J. pract. 1116.
209t
(1

Organisationsedict

Dr. W. H. Puchta.

<36608333100016

<36608333100016

Bayer. Staatsbibliothek

Organisations-Edict

über die

Rechts-Pflege

in den

unteren Instanzen

im

Königreiche Würtemberg.

Mit

Bemerkungen der Referenten

bey der

Organisations-Commission.

Stuttgart,
bey Joh. Fried. Steinkopf.
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht

über

das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818.

die

Rechts-Pflege in den untern Instanzen

betreffend.

Eingang.

Erster Abschnitt.

Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

Seite

Ueberſicht über ihre Befugnisse. §. 1. 2. 8

Erstes Kapitel.

Von dem Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Gegenstände dieser Befugniß. §. 3. 10
Gemeinschaftliche Bestimmungen. §. 4. 10
Im Besondern.
1) Von Untergangs-Sachen. §. 5 — 12. . . 11
2) Von geringfügigen Sachen. §. 13 — 16. . . 15

Zweytes Kapitel.

Von den Friedens-Gerichten.

Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit. §. 16. . 18
Anmeldung des Klägers. §. 17. 18
Beyziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths. §. 18. 18
Recusation. §. 19. 19
Vorladung beyder Theile. §. 20. 19

gleich nach dem Titel des Edikts, und die Blätter: 57 und 58. des

Seite
Strafen des Ungehorsams. §. 21. 19
Obliegenheit der Orts-Obrigkeit. §. 22. . . . 20
Abschluß des Vergleichs. §. 23. 20
Mißlingen des Versuchs. §. 24. 21
Unterlassung. §. 25. 21
Dauer. §. 26. 21
Vergleichs-Versuch bey ganzen Gemeinden. §. 27. . 22
Vergleichs-Versuch bey Exemten. §. 28. . . . 22
Halbjährige Anzeige. §. 29. 23

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Streitigkeiten.

Allgemeine Bestimmung. §. 30. 23
Namentlich
Arrest-Anlegung. §. 31. 23
Beweis zum ewigen Gedächtniß. §. 32. . . . 24
Vorkehrungen gegen Ausbrüche der Selbst-Hülfe. §. 33. 25

Viertes Kapitel.

Von der Rechts-Hülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamts-Richter und Oberamtmann. §. 34. . . 25
Anbringung der Klagen. §. 35. 26
Verfahren. §. 36. 37. 26
Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen. §. 38. . 27

Fünftes Kapitel.

Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit. §. 39. 27

Sechstes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

Umfang der Befugnisse. §. 40. 28
Rekurs an das Oberamts-Gericht. §. 41. . . . 30
Vorläufige Verfügung bey gröberen Vergehen. §. 42. 30

Zweyter Abschnitt.

Von der Rechts=Pflege durch die Oberamts=Gerichte.

Erstes Kapitel.

Vom Oberamts=Gerichte überhaupt.

Seite

Bestand desselben. §. 43. 31
1) Oberamts=Richter. §. 44. 32
2) Gerichts=Aktuar. §. 45. 33
3) Gerichts=Beysitzer. Anzahl. — Wahl. §. 46. . 33
Beeidigung. §. 47. 34
Belohnung. §. 48. 35
Turnus. §. 49. 35
Verwandtschafts=Verhältnisse. §. 50. . . . 36
Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts=Notars der Oberamts=Stadt. §. 51. . . . 36

Zweytes Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechts=Pflege.

I. In Beziehung auf streitiges Recht.
A) Von der Competenz des Oberamts=Gerichts.
In zweyter Instanz. §. 52. 38
In erster Instanz. §. 53. 38
Befreyter Gerichts=Stand. §. 54. 55. . . 38
B) Besetzung des Gerichts.
Beysitzer. — Ordentliche Mitglieder. §. 56. . . 39
Ausserordentliches Mitglied. §. 57. . . . 40
Bey welchen Handlungen die Beyziehung der Gerichts=Beysitzer unterbleiben könne? §. 58. 59. . 40
Befugniß der Gerichts=Beysitzer. §. 60. . . 41
Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamts=Richters und des Aktuars erfordert werde? §. 61. . 41
C) Recusation. §. 62. 42
D) Abberufung. — Compromiß. §. 63. . . 42

Seite

E) Gegenseitiges Benehmen des Oberamts-Richters und der Parteyen. §. 64. 43

F) Ordentliches Verfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Mögliche Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung. §. 65. . 43

2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; — gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streit-Punkte. §. 66. 44

3) Abkürzung der Termine u. s. w. §. 67. . 45

Beschränkung der Ferien. §. 68. . . 46

Berechnung der Termine. §. 69. . . 46

4) Mündliches Verfahren. — Regel. §. 70. . 47

Ausnahme. §. 71. 48

5) Persönliche Gegenwart der Parteyen. §. 72. 48

Ausnahme. §. 73. 74. 48

6) Fürsprecher. §. 75. 76. 49

7) Verfahren von Amtswegen; §. 77. . . 51

mit Beschränkung. §. 78 . . . 52

8) Anwesenheit beyder Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten. §. 79. . . . 54

9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichts-Gebrauch. §. 80. 54

b) Im Besondern.

1) Anbringung der Klage. §. 81 — 85. . 54

2) Prüfung der Klage. §. 86. . . . 55

Gänzliche Abweisung des Klägers. §. 87. . 56

3) Weitere Verfügungen. §. 88. . . . 57

4) Antwort des Beklagten. §. 89.

α) Mündlich. 58

Verzögerliche Einreden. §. 90. . . 58

Dilation für die Einlassung. §. 91. . 59

Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage. §. 92. 59

Einreden des geendigten Rechts-Streits. §. 93. 59

Einrede des Spolium. §. 94. . . 60

β) Schriftlich. §. 95. 96. 60

5) Fernere Vernehmung beyder Theile. §. 97. 98. 61

Seite

6) Gegeneinanderstellung der Parteyen. §. 99. 62
7) Vergleichs-Versuch. §. 100. . . . 62
8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse. §. 161. 63
9) Beweis-Verfahren. §. 102. . . . 63
Aufforderung zum Beweise. §. 103 — 105. 64
Verfahren selbst. §. 106. 107. . . . 66
Besonders: — Einziehung des Beweises durch Zeugen. §. 108 — 110. . . . 67
Durch Urkunden. §. 111 — 113. . 69
— — Eide. §. 114 — 118. . . 71
Verfahren nach dem Beweise. §. 119. 120 77
10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung. §. 121 — 124. 78
11) Verbesserung. — Veränderung des früheren Vorbringens. §. 125. 126. . . . 80
12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partey. §. 127 — 141. . . . 81
13) Entscheidung. §. 142 — 149. . . . 89
14) Rechts-Mittel. §. 150.
a) Einfache Beschwerden. 92
b) Eigentliche Rechts-Mittel.
Im Allgemeinen. §. 151. . . . 93
Im Besondern von der Appellation. §. 152. 94
Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide. §. 153. 94
In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne? §. 154. . . 97
Förmlichkeiten der Appellation. §. 155. . 98
Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation. §. 156. 102
Wirkung der Appellation. §. 157. 158. . 102
Von der Nichtigkeits-Klage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand. §. 159. 104
6) Ausserordentliches Verfahren.
α) In Concurs-Sachen.
1) Vermögens-Untersuchung. §. 160. . . 104
2) Erkennung des Concurses. §. 161. 162. . . 105
Rekurs. §. 163. 106
3) Gannt-Verfahren selbst. §. 164. . . 106

Seite

a) Bey Massen von 500 fl. und darunter. — Liquidationshandlung; — Borg- oder Nachlaß-Vergleich. §. 165 — 170. . . . 107
Präclusiv-Prioritäts-Erkenntniß. §. 171. . 109
Eröffnung des letztern gleichzeitig mit der Gannt-Verweisung. §. 172. . . . 110
Beschwerden hierüber. §. 173. . . . 111
Abgesondert von der Gannt-Verweisung. §. 174. 112
Gleichbaldige Anwendung von Rechts-Mitteln. §. 175. 112
Abgesonderte Eröffnung der Gannt-Verweisung. §. 176. 112
Rechts-Mittel dagegen. §. 177. . . . 113
Vollziehung der Gannt-Verweisung. §. 178. 114
b) Bey Massen über 500 fl. §. 179. . . 114
4) Noch einige allgemeine Bestimmungen.
a) Präjudiz für die Gläubiger. §. 180. . . 116
b) Recusationen. §. 181. 117
c) Beschleunigung u. s. w. §. 182. . . . 117
d) Sorge für die Masse. §. 183. . . . 117
e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung. §. 184. 118
β) In Wechsel-Sachen. §. 185. . . 118
II. Von den Executiv-Verfügungen.
1) Contumacial-Verfahren bey klar erwiesenen Forderungen. §. 186. 119
2) Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse. §. 187. . 120
3) Andere unstreitige Schuld-Klagen. §. 188. . 120
4) Verwendung für Gerichts-Angehörige. §. 189. 120
III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit. §. 190. 191. 121
IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt. §. 192. . . 123

Drittes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

I. Competenz.
In zweyter Instanz als Rekurs-Stelle. §. 193. 124

Seite

In erster Instanz. §. 194. 124

Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört. §. 195. 125

Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straf-Fälle. §. 196. 126

A) Dienst-Verfehlungen des zum Oberamts-Gerichte gehörigen oder dem Oberamts-Richter untergeordneten Personals. — Verfehlungen der Vormünder; — der Parteyen. 126

B) Dienst-Vergehungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen. §. 197. 127

C) Dienst-Vergehen anderer Beamten und Diener. §. 198. 128

D) Vergehungen gegen Regiminal-, Polizey- und Finanz-Gesetze. §. 199. 200. . 128

E) Geringere gemeine Vergehen. §. 201. . 129

F) Andere gemeine Vergehen und Verbrechen. §. 202. 129

Vereinigung der General- und Spezial-Untersuchung. §. 203. 130

Polizeyliche Obliegenheiten. §. 204. . 131

II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen den Oberamtmann und andere Staats-Diener. §. 205. 206. . 132

III. Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände. §. 207. 133

IV. Recusation des Oberamts-Richters, des Aktuars und der Gerichts-Beysitzer. §. 208. . . . 134

Untersuchung durch Commissarien. §. 209. . . 134

V. Grenzen der Strafbefugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen. §. 210 — 212. 135

VI. Form des Verfahrens. §. 213. 214. . . . 137

1) Im Allgemeinen;

2) Im Besondern.

a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen. §. 215. . . 137

Rekurs. §. 216. 138

Seite

b) Verfahren in wichtigern Straf-Fällen. §. 217. — 224. 139

Verhaftung und Aufhebung derselben. §. 220. 221. 140

Aufhebung der ganzen Untersuchung. §. 222. 141

Relation. §. 223. 142

Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse. §. 224. 142

VII. Verrechnung der Geld-Strafen, — der Kosten. §. 225. 143

VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen. §. 226. 143

IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten. §. 227. 144

Schluß des Edikts. 145

Nachricht für den Buchbinder. Die „Inhalts-Uebersicht“ ist

I.

Edikt

über die

Rechts-Pflege

in den

untern Instanzen.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Würtemberg.

Seit Unserem Regierungs-Antritt ist es eine Unserer angelegensten Sorgen gewesen, die Gebrechen der Rechts-Pflege in erster Instanz, welche der Gegenstand so allgemeiner Beschwerden sind, gründlich untersuchen zu lassen. Durch diese Untersuchung haben sich als Haupt-Ursachen jener Gebrechen ergeben, daß die Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in neuern Zeiten zu sehr beschränkt wurden; daß bisher an der Spitze der Rechtsverwaltung für die Oberamts-Bezirke ein Beamter stand, welcher zugleich mit einer Menge ganz fremdartiger Geschäfte beladen war; daß bey allen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten schon nach der Maxime des bisherigen Verfahrens der Richter in der Regel nur in der Maaße sich thätig zeigen konnte, wie er von den Parteyen dazu aufgefordert ward; daß besonders das Beweis-Verfahren äusserst gedehnt, und selbst mit zweckwidrigen Förmlichkeiten begleitet war; daß ferner in allen etwas bedeutenden Fällen, und zwar nicht bloß in Ansehung der Hauptsache, sondern sogar in Beziehung auf alle Zwischen-Streit-Punkte, die Instruktion des Prozesses von der Entscheidung getrennt, und letztere den im Jahr 1811. errichteten drey Provinzial-Justiz-Collegien übertragen war; ja daß eine und ebendieselbe Rechts-Sache mehrmals nicht bloß an diese, sondern dann noch durch

Appellation an den höhern Richter gebracht werden konnte; daß endlich die General- und die Special-Untersuchung der Verbrechen in verschiedene Hände gegeben, und für letztere besondere Criminal-Aemter bestellt wurden.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, daß

1) nicht nur die bisherigen Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Ansehung der Rechtspflege in streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen erhalten, sondern daß dieselben auch in Absicht auf streitige Rechts-Sachen erweitert werden sollen; daß

2) bey der Rechts-Pflege durch die Bezirks-Stellen, Instruktion und Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, und ebenso die General- und Special-Untersuchung der Verbrechen vereinigt; mithin die Criminal-Aemter sowohl als die Provinzial-Justiz-Collegien aufgehoben werden sollen; daß,

3) mit Ausnahme der den bisherigen Ober-Beamten vorbehaltenen Straf-Fälle, an die Spitze der Rechtsverwaltung in jedem Oberamts-Bezirk ein besonderer Beamter gestellt werden soll, dessen Wirkungs-Kreis einzig auf die Rechts-Pflege sich bezieht.

Er erhält den Namen „Oberamts-Richter;" die Stelle selbst behält, wie bisher, die Benennung „Oberamts-Gericht." — Endlich

4) ist es Unser Wille, daß in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten das Verfahren möglichst vereinfacht und abgekürzt werde; daß die Oberamts-Gerichte dabey von Amtswegen thätiger eingreifen, als es bisher geschehen ist, und selbst nach den

bisherigen Grundsätzen geschehen konnte; und daß gegen alle Verfügungen derselben, welche sich auf den Prozeß-Gang beziehen, zwar Beschwerden bey dem höhern Richter, aber nicht eigentliche Rechts-Mittel zugelassen werden sollen.

Zwar finden Wir eben darin einen neuen wichtigen Grund, eine über alle Theile des Verfahrens sich verbreitende, in das Einzelne eingehende neue Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechts-Streitigkeiten in Unsern Staaten einzuführen; und Wir haben daher zu Bearbeitung eines Entwurfs dieser Ordnung sowohl, als einer neuen Criminal-Gerichts-Ordnung, so wie eines neuen Straf-Gesetzbuches, bereits die erforderlichen Anstalten getroffen.

In Erwägung jedoch, daß bey den allgemeinen Klagen über Verzögerung der Rechts-Pflege, Hülfe dringend nöthig ist; daß aber die Bearbeitung, die allseitige Prüfung, die Vollendung und die Sanktionirung dieser Gesetzbücher nur das Werk einer längern Zeit seyn kann; und daß es sogar von großem Interesse ist, die Erfahrungen, welche die Befolgung einer provisorischen Anordnung über einen veränderten Prozeß-Gang darbieten wird, für die nähere Entwicklung der jetzt von Uns gebilligten Ideen in der künftigen Prozeß-Ordnung selbst zu benutzen; — in Erwägung dieser Gründe haben Wir für zweckmäßig erachtet, daß jetzt schon die Grundzüge eines veränderten Verfahrens der Oberamts-Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in gegenwärtiges Edikt aufgenommen werden.

Indem Wir Uns nun vorbehalten, wegen fernerer Behandlung der bey den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine besondere transitorische Verordnung zu geben; befehlen Wir, daß von den Oberamts-

Gerichten in allen Rechts-Streitigkeiten, welche nach einem hiernächst zu bestimmenden Zeitpunkt angebracht werden, der Vorschrift des gegenwärtigen Edikts gemäß gehandelt werde; und verordnen in dieser Hinsicht sowohl, als in den andern angegebenen Beziehungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 1.

Uebersicht über ihre Befugnisse.

Der Orts-Obrigkeit steht, unter den nachfolgenden Bestimmungen,

I. in bürgerlichen Rechts-Sachen

A) die Befugniß zu, gewisse Rechts-Streitigkeiten zu verhandeln, und zu entscheiden.

B) In den ausser ihrer richterlichen Competenz liegenden Rechtsstreitigkeiten hat die Orts-Obrigkeit

1) das Amt des Friedens-Richters;

2) in dringenden Fällen kann sie gewisse provisorische Verfügungen treffen.

C) Durch sie wird bey liquiden Forderungen die Rechts-Hülfe vollzogen.

Auch hat sie

D) die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit.

II. Ausser den polizeylichen Obliegenheiten, welche sie in Beziehung auf Verbrechen zu erfüllen hat, stehen ihr selbst gewisse Straf-Befugnisse zu.

§. 2.

Gegen wen ihr solche zustehen?

Alle diese Befugnisse darf jedoch die Orts-Obrigkeit ausser dem Falle, wo es auf Abwendung dringender Gefahr ankommt, oder wo sie besondere höhere Aufträge vollzieht,

I. nur in Beziehung auf solche Personen und Objekte ausüben, welche im Gemeinde-Verbande stehen.

II. Folgende Personen sind, wenn sie auch im Gemeinde-Verbande stehen sollten, doch der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit persönlich nicht unterworfen:

1) alle die, welche selbst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyt sind;

2) von den etwa unter dem Oberamts-Gerichte stehenden Personen:

a) Alle Personen, welche Adels-Rechte haben;

b) die öffentlichen Aerzte;

c) die Gerichts-Notarien;

d) die Orts-Geistlichen, die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogenannten lateinischen, nicht aber die an den sogenannten deutschen und Real-Schulen;

e) alle Staats-Diener überhaupt, mit Einschluß derjenigen, welche auf eine ehrenhafte Weise aus dem Dienste getreten sind, aber mit Ausschluß der Unter-Officianten, namentlich der Unter-Accisser, Unter-Umgelder, Küfer, Kastenknechte, Zehenter u. s. w.

Die Wittwen und Kinder dieser befreyten Personen (b bis e) haben sich, die letztern jedoch nur, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichts-Stand erhalten, des gleichen Vorrechts zu erfreuen.

Uebrigens müssen

III. auch diese Personen in Absicht auf nicht eximirte Güter die untergängliche und die willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit anerkennen.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

---

§. 3.

Gegenstände dieser Befugniß.

Die Gemeinde-Räthe haben wahres Richter-Amt

1) in Untergangs-Sachen;

2) in geringfügigen Sachen.

Das Recht, Untergangs-Sachen zu verhandeln und zu entscheiden, ist bey allen Gemeinde-Räthen gleich. — Es ist überall von dem Werthe des Objekts unabhängig.

Die Befugniß hingegen, über geringfügige Sachen zu entscheiden, ist nach den Klassen der Gemeinden verschieden.

Die Räthe der Gemeinden I. Klasse dürfen erkennen über Forderungen bis auf dreyßig Gulden; diejenigen der II. Klasse bis auf zwanzig Gulden; diejenigen von der III. Klasse bis auf fünfzehn Gulden; die von der IV. Klasse bis auf zehn Gulden; — jedesmal einschließlich berechnet.

Ob die Forderungen in Geld bestehen oder in Objekten, welche in Ansehung der Hauptsache eine bestimmte, diese Summen nicht übersteigende Schätzung zulassen, ist gleichgültig. Die Nebenforderungen an Zinsen und dgl. werden nicht mit in Berechnung gebracht.

§. 4.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bey der Verhandlung von beyden Arten von Rechts-Streitigkeiten durch die Gemeinde-Räthe findet auf gleiche Weise folgendes Statt:

1) Wird hier stets der Vergleichs = Versuch mit der Verhandlung über den Rechts = Streit selbst vereinigt, ohne daß der Kläger verbunden wäre, vorher an ein besonderes Friedens = Gericht sich zu wenden.

2) Die Beyziehung von Advokaten ist unzuläßig.

3) In Absicht auf die Form der Versammlung des Gemeinde = Raths, die zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Mitgliedern desselben, die Art der Berathschlagung und der Abstimmung, finden die im Edikte über die Gemeinde = Verfassung für die Verhandlungen der Gemeinde = Räthe in Gemeinde = Angelegenheiten gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung.

4) Vermag eine Partey nachzuweisen, daß die Entscheidung vorzüglich auf einer schwierigen Rechts= Frage beruhe; so kann sie deßhalb an das Ober= amts = Gericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und, wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

Im Besondern.

§. 5.

1) Von Untergangs = Sachen.

In Untergangs = Sachen wird die Gerichtsbarkeit der Gemeinde = Räthe nur unter den in der Verordnung vom 19. Okt. 1811. §. 4. (Staats = u. Reg. Bl. S. 573) ausgedrückten Voraussetzungen bestätigt, daß nämlich

a) ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feld= Gütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung entstanden sey; daß

b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden lasse; daß aber solcher

c) gleichwohl einfach sey, und eine kurze und summarische Verhandlung gestatte.

§. 6.

Verfahren.

Der Gemeinde-Rath hat ganz nach den Vorschriften jener Verordnung §. 1 — 5. zu verfahren.

Besonders hat es

I. dabey sein Bewenden, daß Grenz-Steine nur durch die bey jeder Gemeinde bestellten Untergänger erhoben werden können.

II. In der Regel wird überhaupt nur durch die Untergänger, nöthigenfalls unter Beyziehung anderer Sachverständigen (nicht aber durch den ganzen Gemeinde-Rath) Augenschein eingenommen.

Dagegen findet alsdann

III. die weitere Verhandlung vor dem Gemeinde-Rathe selbst Statt, welcher auch über den Streit zu entscheiden hat.

Ebenso wird

IV. das Erkenntniß vom Gemeinde-Rath den Parteyen eröffnet.

§. 7.

Recusation.

Werden einzelne Glieder des Untergangs recusirt; so erkennt hierüber der Gemeinde-Rath selbst, und, wenn er die Recusation für gegründet hält, wird ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinde-Raths ersetzt.

Wird der erste Orts-Vorsteher oder der ganze Gemeinde-Rath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen; so erkennt hierüber das Oberamts-Gericht.

Findet dieses die Verwerfung hinreichend begründet; so läßt es den erforderlichen Augenschein im erstern Falle durch den Orts-Untergang, im andern durch die Untergänger eines benachbarten Orts oder der Oberamts-Stadt einnehmen. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung

wird aber dann die Sache schon in erster Instanz an das Oberamts-Gericht gebracht.

Namentlich tritt dieses Verfahren, auch ohne einen Vorwurf gegen einzelne Mitglieder des Gemeinde-Raths, auf den Antrag einer Partey in dem Falle ein, wenn ihr Gegner die Gemeinde selbst ist.

§. 8.

Rechts-Mittel.

Auch ausser dem Falle der Recusation kann sich eine Partey bey dem Oberamts-Gericht in Untergangs-Sachen über gesetzwidriges Verfahren des Gemeinde-Raths, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe beschweren.

Dem Gemeinde-Rath wird hierüber Bericht abgefordert, und dann vom Oberamts-Gerichte die Hebung der Beschwerde, insofern sie gegründet erscheint, verfügt; im entgegengesetzten Falle aber der Beschwerdeführer zurecht gewiesen.

§. 9.

Fortsetzung.

Gegen ein Erkenntniß des Gemeinde-Raths selbst in Untergangs-Sachen finden, wie bisher, folgende Rechts-Mittel Statt:

1) Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweis-Mittel, welche bey dem Gemeinde-Rath selbst nachgesucht werden muß;
2) Berufung an das Oberamts-Gericht (Appellation);
3) Nichtigkeits-Klage, welche ebenfalls vor dem Oberamts-Gericht anzustellen ist; worüber es übrigens vor der Hand bey den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat.

Jedoch sind die beyden letztern Rechts-Mittel nur insoferne zulässig, als die untergänglich verhandelten Rechts-Streitigkeiten nicht nach der näheren Bestimmung des §. 13. zu den geringfügigen Sachen zu rechnen sind.

§. 10.

Förmlichkeit der Appellation.

Die Förmlichkeiten der Appellation von den untergänglichen Aussprüchen der Gemeinde-Räthe an das Oberamts-Gericht werden auf folgende Weise vereinfacht:

Die Partey, welche sich beschwert hält, hat gar nichts weiter zu beobachten, als daß sie, innerhalb fünfzehen Tagen nach Aussprechung des Erkenntnisses, dem versammelten Gemeinde-Rathe, oder dem ersten Orts-Vorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzeigt: „sie wolle sich „gegen jenen Ausspruch an das Oberamts-Gericht „wenden."

Inwiefern im Namen des Appellanten ein Dritter diese Anzeige machen könne, und wie die Zeit der fünfzehen Tage zu berechnen sey, ist hiernach im §. 155. bestimmt.

Wegen Mittheilung der Akten oder Einführung der Appellation bey dem Oberamts-Gerichte hat der Appellant keine Förmlichkeit zu beobachten, daher hat der erste Orts-Vorsteher von selbst, bey Strafe von zwey Reichsthalern, innerhalb acht Tagen nach jener Anzeige, sämmtliche Akten, und zwar das Protokoll, wenn es nicht abgesondert geführt wurde, in Abschrift, die übrigen Akten aber in Original dem Oberamts-Gerichte zu übersenden.

§. 11.

Belehrung der Parteyen.

Bey jeder Entscheidung des Gemeinde-Raths über Untergangs-Streitigkeiten müssen die Parteyen darüber belehrt werden, daß diejenige, welche sich an das Oberamts-Gericht wenden will, auf die eben bemerkte Weise sich zu erklären habe; und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Erklärung zu Protokoll bemerkt werde.

In demselben ist auch die Anzeige von der Appellation mit genauer Angabe des Tages zu bemerken.

§. 12.

Weiteres Verfahren des Oberamts-Gerichtes.

Sobald die Akten bey dem Oberamts-Gerichte eingekommen sind, leitet es von selbst die weitern Verhandlungen ein, und es hat dabey dieselben Regeln zu beobachten, welche ihm hiernach für sein Verfahren in erster Instanz vorgeschrieben sind.

Von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts, als Appellations-Gerichts, findet auch, wie von seinen Erkenntnissen in der ersten Instanz, auf gleiche Weise weitere Berufung an den Kreis-Gerichtshof statt.

Jedoch hat es dann bey dem Ausspruche des Letztern in dritter Instanz, in jedem Falle, ohne weiteren Appellations-Zug sein Verbleiben.

§. 13.

Von geringfügigen Sachen.

Zu näherer Bezeichnung der geringfügigen Sachen (§. 3.) wird hier bestimmt:

I. Als solche sind auch diejenigen Rechts-Sachen zu betrachten, welche zwar nach §. 5. und 6. eine untergängliche Verhandlung erfordern, dabey aber ihrer Natur nach nicht nur eine bestimmte Schätzung zulassen, sondern deren anerkannter Werth auch die im §. 3. angegebenen Summen uicht übersteigt.

II. Durch die Geringfügigkeit des Objekts wird die Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit nur dann begründet, wenn solches nicht das ganze Vermögen einer Partey ausmacht.

Im letztern Falle ist die Sache in erster Instanz an das Oberamts-Gericht zu bringen.

§. 14.

Form des Verfahrens.

Auch in geringfügigen Sachen ist ebenso, wie in ...ngs-Sachen, das Verfahren des Gemeinde-

Raths durchaus mündlich und überhaupt möglichst schnell, kurz und einfach. Jedoch müssen die Parteyen zur Genüge gegen einander gehört, auch müssen ihre Beweis-Mittel aufgenommen werden.

Ueber alles, was verhandelt wird, sind Protokolle zu führen.

In Absicht auf die Recusation treten die im §. 7. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 15.

Rechts-Mittel.

Gegen die Aussprüche des Gemeinde-Raths in geringfügigen Sachen findet das Rechts-Mittel der Berufung an den höhern Richter nicht statt. Doch kann sich eine Partey nicht nur

1) während der Behandlung über gesetzwidriges Verfahren, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe bey dem Oberamts-Richter beschweren; sondern auch

2) nach der Eröffnung der Entscheidung kann noch Rekurs an das Oberamts-Gericht ergriffen werden. Dieses ist verpflichtet, vom Gemeinde-Rathe die Akten mit Bericht sich vorlegen zu lassen. Findet es nun

   a) wesentliche Mängel in Absicht auf die Persönlichkeit der Parteyen, oder in dem Verfahren; oder zeigt sich eine Unzuständigkeit des Gemeinde-Raths; oder wird der Vorwurf einer Bestechung der Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Zeugen, oder einer andern Verfälschung der Beweis-Mittel bescheinigt; so hebt das Oberamts-Gericht das bisherige Verfahren auf, und vor ihm wird nun die Sache verhandelt und entschieden.

   Findet sich

   b) kein solcher Mangel, und das Oberamts-Gericht überzeugt sich auch nicht aus den ihm

legten **Akten**, daß von dem Gemeinde-Rathe gegen die **klare Lage der Sache** oder gegen **klare Rechte** gesprochen worden sey; so verwirft es den Rekurs, ohne eine Verhandlung zu gestatten, durch ein Dekret. Erhält aber das Oberamts-Gericht

c) jene Ueberzeugung; so muß der Gegentheil zuerst von ihm gehört, und dann erst, wenn hierdurch seine Ansicht sich nicht verändert, kann das Erkenntniß durch Ordination abgeändert werden.

Wird aber durch das Vorbringen des Gegentheils die Sache wieder zweifelhaft gemacht; so hat es, ohne daß hierüber erst noch mit dem Rekurrenten gehandelt würde, wie im Falle Lit. b. bey der ersten Entscheidung sein Bewenden.

d) Dieser Rekurs findet statt innerhalb dreyßig Tagen nach Aussprechung des Erkenntnißes des Gemeinde-Rathes; oder, wenn erst nachher eine Bestechung, oder eine Verfälschung der Beweis-Mittel oder ein wesentlicher Mangel bey den Streit-Subjekten sich zeigte, innerhalb dreyßig Tagen nach dieser Entdeckung.

e) Die Vollziehung des Ausspruchs des Gemeinde-Raths wird nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses bey dem Oberamts-Gerichte und durch eine Inhibition desselben gehemmt [1]).

Endlich

3) kann wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel bey dem Gemeinde-Rathe selbst Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden.

Zweytes Kapitel.
Von den Friedens-Gerichten.

§. 16.
Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.

Auch in Absicht auf solche Rechts-Streitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung ausser der Competenz der Orts-Obrigkeit liegt, steht ihr das Amt des Friedens-Richters zu; und es ist, wenn sie wegen ihrer Vermittlung auf die hiernach bestimmte Weise angerufen wird, Pflicht für sie, daß sie Prozessen ihrer Amts-Untergebenen durch den Versuch einer gütlichen Beylegung vorzubeugen sich bestrebe.

§. 17.
Anmeldung des Klägers.

Will daher ein Gemeinde-Angehöriger gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß erheben; so muß er zuvor seinen Entschluß dem Orts-Vorsteher mündlich anzeigen.

Einem Kläger aber, welcher nicht Gemeinde-Angehöriger ist, bleibt es überlassen, sich entweder sogleich an das Oberamts-Gericht, oder zuvor noch an die Orts-Obrigkeit des Beklagten zu wenden.

Auch in diesem letztern Falle liegt der Orts-Obrigkeit ebenso, als wenn der Streit beyder Seits Gemeinde-Angehörige betrifft, die Vornahme eines Versuchs der Sühne ob.

§. 18.
Beyziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

Diesen Versuch macht in der Regel der Orts-Vorsteher allein.

Es bleibt ihm aber unbenommen, wegen besonderer Umstände den Sühne-Versuch in Gegenwart des Gemeinde-Rathes vorzunehmen, oder wenigstens einige Mitglieder desselben beyzuziehen.

Auch jede der Parteyen selbst kann darauf antragen; und es ist diesem Antrag Statt zu geben.

§. 19.

Recusation.

Eine Recusation des Friedens-Gerichts findet nicht Statt.

§. 20.

Vorladung beyder Theile.

Der Orts-Vorsteher wird auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieser nicht im Orte wohnt, und wenn zugleich die Umstände es zulassen, sogleich, ausserdem aber in der Regel innerhalb drey Tagen eine persönliche Zusammen-Stellung beyder Theile veranstalten.

Die Parteyen haben auf diese Vorladung, wenn sie nicht erhebliche Entschuldigungs-Gründe für sich haben, persönlich zu erscheinen.

Die Beyziehung von Beyständen bleibt ihnen unbenommen.

§. 21.

Strafen des Ungehorsams.

Jede Partey, welche ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Termine bey dem Friedens-Gerichte nicht erscheint, bezahlt eine in die Gemeinde-Kasse fallende Strafe von dreyßig Kreutzern.

Selbst wenn sie triftige, aber nicht vor dem Termine angezeigte Entschuldigungs-Gründe hat, muß sie den Gegner für die Zeitversäumniß oder die durch ihre Schuld etwa vergeblich aufgewendeten Reise-Kosten entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgesucht, und zu derselben sich gleichwohl nicht eingefunden hat.

Ist aber der ungehorsame Kläger ein Gemeinde-Angehöriger; so trifft ihn noch ausserdem der Nachtheil, daß er seine Klage solange, bis eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorgegangen ist, nicht bey dem Oberamts-Gerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorsams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichs-Weges ein Zeugniß ausgestellt, und dadurch zu Anstellung der Klage beym Oberamts-Gerichte der Weg gebahnt.

§. 22.

Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.

Erfolgt die Zusammenstellung der Parteyen, so nimmt die Orts-Obrigkeit zuerst summarische Kenntniß von dem Rechts-Streit, und sucht dann nach Beschaffenheit der Sache einen Verzicht auf die Klage von Seite des Klägers, oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten, oder einen Vergleich zu bewirken.

Dabey werden die Friedens-Gerichte zwar die Verhütung von Prozessen sich möglichst angelegen seyn lassen; sie haben sich jedoch aller Zudringlichkeiten und Drohungen zu enthalten, und den Parteyen keine Anträge oder Zumuthungen zu machen, wodurch klare Rechte derselben verletzt würden.

§. 23.

Abschluß des Vergleichs.

Wird ein Rechts-Streit durch die Vermittlung der Orts-Obrigkeit, sey es durch Verzicht oder durch Anerkennung der Klage, oder durch Vergleich im eigentlichen Sinne niedergeschlagen; so wird über die Verhandlung ein kurzes Protokoll geführt.

Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobey beyde Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande; so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden. In wichtigeren und schwierige-

ren Fällen ist es den Parteyen anheim zu geben, ob sie nicht das Vergleichs-Instrument durch den Gerichts-Notar verfassen lassen wollen.

Bedarf eine solche Uebereinkunft, ihrem Gegenstande nach, einer gerichtlichen Insinuation; so sind die Parteyen darüber ausdrücklich zu belehren.

§. 24.

Mißlingen des Versuchs.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch, so wird dem Kläger, zum Behuf der förmlichen Anstellung seiner Klage vor dem Oberamts-Gerichte, ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches zugleich die Ursache des Mißlingens kurz enthalten muß.

Findet sich das Friedens-Gericht durch besondere Umstände bewogen, neben Ausstellung dieses Zeugnisses noch einen besondern Bericht über die näheren Verhältnisse der Sache oder der Parteyen an das Oberamts-Gericht zu erstatten; so steht ihm solches frey.

§. 25.

Unterlassung des Versuchs.

Konnte der Vergleichs-Versuch nicht angestellt, oder mußte solcher abgebrochen werden; so ist darüber an das Oberamts-Gericht zu berichten, und es wird der Beurtheilung des letztern überlassen, die Nachholung oder Fortsetzung dieses Versuchs zu verfügen.

§. 26.

Dauer desselben.

Der Kläger darf in keinem Falle länger als zehen Tage, von dem Termine der Anmeldung an, wider seinen Willen auf dem Wege des Vergleichs aufgehalten werden.

Ist jene Frist ohne seine Schuld verstrichen, so kann er von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

§. 27.

Vergleichs-Versuch bey ganzen Gemeinden.

Entsteht eine Rechts-Irrung zwischen zwey Gemeinden desselben Oberamts-Bezirkes, so hat der Oberamtmann den Vergleichs-Versuch vorzunehmen.

Ein gleiches gilt, wenn es zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder; oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamts-Bezirke zum Prozesse kommen sollte.

Gehören hingegen die Parteyen (seyen nun Beyde — Gemeinden, oder die eine — eine Gemeinde, die andere aber eine einzelne Person) verschiedenen Oberämtern an; so geht die Sache sogleich an das competente Oberamts-Gericht; wenn nicht der auswärtige Kläger nach der Bestimmung des §. 17. verlangen sollte, daß von dem Friedens-Gerichte der beklagten Privat-Person, oder von dem Oberamte der beklagten Gemeinde, der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beyden Parteyen vorgenommen werden solle.

§. 28.

Bey Exemten.

Klagen gegen Personen, welche zwar nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Oberamts-Gerichts unterworfen sind, werden ohne vorgängige friedensrichterliche Verhandlung vor der Orts-Obrigkeit, unmittelbar bey dem Oberamts-Gericht angebracht.

Soll aber eine auch von der Gerichtsbarkeit des Oberamts-Gerichts befreyte Person belangt werden, und ist der Kläger nicht selbst auch ein Exemter: so kann dieser den Oberamts-Richter entweder seines eigenen oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Befreyte wohnt, um die Vermittlung des Streits anrufen. Der eine Beamte, wie der andere, hat diesem Ansuchen zu

entsprechen; der Befreyte aber hat wenigstens eine Erklärung zu geben.

Weigert er sich, diese Erklärung zu geben, so ist dem Kläger ein Zeugniß über den vergeblich eingeschlagenen Weg der Güte auszustellen.

§. 29.

Halbjährige Anzeige.

Jeder Orts-Vorstand zeigt dem Oberamts-Gerichte halbjährlich am 30. Juni und 31. December summarisch an, wie viele Prozesse von ihm oder unter seiner Leitung verglichen worden, und dem Oberamts-Richter liegt eine gleiche summarische Anzeige über sämmtliche bey den Friedens-Gerichten seines Bezirks zu Stande gekommenen Vergleiche an den Kreis-Gerichtshof ob.

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Beziehung auf Rechts-Streitigkeiten.

§. 30.

Allgemeine Bestimmung.

Auch bey solchen Streitigkeiten, welche nur zur Competenz des Oberamts-Gerichts gehören, sind die Orts-Obrigkeiten ausserhalb der Amts-Stadt berechtigt und verpflichtet, auf Anrufen einer Partey provisorische Verfügungen zu treffen, wenn die Sache so dringend ist, daß ohne eine solche Verfügung die Partey Gefahr laufen würde, aus ihrem Rechte verdrängt zu werden, oder die Verfolgung desselben vereitelt oder sehr erschwert zu sehen.

§. 31.

Namentlich Arrest-Anlegungen.

Zu diesen Verfügungen gehört die vorläufige Anlegung eines Personal- oder Real-Arrestes.

Jedoch hat nicht nur der Orts-Vorstand dem Oberamts-Gerichte sogleich Bericht darüber zu erstatten, sondern es hat auch der Impetrant binnen vier und zwanzig Stunden beym Oberamts-Gerichte wegen Rechtfertigung des Arrestes sich anzumelden.

Ueber diese Obliegenheit ist der Impetrant jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Weist er sich nicht, innerhalb zwey Tagen von Anlegung des Arrestes an, bey dem Orts-Vorsteher über jene Anmeldung vor dem Oberamts-Gerichte aus; so wird von ersterem der Arrest sofort, und ohne Anrufung des Gegentheils, wieder aufgehoben.

Finden bey der Arrest-Verfügung Zweifel Statt, welche eigentlich vor allen Dingen noch aufgeklärt werden sollten, es haftet aber zugleich sichtbar Gefahr auf dem Verzuge; so erklärt der Orts-Vorsteher dem, welcher den Arrest nachsucht, daß der Arrest nur auf dessen Gefahr verhängt werde, und läßt denselben, wenn auch die Umstände im Augenblicke die Leistung einer Caution nicht gestatten, wenigstens schriftlich für den Fall, wenn die Arrest-Verfügung vom Oberamts-Gericht als unstatthaft erkannt werden sollte, sowohl in Beziehung auf den andern Theil, als auf die Orts-Obrigkeit selbst, Entschädigung versprechen.

§. 32.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Die Orts-Obrigkeit schreitet auf Verlangen einer Partey zur Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, wenn eine offenbare Gefahr vorhanden ist, daß ausserdem das in ihrem Bezirke befindliche Beweis-Mittel verloren gehen würde, wenn z. B. ein Zeuge dem Tode nahe ist. Ausser diesem Falle weist der Orts-Vorsteher die Partey an den Oberamts-Richter.

Die Aufnahme eines solchen Beweises geschieht in jedem Falle unter Beyziehung von zwey Urkunds-Per-

sonen, auch wird dabey ebenso, wie in dem ordentlichen Prozeß verfahren.

§. 33.

Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbst=Hülfe.

Endlich hat jede Orts=Obrigkeit, als solche, das Recht und die Pflicht, bey allen, auch ausser ihrer Competenz liegenden Rechts=Streitigkeiten, da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, durch angemessene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbst=Hülfe zuvorzukommen oder dieselben zu unterdrücken.

Diese polizeylichen Vorkehrungen sind jedoch den Partenen bey dem gerichtlichen Verfahren sowohl in Absicht auf den Besitz= als den Rechts=Stand ganz unnachtheilig, und können vom Oberamts=Gerichte zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.

Viertes Kapitel.

Von der Rechts=Hülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

§. 34.

Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamts=Richter und Oberamtmann.

Die Rechts=Hülfe wegen liquider oder rechtskräftig entschiedener Forderungen wird durch die Orts=Obrigkeit vollzogen.

Diese geschieht zwar in der Regel unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts=Richters. Jedoch kann auch der Oberamtmann die Orts=Obrigkeit mit Exekutionen wegen der Steuer=Rückstände oder wegen anderer Forderungen der Gemeinden und der übrigen unter seiner Aufsicht stehenden Corporationen beauftragen.

Die Verhältnisse der Orts=Obrigkeit gegen die Königlichen Finanz=Beamten bleiben in dieser Hinsicht unverändert.

§. 35.

Anbringung der Klagen.

Privaten bringen, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, die Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nicht-Erfüllung unstreitiger Verbindlichkeiten zunächst bey dem Orts-Vorsteher an.

Nur wegen Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse des Oberamts-Gerichts oder einer höhern Stelle hat sich der Kläger zunächst und unmittelbar an das Oberamts-Gericht zu wenden (§. 187.). Die Klagen bey der Orts-Obrigkeit werden wenigstens von den Einwohnern desselben Oberamts-Bezirkes in der Regel mündlich angebracht.

§. 36.

Verfahren.

Ueber jede Forderung muß der Beklagte zuerst gehört werden.

Macht er Einwendungen gegen die Forderung, sey es, daß er dieselbe auf irgend eine Weise bestreite, oder für erloschen erkläre; und wird der Streit nicht durch die Orts-Obrigkeit, als Friedens-Richter, beygelegt (Kap. II). so wird der Kläger in Beziehung auf das, was streitig ist, an die competente Stelle (mithin in den, §. 3, bemerkten Fällen an den Gemeinde-Rath, ausserdem aber an das Oberamts-Gericht) verwiesen.

Das Gleiche geschieht dann, wenn der Beklagte in Fällen, in welchen die Forderung nicht aus den Gerichts-Büchern selbst erhellt, eine Erklärung verweigert (§. 186.); wiewohl der Orts-Vorsteher eine Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens selbst zu ahnden berechtigt ist.

Insoweit aber der Beklagte die Forderung entweder nunmehr als richtig und verfallen anerkennt; oder, bey einer jetzt verweigerten Erklärung desselben, dieses Anerkenntniß bereits in den Orts-Gerichts-Büchern liegt; wird von den Orts-Vorstehern und den Gemeinde-Räthen

zu Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, namentlich des Landrechts Thl. I. Tit. 75. und des General-Rescripts vom 14. April 1781. §. 11. u. 12. Kapffs Samml. Würtemb. Verordn. S. 194 — 200) verfahren [2]).

§. 37.

Fortsetzung.

Von allen Verfügungen wegen dieser Klagen ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Auch hat jeder Orts-Vorsteher ein Verzeichniß der bey ihm einkommenden Schuld-Klagen zu führen, in welchem der Name des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung und die vom Orts-Vorsteher selbst oder von dem Gemeinde-Rathe getroffenen Verfügungen bemerkt werden.

§. 38.

Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen.

Für Gemeinde-Glieder, welchen die Rechts-Hülfe erschwert wird, verwendet sich die Orts-Obrigkeit bey andern einheimischen Orts-Obrigkeiten.

Soll die Verwendung an eine ausländische Stelle oder auch an ein einheimisches Oberamts-Gericht gerichtet werden; so wird der Anrufende an den Oberamts-Richter verwiesen.

Fünftes Kapitel.

Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 39.

Im Allgemeinen.

In unstreitigen Rechts-Sachen haben ferner die Gemeinde-Räthe, wie bisher, die Rechts-Fürsorge, oder die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

Wir werden zwar hiernächstens eine ausführliche Anweisung besonders in Hinsicht auf diejenigen Hand-

lungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche unter der Auctorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe künftig von den Gerichts-Notarien (so wie bisher von den Stadt- und Amtsschreibern) zu bearbeiten sind, bekannt machen lassen.

Inzwischen haben sich aber die Gemeinde-Räthe, so wie die Gerichts-Notarien, lediglich nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Land-Rechte, nach der Commun-Ordnung und der General-Verordnung vom 19. Juni 1808. (St. u. Reg. Bl. S. 321), und insbesondere in Absicht auf Vormundschafts-Sachen theils nach dieser Verordnung, theils nach der Landes-Ordnung und den General-Rescripten vom 10. Sept. 1803. und 14. März 1809. (St. u. Reg. Bl. S. 109 — 116) zu achten.

Bey allen Handlungen, welche nicht vor einem besondern Ausschuß oder Deputation, sondern, wie bisher, vor dem ganzen Gemeinde-Rathe vorzunehmen sind, namentlich der Bestätigung von Verpfändungen, ist, wie bey den andern Verhandlungen der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß des Orts-Vorstehers, ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Raths nothwendig.

Sechstes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 40.

Umfang dieser Befugnisse.

Wir haben durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung (§§. 15. 16.) den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen ein polizeyliches Straf-Recht eingeräumt, welches sich bey den Gemeinde-Räthen erster Klasse bis auf eine Geldbuße von acht Reichsthalern oder viermal vier und zwanzigstündige Einthürmung; in

der zweyten Klasse bis auf sechs Reichsthaler oder dreytägiges Gefängniß; in der dritten Klasse auf vier Reichsthaler oder zweytägige Einsperrung, in der vierten Klasse der Gemeinden auf zwey Reichsthaler oder vier und zwanzigstündige Einthürmung; beym ersten Orts-Vorsteher endlich auf die Hälfte obiger Straf-Maaße nach Verschiedenheit der Klassen erstreckt.

Gegen die von den Orts-Obrigkeiten innerhalb der so eben gedachten Grenzen ihrer Straf-Gewalt gefällten Erkenntnisse haben Wir dem Gestraften (a. a. O. §§. 15. 16. und in Unserem Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 42.) den Rekurs an das Oberamt unter gewissen Beschränkungen vorbehalten.

Wir bestimmen nun noch weiter, wie folgt:

I. Diese Straf-Befugniß darf die Orts-Obrigkeit auch in Absicht auf die ihr zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen ausüben.

Hier geht jedoch der Rekurs von den durch die Orts-Obrigkeit angesetzten Strafen, nicht wie von den vorhin angeführten Straf-Erkenntnissen derselben an den Oberamtmann, sondern an das Oberamts-Gericht.

II. Geringere wörtliche, oder thätliche Injurien-Sachen, welche bey der Orts-Obrigkeit angebracht werden, können von ihr gleichfalls mit den eben angeführten Strafen abgewandelt werden.

Auf Abbitte, Ehren-Erklärung und Widerruf, kann die Orts-Obrigkeit nicht erkennen.

Beschwerden über gröbere Injurien werden im Zweifel nach der im Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 1. und 36. gegebenen Regel an den Oberamtmann verwiesen.

Ebenso geht der Rekurs hier an den Oberamtmann, wenn nicht der Straf-Ansatz mit einer solchen Verhandlung der Orts-Obrigkeit zusammenhängt, worüber in der Hauptsache Rekurs an das

Oberamts-Gericht ergriffen wird; in welchem Falle dieses auch über den Straf-Ansatz zu erkennen hat.

III. Auch alle nach der gegenwärtigen Verordnung von der Orts-Obrigkeit angesetzten Geld-Strafen werden der Gemeinde-Kasse verrechnet.

§. 41.

Rekurs an das Oberamt-Gericht.

Will der Gestrafte in den Fällen I. und II. (§. 40.) Rekurs an das Oberamts-Gericht ergreifen; so muß dieß ebenso, wie in Ansehung des Rekurses an das Oberamt im Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 15. bestimmt ist, innerhalb vier Wochen geschehen. Dieser Rekurs hat, mit der gleichen Beschränkung, Suspensiv-Kraft.

Der Rekurrent wird vom Oberamts-Gerichte vernommen; es wird über seine Beschwerde Bericht mit den Akten dem Gemeinde-Rath abgefordert, und dann über die Beschwerde auf die gleiche Weise, wie über jeden andern Streit-Gegenstand, bey dem Oberamts-Gerichte erkannt.

Das Oberamts-Gericht ist berechtigt, auch im Widerspruch mit der Orts-Obrigkeit, die von dieser angesetzte Strafe aufzuheben; aber auch solche innerhalb der Grenze seiner eigenen Straf-Gewalt zu verschärfen.

Geschieht dieß letztere; so wird der Straf-Ansatz als ein rein oberamtsgerichtliches Straf-Erkenntniß betrachtet; mithin auch die Geld-Strafe der Staats-Kasse verrechnet.

Nur in diesem Falle findet weiterer Rekurs an den Kreis-Gerichtshof Statt.

§. 42.

Vorläufige Verfügung der Orts-Obrigkeit bey schwereren Vergehen.

Inwiefern die Orts-Obrigkeit bey schwereren, zur Competenz des Oberamts-Gerichts gehörigen Vergehen

zu Sicherung des Zwecks der Untersuchung einschreiten dürfe, ist schon durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 16. und 17. bestimmt.

Namentlich hat die Orts=Obrigkeit bey dringender Gefahr einen Verwundeten über die Geschichte seiner Verwundung zu vernehmen; auch hat sie über den Verlauf jedes ihr bekannt gewordenen Verbrechens überhaupt, so wie darüber, was für Zeugen vorhanden seyen, Erkundigung einzuziehen; aber der Vornahme einer Legal-Inspektion oder Sektion, einer protokollarischen Abhörung der Zeugen, und noch mehr der Vernehmung des Angeschuldigten selbst über den Inhalt der Anschuldigung, hat sich die Orts=Obrigkeit zu enthalten.

Bey jedem Akte, welcher die Erhaltung der Spuren eines Verbrechens oder eine nähere Aufklärung der That und ihrer Merkmale zum Zwecke hat, müssen von dem Orts=Vorsteher zwey Mitglieder des Gemeinde-Rathes als Urkunds=Personen beygezogen werden; auch ist über die Verhandlung jedesmal ein Protokoll zuführen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Rechts=Pflege durch die Oberamts Gerichte.

Erstes Kapitel.

Vom Oberamts=Gerichte überhaupt.

§. 43.

Bestand desselben.

Das Oberamts=Gericht besteht:

1) aus dem Oberamts=Richter;

2) dem Oberamts=Gerichts=Aktuar; und

3) aus den Gerichts=Beysitzern.

§. 44.

1) Oberamts-Richter.

Der Oberamts-Richter wird aus der Zahl geprüfter Rechts-Gelehrten, auf die Vorschläge der betreffenden Kreis-Gerichtshöfe und den darüber erstatteten Vortrag des Justiz-Ministers, von Uns ernannt.

Er steht an der Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamts-Bezirkes.

In Beziehung auf alle, die Rechts-Pflege betreffenden Gegenstände sind ihm nicht nur der Aktuar und die Beysitzer des Oberamts-Gerichts; sondern auch die Gerichts-Notarien, die Gemeinde-Räthe und die Gesundheits-Beamten untergeordnet.

Von allen bürgerlichen Prozessen, welche vor den Oberamts-Gerichten verhandelt werden, liegt vorzüglich ihm die Leitung ob; und bey den Berathschlagungen über die Entscheidung hat er dem Gerichte den Vortrag zu erstatten.

Er führt Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten anvertraute Rechts-Pflege; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen.

Unter seiner Leitung hat die Orts-Obrigkeit wegen liquider Forderungen Rechts-Hülfe zu verschaffen.

Auch hat er über alle Straf-Fälle, welche nicht zur Competenz der administrativen Stellen gehören, wenigstens die Untersuchung zu führen.

Die Sorge für die Vollziehung der von den Oberamts-Gerichten oder von den höhern Gerichtshöfen erkannten Strafen liegt dem Oberamts-Richter ebenfalls ob.

Die Ehe-Sachen betreffend; so gehören solche zwar auch zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise des Oberamts-Richters. In Rücksicht auf das Maaß seiner übrigen Geschäfte, wollen Wir ihn jedoch vor der Hand davon entbinden, und es dabey belassen, daß Ehe-

Sachen, wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden.

Diesemnach steht der Oberamts-Richter dermalen in Absicht auf den ganzen Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Gerichtshofe; an diesen richtet er seine Anfragen und Berichte, und erhält von demselben Belehrungen und Weisungen.

Seine Besoldung und Entschädigung für amtlichen Aufwand ist durch Unser Edikt Nro. V. bestimmt.

§. 45.

2) Gerichts-Aktuar.

Der Gerichts Aktuar, welcher inskünftige ebenso, wie der Oberamts-Richter, nothwendig Rechts-Gelehrter seyn muß, wird von dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe vorgeschlagen, und von Uns auf den Bericht des Justiz-Ministers ernannt.

Bey allen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, hat der Gerichts-Aktuar das Protokoll zu führen; er hat sich der Verfassung von Akten-Auszügen, von Relationen und von andern Aufsätzen, welche ihm der Oberamts-Richter überträgt, zu unterziehen; auch ist dieser in Verhinderungs-Fällen berechtigt, dem Aktuar, jedoch unter seiner steten Aufsicht, die Instruirung minderwichtiger Criminal- und Civil-Prozesse zu überlassen.

Die Besorgung der Registratur liegt dem Aktuar ebenfalls ob.

Er ist der gesetzliche Stell-Vertreter des Oberamts-Richters.

§. 46.

3) Gerichts-Beysitzer. Anzahl. — Wahl.

Jedes Oberamts-Gericht hat (ausser dem Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt) zwölf ordentliche Gerichts-Beysitzer.

Diese Beysitzer werden

I. jetzt überall neu gewählt.

II. Die Wahl geschieht sowohl jetzt als für die Zukunft durch die Amts-Versammlung unter dem Vorsitze des Oberamtmanns.

III. Wahlfähig sind nicht nur die Mitglieder des Stadt-Rathes, und des städtischen Bürger-Ausschusses; sondern auch alle Einwohner der Oberamts-Stadt, welche die zu einem Mitgliede beyder Collegien erforderlichen Eigenschaften haben.

Auch bloße Ehren-Bürger sind wählbar, und Verwandtschafts-Verhältnisse dürfen bey der Wahl selbst nicht beachtet werden.

Die Amts-Versammlung hat sich zu bemühen, das Gericht mit den tüchtigsten und einsichtsvollesten Männern aus allen Ständen, welche sich in der Oberamts-Stadt finden, zu besetzen.

IV. Die Wahl geschieht je auf zwey Jahre; jedoch können nach dieser Zeit dieselben Individuen wieder gewählt werden.

V. Die erste Wahl können von sich ablehnen:

1) Der Orts-Vorsteher;

2) der Stadt-Pfleger;

3) der Ober-Amts-Pfleger;

4) die bloßen Ehren-Bürger.

Alle andern Einwohner müssen die auf sie gefallene Wahl auf zwey Jahre annehmen. Werden sie dann von neuem gewählt; so können sie sich die Stelle auf zwey Jahre verbitten.

§. 47.

Beeidigung.

Vom Oberamts-Richter werden alle Gerichts-Beysitzer, so lange nicht eine neue Eides-Form bestimmt ist, zugleich mit dem im Land-Recht Thl. I. Tit. 2. vorgeschriebenen Richter-Eide, so wie mit demjenigen

Eide belegt, welchen die Verordnung vom 18. November 1811. §. 33. und 34. (Staats- u. Reg.Bl. S. 630) von den Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen bey Criminal-Untersuchungen, fordert.

§. 48.

Belohnung.

Die Gerichts-Beysitzer beziehen nicht nur von peinlichen Sachen die in der Verordnung vom 18. November 1811. §. 37. (Staats- u. Reg. Bl. S. 630) bestimmte Belohnung, wofür die Staats-Kasse zu haften hat; sondern auch in bürgerlichen Rechts-Sachen haben ihnen die Parteyen die gleiche Belohnung zu bezahlen.

Daneben genießen sie, auch wenn sie nicht Mitglieder des Stadt-Rathes sind, während der Dauer ihres Amtes, die Personal-Freyheit und andere Ehren-Rechte der Stadt-Räthe.

§. 49.

Turnus.

Da die Gerichts-Beysitzer sowohl für bürgerliche als peinliche Rechts-Sachen erwählt werden, für jede Rechts-Sache aber nach den näheren in der Folge vorkommenden Bestimmungen nur zwey, höchstens drey Beysitzer zu verwenden sind; so ist die Ordnung, in welcher dieß geschehen soll, für die nächste Periode durch die Amts-Versammlung, unter Rücksprache mit dem Oberamts-Richter, zu bestimmen. Hierbey ist der Grundsatz zu beobachten, daß, wenn schon bey der Entscheidung die Zahl der Gerichts-Beysitzer um Einen vermehrt wird, übrigens doch in der Regel und ohne besondere Verhinderung dieselben Individuen zu gänzlicher Verhandlung und Entscheidung einer Rechts-Sache beybehalten werden sollen.

Welche näheren Bestimmungen die Amts-Versammlungen für diesen Turnus machen werden; darüber ist von ihnen Bericht an die zu Vollziehung der gegenwärtigen Organisation anzuordnende Commission zu erstatten.

§. 50.

Verwandtschafts-Verhältnisse.

Bey Besetzung des Gerichts sind besonders Verwantdschafts-Verhältnisse soweit zu beachten, daß nicht gleichzeitig Gerichts-Beysitzer, welche entweder unter sich, oder mit einer der Parteyen in auf- und absteigender Linie überhaupt, oder im zweyten Grade der Seiten-Linie nach bürgerlicher Berechnungs-Art als Blutsfreunde oder als Schwäger verwandt sind, zur Verhandlung oder Entscheidung einer Rechts-Sache beygezogen werden.

Entferntere Verbindungen mit den Parteyen können zwar, besonders in Vereinigung mit andern Umständen, einen gerechten Grund zur Recusation geben; der Oberamts-Richter ist aber nicht verbunden, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 51.

Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts-Notars der Oberamts-Stadt.

Was den Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt betrifft; so wird es in weitere Berathung gezogen werden, ob derselbe nicht künftig ohne alle Wahl, von Amtswegen, Gerichts Beysitzer seyn soll. Inzwischen wird es den Amts-Versammlungen überlassen, ihn ausser den zwölf andern Mitgliedern zum Gerichts-Beysitzer zu erwählen; und er genießt dann neben seiner ordentlichen Besoldung die oben §. 48. für die Gerichts-Beysitzer überhaupt bestimmte Belohnung. Diese Wahl kann jedoch

I. nicht bloß auf zwey Jahre, sondern sie muß auf die ganze Zeit geschehen, während welcher der Gerichts-Notar sein eigentliches Amt bekleidet. Derselbe ist auch

II. nicht berechtigt, diese Funktion von sich abzulehnen.

Damit er aber gleichwohl

III. seinem Hauptberufe nicht zu sehr entzogen werde, so soll er zu Straf-Sachen nicht verwendet werden. Auch selbst den Verhandlungen über bürgerliche Rechts-Sachen ist er nur dann anzuwohnen verbunden, wenn der Streit Rechnungs-, Theilungs- und andere in sein Fach einschlagende Gegenstände betrifft, und entweder der Oberamts-Richter seine Beyziehung zur Verhandlung eines solchen Streites besonders zweckmäßig erkennt, oder eine der Parteyen darauf anträgt.

An der Berathschlagung über die Entscheidung von bürgerlichen Rechts-Sachen hat er hingegen in der Regel immer Theil zu nehmen, und er darf sich derselben ohne erhebliche Gründe nicht entziehen.

Jedoch darf er

IV. in keinem Falle der Verhandlung und Entscheidung solcher Rechts-Streitigkeiten anwohnen, welche aus einem von ihm oder seinen Gehülfen vorgenommenen Rechts-Geschäfte entstehen; wohl aber hat er dem Gerichte, auf Verlangen, die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch steht seiner Theilnahme an der Verhandlung solcher Rechts-Streitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bey einer von ihm oder dem Waisen-Gerichte vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne daß von jener Stelle in der Sache etwas verfügt worden wäre, an das Oberamts-Gericht verwiesen worden sind.

V. Dieser Gerichts-Notar ist in jedem Falle, mag er zum Gerichts-Beysitzer erwählt seyn oder nicht, bey solchen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, der gesetzliche Stell-Vertreter des Aktuars.

Zweytes Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechts-Pflege.

I. In Beziehung auf streitiges Recht.

A. Von der Competenz des Oberamts-Gerichts.

§. 52.

In zweyter Instanz.

Gegenüber von den Orts-Obrigkeiten bildet das Oberamts-Gericht in Absicht auf alle Gegenstände der bürgerlichen Rechts-Pflege die zweyte Instanz.

An dasselbe geht:

I. von den Aussprüchen der Gemeinde-Räthe in Untergangs-Sachen, der Appellations-Zug und die Nichtigkeits-Klage (§. 9.);

II. von deren Entscheidungen in geringfügigen Sachen der Rekurs (§. 15.). Auch kann

III. gegen alle Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Sachen, so wie über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe, bey dem Oberamts-Gerichte Beschwerde erhoben werden.

§. 53.

In erster Instanz.

Diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten der Oberamts-Angehörigen, welche nicht zur Competenz der Gemeinde-Räthe gehören, sind in der ersten Instanz von den Oberamts-Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; und es sind ihrer Gerichtsbarkeit in der Regel alle in dem Oberamts-Bezirke befindlichen Personen und Sachen unterworfen.

§. 54.

Befreyter Gerichts-Stand.

In Ansehung der Ausnahmen von dieser Regel hat es, insoweit in diesem Edikte keine Modifikation angege-

ben ist, bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Insbesondere genießen einen privilegirten Gerichts-Stand:

a) der Fiscus und die Kron- und Familien-Domainen;
b) alle unmittelbar unter den Landes-Collegien oder Central-Stellen stehenden Corporationen;
c) die bisher exemten Staats- und Kirchen-Diener, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Klassen-Eintheilung durch eine neue Rang-Ordnung bestimmt werden wird;
d) die standesherrlichen und adelichen immatrikulirten Güter;
e) die Standes-Herrn und die in die Adels-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer und deren Familien; auch in Absicht auf persönliche Klagen.

Jedoch sind nicht nur alle dinglichen, ein nicht-immatrikulirtes Gut betreffenden Klagen, sondern auch diejenigen persönlichen, deren einziger Gegenstand ein solches Gut ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Befreyung des Besitzers, bey dem Oberamts-Gerichte, in dessen Bezirke das Gut liegt, anzubringen.

§. 55.

Fortsetzung.

Inwiefern die Oberamts-Gerichte in Klagen gegen Exemte das Amt des Friedens-Richters zu übernehmen haben, ist schon im §. 28. bestimmt.

Ausserdem handelt der Oberamts-Richter in Sachen der Exemten nur soweit, als er von den höhern Gerichtshöfen dazu beauftragt wird.

B. Besetzung des Gerichts.

§. 56.

Beysitzer. — Ordentliche Mitglieder.

Zur Verhandlung von bürgerlichen Rechts-Sachen gehören zwey, zur Entscheidung aber drey

Gerichts-Beysitzer mit Einschluß des Gerichts-Notars der Oberamts-Stadt. In der Regel werden diese Mitglieder aus den von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beysitzern nach dem festzusetzenden Turnus gezogen.

§. 57.

Ausserordentliches Mitglied.

Es hängt jedoch von den Parteyen ab, für jede bürgerliche Rechts-Sache aus dem Stadt-Rathe oder aus irgend einem Gemeinde-Rathe des ganzen Oberamts-Bezirkes, oder auch von den in jedem Oberamte befindlichen Gerichts-Notarien, Ein Mitglied gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten zu wählen, welches in Beziehung auf diese Rechts-Sache ausserordentlicher Weise in jeder Hinsicht die Eigenschaft und die Rechte eines wahren Gerichts-Beysitzers erhält.

Tritt ein solches ausserordentliches Mitglied hinzu; so ist bey den Verhandlungen schon die Gegenwart von einem, bey der Berathung über die Entscheidung aber von zwey ordentlichen Gerichts-Beysitzern hinreichend.

§. 58.

Bey welchen Handlungen die Beyziehung der Gerichts-Beysitzer unterbleiben könne?

In der Regel kann keine gerichtliche Handlung ohne Beyziehung von zwey Gerichts-Beysitzern gültig vorgenommen werden.

Ausgenommen sind ganz unbedeutende Verhandlungen; z. B. über die Aufstellung eines Bevollmächtigten; über die Bitte um Verlegung eines Termins u. s. w.; auch die vorläufige Aufnahme einer Klage, worüber jedoch das Protokoll der Partey in jedem Falle vor den Gerichts-Beysitzern wieder vorgelesen werden muß.

§. 59.

Fortsetzung.

Ist an einem andern Orte, als dem Sitze des Oberamts-Richters, Beweis einzuziehen; so können dabey,

wenn die Parteyen nicht widersprechen, statt der von der Amts = Versammlung erwählten Gerichts = Beysitzer, zwey Mitglieder des Gemeinde = Raths von jenem Orte als Scabinen beygezogen werden.

§. 60.

Befugniß der Gerichts=Beysitzer.

Die Gerichts = Beysitzer und Scabinen sind berechtigt, bey jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich nach der Kenntniß, die sie von dem Streit = Gegenstande haben, den dunkeln Vortrag der Parteyen erläutern. Aber die Stelle der Anwälte oder Fürsprecher für dieselben können sie nicht zugleich übernehmen.

Bey der Entscheidung des Rechts = Streites werden die Stimmen der Gerichts = Beysitzer mitgezählt.

§. 61.

Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamts = Richters und des Aktuars erfordert werde?

Die gleichzeitige Gegenwart des Oberamts Richters und des Aktuars ist zwar bey denjenigen Verhandlungen, welche die Untersuchung des Rechts = Streites zum Gegenstande haben, insoferne nicht die eine oder die andere Partey besonders darauf anträgt, nicht wesentlich nothwendig. Aber keine Entscheidung, welche bestimmt ist, in Rechts = Kraft überzugehen, kann (mit Ausnahme dessen, was im §. 179. in Gannt=Sachen besonders verordnet ist) ausgesprochen werden, ohne daß das Gericht durch den Oberamts=Richter, den Gerichts = Aktuar und drey Gerichts = Beysitzer vollständig besetzt, und daß vor diesem Gerichte die hiernach vorgeschriebene Berathschlagung und Abstimmung vorangegangen sey.

§. 62.

C. Recusation.

Es steht

I. jeder Partey frey, vor dem Anfang der Verhandlung Einen Gerichts-Beysitzer ohne Anführung eines Grundes zu recusiren.

Will eine Partey mehrere Gerichts-Beysitzer überhaupt, oder auch nur Einen, aber diesen im Laufe der Verhandlung, recusiren; so muß der Antrag motivirt werden, und hierüber hat das Oberamts-Gericht selbst, mit Ausschluß der recusirten Mitglieder, zu erkennen.

Wird

II. der Aktuar des Gerichts recusirt; so steht die Entscheidung darüber dem competenten Kreis-Gerichtshofe zu.

Wird

III. der Oberamts-Richter aus zureichenden Gründen recusirt; so hat der Kreis-Gerichtshof entweder wegen Versehung der Stelle des Oberamts-Richters in dieser Sache, Verfügung zu treffen; oder die Verhandlung und Entscheidung nach eigener Wahl einem andern in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen. Das Letztere muß

IV. dann geschehen, wenn die Gründe wegen Recusation des ganzen Gerichtes für hinreichend erkannt werden.

§. 63.

D. Abberufung. — Compromiß.

Ausser diesem Falle darf keine Streit-Sache, ohne den Willen beyder Theile, dem ordentlichen Richter entzogen werden.

Selbst im Falle gesetzwidriger Verzögerung kann sie der höhere Richter nur mit Einwilligung beyder Theile an sich ziehen.

Dagegen hängt es zu jeder Zeit von den Parteyen ab, die Entscheidung ihres Streites einem Compromiß-

Richter im eigentlichen Sinne des Worts, demnach mit Ausschluß der Appellation, zu übertragen.

Auch kann nach den bestehenden Grundsätzen durch Prorogation die Gerichtsbarkeit eines sonst nicht zuständigen Gerichtes begründet werden.

§. 64.

E. Gegenseitiges Benehmen des Oberamts-Richters und der Parteyen.

So wie die Parteyen dem Oberamts-Richter die Achtung, welche das richterliche Ansehen erfordert, zu erweisen schuldig, und die Oberamts-Gerichte die Verletzung dieser Achtung, insoweit ihre Straf-Befugniß geht, selbst zu rügen, berechtigt sind; so erwarten Wir auf der andern Seite von den Oberamts-Richtern, daß sie ihren wichtigen Beruf, ohne Rücksicht auf irgend ein Verhältniß, in welchem sie zu den Parteyen stehen, mit der größten Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unpartey-lichkeit erfüllen, und besonders auch den Parteyen, soweit es nur immer zu deren Rechts-Vertheidigung gehört, williges Gehör nie versagen werden.

Sollte sich ein Oberamts-Richter ein tumultuarisches, leidenschaftliches oder parteyisches Verfahren erlauben, so haben ihm die Gerichts-Beysitzer bescheidene Vorstellungen dagegen zu machen. Auch soll eine solche Pflicht-Verletzung, wenn sie bey der höhern Stelle angebracht und gehörig erwiesen wird, nach dem Maaße des Vergehens strenge geahndet werden.

§. 65.

F. Ordentliches Verfahren [3]).

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Möglichste Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung.

Den Parteyen soll zwar auch künftig in dem Verfahren vor den Oberamts-Gerichten kein Mittel, welches zu vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidi-

gung und besonders zu erschöpfender Darlegung der faktischen Verhältnisse gehört, entzogen werden.

Dagegen ist es Unser ernstlicher Wille, daß die bisherige Verzögerung der Prozesse, worüber so viele gerechte Klagen an Uns gebracht worden sind, künftig nicht mehr Statt finde, und Wir wollen daher den Oberamts-Gerichten die möglichste Beschleunigung jeder Rechts-Sache, insofern solche mit dem wesentlichen Zwecke vollständiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zu ihrer ersten Pflicht gemacht haben.

§. 66.

2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte.

Unter die wichtigsten Gründe der langwierigen Dauer so mancher Rechts-Streitigkeiten gehört die zweckwidrige Vervielfältigung der Prozesse.

Der Richter muß derselben, so viel an ihm ist, entgegen arbeiten; er muß, so weit es thunlich ist, zu verhüten suchen, daß nicht aus einem entschiedenen Rechts-Streite zwischen denselben Parteyen wieder neue Prozesse entstehen.

Daher muß auch

I. in der Regel durch jede Entscheidung genau bestimmt werden, nicht nur, ob die Parteyen einander etwas zu leisten haben, sondern auch, worin dieß bestehe.

Ausnahmsweise kann jedoch erst nach Entscheidung der Haupt-Vorfrage ein besonderes Verfahren über die Größe der Forderung, vorzüglich bey Erbschafts-, Vormundschafts- und Gesellschafts-Klagen, eingeleitet werden.

II. Mehrere bey Einem Gegenstande zwischen denselben Parteyen vorkommende Streit-Punkte sollen in der Regel gleichzeitig miteinander verhandelt und entschieden werden, wenn nicht

1) ein Punkt für die andern in der Art präjudiciell ist, daß durch dessen Entscheidung jede Verhand-

lung über die andern entbehrlich gemacht; oder wenn nicht überhaupt

2) nach den besondern Umständen des Rechts-Streites gerade durch die Trennung der verschiedenen Streit-Punkte das Verfahren im Ganzen vielmehr vereinfacht, und den Parteyen wenigstens Theilweise um so schneller Rechts-Hülfe verschafft werden kann. Ebenso kann

3) der Streit über den ordentlichen Besitz — und über den Rechts-Stand vorerst noch, wie bisher, abgesondert verhandelt und entschieden werden.

Entsteht hingegen Streit über den jüngsten Besitz; so wird hierüber durch eine vorläufige, nicht in Rechts-Kraft übergehende Verfügung erkannt [4]).

§. 67.

3) Abkürzung der Termine u. s. w.

Aber auch außerdem soll das Verfahren, so weit es nur immer auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, vereinfacht und beschleunigt werden.

Daher sollen die Termine möglichst kurz, jedoch mit steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, und zwar so bestimmt werden, daß jede Partey die erforderliche Zeit hat, um innerhalb dieses Termins die ihr gemachte richterliche Auflage befolgen, oder zu der vor Gericht vorkommenden Handlung sich vorbereiten zu können.

Auf das Einhalten der Termine soll strenge gesehen; für die erste Erklärung des Beklagten über die Klage soll zwar erst der zweyte, ausserdem aber stets schon der erste Termin peremtorisch gegeben; eine Verlängerung desselben muß immer vor dem Ablaufe nachgesucht (§. 138.), und kann nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten Gründen verstattet werden, welche im Dekret anzuführen sind.

Gegen den Ablauf eines solchen Termins kann jedoch aus den bisherigen gesetzlichen Gründen, nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils und Vergütung der ihm durch die Verzögerung zugegangenen Kosten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt finden.

Bey Anberaumung eines peremtorischen Termins ist der Rechts-Nachtheil, welcher die Partey im Falle ihres Ungehorsams trifft, bestimmt und auf eine allgemein verständliche Weise auszudrücken.

Jede Bedenkzeit, welche die Parteyen bey einer zu einer Verhandlung angesetzten Tagfahrt nachsuchen, ist ihnen nur als eine verlängerte Frist peremtorisch unter Bestimmung dieses Rechts-Nachtheils zu verwilligen [5].

Für den Beweis der Insinuation seiner Dekrete, und die Bescheinigung der Zeit, wann solche geschehen, hat der Oberamts-Richter stets Sorge zu tragen.

§. 68.

Beschränkung der Ferien.

Alle im Landrechte Thl. I. Tit. 22. bestimmten Ferien sind, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Feyertage, aufgehoben.

Jedoch ist bey Bestimmung der Termine für die Parteyen auf dringende Feld-Geschäfte und andere ökonomische Verhinderungen, welche bey denselben eintreten, Rücksicht zu nehmen.

§. 69.

Berechnung der Termine.

Diejenigen Termine, welche nicht das persönliche Erscheinen der Partey vor Gericht bezwecken, sind nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Insinuation der richterlichen Auflage nicht gezählt wird. Mit dem nächstfolgenden Tage beginnt der Lauf der Frist, welcher sodann durch die in den festgesetzten Zeitraum fallenden Sonn-, Fest-, oder Feyer-Tage nicht unterbrochen wird.

Um jeden Zweifel bey der Berechnung zu entfernen, haben die Gerichte auch diese Fristen nicht nach Monaten oder Wochen, sondern stets nach Tagen zu bestimmen.

Ist hingegen eine Tagfahrt anberaumt, an welcher die Parteyen oder eine von ihnen sich vor Gericht einzufinden haben, so ist es zwar Pflicht derselben, zu der in der Ladung ausgedrückten Stunde einzutreffen; jedoch trifft sie im Falle eines längeren Ausbleibens der angedrohte besondere Rechts-Nachtheil nur dann, wenn sie bis zur Mittags-Stunde (zwölf Uhr) des bestimmten Tages nicht erschienen ist.

Sollte ausserordentlicherweise eine solche Verhandlung auf die Zeit des Nachmittages verlegt werden; so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Stunde in der Ladung auszudrücken, an welcher gegen den Nichterscheinenden jenes Präjudiz eintritt.

§. 70.

4) Mündliches Verfahren. Regel.

Das ganze Verfahren ist, mit den in der Folge bemerkten Ausnahmen, mündlich. [6]).

Ueber alle Verhandlungen werden jedoch genaue Protokolle geführt, welche jedesmal von den Parteyen, ihren Fürsprechern oder andern abgehörten Personen, und von allen bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Mitgliedern unterzeichnet werden.

Für jede Rechts-Sache werden diese Protokolle besonders angelegt.

Ihr wesentlicher Inhalt beschränkt sich auf Darstellung der faktischen Verhältnisse und der Gesuche der Parteyen.

Die Rechts-Regel hingegen, worauf jede Partey ihren Anspruch gründet, kann zwar einfach und kurz angedeutet, auch der Widerspruch der einen Partey gegen die von ihrem Gegner in rechtlicher Beziehung aufgestellten Behauptungen im Allgemeinen bemerkt; aber rechtliche Ausführungen können in das Protokoll nicht

aufgenommen, und eben so wenig bey den Verhandlungen über die Instruktion zu den Akten gegeben werden.

Unbedingt dürfen hingegen Rechnungen und Liquidationen schriftlich als Beylagen zum Protokolle überreicht werden.

§. 71.

Ausnahme.

Insofern auch Ausnahmsweise bey den Oberamts-Gerichten schriftliche Vorträge den Parteyen gestattet sind, oder von ihnen gefordert werden, können sie solche nicht nur in jedem Falle selbst verfassen, sondern auch mit Ausnahme des unten §. 121. erwähnten Falles, durch jeden Dritten, welcher ihr Vertrauen besitzt, mag er zur Rechts-Praxis legitimirt seyn oder nicht, verfassen lassen.

Von allen Eingaben haben die Parteyen dem Gerichte sogleich Duplikate zu übergeben.

§. 72.

6) Persönliche Gegenwart der Parteyen.

Die Parteyen sind in der Regel verbunden, persönlich zu erscheinen, und besonders kann bey der ersten Verhandlung über die Klage, ohne die triftigsten Entschuldigungs-Gründe oder die Einwilligung des Gegentheils, keine davon freygesprochen werden. [7]).

§. 73.

Ausnahmen.

Zu jenen Entschuldigungs-Gründen gehören namentlich Krankheit, hohes Alter, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. dgl.

Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche gesetzlich durch andere Personen vertreten werden, z. B. Unmündige, Minderjährige, insofern nicht ihre eigenen Handlungen (z. B. bey Privat-Genugthuungs-

Prozessen) den Gegenstand des Rechts-Streites ausma-
chen, nicht persönlich erscheinen dürfen.

Eben so können diejenigen, welche die Besorgung
aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen ha-
ben, durch diesen Dritten (z. B. die Gutsherrn durch
ihre Rent-Beamten) stets gültig sich vertreten lassen.

Endlich können immer mehrere Streit-Genossen
schon zur ersten Verhandlung Einen oder Einige aus ih-
rer Mitte abordnen [7]).

§. 74.

Fortsetzung.

Sobald die Parteyen über das gegenseitige Vorbrin-
gen gehört und gegen einander gestellt worden sind; so
können sie, mit Ausnahme des im §. 118. vorkommen-
den Falls, unbedingt durch Bevollmächtigte vertreten
werden, die sich mit einer einfachen, aber obrigkeitlich
beglaubigten, und ihre Befugnisse bestimmt bezeichnen-
den Vollmacht legitimiren.

Auch müssen diejenigen Parteyen, welche nicht in
dem Oberamts-Bezirke wohnen, bey der ersten Verhand-
lung aufgefordert werden, allgemeine Stell-Vertreter
für unvorhergesehene Fälle zu Protokoll zu bevollmächti-
gen.

§. 75.

6) Fürsprecher.

Jede Partey ist berechtigt, ein Mitglied eines Ge-
meinde-Rathes aus dem ganzen Oberamts-Bezirke zu
ihrem Fürsprecher zu wählen.

Diese Befugniß steht den Parteyen auch dann zu,
wenn sie gemeinschaftlich einen Gerichts-Beysitzer erwählt
haben.

Auswärtigen Parteyen steht es frey, den Fürspre-
cher aus der Mitte der Gemeinde-Räthe ihres Ober-
amts-Bezirks, oder desjenigen, vor dessen Oberamts-
Gerichte die Verhandlung vorgeht, zu erwählen.

4

Der Fürsprecher erscheint neben der Partey, und vertheidigt das Recht derselben. Jedoch muß die Partey selbst dem Gerichte die Erklärungen geben, welche dieses von ihr verlangt.

Dieser Fürsprecher hat in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Gerichts-Beysitzers. Er kann sich über das Verfahren des Richters keine andern Erinnerungen erlauben, als solche, welche der Partey selbst zustehen. Er muß also auch, ausser dem Falle des §. 108. stets mit der Partey aus dem Gerichts-Zimmer abtreten.

§. 76.

Fortsetzung.

Die Beyziehung von rechtsgelehrten Beyständen (Advokaten) ist zwar bey dem mündlichen Verfahren vor den Oberamts-Gerichten nicht nothwendig, und die Gerichte dürfen in keinem Falle die Parteyen hierzu anweisen.

Jedoch kann den letzteren diese Beyziehung nicht verboten; aber der Gegentheil, wenn er auch sonst gänzlich unterliegt, kann vom Oberamts-Gerichte nie verurtheilt werden, der Partey, welche sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient, die ihr hierdurch weiter zugegangenen Kosten zu erstatten. Wird hingegen die Sache durch ein eigentliches Rechts-Mittel an den höhern Richter gebracht; so bleibt es diesem überlassen, über die Erstattung auch dieser in erster Instanz aufgegangenen Kosten zu erkennen.

Durch die Zulassung von Advokaten bey mündlichen Verhandlungen kann ferner derjenige Theil, welcher nicht auf eine gesetzmäßige Weise von dem persönlichen Erscheinen befreyt ist, nie seiner Verbindlichkeit sich entziehen, sich selbst über die Fragen des Richters zu erklären. Auch darf der Richter nie zugeben, daß das Verfahren statt einer wahren mündlichen Verhandlung, an welcher das Gericht lebendigen Theil nimmt, in das zweckwidrige Rezessiren, wie es bisher Statt hatte, ausarte.

Dabey hängt es vom Richter ab, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen.

Endlich kann aus dem Grunde der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers ein peremtorischer Termin zu einer mündlichen Verhandlung weder verlängert, noch gegen die Versäumniß desselben Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand erkannt werden.

Andere Personen, als Advokaten oder Mitglieder der Gemeinde-Räthe, können zwar als Bevollmächtigte, aber nicht als Fürsprecher der Parteyen bey den Gerichten zugelassen werden.

§. 77.

7) Verfahren von Amtswegen.

Ohne Aufforderung eines Klägers kann zwar der bürgerliche Richter nicht in Thätigkeit treten. Aber sobald jene Aufforderung erfolgt ist; so befragt er nicht nur von Amtswegen beyde Theile über die faktischen Umstände, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen; sondern er ist überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partey von Amtswegen thätig, und darf für denselben, auch ohne besonderes Begehren, auf die in der Folge näher bestimmte Weise die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partey selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre.

Besonders ist das Erkenntniß des Richters durch bestimmte Anträge der Parteyen nicht bedingt. Vielmehr hat das Gericht einer Partey alles das, was ihr nach dem Resultate der Verhandlung rechtlich gebührt, zuzuerkennen, wenn es auch nur im Allgemeinen darum gebeten worden ist.

Ebenso darf der Richter die Einreden des Beklagten, welche aus den in den Akten liegenden Thatsachen sich ergeben, von Amtswegen ergänzen [8]).

§. 78.

Mit Beschränkung.

Wenn aber das Gericht schon von Amtswegen verfährt; so darf es doch

1) zu Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung der Gegentheil schon bisher anzutragen nicht berechtigt gewesen wäre.

Der Richter muß sich also nicht nur jedes Zwangs-Mittels und jeder Erschleichung enthalten; sondern er darf auch zur Herausgabe von Urkunden eine Partey unter keinen andern Voraussetzungen und mit keinen andern Mitteln anhalten, als welche schon bisher gesetzmäßig waren.

Besonders

2) ist es zwar Pflicht des Richters, jede Partey aufzufordern, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, worauf sie ihre Ansprüche gründen will, vollständig vortrage; und daß sie sich auf der andern Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt, sey es bejahend oder verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist, durch die Behauptung des Nichtwissens, erkläre; auch kann der Richter die Parteyen an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und an die Strafen der vor Gericht vorgebrachten Unwahrheiten erinnern, und ihnen die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche ihrer Angaben vorhalten.

Aber er muß sich hüten, daß er nicht auf eine inquisitorische Weise in die Geheimnisse einer Partey einzudringen suche. So wie der Richter

3) bey allen Erklärungen der Parteyen und der Zeugen, ehe er dieselben zu Protokoll bringt, sich dessen zu vergewissern suchen muß, ob er den eigentlichen Sinn und die Meinung derselben richtig aufgefaßt habe; so muß er vorzüglich bey Bekenntnissen, welche eine Partey ablegt, mit besonderer Vorsicht zu Werke

gehen, und er muß sorgfältig prüfen, ob dieselbe nicht etwa aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit Thatsachen, die ihr nachtheilig sind, irrigerweise als richtig zugestehe.

4) Darf der Richter auf Thatsachen, welche **nicht in den Gerichts-Akten** liegen, die Entscheidung nicht bauen.

Er darf auch

5) Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteyen, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugen-Aussagen, noch seine **anderwärtigen amtlichen** Kenntnisse führen, sondern die **blos** in seiner **Privat-Wissenschaft** beruhen, als **Gegenstände der Instruktion** nicht aufstellen.

Ebenso darf

6) ohne Vorwissen der Parteyen **nichts in die Gerichts-Akten** aufgenommen werden.

Ja

7) selbst über **jeden in den Akten liegenden** faktischen Umstand, auf welchen die Entscheidung gegen eine Partey gebaut werden soll, muß **diese nothwendig vorher gehört werden.**

Endlich

8) darf das Gericht in seinem Erkenntnisse **nie über** die erklärte oder vermuthete **Absicht** der Parteyen hinausgehen. Entsteht Zweifel, wie weit die Intention der Parteyen gehe? ob z. B. Kinder erster Ehe, welche einen ihrem Stief-Ascendenten verschafften Voraus anfechten, nur die Aufhebung desselben bezwecken, oder ob sie solchen privativ für sich verlangen? so sind sie über ihre hypothetischen Befugnisse auf eine schickliche Weise zu belehren, und zu einer bestimmten Erklärung ihrer Absicht zu veranlassen [8].

§. 79.

8) Anwesenheit beyder Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten.

Die Verhandlungen gehen, insoweit nicht in der Folge das Gegentheil im Einzelnen bestimmt vorgeschrieben ist, in Anwesenheit beyder Theile vor.

Den Parteyen soll ferner zu jeder Zeit vollständige Einsicht der bey Gericht eröffneten Akten (§. 119.) verstattet, und auf ihr Verlangen sollen ihnen von allen Akten-Stücken Abschriften ertheilt werden.

Auch hat der Richter ungebeten von allen seinen Verfügungen stets beyde Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 80.

9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichts-Gebrauch.

Ueberhaupt sollen, ausser den in diesem Edikte ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, bis zu Erscheinung der neuen Gerichts-Ordnung, die bisher durch die Gesetze oder den Gerichts-Gebrauch bey Unsern Gerichten eingeführten Grundsätze beybehalten werden [9].

§. 81.

b) Im Besondern.

1) Anbringung der Klage.

Jeder, welcher bey einem Oberamts-Gerichte eine Klage anbringen will, muß sich, in so fern er nach den Bestimmungen des Abschnitts I. Kap. 2. §. 17. verbunden ist, zuerst an ein Friedens-Gericht sich zu wenden, zuvörderst darüber ausweisen, daß er dieses vergeblich gethan habe.

§. 82.

Schriftliche oder mündliche Geschichts-Erzählung.

Obschon nach der Regel des jetzt vorgeschriebenen Verfahrens alles mündlich verhandelt werden soll; so soll es doch in die Willkühr des Klägers gestellt seyn, ob er die Geschichte seiner Rechts-Sache mündlich oder schriftlich vortragen will.

§. 83.

Fortsetzung.

Der Richter selbst kann den Kläger zu Beybringung einer schriftlichen Geschichts-Erzählung auffordern, wenn das Faktum sehr verwickelt oder der Vortrag des Klägers so dunkel ist, daß er dadurch nicht die nöthige Aufklärung erhält.

§. 84.

Fortsetzung.

Mit der schriftlichen Geschichts-Erzählung kann zwar die Bestimmung des Anspruchs des Klägers verbunden werden, aber eine Rechts-Ausführung ist hier nicht zulässig.

§. 85.

Fortsetzung.

In jedem Falle hat der Richter den Kläger über dessen Ansprüche und die Thatsachen, worauf er solche gründet, noch einzeln mündlich zu vernehmen.

Der Richter hat hierbey besonders alles, was ihm in der schriftlichen Darstellung gekünstelt zu seyn scheint, durch den Kläger einfach vortragen; das Dunkele oder Zweydeutige erläutern, und das Unvollständige oder Mangelhafte ergänzen zu lassen.

Auch hat er den Kläger vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre.

§. 86.

2) Prüfung der Klage.

Der Oberamts-Richter prüft zuerst die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn. Er untersucht besonders:

1) Ob seine Gerichtsbarkeit begründet sey?
2) Ob die Parteyen die Fähigkeit haben, vor Gericht zu streiten?

3) Ob die wahren Interessenten bey dem Streite vorhanden seyen?

4) Ob, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, derselbe über seine Befugniß dazu sich ausweisen könne?

5) Ob die Klage nicht zu frühe angebracht sey?

Findet er in irgend einer Beziehung einen Mangel, welcher dem ordentlichen Rechts-Gange im Wege stehen müßte: so trifft er zu deren Beseitigung die angemessenen Verfügungen, worüber der Kläger eine schriftliche Ausfertigung erhält; oder, in so fern diese Verfügungen wenigstens jetzt nicht zum Zwecke führen könnten, wird der Kläger vorläufig durch ein Dekret, welches nicht in Rechts-Kraft übergeht, von der Gerichts-Stelle zurückgewiesen.

Hat der Kläger einen bestimmten, aber nach den von ihm vorgetragenen Thatsachen ganz unpassenden Antrag gemacht; so wird ihn der Richter darauf aufmerksam machen; und statt die Klage, wie sie angebracht worden ist, zu verwerfen, ihn zu einer — seinem Vorbringen angemessenen bestimmten oder unbestimmten Abänderung des Antrags veranlassen [10]).

Diese Veränderung kann nicht nur jetzt, sondern selbst noch während des Laufs der Instruktion geschehen, in so fern nur in letzterem Falle der Klage-Grund selbst dadurch nicht verändert wird.

§. 87.

Fortsetzung.

Gänzliche Abweisung des Klägers.

Findet der Oberamts-Richter bey der Klage große Bedenklichkeiten; so hat er zwar das Recht, den Kläger durch angemessene Vorstellungen von einem unnöthigen Prozesse abzumahnen; aber deßwegen, weil dem Richter das Unternehmen vom Anfange an als mißlich

erscheint, ist er nicht berechtigt, die Einleitung des Prozesses zu verweigern.

Erhält jedoch das Gericht, nachdem der Kläger vollständig gehört ist, aus dessen Vorbringen selbst die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn auch alle vom Kläger angegebenen Thatsachen als richtig angenommen werden, dessen Anspruch doch völlig unstatthaft seyn würde; so kann es jetzt schon denselben mit seiner Klage gänzlich abweisen, wenn der Beklagte, sey es vor dem Friedens- oder dem Oberamts-Gerichte, auch nur darüber sich erklärt hat, daß er dem Anspruche des Klägers nicht freywillig Statt geben wolle.

Auf gleiche Weise kann in untergänglichen Streit-Sachen eine Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, auch ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, verworfen werden, wenn nur dem Appellanten selbst hinreichendes Gehör gestattet ist.

In beyden Fällen hat ein solches Erkenntniß die Natur einer wahren End-Entscheidung. Es erfordert die gleiche Berathschlagung des Gerichts, und wird den Parteyen auf gleiche Weise eröffnet. Es geht in Rechts-Kraft über; es finden aber auch die gleichen Rechts-Mittel dagegen Statt.

Wegen wahrscheinlicher Einreden des Beklagten hingegen kann jetzt schon die Verwerfung der Klage in keinem Falle Statt finden [11]).

§. 88.

3) Weitere Verfügungen.

Ist der Anspruch des Klägers nicht ganz offenbar unstatthaft, und steht auch dem ordentlichen Gange sonst kein bedeutendes, im Verfolge des Verfahrens nicht leicht zu entfernendes, Hinderniß im Wege; so wird zur weitern Verhandlung ein Termin, so nahe als möglich und in der Regel nicht über fünfzehen Tage hinaus, anberaumt.

Beyde Parteyen werden unter bestimmter Bemerkung der Rechts-Sache, welche verhandelt werden soll, dazu vorgeladen.

Mit der Vorladung wird dem Beklagten die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn, mitgetheilt [12].

§. 89.

4) Antwort des Beklagten.

a) Mündlich.

Der Beklagte hat auf die Klage in der Regel **mündlich** zu antworten.

Er wird, ohne Beyseyn des Klägers, über dessen Rechts-Anspruch und über alle Thatsachen, worauf solcher gegründet wird, umständlich vernommen; und nicht nur zu einer bestimmten Erklärung darüber, inwiefern er die Ansprüche des Klägers anerkenne, und was er von den Thatsachen der Klage zugestehe und widerspreche; sondern auch zugleich zu Vorbringung seiner Einreden aufgefordert.

§. 90.

Verzögerliche Einreden.

Bringt der Beklagte **verzögerliche Einreden** vor; so wird er doch, unter Bedrohung mit den Strafen des Ungehorsams, zur Einlassung auf die Klage angehalten, wenn anders seine Einreden nicht so beschaffen sind, daß durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des ganzen Verfahrens bedingt ist (Vergl. §. 86).

In diesem Falle wird zunächst über diese Einwendungen nach einem möglichst kurzen Verfahren durch ein **vorläufiges** richterliches Dekret erkannt, und indessen die Verhandlung in der Hauptsache eingestellt.

Auch über die übrigen verzögerlichen Einreden, namentlich über die der Sicherheits-Leistung, erkennt das Gericht so schnell als möglich, ohne daß jedoch hierdurch der Gang des eigentlichen und wahren Rechts-Streites aufgehalten wird [13].

Nach welchen Grundsätzen übrigens die Einrede des Spolium zu behandeln sey, wird im §. 94. besonders bestimmt werden.

§. 91.

Fortsetzung.

Dilation für die Einlassung.

Bringt der Beklagte bey dieser Verhandlung zwar keine verzögerlichen Einreden vor, wodurch er die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte; aber er bittet sich zu seiner bestimmten Erklärung über die Thatumstände der Klage weitere Bedenkzeit aus; so ist ihm diese, jedoch in der Regel nicht länger als auf fünfzehen Tage, zu gestatten; insofern es sich nicht von einem ganz einfachen, dem Beklagten nothwendig frisch im Gedächtnisse liegenden Faktum handelt, mithin jenes Begehren ganz offenbare Chikane zum Grunde hat [14].

§. 92.

Fortsetzung.

Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage.

In jedem Falle ist dem Beklagten auf sein Begehren zum Bedenken eine den Umständen angemessene weitere Frist dann zu gestatten; wenn er nicht etwa nur die Thatsachen der Klage abläugnet; sondern durch neues faktisches Vorbringen die Klage aufzuheben, oder sogar als Wiederkläger neue Ansprüche gegen den Kläger zu begründen sucht [14].

§. 93.

Fortsetzung.

Einreden des geendigten Rechts-Streites.

Die Anführung von zerstörenden Einreden befreyt den Beklagten nicht von der Verbindlichkeit, über die That-Umstände der Klage sich zu erklären.

Jedoch, wenn er sich darauf beruft, daß der jetzt erhobene Rechts-Streit schon früher durch Vergleich,

Verzicht, oder rechtskräftigen richterlichen Ausspruch, beygelegt worden sey; so kann er, ohne sich zugleich eventuell über die Klage zu erklären, verlangen, daß zunächst allein über diese Einwendungen des geendigten Rechts-Streites gehandelt und hierüber erkannt werde.

Inwiefern nun durch dieses Erkenntniß der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden wird; hat solches, als den Rechts-Streit beendigend, die Natur einer wahren End-Entscheidung.

Inwiefern aber dem Beklagten die Einlassung auf die Klage auferlegt wird; so hat es nur die Eigenschaften eines den Prozeß-Gang leitenden Dekrets; und selbst, wenn dadurch die vorgebrachten Einreden gänzlich verworfen würden, kann dagegen nach den näheren Bestimmungen der §§. 150. und 157. erst nach Aussprechung der End-Entscheidung ein eigentliches Rechts-Mittel ergriffen werden [15]).

§. 94.

Einrede des Spolium.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Einrede des Spolium zu behandeln.

Wird daher das Verfahren in der Hauptsache so lange gehemmt, bis der Beklagte in den vorigen Stand zurückgestellt worden; so hat sich der Kläger, wenn er sich hierdurch beschwert findet, schon gegen dieses, eine Verurtheilung desselben in einem vorläufigen Streit enthaltende Erkenntniß, der eigentlichen Rechts-Mittel zu bedienen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beklagte verbunden, in der Hauptsache fortzuhandeln, und jene Rechts-Mittel sind dann erst gegen die End-Entscheidung der letztern zulässig [16]).

§. 95.

b) Schriftliche Beantwortung.

Ist eine Klage, zu deren Beantwortung sich der Beklagte nach den §§. 91. und 92. weitere Bedenkzeit

ausbitten darf, schriftlich eingereicht worden, oder hat der Beklagte überhaupt auch auf eine mündlich angebrachte Klage Einwendungen oder Gegenforderungen vorzubringen, welche auf verwickelten That=Umständen beruhen; so ist er auch seine Antwort schriftlich zu übergeben berechtigt; und in leztern Falle kann der Richter diese schriftliche Antwort fordern, wenn er durch die mündlichen Erklärungen nicht Licht genug erhält.

Auch bey der Antwort des Beklagten ist übrigens eine eigentliche Rechts=Ausführung nicht zulässig.

§. 96.

Fortsetzung.

Hat auch der Beklagte seine Antwort schriftlich übergeben; so wird er doch noch darüber abgesondert mündlich gehört.

Der Richter läßt denselben nicht nur seinen schriftlichen Vortrag erläutern und ergänzen; sondern fordert ihn besonders zu einer bestimmten Erklärung über diejenigen erheblichen Thatsachen der Klage auf, welche in der schriftlichen Antwort umgangen oder unbestimmt geblieben sind.

In jedem Falle wird auch der Beklagte über die Beweis=Mittel für seine Behauptungen vorläufig befragt.

§. 97.

5) Fernere Vernehmung beyder Theile.

Ueber die Antwort des Beklagten wird wiederum der Kläger allein mündlich vernommen, wenn anders solche nicht in reiner Abläugnung der Thatsachen der Klage besteht; oder wenn sie nicht dem Richter so unbedeutend erscheint, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht, mithin eine weitere Vertheidigung seines Rechts nicht erfordert wird.

Findet aber die zweyte Vernehmung des Klägers Statt, und bringt er dabey noch etwas Neues von Be=

deutung vor; so muß auch der Beklagte darüber nochmals abgesondert gehört werden. [17])

Schriftliche Replik und Duplik sind in keinem Falle, wohl aber ist unter den im §. 95. angegebenen Voraussetzungen schriftliche Antwort des Klägers auf die Wieder-Klage des Beklagten zulässig.

§. 98.

Fortsetzung.

Schließt sich diese zweyte Verhandlung nicht unmittelbar an die erste (§§. 89 — 96.) an; so wird mit der Vorladung zu derselben die Antwort des Beklagten dem Kläger mitgetheilt.

Auch kann den Parteyen, wenn entweder in der ersten Antwort des Beklagten, oder in der Replik des Klägers erhebliche neue Thatsachen vorkommen sollten, zur weitern Erklärung des Klägers in der Replik, oder des Beklagten in der Duplik, auf Verlangen eine jedoch möglich beschränkte Bedenkzeit nicht verweigert werden.

§. 99.

6) Gegenüberstellung der Parteyen.

Sind beyde Theile über das gegenseitige Vorbringen einzeln gehört; so bemüht sich der Richter noch durch Gegenüberstellung derselben, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche That-Sachen befinden, zu heben.

§. 100.

7) Vergleichs-Versuch.

So wie das Oberamts-Gericht keine Gelegenheit zu Ausgleichung des Streites unbenutzt lassen darf; so hat es besonders jetzt, da ihm durch die bisherigen Verhandlungen eine Uebersicht über die Lage des Streites und eine Würdigung der gegenseitigen Ansprüche möglich gemacht werden mußte, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern [18]).

§. 101.

8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse.

Mißlingt dieser Versuch; so muß der Richter eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechts-Streite zu Grunde liegenden That-Sachen, so weit die Parteyen darüber einig sind, entwerfen; die noch streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln sind, von den unerheblichen absondern.

Diese Uebersicht ist vor den bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Personen den Parteyen zur Anerkennung vorzulegen, und deren Bemerkungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

Solche macht die Grundlage des ganzen künftigen Verfahrens aus [19].

§. 102.

9) Beweis-Verfahren.

Obgleich der wahre und eigentliche Zweck der bisherigen Verhandlungen in Festsetzung der Streit-Frage besteht, und dabey Verwickelungen, welche durch Einmischung fremdartiger Gegenstände entstehen können, zu verhüten sind; so gehört es doch nicht nur zu den Obliegenheiten des Richters, die Parteyen schon bey jenen Verhandlungen über die Beweis-Mittel für ihr Vorbringen, wenigstens vorläufig zu befragen; sondern es steht auch den Parteyen selbst, ohne einigen Nachtheil in Absicht auf die Beweis-Verbindlichkeit, frey, die Dokumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, gleichzeitig vorzulegen, worüber dann jetzt schon mit dem Gegentheile gehandelt werden muß.

Sind nun schon hierdurch, oder durch die Erklärungen der Parteyen selbst, oder durch andere ganz naheliegende Beweis-Mittel (z. B. Augenschein, andere Gerichts-Akten [§. 77. Nro. 5.], Zeugen, welche bey der Hand und nur über einfache Umstände zu vernehmen sind) die entscheidenden That-Umstände hinreichend

aufgeklärt; oder sind doch, nach dem Anerkenntniß beyder Theile, alle vorhandenen Beweis-Mittel bereits erschöpft; so wird den Parteyen noch der unten im §. 121. angegebene Weg zur Vertheidigung des Rechts selbst eröffnet, und dann erfolgt sogleich die End-Entscheidung.

Findet aber weder die eine noch die andere jener Voraussetzungen Statt; so tritt mit der Verhandlung der Parteyen in Hinsicht auf die Beweis-Mittel und mit der Aufnahme derselben ein neues Verfahren ein [20]).

§. 103.

Aufforderung zum Beweise.

Es wird, mit Ausnahme des im §. 124. erwähnten Falles, kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgesprochen; dagegen werden beyde Theile nun noch bestimmt aufgefordert, in einem möglichst kurzen peremtorischen Termin, in der Regel von dreyßig Tagen, die bisher noch nicht benutzten Mittel, wodurch die Wahrheit ihrer sich widersprechenden Behauptungen, in Absicht auf die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände, an den Tag gebracht werden kann, dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, und, soweit es von ihnen abhängt, in dessen Hände zu bringen [21]).

§. 104.

Fortsetzung.

Diese Aufforderung ist jedoch für die End-Entscheidung sogar in der ersten Instanz nicht präjudiciell. Sie wird an beyde Theile auf gleiche Weise gerichtet; keine Partey wird dabey, als ob ihr der Beweis vorzugsweise obläge, bezeichnet; sondern dann erst, wenn am Ende bey der Beurtheilung des ganzen Rechts-Streites der Beweis solcher That-Umstände, worüber nicht nur die Aufforderung an die Parteyen ergangen ist, sondern welche auch das Gericht nun als die eigentlich entscheidenden erkennt,

nicht genügend erscheint, — dann erst wird eine Untersuchung darüber, welchem Theile dieser Beweis eigentlich obgelegen hätte, angestellt, und hierauf wird, ohne ein neues Beweis-Erkenntniß, die End-Entscheidung gegründet.

Durch jene Aufforderung ist aber auch das Oberamts-Gericht bey der Entscheidung in seinem Urtheile darüber, von welchen That-Sachen solche abhängen soll, nicht gebunden. Erwiesene, oder wenigstens in das Beweis-Dekret aufgenommene Umstände können also von dem Richter doch noch als unerheblich beseitigt, und dagegen andere von den Parteyen vorgebrachte, oder sonst in den Akten liegende, von dem Richter aber bisher nicht beachtete Umstände den Parteyen noch ebenso, wie es schon bey der Einleitung des Beweis-Verfahrens nach §. 103. hätte geschehen sollen, zum Beweise hingestellt werden.

§. 105.

Fortsetzung.

Sind nach den Vorträgen der Parteyen That-Umstände streitig; aus welchen die eigentliche faktische Bedingung eines Anspruchs nur durch einen Schluß abgeleitet werden könnte (künstlicher Beweis); so ist im Beweis-Dekret zwar das Haupt-Faktum selbst, welches den unmittelbaren Grund des Anspruchs ausmacht, als der eigentliche Gegenstand der Beweis-Führung auszuzeichnen; dabey sind aber doch jene einzelnen Umstände, als untergeordnete Glieder des Haupt-Beweis-Satzes, zu bemerken [22].

Den Parteyen wird die Bezeichnung der Umstände, worüber Beweis von ihnen erwartet wird, schriftlich mitgetheilt, und von ihnen hängt es ab, ob sie innerhalb der Beweis-Frist dem Richter die Beweis-Mittel schriftlich oder mündlich angeben wollen.

§. 106.

Verfahren selbst 23).

Der Richter ist verbunden, in Absicht auf alle die That-Sachen, worüber die Parteyen zum Beweise aufgefordert wurden, alle von denselben angezeigten Beweis-Mittel zu benutzen; er ist aber hierauf nicht beschränkt; vielmehr berechtigt und verpflichtet, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und die dazu führenden Vorkehrungen unmittelbar oder durch Requisition anderer obrigkeitlichen Behörden zu treffen (§§. 77. 78.).

Ebendeßwegen hängt es zwar immer noch von der Willkühr einer Partey ab, die einmal angezeigten Beweis-Mittel, welche noch nicht durch reelle Produktion gemeinschaftlich geworden sind, wieder fallen zu lassen. Aber wenn von deren Benutzung sich mit Wahrscheinlichkeit Aufklärung über die streitigen That-Sachen erwarten läßt, und wenn der Richter dieselben selbst beyzuschaffen vermag; so hat er solche von Amtswegen zu benutzen.

Jedoch sind dann diese Beweis-Mittel auch nicht als Produkte des Beweisführers zu betrachten; sondern dieser kann sich gegen dieselben ebenso, als hätte er selbst den Richter gar nicht darauf aufmerksam gemacht, aller Einwendungen bedienen, und von ihm selbst kann die Herausgabe der angezeigten Urkunden nur unter den allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine Partey der andern Urkunden mitzutheilen hat, gefordert werden.

§. 107.

Fortsetzung.

In der Vernehmung von Zeugen und Kunst-Verständigen; in der Produktion und Rekognition von Urkunden; in der Einnehmung eines Augenscheins, hält sich der Oberamts-Richter allein an die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse; und wenn gleich jede Partey die einzelnen Punkte, worüber die vorgeschlagenen Zeu-

gen und Kunst-Verständigen gehört werden sollen, bezeichnen darf; so sind doch Artikel und besondere Fragstücke in ihrer bisherigen Form unzulässig.

Auch wird kein förmlicher Rotel verfertigt.

§. 108.

Besonders Einziehung des Beweises durch Zeugen [24]).

Findet Beweis durch Zeugen Statt; so wird, wie bisher, eine Produktions-Tagfahrt anberaumt.

Auf diese werden nicht nur die Zeugen selbst, sondern auch beyde Parteyen, auf die bisherige Weise vorgeladen.

In der Ladung an die Parteyen werden die Zeugen, jedoch ohne Angabe der Punkte, worüber sie gehört werden sollen, benannt.

Finden die Parteyen sich an dem Produktions-Tage ein; so werden sie zunächst über ihre etwaigen Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vernommen; worauf zur Vereidung der letztern geschritten wird.

Erscheinen aber auch die Parteyen nicht; so wird doch die Vereidung der Zeugen nicht aufgehalten.

Die Abhörung derselben geht, nachdem sie vereidet sind, in jedem Fall in Abwesenheit der Parteyen vor; jedoch werden deren Fürsprecher oder Assistenten dabey zugelassen, welche aber verpflichtet sind, die Zeugen-Aussagen bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten.

§. 109.

Fortsetzung.

Einwendungen gegen die Personen der Zeugen.

Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Zeugen hindern deren Vernehmung und in der Regel auch deren Beeidigung nicht. Nur wenn sie absolut untauglich sind, und diese absolute Untauglichkeit notorisch ist oder sogleich erwiesen wird; fällt nicht nur die Beeidigung, sondern auch die Vernehmung derselben hinweg.

Ist die von einer Partey behauptete absolute Untauglichkeit eines Zeugen nicht sogleich zu erweisen; so kann zwar mit der Vernehmung desselben vorgeschritten werden, aber seine Vereidung ist im Anstande zu lassen.

Jedoch hat es in Absicht auf die Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, vorerst bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Bewenden.

Auch müssen bey Würdigung der Aussagen der Zeugen die Einwendungen der Parteyen gegen dieselben in jedem Falle beachtet werden.

§. 110.

Fortsetzung.

Verhör selbst.

Das Verhör ist mit jedem Zeugen besonders vorzunehmen.

Dabey legt der Richter den Zeugen zuerst die in dem Landrechte Thl. I. Tit. 39. vorgeschriebenen persönlichen Fragstücke vor; dann veranlaßt er dieselben zu einer möglichst freyen Erzählung über die That-Sache, worüber ein Zeugniß von ihnen erwartet wird. Er nimmt diese Erzählung, so weit es seyn kann, mit den eigenen Worten der Zeugen, und zwar in der ersten Person, zu Protokoll; und sucht dann noch durch angemessene Fragen und Erinnerungen nicht nur die in der Geschichts-Erzählung sich findenden, unbestimmten, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen oder widersprechenden Angaben mit möglichster Zuverläßigkeit ins Licht zu setzen; sondern auch überall den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen, und jede Verwechselung dessen, was ein Zeuge mit seinen Sinnen vernommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten.

Wird mit dem Beweise durch Zeugen der durch Augenschein verbunden; so werden die Zeugen vorher, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz geführt.

Sollte aber auch die Nothwendigkeit eines Augenscheins erst nachher erkannt werden, und sollten die Aus-

sagen der Zeugen mit dem Befund an Ort und Stelle nicht übereinstimmen; so können sie, um diese Differenz zu heben, noch einmal nachher an Ort und Stelle vernommen werden.

Ueberhaupt muß der Richter dahin sehen, daß jede That-Sache, welche durch die Zeugen-Aussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde; als es nach Maaßgabe der den Zeugen beywohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Er hat in dieser Hinsicht besonders die ihm von den Parteyen bezeichneten Punkte (§. 107.) gewissenhaft zu benutzen.

Die Fürsprecher der Parteyen dürfen weder die Zeugen selbst befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, daß er den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen vorhalte; auch können sie sich über das Protokoll selbst Bemerkungen erlauben.

So oft sie eine, das Verhör selbst betreffende Erinnerung machen wollen, läßt der Richter die Zeugen abtreten.

§. 111.

Beweis durch Urkunden [25]).

In Absicht auf die Bedingungen, unter welchen eine Urkunde als ächt anzunehmen ist, so wie die Beweis-Kraft derselben, hat es bey den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

Ebenso wird an den gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit einer Partey, der andern Urkunden herauszugeben, nichts verändert; und diese hat mit dem Editions-Gesuche entweder ihr Recht an die Urkunde, oder doch das Interesse, welches sie bey der Edition hat, in jedem Fall aber den wahrscheinlichen Besitz des Gegners darzuthun, auch das Dokument möglichst bestimmt zu bezeichnen.

In so fern durch diese Voraussetzungen das Editions-Gesuch einer Partey begründet seyn würde, kann

der Richter nach der vermutheten Absicht derselben, auch ohne ihr besonderes Begehren, der andern Partey die Herausgabe der Urkunde von Amtswegen auferlegen.

Widerspricht nun aber der Gegner den Besitz der Urkunde, so muß er sich durch den Editions-Eid reinigen; jedoch erst dann, wenn dieser Punkt noch bey der End-Entscheidung in irgend einer Beziehung als entscheidend erkannt wird, in welchem Falle mit dieser die Auflage des Editions-Eides (in der Regel in der Form eines Reinigungs-Eides) zu vereinigen ist. (§§. 117. 147.)

Widerspricht zwar die andere Partey den Besitz der Urkunde nicht; sie behauptet aber, daß darin gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und die Edition nur aus Irrthum, oder gar aus Chikane gefordert werde; so hat sie die Urkunde dennoch in dem Fall herauszugeben, wenn das Editions-Gesuch auf einem anerkannten, ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Eigenthums-Rechte des Beweisführers beruht; ausserdem hat sie, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen schon nach den bisherigen Grundsätzen eine Partey ihre eigenen Urkunden dem Gegentheile mitzutheilen hatte, das Original dem Oberamts-Richter, und, wenn der Gegentheil es verlangt, zugleich einem von diesem erwählten Beysitzer des Oberamts-Gerichts vorzuzeigen. Diese haben, wenn sie die Angaben des Inhabers richtig befinden, eine Registratur darüber aufzunehmen; das Original demselben sofort zurückzugeben, und über den Inhalt der Urkunde auf ihren geleisteten Amts-Eid ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Bestreitet endlich eine Partey ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Urkunde; so wird hierüber durch einen vorläufigen Bescheid erkannt.

Wird ihr hierdurch die Herausgabe der Urkunde auferlegt, sie verweigert aber doch solche beharrlich; so wird die Urkunde, wenn der Beweisführer eine Abschrift davon vorlegen, oder doch sonst den Inhalt derselben bestimmt

angeben kann, als edirt und anerkannt angenommen; ausserdem wird aber derselbe nach Umständen zum Erfüllungs- oder Schätzungs-Eide zugelassen.

§. 112.

Fortsetzung.

Ein Dritter, welcher in den Prozeß nicht mit verwickelt ist, ist zur Edition einer Urkunde unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen er die Ablegung eines Zeugnisses nicht von sich ablehnen kann; namentlich, wenn ihm kein Nachtheil daraus erwächst.

Verweigert er die Herausgabe der Urkunde; so wird gegen ihn, vor seinem ordentlichen Richter, ein auf den bisherigen Grundsätzen beruhendes, besonderes, jedoch möglichst kurzes und summarisches Verfahren eingeleitet.

§. 113.

Fortsetzung.

Sollen Haus-Bücher oder andere Dokumente, welche nur Stellenweise auf den gegenwärtigen Streit sich beziehen, produzirt werden; so kann der Besitzer der Urkunde mit dem Original einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums und der Unterschrift zu den Akten geben, und darauf bestehen, daß das Original nicht weiter, als es hier von Interesse ist, der Partey vorgelegt, und daß ihm dann dasselbe sogleich zurückgegeben werde.

§. 114.

Eides-Zuschiebung 26).

Vor und nach Benutzung anderer Beweis-Mittel können die Parteyen unter den gleichen Voraussetzungen und mit derselben Wirkung, wie bisher, Eide einander zu- und zurückschieben.

Aber auch die Vereinigung dieses Beweis-Mittels mit andern findet nicht blos in Absicht auf verschiedene von einander getrennte That-Sachen überhaupt, sondern auch in Absicht auf ein einzelnes unzertrenntes Faktum in der Art Statt, daß eventuell für den Fall, wenn der Eides-Antrag nicht für zuläßsig erklärt würde, die andern Beweis-Mittel angegeben; und umgekehrt für den Fall der Eid angetragen werden kann, wenn die andern Beweis-Mittel nicht zum Zwecke führen, wenigstens nicht einmal die Erkennung eines nothwendigen Eides begründen sollten.

Zur Erklärung über einen Eides-Antrag ist der Partey, welcher der Antrag gemacht wurde, eine angemessene Frist, und zwar zunächst nur unter dem Präjudiz zu verstatten, daß sie ausserdem ihrer Einwendungen dagegen verlustig werde.

Leistet die Partey dieser Aufforderung keine Folge; so hat der Richter doch die Zuläßigkeit des Eides-Antrags sowohl überhaupt, als in der vorgeschlagenen Form, von Amtswegen zu prüfen, und hierüber auf die im folgenden §. bemerkte Weise zu erkennen.

Erklärt sich aber auch der Gegentheil unbedingt für die Eides-Annahme; so kann der Eid doch nur in einer vom Richter geprüften Form abgeschworen werden.

§. 115.

Fortsetzung.

Entsteht Streit über die Zuläßigkeit einer Eides-Zuschiebung, welche entweder ursprünglich unbedingt war, oder deren Bedingung nun eingetreten ist; so wird dieser Streit

I. in dem Falle durch einen vorläufigen Bescheid entschieden, wenn nach dieser Entscheidung noch entweder

1) für den Deferenten die Möglichkeit anderer Beweis-Mittel (§. 114.); oder

2) für den Gegner die Alternative der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung, oder auch die Aufhebung der Folgen eines fingirten Bekenntnisses durch den Beweis anderer That-Sachen übrig bleibt; oder wenn etwa

3) nach der Regel des §. 66. der End-Entscheidung noch eine Liquidation über die Größe der Forderung vorangehen muß.

II. Wird in einem der beyden ersten Fälle (Nro. 1. und 2.) oder in demjenigen des vorhergehenden §. der Eid als zuläßig erkannt; so muß in Hinsicht auf die verschiedenen — einer Parthey alsdann offenstehenden Wege ihr noch eine Erklärung unter dem Präjudiz abgefordert werden, daß ausserdem der Eid als verweigert angenommen werde.

Bleibt eine Parthey auf eine solche Aufforderung ungehorsam; oder hatte sie den Eid schon vorher bestimmt und unbedingt verweigert; so wird, insoweit die End-Entscheidung von dem Eides-Antrag abhängt, sogleich das Haupt-Urtheil unbedingt ausgesprochen; wenn es nicht dann erst, nachdem die That-Umstände des Eides-Antrags als anerkannt erscheinen, auf den Beweis der Einreden oder Repliken, oder auf die Liquidation der Größe der Forderung ankommt.

III. Eventuell wird, unter der Voraussetzung, daß bey den Umständen des vorliegenden Rechts-Streits einer dieser letztern Fälle weder nach Abschwörung, noch nach Verweigerung eines angetragenen Eides eintreten könne, das Haupt-Urtheil in folgenden Fällen beygefügt: wenn

1) der vorläufig zu entscheidende Streit nur die Bestimmung der Form, in welcher der Eid abgelegt werden soll, betrifft;

2) wenn der Delat zwar die Zuläßigkeit des Eides-Antrags bestreitet, aber zu dessen Annahme doch für den Fall, wenn dafür rechtskräftig erkannt werden sollte, sich erbietet, und der Richter die Einwendungen gegen jenen Antrag verwirft;

3) wenn der Deferent zu Abschwörung eines ihm zurückgeschobenen Eides verbindlich erklärt;

4) wenn diese Zurückschiebung für unstatthaft erkannt;

5) wenn die Zurücknahme eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides verworfen wird.

Kann auch

IV. in den Fällen Pct. I. mit dem vorläufigen Bescheid über den Streit wegen eines Eides=Antrags die End=Entscheidung weder bedingt noch unbedingt vereinigt werden; so muß doch in der Folge die Abnahme des Eides selbst bis nach Aussprechung dieser End=Entscheidung im Anstande bleiben; mithin die letztere, wenn sie diese Abnahme voraussetzt, als eine bedingte ausgesprochen werden. (§. 147. und 154.)

Ebendeswegen geht auch jener Bescheid nicht in Rechts=Kraft über.

Wenn jedoch

V. die Parteyen bey dem vorläufigen Bescheid für einen Eides=Antrag sich gänzlich beruhigen; so hängt es ebenso, wie wenn hierüber unter den Parteyen von Anfang an nichts streitig war, von dem Ermessen des Richters ab, entweder

1) vor Abnahme des Eides alles das, was außer demselben noch weiter zu einer reinen End=Entscheidung gehört, namentlich die Liquidation der Größe der Forderung, vorzubereiten, und dann die End=Entscheidung unter der Bedingung des Eides auszusprechen; oder

2) umgekehrt zuerst den Eid abzunehmen; hierauf das weitere Verfahren für die End=Entscheidung einzuleiten, und diese dann ganz rein und unbedingt auszusprechen.

Der Richter wird immer diejenige Form vorziehen, welche nach den vorliegenden Umständen auf der einen Seite am einfachsten und sichersten zum Zwecke führt; auf der andern Seite aber die Auf=

hebung der Wirkung eines einmal abgelegten Eides durch ein über andere Umstände noch einzuleitendes Beweis-Verfahren, (z. B. wenn der Beklagte neben der Zurückschiebung eines Eides über die Klage noch den Beweis seiner Einreden sich vorbehält; oder wenn über verschiedene, aber für denselben Haupt-Zweck angeführte That-Sachen, nach §. 114. der Eides-Antrag mit andern Beweis-Mitteln cumulativ vereinigt wird,) so selten als möglich macht.

Verliert durch ein solches weiteres Beweis-Verfahren ein vorher auch für zuläßig erklärter Eides-Antrag alles Interesse; so soll am Ende die Abnahme des Eides ganz unterbleiben.

War in Absicht auf die Klage ein Eid angetragen; in Ansehung der die Klage völlig aufhebenden Einreden aber, deren Beweis entweder zur Zeit dieses Antrags bereits aufgenommen war, oder nach dem Begehren des Beklagten vor seiner bestimmten Erklärung über jenen Antrag noch aufgenommen wurde, der Erfüllungs-Eid begründet; so muß die Wahl zwischen beyden Eiden dem Beklagten überlassen, und dann erst, wenn er beyde verweigert, kann er für sachfällig erklärt werden.

§. 116.

Eid für Gefährde u. s. w. [27]).

Der Eid für Gefährde soll nicht nur in Beziehung auf den Antrag von Haupt-Eiden, sondern bey dem ganzen Verfahren der Oberamts-Gerichte aufgehoben seyn; ebenso, wie die schon bisher außer Uebung gekommenen Positional-Artikel mit dem juramento dandorum et respondendorum.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher die Zulassung neuen Vorbringens, z. B. neu entdeckter Einwendungen gegen die Personen der Zeugen (§. 133. —

Land-Recht Thl. I. Tit. 47.); neuer vorher unbekannter Beweis-Mittel nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen, oder nach dem Verfluß des Beweis-Termins, oder nach völlig beendigter Instruktion (Land-Recht Thl. I. Tit. 49. 50.); oder der Widerruf eines Eides-Antrags wegen solcher Entdeckungen, — durch einen besondern Eid für Gefährde bedingt war, soll künftig die innere Wahrscheinlichkeit der Angabe der Partey, daß ihr diese Vertheidigungs-Mittel bisher unbekannt gewesen seyen, für hinreichend gehalten werden.

§. 117.

Ergänzungs-, Reinigungs-, Schätzungs-, Editions-, Diffessions-, Offenbarungs-Eid.

In Absicht auf das Wesen des Ergänzungs- und des Reinigungs-Eides wird nichts verändert. Ueber die Form, in welcher auf diese Eide erkannt werden soll, enthält der §. 147. nähere Vorschrift. Auf gleiche Weise wird der Schätzungs-Eid als eine besondere Art der Erfüllungs-Eide behandelt.

Unter die Kategorie der Reinigungs-Eide gehört nicht nur der Editions-Eid (§. 111.), sondern auch der Diffessions-Eid, in so fern nicht diesen oder jenen eine Partey selbst der andern nach verläugnetem Besitz oder nach verweigerter Anerkennung einer Urkunde zuschiebt; in welchem Falle beyde Eide in jeder Beziehung als zugeschobene Eide zu betrachten sind.

Auch die Offenbarungs-Eide können vom Richter selbst in den gesetzlich bestimmten Fällen als Reinigungs-Eide erkannt werden. Aber ordentlicher Weise werden sie in Hinsicht auf die streitenden Parteyen wie angetragene behandelt; und auch hier müssen, wenn etwas streitig ist und wenn die Parteyen etwa bey einem vorläufigen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen, vorher, ehe die Leistung des streitigen Eides gefordert wird, die Folgen der Leistung sowohl, als der Verweigerung in einem bedingt-entscheidenden Erkenntniß ausgesprochen werden. Kann nach den Umständen, z. B. wenn einem

insolventen Schuldner ein Offenbarungs-Eid auferlegt wird, auf den Fall der Verweigerung des Eides ein privatrechtlicher Nachtheil nicht angedroht werden: so kann das Oberamts-Gericht gegen die den Eid verweigernden Personen die innerhalb seiner Straf-Befugniß liegenden Zwangs-Mittel in Anwendung bringen; wogegen zwar kein ordentliches Rechts-Mittel, aber doch der im §. 216. verstattete Rekurs zuläßig ist.

§. 118.

Eides-Abnahme.

Bey jedem Eid-Schwur erscheinen die Gerichts-Personen sowohl, als die Parteyen und Zeugen in feyerlicher Kleidung.

Auch hängt es vom Ermessen des Richters ab, aus eigener Veranlassung oder auf Verlangen einer Partey einen Geistlichen dazu beyzuziehen.

Jede Partey, welche selbstständig, oder doch unter dem Beystande eines Curators vor Gericht handelt, muß — wenn sie auch sonst bey dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten war, die freywilligen oder die ihr vom Richter auferlegten Eide in Person abschwören. Eine Eides-Ablegung durch Bevollmächtigte findet ohne Einwilligung des andern Theils nicht Statt; wohl aber kann der Eid dem Verpflichteten nach Beschaffenheit der Umstände durch eine gerichtliche Deputation, oder auf Ersuchen des zuständigen Gerichts, von einer andern Stelle abgenommen werden.

§. 119.

Verfahren nach dem Beweise.

Beweis-Schriften der Parteyen haben nach geführtem Beweise in der Regel nicht Statt. Doch wird zu Eröffnung des Beweises ein Termin bestimmt; beyde Theile werden dazu vorgeladen, und das Oberamts-Gericht ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, alle die weitern Aufklärungen, zu deren Einziehung es durch den geführten Beweis Veranlassung erhält, von den Par-

teyen sich geben zu lassen; sondern wenn dieselben von selbst Bemerkungen darüber machen wollen, so ist ihnen das Gehör nicht zu verweigern.

§. 120.

Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteyen.

Verlangt bey dieser Verhandlung eine Partey, daß ihr Zeugen vor das Angesicht gestellt werden; so ist deshalb eine anderweite Tagfahrt anzuberaumen, auf welche beyde Parteyen nebst jenen Zeugen vorzuladen sind.

An derselben werden in Gegenwart dieser sämmtlichen Personen zuvörderst die in Frage stehenden Zeugen-Aussagen verlesen; sofort wird der Vorhalt derjenigen Partey, auf deren Anrufen die Gegenüberstellung veranstaltet worden, zu Protokoll genommen, und hierauf der Zeuge selbst zu seiner Gegen-Aeusserung aufgefordert; auch werden sowohl diese, als die etwaigen weitern Bemerkungen beyder Parteyen gleichfalls dem Protokoll einverleibt.

§. 121.

10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung [28]).

Sind die faktischen Verhältnisse des Streits auf eine erschöpfende Weise ausgemittelt; so werden die Parteyen beym Beschluß der Instruktion zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur Vertheidigung ihres Rechtes noch etwas vorbringen wollen.

In einfachen und minder wichtigen Fällen haben sie sich jedoch auf mündliche Vorträge zu beschränken; und auch hier ist ein förmliches Rezessiren nicht zuzulassen, vielmehr werden nur die Haupt-Momente jener Vorträge zu Protokoll genommen. (§. 70.)

In wichtigern und schwierigern Fällen aber ist den Parteyen auf deren einseitiges oder gemeinschaftliches Verlangen noch die Einreichung einer auf das ganze bisherige Verfahren gegründeten schriftlichen Rechts-Ausführung zu verstatten, welche jedoch entweder von der Partey selbst, oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Advokaten verfaßt werden muß.

Das Gericht bestimmt hierzu beyden Theilen gleichzeitig einen angemessenen Termin, welcher peremtorisch ist, und ausser dem Falle, wenn einer Partey die Einhaltung desselben ganz unmöglich war, nie auf länger als dreyßig Tage von der Mittheilung der hierzu nöthigen Akten an erstreckt werden darf.

§. 122.

Fortsetzung.

Legt nun eine Partey in dieser Rechts-Ausführung ein besonderes Gewicht auf solche That-Sachen, welche zwar schon bisher vorgebracht, aber von dem Richter deswegen, weil sie ihm unerheblich schienen, nicht gehörig beachtet, und daher auch noch nicht ins Klare gesetzt worden sind; so hat sie zugleich auch die Mittel zu Erweisung jener Behauptungen anzugeben.

§. 123.

Fortsetzung.

Ueberzeugt sich der Richter von der Wichtigkeit des Einflusses, welchen diese Umstände auf die Entscheidung haben könnten, und es liegt nichts vor, was den Verdacht, daß es dabey einer Partey nur um Verzögerung der Entscheidung zu thun sey, erregt; so sucht er solche, in so ferne der andere Theil hierüber noch nicht mit Bestimmtheit sich erklärt hat, noch durch dessen mündliche Vernehmung, und, wenn diese nicht zum Zwecke führt, auf die ihm §. 103. folgg. angegebene Weise ins Klare zu bringen; indem er im letztern Falle zugleich der andern Partey Gelegenheit giebt, das Gegentheil darzuthun.

§. 124.

Fortsetzung.

Kann sich aber der Richter entweder von der Erheblichkeit dieser That-Sachen nicht überzeugen; oder findet er solche zwar wichtig, sie sind aber nicht nur von dem andern Theile widersprochen, sondern auch nach allen Um-

ständen unerweislich; so wird dadurch die Entscheidung der Rechts-Sache nicht aufgehalten; jedoch wird in letzterm Falle in der Form einer resolutiven Bedingung der Partey, gegen welche hier erkannt wird, noch Beweis nachgelassen.

Bey Führung dieses Beweises wird sie vom Richter auf die im §. 106. ff. angegebene Weise unterstützt; auch hat dann das weitere, oben bestimmte, Verfahren Statt.

§. 125.

11) Verbesserung. — Veränderung des frühern Vorbringens 29).

Inwiefern und mit welcher Wirkung es einer Partey gestattet sey, jetzt erst neue That-Sachen vorzubringen; oder selbst in Absicht auf solche Umstände, worüber sie nach §. 103. zu Angebung der Beweis-Mittel, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, schon aufgefordert worden war, neue Beweis-Mittel zu benutzen; überhaupt aber in jeder Lage des Streites sowohl hierdurch, als auf andere Weise entweder das frühere Vorbringen zu verbessern, oder die Merkmale des Streites selbst zu verändern: darüber behalten Wir die nähern Bestimmungen der neuen Gerichts-Ordnung vor; inzwischen hat es aber auch in dieser Hinsicht bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen im Allgemeinen sein Bewenden.

§. 126.

Fortsetzung.

Jedoch soll nicht nur

1) die Veränderung des Antrags des Klägers, so wie sie oben §. 86. vorausgesetzt wird, nur als eine Verbesserung der Klage betrachtet werden; sondern Wir wollen auch

2) schon jetzt bestimmen, daß, so lange die Instruktion des Prozesses dauert, bis zum Verfluß der Beweis-Frist (§. 103.) jeder Partey das unbedingte Recht

zustehe, das, was zu ihrer Rechts-Vertheidigung bey den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber dort aus Versehen entgangen ist, noch nachzutragen, unter der Verbindlichkeit jedoch, daß sie dem Gegner die aus der verspäteten Angabe erwachsenden Schäden und Kosten erstatte.

Dagegen

3) soll der Beweis durch Urkunden, ebenso wie der durch Zeugen, nicht aber der Beweis durch Augenschein, Kunst-Verständige und Eides-Antrag, an die Beweis-Frist gebunden seyn [29].

§. 127.

12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partey [30].

Ein eigenes Verfahren findet im Falle des Ungehorsams der Parteyen Statt.

Bleiben auf die Vorladung zur ersten Verhandlung beyde Theile aus; so tritt keinerseits ein Präjudiz ein, sondern es wird auf Anrufen des Klägers ein neuer Termin anberaumt.

Erscheint aber

I. nur der Kläger nicht bey der ersten Verhandlung, so hängt es von dem Beklagten ab, ob er die Sache ruhen lassen will, oder nicht.

Im erstern Falle kann der Kläger seine Klage nicht eher erneuern, als bis er die Erstattung der durch den Ungehorsam seinem Gegner verursachten Kosten nachgewiesen hat.

Im andern Falle wird der Beklagte über die Klage nach den obigen Bestimmungen vernommen; und es wird dann zur weitern Verhandlung über die Antwort des Beklagten ein neuer angemessener Termin bestimmt.

§. 128.

Fortsetzung.

Ist

II. der Beklagte bey der Antwort auf die Klage ungehorsam; so werden die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen.

Jedoch wird dem Beklagten zu Vorbringung seiner Einreden eine neue angemessene Frist verstattet.

Wird auch dieser Termin versäumt, so wird dem Beklagten auch das Vorbringen dieser Einreden abgeschnitten, und es muß nun für den Kläger, so weit dessen Anspruch nach dem fingirten Bekenntnisse des Beklagten gesetzmäßig begründet ist, und soweit jener die Aufhebung dieses Anspruchs nicht selbst anerkennt, oder soweit solche nicht aus den von ihm anerkannten oder dem Richter, als solchem, bereits bekannten (§. 78. Nro. 5.) That-Sachen fließt, in der Haupt-Sache entschieden werden.

Diese Folge wird demnach, da der erste Termin für die Antwort des Beklagten nur dilatorisch (§. 67.), und mit dem Ablaufe des zweyten nur eine fingirte Anerkennung der That-Umstände der Klage verbunden ist, erst durch den Ungehorsam des Beklagten auf die dritte Ladung herbeygeführt.

Der Einreden allein wird der Beklagte verlustig, wenn er zwar im ersten oder zweyten Termine auf die Klage sich erklärt; aber die ihm alsdann noch zu Vorbringung der Einreden verstattete Frist (§. 92.) unbenutzt vorübergehen läßt.

Hatte der Beklagte dilatorische Einreden, wie sie im §. 86. bezeichnet sind, oder Einreden des geendigten Rechts-Streites oder des Spolium (§§. 93. 94.) vorgebracht, und ebendeßwegen die Einlassung auf die Klage und die Vorlegung der übrigen zerstörenden Einreden unterlassen; so kann ihn in beyden Beziehungen nur dann ein besonderer Rechts-Nachtheil treffen, wenn er ungehorsam war, nachdem jene Einreden entweder

überhaupt, oder doch als prozeßhindernd verworfen worden sind.

Jedoch ist dann dem Beklagten sogleich zu gleichzeitiger Erklärung über die Klage und Vorbringung der übrigen zerstörenden Einreden ein peremtorischer Termin unter Androhung des doppelten Rechts-Nachtheils zu bestimmen.

In Hinsicht auf die Widerklage erscheint der Beklagte in jeder Beziehung als Kläger. — Durch das Abschneiden der Einreden wird auch dem Beklagten das Recht nicht entzogen, für sich bestehende Ansprüche, wodurch er die Ansprüche des Klägers aufheben könnte, in besondern Klagen anzubringen [31].

§. 129.

Fortsetzung.

III. Ist der Kläger bey der Replik ungehorsam; so hat dieß

1) insofern durch die Replik nur die Umstände der Klage wiederholt und gegen das Abläugnen des Beklagten behauptet werden sollten, keinen weitern Nachtheil; wenn sich der Kläger nur beym Beweis-Verfahren keine Versäumniß zu Schulden kommen läßt.

Hätte aber

2) der Beklagte Einreden vorgebracht, auf welche der Kläger in der Replik antworten sollte; so werden nun diese Einreden als zugestanden angenommen.

Jedoch wird

3) dem Kläger hier ebenso, wie ad II. (§. 128.) dem Beklagten, ein neuer Termin gegeben, um durch neues faktisches Vorbringen (Replik im engern Sinne) die Einreden wieder zu entkräften.

Nach dem Verflusse dieses Termins wird auch dem Kläger, wie vorhin dem Beklagten,

jedes weitere Vorbringen abgeschnitten, und es wird nun in der Haupt-Sache erkannt.

§. 130.

Fortsetzung.

IV. Ist der Beklagte bey der Duplik ungehorsam; so wird das neue faktische Vorbringen des Klägers in der Replik (als Antwort auf die Einreden des Beklagten) als zugestanden, die frühere Erklärung des Beklagten auf die Klage selbst aber als bestätigt angenommen [32].

§. 131.

Fortsetzung.

V. Der Rechts-Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses tritt in den hier vorausgesetzten Fällen auch in soferne ein, als eine nicht ganz ungehorsame Partey sich weigert, auf die ihr bey den mündlichen Verhandlungen vom Richter bestimmt vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben. (Vergl. §. 78. Nro. 2.) Die Unbestimmtheit in schriftlichen Erklärungen hingegen kann diese Folge nie herbeyführen.

§. 132.

Fortsetzung.

VI. Sollen die Parteyen einander gegenübergestellt werden, und es erscheint dabey, ungeachtet der Anwendung von Zwangs-Mitteln durch fiskalische Strafen, eine derselben nicht; so werden ihre früheren Behauptungen als wiederholt angenommen.

Wer der Verhandlung zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nicht anwohnt, kann Widersprüche mit dem, was verhandelt wurde, nicht nur in der folgenden Instanz, sondern, wenn solche ganz offenbar vorliegen, selbst noch in dieser, bey etwaigen späteren Verhandlungen, bemerklich machen.

Versäumt aber eine Partey den Termin zur mündlichen oder schriftlichen Rechts-Ausführung; so wird daraus die Verzichtung auf diese Handlung in der ersten Instanz gefolgert.

§. 133.

Fortsetzung.

VII. Leistet eine Partey beym Beweis-Verfahren der im §. 103. angegebenen richterlichen Aufforderung keine Folge; so gehen für sie alle dem Richter, als solchem, nicht sonst bekannten Beweis-Mittel, deren Benützung nach §. 126. an den Beweis-Termin gebunden ist, in dieser Instanz verloren.

Wer aber weder der Vereidung der Zeugen, noch der Eröffnung ihrer Aussagen anwohnt, verliert zwar nicht das Beweis-Mittel selbst, aber die zu dieser Zeit bekannten und nicht schon früher vorgebrachten Einwendungen gegen die Personen, und in dieser Instanz auch die Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen.

§. 134.

Fortsetzung.

VIII. Erklärt sich Jemand aus Ungehorsam über einen vom Gericht als zulässig erkannten Eides-Antrag (§. 115.) oder über die Anerkennung einer Urkunde nicht; so wird im ersten Falle der Eid als verweigert, im andern die Urkunde als anerkannt angenommen.

Die erste Folge tritt auch dann ein, wenn der, welcher einen freywilligen oder nothwendigen Eid abschwören soll, am Abschwörungs-Termine nicht erscheint. Erscheinen jedoch beyde Theile an der hierzu, oder für Anerkennung einer Urkunde bestimmten Tagfahrt nicht; so wird in beyden Fällen der Termin für umgangen angenommen, und

es werden zu diesen Verhandlungen neue Tagfahrten bestimmt.

§. 135.

Fortsetzung.

IX. Jede ungehorsame Partey muß der gehorsamen die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten erstatten.

Ist sie beharrlich bis zum Ende ungehorsam, so wird sie ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Haupt-Sache obsiegt, in die Prozeß-Kosten überhaupt verurtheilt.

§. 136.

Fortsetzung.

X. Die fiskalischen Strafen fallen, ausser dem hiernach bemerkten Falle, bey peremtorischen Terminen künftig weg.

Doch ist eine Partey, welche bey einer Verhandlung, zu welcher sie arktatorisch vorgeladen war, ohne gerechte Entschuldigung nicht erscheint, in dem Falle mit einer Ordnungs-Strafe zu belegen, wenn sie als Folge ihres Ungehorsams kein besonderer Rechts-Nachtheil trifft.

§. 137.

Fortsetzung.

XI. Ausser dieser Ordnungs-Strafe und ausser der Erstattung der Kosten, können alle diese Rechts-Nachtheile nur dann eintreten, wenn

1) ein peremtorischer Termin versäumt; der Rechts-Nachtheil in einem vorgehenden Dekrete bestimmt angedroht, und dessen Insinuation zu den Akten bescheinigt; wenn auch

2) der Richter nicht auf irgend eine, jedoch hinreichend begründete Weise von der Unmöglichkeit, daß die Partey der richterlichen Auflage Genüge

leisten könne, überzeugt worden ist; und wenn daneben

3) der andere Theil seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der bloße Anspruch auf Erstattung der Kosten findet zwar nicht, wenn es an diesem letztern Erfordernisse, wohl aber dann Statt, wenn es an den beyden erstern Voraussetzungen fehlt; wiewohl auch hier wenigstens ein gehörig insinuirtes Dekret erfordert wird.

Auch gehen, wenn beym Beweis-Verfahren beyde Theile den Beweis-Termin unbenutzt verstreichen lassen, für jeden Theil nach den nähern Bestimmungen des §. 133. (pt. VII.) und mit den im §. 134. angegebenen Modifikationen die von ihm versäumten Beweis-Mittel in dieser Instanz verloren.

Soll übrigens die Fiktion eines Bekenntnisses als Folge des Ungehorsams eintreten, so muß, ausser den drey ersten Erfordernissen, noch

4) der Partey mit dem richterlichen Dekrete eine Abschrift der Urkunde, welche sie anzuerkennen, und eine bestimmte Bezeichnung anderer That-Umstände, worüber sie sich zu erklären hat, entweder durch deren Aufnahme in das Dekret selbst, oder durch Mittheilung der Eingabe des Gegentheils, oder des Protokolls, zugefertigt werden.

Wer endlich

5) in einem Falle, welcher der Regel nach seine persönliche Gegenwart erfordert, ohne hinreichende Entschuldigungs-Gründe einen Bevollmächtigten abordnet; kann in Hinsicht auf den besondern Rechts-Nachtheil erst dann als ungehorsam behandelt werden, wenn er nach der Verwerfung jener Entschuldigungs-Gründe, einer neuen, mit allen bisher angegebenen Erfordernissen versehenen Ladung keine Folge geleistet hat.

§. 138.

Fortsetzung.

XII. Unter diesen Voraussetzungen tritt mit dem Verfluß des Termins (§§. 67 — 69.) der angedrohte Rechts-Nachtheil ein, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von der andern Seite bedarf [33]); und ohne daß, ausser dem Falle einer Wieder-Einsetzung, der Ungehorsam noch in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumazial-Erkenntnisses durch die Befolgung der richterlichen Auflage gereinigt werden könnte.

Jedoch hängt es stets vom gehorsamen Theile ab, auch seiner Seits die Sache ruhen zu lassen. Erklärt er sich aber nicht von selbst dafür; so wird das Contumazial-Erkenntniß auch ohne besondere Aufforderung ausgesprochen.

§. 139.

Fortsetzung.

XIII. Wird durch ein Contumazial-Erkenntniß jede weitere Verhandlung ausgeschlossen; so wird mit demselben die Entscheidung der Hauptsache vereinigt.

XIV. In wie fern und mit welcher Wirkung auch eine ungehorsame Partey des Rechts-Mittels der Berufung sich bedienen könne, wird hiernach im §. 158. bestimmt werden.

§. 140.

Fortsetzung.

XV. Alle diese Bestimmungen finden nur gegen Parteyen Statt, welchen die freye Verfügung über ihr Vermögen zusteht; in dem entgegengesetzten Falle soll, statt des Präjudizes in der Haupt-Sache, gegen den säumigen Vertreter, Vormund oder Curator, neben dem Kostens-Ersatze, auf eine Geld-Strafe von fünf bis fünfzehen Reichsthalern erkannt,

zur Einbringung der Handlung ein neuer Termin angesetzt, und wenn er auch diesen versäumt, der doppelte Betrag jener Strafe vom säumigen Vertreter eingetrieben, und daneben die vorgesetzte Behörde des Säumigen aufgefordert werden, daß sie an dessen Stelle die Führung des Rechts-Streites einer andern Person übertrage.

Auf Nothfristen, woraus Rechts-Kraft der Urtheile entsteht, erstreckt sich jedoch diese Bestimmung nicht.

§. 141.

Fortsetzung.

Endlich

XVI. beschränken sich alle Strafen des Ungehorsams, und namentlich die fingirten Bekenntnisse, auf den vorliegenden Rechts-Streit; und es kann daraus in keinem Fall auf andere Rechts-Verhältnisse des Ungehorsamen eine Folge abgeleitet werden.

§. 142.

13) Entscheidung 34).

Das Oberamts-Gericht erkennt in allen vor ihm anhängigen Rechts-Sachen selbstständig und ohne Einholung eines Rathes von einer andern Stelle.

§. 143.

Fortsetzung.

Findet der Oberamts-Richter eine streitige Rechts-Sache zur Entscheidung reif; so wird von ihm darüber, sobald als möglich, vor dem Oberamts-Gerichte, wie es nach dem §. 61. zu constituiren ist, in Abwesenheit der Parteyen ein Vortrag gehalten.

Er legt die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse (§. 101.) zum Grunde; und wenn nachher noch Beweis geführt wurde; so zeigt er, in wie fern dadurch die

streitigen That-Sachen ins Klare gesetzt worden seyen oder nicht.

Sodann bringt er seinen Entscheidungs-Antrag zur Diskussion, an welcher namentlich auch der Gerichts-Aktuar Theil zu nehmen hat.

§. 144.

Abstimmung.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Dem Oberamts-Richter, dem Gerichts-Aktuar und jedem der Gerichts-Beysitzer, mögen dieselben von der Amts-Versammlung oder den Parteyen gemeinschaftlich erwählt seyn, gebührt eine zählende, und bey Stimmen-Gleichheit dem Oberamts-Richter noch ausserdem eine entscheidende Stimme.

Soll über mehrere Punkte entschieden werden; so wird über jeden besonders abgestimmt.

§. 145.

Abfassung des Erkenntnisses.

Der Oberamts-Richter zieht nach der Abstimmung den Beschluß, und faßt dann das Erkenntniß in Absicht auf die Haupt-Sache, Zinsen, Früchte und Kosten mit der möglichsten Bestimmtheit ab.

Offenbare Streit-Sucht wird nicht nur mit Verurtheilung des muthwilligen Litiganten in die Kosten, sondern auch nach dem Ermessen des Gerichts mit öffentlichen Strafen geahndet.

Bey allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Zeit zu deren Erfüllung zu bemerken.

Betrifft der Streit mehrere Punkte; so wird in Absicht auf jeden bemerkt, was der Beklagte zu leisten habe; oder in wie fern der Anspruch des Klägers verworfen werde.

Kann das Gericht nicht über alle Streit-Punkte gleichzeitig entscheidend erkennen; so werden im Erkennt-

niß über die zur Entscheidung reifen Punkte die andern zur weitern Verhandlung oder zu einem besondern Verfahren vorbehalten.

§. 146.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmung, wenn vorher über den Besitz eine Verfügung getroffen war.

Stimmt dieses Haupt-Urtheil mit einer vorläufigen Verfügung des Richters über den Besitz-Stand (§. 66.) nicht überein; so muß dieselbe besonders aufgehoben werden; und dann hat es bey dieser Festsetzung, bis das Erkenntniß in der Hauptsache rechtskräftig ist, sein Bewenden.

Ausser diesem Falle wird durch das Erkenntniß selbst, ehe es rechtskräftig ist, an dem Besitz-Stande nichts verändert.

§. 147.

Fortsetzung.

Wenn auf einen Eid erkannt wird.

Wird auf einen Ergänzungs- oder Reinigungs-Eid erkannt; so ist jedesmal die Folge von dessen Ablegung sowohl als von der Verweigerung im Erkenntnisse bestimmt auszudrücken; mithin die End-Entscheidung sogleich bedingt auszusprechen.

Das gleiche geschieht, wenn auf einen Schätzungs-Eid erkannt wird (§§. 111. u. 117.). Und wenn auch nach den Umständen die eventuelle Vereinigung der End-Entscheidung mit einem Bescheide über einen Editions- oder Diffessions-Eid, oder über irgend einen streitigen Eides-Antrag nicht zuläßig ist: so muß doch auch vor der Leistung dieser Eide die End-Entscheidung als eine bedingte in dem Falle ausgesprochen werden, wenn die Partheyen bey dem vorläufigen richterlichen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen (§§. 115. 117.).

Die Eides-Abnahme selbst kann in allen diesen Fällen erst dann, wenn ein solches bedingt entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Diese Rechts-Kraft erhält es dadurch sogleich, wenn die Parteyen ihm ausdrücklich sich unterwerfen.

§. 148.

Eröffnung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungs-Gründen den Parteyen von dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar vor dem Gerichte eröffnet.

Solches wird ihnen, wenn es ihnen nicht verständlich genug seyn sollte, noch mündlch erklärt, und sie werden dabey über das gesetzliche ordentliche Rechts-Mittel (§. 151.) und dessen Nothfristen, so wie über das Erforderniß rechtsgelehrter Beystände in der zweyten Instanz, deutlich und umständlich belehrt.

Diese Belehrung gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher, so wie das Erkenntniß selbst und dessen Entscheidungs-Gründe, in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 149.

Fortsetzung.

Bleibt eine Partey in dem Publikations-Termin aus; so wird ihr auf ihre Kosten eine Abschrift des Urtheils und der Entscheidungs-Gründe mit der eben bemerkten Belehrung zugefertigt, und der Tag der Einhändigung zu den Akten bescheinigt.

§. 150.

14) Rechts-Mittel [35].

a) Einfache Beschwerden.

Alle Dekrete und Bescheide des Oberamts-Richters, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß zwischen den

Parteyen bedingt oder unbedingt zu bestimmen, erstrecken ihre Wirkung nicht über die Grenzen erster Instanz.

Es kann gegen sie kein förmliches Rechts-Mittel ergriffen, hingegen über gesetzwidriges Verfahren sowohl, als über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Pflege zu jeder Zeit bey dem Kreis-Gerichtshofe Beschwerde geführt werden. Dieser erkennt darüber auf Bescheinigung oder auf den Bericht des Oberamts-Richters, oder auch, wenn es nöthig ist, nach vorgängiger Vernehmung beyder Theile, aussergerichtlich; und leitet jenen zur gesetzlichen Ordnung, oder weist die Beschwerdeführende Partey durch Belehrung zurecht.

Besonders können bey dem Beginnen oder während des Laufes eines Prozesses Beschwerden wegen der Unzuständigkeit des untern Richters auf diesem Wege an den höhern gebracht, und von demselben erledigt werden.

§. 151.

b) Eigentliche Rechts-Mittel.

Solche richterliche Erkenntnisse hingegen, wodurch bestimmt, sey es bedingt oder unbedingt, ausgesprochen wird, was in Absicht auf die Materie des Rechts-Streites zwischen den Parteyen Rechtens seyn soll, gehen, wie bisher, in Rechts-Kraft über, und bewirken förmliche Wahrheit und förmliches Recht.

Unter die Kategorie solcher Erkenntnisse gehören namentlich nicht nur die im §. 87. angeführten, sondern auch diejenigen, wodurch auf die Einreden des geendigten Rechts-Streits oder des Spolium der Beklagte von der Einlassung auf die Klage, in jenem Falle definitiv, in diesem bis nach Erstattung des Spolium entbunden wird (§§. 93. 94.).

Gegen diese entscheidenden Erkenntnisse finden, ausser den gesetzlichen Klagen gegen den Richter, folgende Rechts-Mittel Statt

1) ordentliches: —
die Berufung an den nächst höheren Richter (Appellation);

2) ausserordentliche:
   a) die Nichtigkeits-Klage;
   b) die Wieder-Einsetzung in den vorigen Rechts-Stand wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel.

Bey dem Mißbrauche dieser Rechts-Mittel wird auf die Bestrafung muthwilliger Streit-Sucht strenge gehalten werden.

§. 152.

Objekt.

Die Nichtigkeits-Klage, so wie das Gesuch um Wieder-Einsetzung, finden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Streit-Summe Statt. In Ansehung des Rechts-Mittels der Berufung aber wird vorerst festgesetzt, daß solches nur dann zuläßig sey, wenn entweder

1) das Objekt, so gering es auch seyn mag, das ganze Vermögen einer Partey ausmacht; oder wenn
2) der Gegenstand der Klage seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist; oder wenn
3) solcher zwar einen numerären Werth hat, wenn aber die Haupt-Summe der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Die Punkte der Zinsen oder der Kosten berechtigen für sich zur Appellation, wenn jedes dieser Objekte allein die appellable Summe erreicht.

§. 153.

Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide.

Obschon das Rechts-Mittel der Appellation gegen entscheidende Erkenntnisse, welche auf Eiden beruhen, an sich sowohl in Beziehung auf die Eides-Auflage selbst, als in Beziehung auf diejenigen Folgen zuläßig ist, welche nicht aus dem Wesen des Eides unmittelbar und nothwendig entspringen, welche aber gleichwohl der richterliche Ausspruch mit der Leistung oder Verweigerung eines Eides verbindet; so findet solches doch

I. gegen bloße Vorbescheide über Eides-Auflagen so wenig, als gegen ein anderes den Prozeß-Gang leitendes Dekret (§. 150.) Statt.

Aber auch

II. gegen eine End-Entscheidung, welche unter der Bedingung eines Eides ausgesprochen wurde, kann an denselben höhern Richter nur Einmal, und zwar

1) in der Regel nur vor Ablegung des Eides appellirt werden (§§. 111. 115. 117. 147.).

Im Allgemeinen wird durch die Ergreifung dieses Rechts-Mittels gegen ein solches Erkenntniß auch die Vollziehung der Eides-Auflage aufgeschoben.

Betrifft jedoch die Beschwerde entweder nach der bestimmten Erklärung des Appellanten, oder nach der Natur des vorausgesetzten Eides, insofern solcher ein freywilliger und in keiner Beziehung etwas dabey streitig geworden ist, auf keine Weise den Eid selbst, sondern nur die Folgerungen aus demselben; so kann auch nach Ergreifung eines Rechts-Mittels auf den Antrag derjenigen Partey, welcher der Eid aufgetragen wurde, solcher noch in der ersten Instanz abgenommen werden [36].

2) Willigen die Parteyen vorher, ehe ein unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, in die wirkliche Abnahme des Eides; so können sie sich zwar dabey noch die Benutzung des ordentlichen Rechts-Mittels in Hinsicht auf diejenigen Folgen des Eides, welche ihnen als willkührlich erscheinen, vorbehalten. Lassen sie aber die Vollziehung der Eides-Handlung ohne vorgängige Benutzung dieses Rechts-Mittels, oder auch ohne einen Vorbehalt desselben, vorgehen; so ist die unbedingte Einwilligung in diesen Akt zugleich als eine An-

erkennung der bereits gerichtlich ausgesprochenen Folgen des Eides, mag solcher ein freywilliger oder ein nothwendiger seyn, zu betrachten; mithin ist auch in Hinsicht auf diese Folgen ein weiteres Rechts-Mittel nicht mehr zuläßig.

Hierüber müssen die Parteyen in den geeigneten Fällen nothwendig vor der Eides-Handlung durch die Gerichte belehrt, und diese Belehrung muß mit den Erklärungen der erstern zu Protokoll gebracht werden.

Wurde aber

III. ein angetragener Eid, über welchen unter den Parteyen entweder von Anfang an nichts streitig war, oder worüber dieselben bey einem vorläufigen Bescheide sich gänzlich beruhiget hatten, vor Aussprechung einer bedingten End-Entscheidung abgenommen (§. 115. V.); so kann noch wegen der nicht im Wesen des Eides liegenden Folgen, welche nachher der richterliche Ausspruch an diese Handlung bindet, das Rechts-Mittel der Appellation gegen die End-Entscheidung unbedingt, und ohne einen frühern Vorbehalt, in Anwendung gebracht werden.

Uebrigens

IV. steht selbst bey einem angetragenen Eide die Appellation dem Deferenten ebenso, wie seinem Gegner zu, in so ferne er sich entweder durch die Entscheidung eines Streits, welcher durch den Eides-Antrag selbst herbeygeführt wurde, oder durch die Folgen, welche die End-Entscheidung mit der Ablegung oder Verweigerung des Eides verbindet, beschwert hält.

§. 154.

In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne.

Ist

I. in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß einer Partey noch Beweis nachgelassen worden (§. 124.); so muß der, gegen welchen hier mit dem Vorbehalt des Beweises, als einer resolutiven Bedingung, erkannt wurde, in dem Falle schon gegen dieses Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergreifen, wenn er durchaus keinen Versuch des Beweises machen will oder kann. Ebenso hat der andere Theil jetzt schon zu appelliren, wenn ihm der für ihn günstige Theil des Erkenntnisses, auch abgesehen von der zu Gunsten des Gegners beygefügten resolutiven Bedingung, nicht genügte.

Ausserdem findet beyder Seits erst nach Aussprechung des unbedingten Erkenntnisses Appellation Statt; und wirkt in ersterem Falle der Appellant kein abänderndes Erkenntniß aus: so kann er nun auch von dem Vorbehalt des Beweises keinen Gebrauch mehr machen.

Wird

II. Ausnahmsweise zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet: so geht, ohne Ergreifung eines Rechts-Mittels, sowohl das erste Erkenntniß über den Anspruch im Allgemeinen, als in der Folge das zweyte über die Größe der Forderung selbst in Rechts-Kraft über.

Und der gleiche Fall tritt auch

III. bey einer abgesonderten Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und den Rechts-Stand ein (§. 66.).

§. 155.

Förmlichkeiten der Appellation [37]).

Bey der Appellation von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts sind keine andern Förmlichkeiten nothwendig, als

a) eine Anzeige bey dem Oberamts-Gerichte innerhalb fünfzehen Tage nach Aussprechung oder Insinuirung des Erkenntnisses;

b) die Einreichung der Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter innerhalb neunzig Tage von dem gleichen Zeitpunkte an.

Beydes nach folgenden näheren Bestimmungen:

I. Die Anzeige bey dem Oberamts-Gericht besteht

1) in einer ganz einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, welche, sey es mit was für Worten, die Absicht ausdrückt, daß eine Partey gegen den Ausspruch des Oberamts-Gerichts an den höhern Richter sich wenden wolle.

Enthält der Ausspruch mehrere Punkte, und die Partey findet sich nur durch Einen oder einige beschwert; so werden diese namentlich ausgedrückt.

2) Diese Anzeige kann gemacht werden:

a) durch die beschwerte Partey selbst, und zwar bey Frauens-Personen und Minderjährigen mit oder ohne Beystand ihrer resp. Kriegsvögte oder Curatoren, aber auch durch die beyden letztern allein; bey Unmündigen und andern unter Curatel stehenden Personen aber durch deren Vormünder oder Pfleger;

b) durch denjenigen, durch welchen die Partey bey den bisherigen Verhandlungen überhaupt oder wenigstens bey der Eröffnung des Erkenntnisses vertreten war;

c) durch jeden vermutheten Sachwalter, wenn derselbe auch an der bisherigen Streit-Verhandlung keinen Theil genommen hatte, und ohne Einlegung einer juratorischen Caution;

d) durch jeden Andern, welcher eine ganz einfache Vollmacht entweder von der Partey selbst, oder einem der Lit. a — c angeführten Stellvertreter vorweist.

In allen diesen Fällen ist keine besondere Genehmigung des Prinzipals innerhalb der Nothfrist von fünfzehen Tagen nothwendig.

Auch wollen Wir es vor der Hand bey der Bestimmung des Land-Rechts Thl. I. Tit. 58. §. Im Fall dann u. s. w. bewenden lassen, daß, wenn das Urtheil einem Sachwalter eröffnet worden ist, der Prinzipal selbst noch innerhalb zehen Tage, nunmehr innerhalb fünfzehen Tage, von der Zeit an, wo er den Inhalt des Urtheils erfährt, appelliren könne.

Die Gerichte sind hierbey gehalten, sich über die jeder Partey selbst geschehene Insinuation des Erkenntnisses und die Zeit derselben zu vergewissern.

3) Die Anzeige wird ferner gemacht, entweder
 a) dem versammelten Oberamts-Gerichte, oder
 b) dem Oberamts-Richter allein, oder auch
 c) dem Oberamts-Gerichts-Aktuar allein.

Wird die Appellations-Anzeige schriftlich gemacht; so ist es ganz gleichgültig, ob sie an das Gericht, oder an den Oberamts-Richter oder den Aktuar gerichtet wird. Die Appellation ist in allen drey Fällen auf ganz gleiche Weise gültig, wenn die Anzeige innerhalb der fünfzehn Tage nur entweder dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar eingehändigt wird.

II. Wegen Auswirkung der Akten hat der Appellant durchaus keine Förmlichkeit zu beobachten.

So wie aber dem Oberamts-Richter die Ergreifung der Appellation angezeigt ist, so hat er selbst

die appellirende Partey zu einer Erklärung aufzufordern, von welchen Akten-Stücken sie zum Behufe der Beschwerde-Schrift Abschriften verlange. Diese Abschriften sind dann, bey Strafe, spätestens innerhalb dreyßig Tage, vom Tage jener Erklärung an, vom Oberamts-Richter dem Appellanten anzubieten.

Zugleich übersendet jener die Original-Akten mit einem Berichte dem höheren Richter.

III. Verzögert der Appellant die Erklärung über jene Aufforderung, oder löst er die ihm angebotenen Abschriften nicht sogleich aus; so schadet dieß der Appellation nicht, wenn nur die Beschwerde-Schrift innerhalb des bestimmten Termins von neunzig Tagen von Eröffnung oder Insinuirung des Erkenntnisses an, bey dem höhern Richter eingereicht wird.

Verzögert aber der Oberamts-Richter die Mittheilung der Akten länger als dreyßig Tage; so lauft dem Appellanten die Zeit dieser Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehen Tage von dem Verfluß jenes Termins an eine Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter einreicht. Erhält der Appellant die Akten noch vor dem Verfluß dieser fünfzehen Tage; so wird ihm doch die Zeit der durch den Richter veranlaßten Verzögerung in Abzug gebracht.

Ausser diesem einzigen Falle lauft dem Appellanten die Nothfrist ununterbrochen von Tag zu Tag und zwar so fort, daß der Tag der Eröffnung oder Insinuirung eines Erkenntnisses ausser Berechnung bleibt; mithin der darauf folgende fünfzehente oder neunzigste Tag dem Appellanten noch ganz zu Statten kommt.

Unterläßt auch der Richter die Aufforderung an den Appellanten wegen des Begehrens der Akten, oder verspätet er solche, so hat dieß zwar der hö-

here Richter zu ahnden. Aber der Appellant selbst kann damit die verzögerte Einreichung der Beschwerde-Schrift nicht rechtfertigen, weil er auch unaufgefordert um Mittheilung der ihm nöthigen Akten bitten konnte.

Was aber auch für Verzögerungen in Hinsicht auf die Akten-Mittheilung durch die Schuld des Appellanten eintreten mögen; so setzt sich der Oberamts-Richter einer Verantwortung aus, wenn die Original-Akten nicht innerhalb sechszig Tage von Eröffnung des Erkenntnisses an bey dem höhern Richter einlaufen.

Zur Inrotulation der Akten sind die Parteyen einzuladen.

IV. Die Einleg-Taxen müssen zwar, wie bisher, bezahlt werden; jedoch hat eine Versäumniß in dieser Beziehung keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Appellation.

V. Da der Appellant die Beobachtung der Nothfrist wegen Anzeige der Appellation sowohl, als wegen Einlegung der Beschwerde-Schrift zu erweisen hat; so ist das Oberamts-Gericht sowohl als die Kanzley des Kreis-Gerichtshofes verbunden, ihm auf Verlangen Insinuations-Dokumente auszustellen.

Die Versäumniß der einen oder der andern Nothfrist zieht auch künftig, sofern keine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt findet, die Nichtigkeit der Appellation nach sich.

VI. Durch diese Vorschrift werden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der Appellation gänzlich aufgehoben; und namentlich auch die sogenannten Privat-Appellationen für unzuläßig erklärt.

§. 156.

Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation.

Das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellation steht zwar der Regel nach auch fernerhin nur dem höhern Richter zu.

Sollte jedoch eine Partey sich beygehen lassen, im Widerspruche mit den obigen Bestimmungen gegen eine Zwischen-Verfügung die Appellation einzulegen; so ist das Oberamts-Gericht berechtigt, solche geradezu zu verwerfen.

Auch eine Berufung gegen die End-Entscheidung ist das Oberamts-Gericht alsdann abzuschlagen befugt, wenn der Gegenstand des Rechts-Streites die Appellation offenbar nicht zuläßt. In letzterem Falle hat jedoch das Oberamts-Gericht davon eine Anzeige an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

§. 157.

Wirkung der Appellation.

Durch eine gültige Appellation wird in Absicht auf diejenigen Theile des Erkenntnisses, worüber sie ergriffen wurde, die ganze Sache an den höhern Richter gebracht; und dieser hat nun, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Dekrete und Bescheide, die Gesetzmäßigkeit des Rechts-Ganges in erster Instanz eben so wohl, als die Consequenz und Richtigkeit des Haupt-Urtheils zu prüfen.

Dadurch können also noch alle der einen oder der andern Partey im Laufe des Prozesses vom Richter zugefügten Beschwerden wieder aufgehoben, und zwar kann sogar im Falle des §. 124, wenn nach dem, einem Haupt-Urtheil in resolutiver Form beygefügten Beweis-Erkenntniß, der Beweis mit oder ohne Erfolg versucht, und wenn dann erst gegen die unbedingte Haupt-Entscheidung Appellation ergriffen worden ist, das Beweis-Erkenntniß selbst sowohl vom Produ-

zenten als vom Produkten noch zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden (§. 154.).

Dagegen kann ein bereits geleisteter Eid in keinem Falle anders, als unter den bisherigen gesetzlichen Bedingungen, angefochten; auch müssen überhaupt, wenn der höhere Richter die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz anerkennt, alle gesetzmäßigen Folgen von den positiven oder negativen Handlungen der Parteyen aufrecht erhalten werden.

§. 158.

Fortsetzung.

Namentlich kann sich zwar auch eine ungehorsame Partey [38]) unter den allgemeinen Voraussetzungen des Rechts=Mittels der Appellation bedienen. Aber überzeugt sich der höhere Richter von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz; so können, als Folge der Appellation, weder die vom ersten Richter ausgesprochenen fingirten Bekenntnisse, so wie die gesetzmäßigen Folgen der fingirten Eides=Verweigerung vernichtet; noch kann der Verlust der Einreden und der eigentlichen Replik in der höhern Instanz ersetzt werden.

In wie ferne aber von den in der ersten Instanz versäumten Beweis=Mitteln in der höhern Instanz noch Gebrauch gemacht werden könne, darüber behalten Wir die nähern Bestimmungen der neuen Prozeß=Ordnung vor. Inzwischen hat es in dieser Hinsicht bey den jetzt geltenden Grundsätzen sein Bewenden.

Auch kann sich der Appellant von den Folgen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde noch dadurch befreyen, wenn er zwar auch in der höhern Instanz seine Verbindlichkeit zu dieser Herausgabe noch bestreitet, eventuell aber doch für den Fall, wenn auch der höhere Richter ihn hierzu verpflichtet erklären sollte, neben Vergütung aller durch die Verzögerung dem Gegner zugegangenen Kosten und Schäden, zu Vorlegung der Urkunde sich erbietet.

Ebenso kann eine Partey in der höhern Instanz, in welcher ein Erkenntniß über die Zuläßigkeit eines Eides-Antrags bestätigt wird, zwar nicht nach einer frühern bestimmten ausdrücklichen, oder nach einer gesetzmäßig fingirten Eides-Verweigerung, aber doch in allen im §. 115. Pct. III. bemerkten Fällen, so wie überhaupt alsdann noch zum Eide zugelassen werden, wenn gegen ein, unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergriffen wurde.

§. 159.

Richtigkeits-Klage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand [39]).

In Absicht auf die Richtigkeits-Klage und die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand (§. 151.), hat es bis zur neuen Gerichts-Ordnung bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Verbleiben.

Dagegen wollen Wir ausdrücklich bestimmen, daß Rechnungs-Fehler zu allen Zeiten vom bisherigen Richter verbessert werden können; es wäre dann, daß über einen Rechnungs-Fehler selbst der Prozeß geführt, und hierüber auf eine nach der Ansicht einer Partey unrichtige Weise durch ein richterliches Erkenntniß entschieden worden wäre.

G. Ausserordentliches Verfahren.

α) In Concurs-Sachen.

§. 160.

1) Vermögens-Untersuchung.

Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamts-Gerichte oder der Orts-Obrigkeit an; oder dringen nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung, sondern es entsteht auch die Besorgniß einer Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners; so wird vom Oberamts-Richter, nach vorgängigem Berichte der Orts-Obrigkeit, eine Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner angeordnet,

welche durch den Gerichts-Notar des Bezirks, und das Waisen-Gericht vorgenommen wird.

Zugleich werden dem Schuldner alle Veräusserungen untersagt, und es wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Vermögens-Theile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit gebracht werden.

§. 161.

2) Erkennung des Concurses.

Wird durch die Vermögens-Untersuchung der gegen den Schuldner entstandene Verdacht entfernt: so werden die vorläufigen Verfügungen gegen denselben wieder aufgehoben.

Bestätigt sich aber der Verdacht, und der Schuldner weiß keine befriedigenden Mittel zu Abwendung des Concurses anzugeben; so wird die Sache durch den Oberamts-Richter dem Oberamts-Gerichte vorgetragen, welches über die Frage: ob der Concurs zu erkennen sey? auf die im §. 144. bestimmte Weise abzustimmen hat.

§. 162.

Fortsetzung.

Wird durch Stimmen-Mehrheit der Concurs-Proceß erkannt; so werden zugleich

1) dem Gemeinde-Rath, insofern es nicht schon früher geschehen ist, wegen Bestellung eines Güter-Pflegers Vorschläge abgefordert; auf welche diese Bestellung durch das Oberamts-Gericht jedoch so erfolgt, daß die Gläubiger selbst, sobald sie zusammenkommen, noch hierüber zu hören sind.

2) Die zur Masse des Gemeinschuldners gehörigen Objekte werden im gesetzlichen Wege zum Verkauf ausgesetzt.

3) Dieser Beschluß wird dem Gemeinschuldner durch die Orts-Obrigkeit eröffnet.

§. 163.

Rekurs.

Gegen dieses Erkenntniß findet zwar kein eigentliches Rechts-Mittel Statt. Doch kann der Gemeinschuldner dagegen innerhalb dreyßig Tage bey dem Kreis-Gerichts-hofe Rekurs ergreifen, welcher, wenn dem Oberamts-Richter davon innerhalb dieser Zeit ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, in der Art Suspensiv-Kraft hat, daß hierdurch zwar nicht die zur Sicherheit der Gläubiger getroffenen Verfügungen aufgehoben, aber doch das Gannt-Verfahren und der Verkauf der Masse eingestellt werden.

Dem höhern Gerichts-Hofe wird es zur Pflicht gemacht, über einen solchen Rekurs, nach vorgängiger Berichts-Erstattung durch den Oberamts-Richter, möglichst schnell zu erkennen.

Vor dem Verfluß dieser dreyßig Tage kann zum wirklichen Vermögens-Verkaufe und zur Anordnung der Liquidations-Verhandlung nur dann geschritten werden, wenn der Gemeinschuldner ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Erkennung des Gannt-Prozesses keinen Rekurs ergreifen wolle.

§. 164.

3) Gannt-Verfahren selbst.

Wird kein Rekurs ergriffen, oder derselbe verworfen; so wird nun von der Orts-Obrigkeit, unter der Leitung des Oberamts-Richters, zum Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände auf die gesetzliche Weise geschritten; und das Gannt-Verfahren selbst nach der Verschiedenheit der Fälle, ob die Aktiv-Masse mehr als fünfhundert Gulden beträgt oder nicht, auf folgende Weise behandelt.

§. 165.

a) Bey Massen von 500 Gulden und darunter. Liquidations-Handlung.

Beträgt die Aktiv-Masse nicht über 500 Gulden; so wird in der Regel die Liquidations-Handlung und der Vergleichs-Versuch, ohne Theilnahme des Oberamts-Richters oder seines Aktuars, durch den Gerichts-Notar des Bezirks, den ersten Orts-Vorsteher und zwey der tüchtigsten und einsichtsvollesten Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners, vorgenommen.

Ist jedoch die Gannt-Sache verwickelt und schwierig; so bleibt es dem Ermessen des Oberamts-Richters überlassen, der Liquidations-Verhandlung entweder ohne Aufforderung, oder auf den Antrag des Gemeinde-Rathes oder der Gläubiger selbst beyzuwohnen, oder auch den Gerichts-Aktuar dazu abzuordnen.

§. 166.

Vorladung der Interessenten.

In jedem Falle werden zu dieser Verhandlung vorgeladen: die Schuldleute; der Kriegsvogt der Ehefrau; die bekannten Gläubiger speciell, die unbekannten durch die öffentlichen Blätter und durch Ausschreiben in dem Gerichts-Sprengel; endlich die Bürgen, wenn sie bekannt sind.

Die Erlasse werden von dem Gerichts-Notar des Bezirks ausgefertigt, aber vom Oberamts-Richter unterzeichnet.

In dieser Ladung wird nach der unten (§§. 171. 179.) angegebenen Verschiedenheit der Fälle zugleich bemerkt, daß entweder unmittelbar auf die Liquidations-Handlung, oder doch in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts die Aussprechung des Präklusiv-Erkenntnisses erfolgen werde.

Die Gläubiger können bey der Verhandlung unbedingt durch Bevollmächtigte erscheinen; auch ist ihnen,

wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, die Einreichung eines schriftlichen Recesses gestattet.

§. 167.

Erforderniſſe der Liquidation.

Bey der Liquidations-Handlung wird

I. darauf gesehen, ob der, welcher eine Forderung einklagt, für sich, oder im Namen eines Andern zu handeln berechtigt sey?

II. Ob die Forderung ursprünglich in der Person des angegebenen Gläubigers entstanden, oder wie sie auf ihn übertragen worden sey?

III. Worin solche bestehe?

IV. Wie sie erwiesen? und

V. Gegen wen sie gerichtet werde? ob gegen den Gemeinschuldner, oder gegen dessen Ehefrau, oder gegen dessen Kinder, gegen Bürgen u. s. w.?

VI. Was für Vorzüge der Gläubiger anspreche?

§. 168.

Besondere Verhältnisse der Weiber und Kinder.

Bey dieser Handlung müssen in den geeigneten Fällen besonders die Weiber zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie der Errungenschaft entsagen oder nicht, und welche Ansprüche sie machen.

Auch die Ansprüche der Kinder des Gemeinschuldners müssen erörtert werden.

§. 169.

Fortsetzung.

Ueber jede Forderung werden nicht nur die Schuldleute und der Güter-Pfleger gehört; sondern es werden auch, soweit es nöthig ist, die Gerichts-Bücher verglichen, und überhaupt wird alles angewendet, um sogleich die Forderung selbst sowohl, als die etwaigen Vorzüge derselben, ins Klare zu bringen.

Auch den anwesenden Bürgen werden die Bürg-Scheine zur Rekognition vorgelegt.

§. 170.

Borg- oder Nachlaß-Vergleich.

Ist die Liquidation vollendet, so versucht die Deputation, das Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erledigen. Sie legt den Gläubigern den Vermögens-Zustand und ein Verzeichniß der Schulden vor; sie macht dieselben mit dem wahrscheinlichen Schicksal ihrer Forderungen im Fall eines Ganntes bekannt; bemerkt dabey, was noch zweifelhaft und zu einem weitern Verfahren geeignet sey; und sucht durch angemessene Vorstellungen besonders auch einen Nachlaß von den bevorrechteten Gläubigern zu bewirken, und auf diese Weise sowohl das Loos der Nichtbevorrechteten, als der Schuldleute selbst und der Bürgen zu erleichtern.

Wollen die Gläubiger nur mit dem Vorbehalt ihrer Ansprüche an Bürgen einen Nachlaß zugestehen; so müssen diese nothwendig zur Verhandlung selbst beygezogen werden.

§. 171.

Präklusiv-Erkenntniß. — Prioritäts-Erkenntniß.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch; so ist, wenn der Oberamts-Richter oder der Oberamts-Gerichts-Aktuar selbst der Liquidation anwohnte, die weitere Behandlung der Sache durchaus dieselbe, wie sie hiernach für bedeutendere Massen vorgeschrieben ist.

War aber weder der Oberamts-Richter, noch sein Stellvertreter anwesend; so werden nach geschlossenem Liquidations-Verfahren sämmtliche Akten an das Oberamts-Gericht eingeschickt. Waltet kein Anstand vor; so wird in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen, und der Oberamts-Richter verfügt dann die Ergänzung etwaiger Mängel bey der Liquidation.

Die Regeln, welche ihm für das ordentliche Beweis-Verfahren vorgeschrieben sind, hat er zwar auch hier zur Richtschnur zu nehmen, jedoch so, daß das Verfahren in Gannt-Sachen überhaupt, besonders aber bey unbedeutenden Massen soviel als möglich vereinfacht und abgekürzt werde.

Sind die Mängel berichtigt; so entwirft der Oberamts-Richter das Prioritäts-Erkenntniß; fügt, wo die Entscheidung nicht von selbst klar in die Augen leuchtet, die Entscheidungs-Gründe bey, und trägt den Entwurf vor versammeltem Oberamts-Gerichte zur Berathung und Entscheidung vor.

Zu dieser letztern Verhandlung werden jedoch, ausser dem Oberamts-Richter und dem Aktuar, nicht mehr als zwey ordentliche Gerichts-Beysitzer, und neben ihnen der erste Orts-Vorsteher des Gemeinschuldners, dieser ebenfalls mit vollem Stimm-Rechte, gezogen.

§. 172.

Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, gleichzeitig mit der Gannt-Verweisung.

Ist das zur Masse gehörige Vermögen veräussert, und kann jetzt schon eine Vertheilung desselben unter den Gläubigern vorgehen; so wird

a) sogleich eine dokumentirte Abrechnung mit dem Güter-Pfleger durch diesen selbst, oder durch den ersten Orts-Vorsteher, oder den Raths-Schreiber, oder, wenn es nöthig ist, durch den Gerichts-Notar des Bezirks entworfen, und hiernach das Vermögen der Masse berechnet.

b) Durch eine der drey letztern Personen wird in Gemäßheit des oberamtsgerichtlichen Prioritäts-Erkenntnisses die Gannt-Verweisung verfertigt.

Werden diese beyderley Geschäfte nicht durch dieselbe Person verrichtet; so liegt dem Verfasser der Gannt-Verweisung zugleich ob, die Gannt-Rechnung sorgfältig zu durchgehen, zu berechnen, und

die Anstände, welche hierbey sich ergeben, zu erledigen, oder dem Gemeinde-Rathe anzuzeigen.

Die Gannt-Rechnung und die Verweisung werden den bey der Liquidation anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Raths zur Prüfung vorgelegt; die etwaigen Anstände werden von denselben, so weit es ihnen möglich ist, erledigt; dann werden die Akten mit einer Anzeige dessen, was noch zu erledigen ist, dem Oberamts-Gericht übersendet, und wenn dieses nichts dabey zu bemerken findet, oder seine Bedenklichkeiten gehoben wurden; so wird gleichzeitig die ganze Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, das Prioritäts-Erkenntniß und die Gannt-Verweisung den Gläubigern auf die im §. 148. angegebene Weise vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet [40]).

§. 173.

Beschwerden hierüber.

Finden die Gläubiger Anstände in der Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, oder in der Vermögens-Untersuchung oder Berechnung; so werden sie solche dem Oberamts-Richter geziemend vortragen, und dieser ist berechtigt und verpflichtet, hierüber die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und gegründet erfundenen Beschwerden abzuhelfen.

Auch hängt es von den Gläubigern ab, die unbeachteten Ansprüche der Masse gegen den Güter-Pfleger oder dritte Personen im ordentlichen gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Finden sie sich aber durch das Prioritäts-Erkenntniß oder die Gannt-Verweisung beschwert; so können sie sich nur eines der oben §. 151. angeführten Rechts-Mittel unter den gleichen Voraussetzungen bedienen, in so fern sich nicht auch hier wahre Rechnungs-Fehler zeigen, welchen das Oberamts-Gericht selbst abhelfen kann.

§. 174.

Abgesondert von der Gannt-Verweisung.

Kann zur Zeit der Entwerfung des Prioritäts-Erkenntnisses der Vermögens-Zustand der Masse noch nicht rein erhoben, wenigstens das Vermögen noch nicht zur Vertheilung gebracht werden; so wird die Eröffnung jenes Erkenntnisses nicht aufgeschoben.

Jedoch ist den Gläubigern zugleich auf den Grund des Vermögens-Zustandes, wie solcher nach gerichtlicher Schätzung vorliegt, ein Verweisungs-Projekt mit der Belehrung mitzutheilen, inwiefern dieses Projekt noch Veränderungen erleiden könne.

§. 175.

Gleichbaldige Anwendung von Rechts-Mitteln.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen durch das Prioritäts-Erkenntniß ganz oder zum Theile verworfen sind, oder welche auch anerkannte Forderungen schon nach dem Verweisungs-Projekte ganz oder zum Theile verlieren würden, müssen, wenn sie eine gegründete Beschwerde zu haben glauben, jetzt schon ein Rechts-Mittel dagegen ergreifen und gesetzmäßig verfolgen.

Die andern haben nur insofern, als sie eine partielle Vollziehung des Prioritäts-Erkenntnisses, nämlich die Vertheilung des disponiblen Theils der Masse (§. 178.) hintertreiben wollen, innerhalb fünfzehen Tage nach der Aussprechung dieses Erkenntnisses dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, daß und inwiefern sie durch dasselbe sich beschwert erachten.

Die wirkliche Ergreifung und Verfolgung der Appellation bleibt aber in diesem Falle bis zu Eröffnung der Gannt-Verweisung ausgesetzt.

§. 176.

Abgesonderte Eröffnung der Gannt-Verweisung.

Die Abrechnung mit dem Güter-Pfleger und die Gannt-Verweisung selbst müssen den Gläubigern in jedem Falle noch eröffnet werden.

Anstände bey der Abrechnung können vom Oberamts-Gerichte noch auf die im §. 173. bemerkte Weise gehoben werden.

Auch ist dasselbe berechtigt, in dem Falle, wenn sich zwischen dem rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntniß und der Gannt-Verweisung ganz offenbare Widersprüche zeigen, die Gannt-Verweisung innerhalb fünfzehen Tage nach deren Aussprechung mit dem Prioritäts-Erkenntnisse noch selbst in Uebereinstimmung zu bringen; jedoch mit dem Vorbehalt der geeigneten Rechts-Mittel für diejenigen, welche jetzt erst, nach dieser Veränderung, die Uebereinstimmung von beyden bestreiten.

§. 177.

Rechts-Mittel dagegen.

Zu Anwendung eines eigentlichen Rechts-Mittels sind die Gläubiger jetzt noch berechtigt:

a) gegen das früher eröffnete Prioritäts-Erkenntniß; wenn solches ihnen zwar schon durch die Stellung ihrer Forderung, oder durch die Behandlung anderer Forderungen Anlaß zur Beschwerde gab; wenn ihnen aber doch damals das Verweisungs-Projekt noch Hoffnung auf theilweise oder gänzliche Befriedigung machte, welche ihnen jetzt durch die Verweisung selbst entzogen wird.

Insoweit dieser letztere Fall eintritt, ist die Anwendung und Verfolgung des Rechts-Mittels von der im §. 175. für Hintertreibung der Vertheilung der disponiblen Masse, angeordneten Anzeige unabhängig; —

b) — gegen die Gannt-Verweisung selbst; insofern die Gläubiger solche mit dem Prioritäts-Erkenntnisse nicht übereinstimmend finden, oder wenn sie sich doch durch die Art der Verweisung (etwa auf Zieler, oder auf schlechtere Mittel) beschwert finden.

In dem Falle, wenn ein Gläubiger die Uebereinstimmung zwischen der Gannt-Verweisung und dem Prioritäts-Erkenntnisse bestreitet, hängt es zwar von ihm ab, zuerst das Oberamts-Gericht um Abhülfe der Beschwerde zu bitten. Verwirft aber letzteres dieses Gesuch; so ist das Verwerfungs-Dekret als ein Inhäsiv-Bescheid zu betrachten, welcher, wenn die Gannt-Verweisung selbst rechtskräftig ist, nicht von Neuem ein ordentliches Rechts-Mittel zuläßt.

Wohl aber kann mit jenem Gesuche die Ergreifung der Appellation eventuell verbunden werden.

§. 178.

Vollziehung der Gannt-Verweisung.

Sobald die Gannt-Verweisung rechtskräftig ist, muß sie vollzogen werden. Wird auch ein Rechts-Mittel gegen ein Prioritäts-Erkenntniß oder gegen eine Gannt-Verweisung ergriffen; so werden beyde doch soweit, als das Rechts-Mittel die Verweisung nicht berührt, ohne Aufenthalt zum Vollzug gebracht.

Ebenso wird ein rechtskräftiges Prioritäts-Erkenntniß in dem Falle, wenn auch noch nicht der reine Vermögens-Zustand erhoben, und nicht die ganze Masse zur Vertheilung gebracht werden kann, theilweise so vollzogen, daß die disponibeln Mittel denjenigen, welche rechtskräftig die nächsten Ansprüche darauf zu machen haben, zugetheilt werden, wenn nicht im Falle des §. 175. von solchen Gläubigern, die sich zwar durch das Prioritäts-Erkenntniß beschwert erachten, welchen aber das Verweisungs-Projekt noch nicht die Hoffnung der Befriedigung entzieht, eine gegründete Einsprache gemacht wird.

§. 179.

b) Bey Massen über fünfhundert Gulden.

Beträgt die Aktiv-Masse über fünfhundert Gulden; so leiden die bisher gegebenen Vorschriften nur in sofern eine Abweichung, daß

I. in jedem Falle der Oberamts = Richter, oder dessen Aktuar, als sein Stell=Vertreter, der Liquidations=Verhandlung anzuwohnen hat.

Die Erlasse wegen Vorladung der Gläubiger, der Schuldleute und der Bürgen werden in seiner Kanzley ausgefertigt.

II. Die Liquidations = Verhandlung geschieht auch bey diesen Massen der Regel nach in dem Wohnorte des Gemeinschuldners, vor dem Gemeinde=Rathe, wenn nicht dadurch voraussichtlich unverhältnißmäßig große Kosten entstehen, oder die Mehrheit der Gläubiger sonst zu sehr belästigt wird.

In letzterem Falle wird die Liquidation an dem Sitze des Oberamts = Richters vorgenommen.

In beyden Fällen wohnen der Verhandlung, ausser dem Oberamts = Richter oder dessen Stell=Vertreter, der erste Orts = Vorsteher und noch zwey Mitglieder des Gemeinde = Raths vom Wohnort des Schuldners an.

Die Stelle des Aktuars vertritt der Gerichts=Notar, und zwar bey allen in der Oberamts = Stadt vorgehenden Liquidationen, derjenige der Oberamts=Stadt; ausserdem aber der des Bezirkes.

III. Das Gericht hat sich auch hier zunächst Mühe zu geben, daß der Gannt = Prozeß durch Borg = oder Nachlaß = Vergleich beseitigt werde. Kommt aber kein solcher Vergleich zu Stande; so wird es

1) alle faktischen Umstände sowohl in Absicht auf die Forderungen selbst, als auf die angesprochenen Vorzugs = Rechte sogleich in's Klare zu bringen suchen.

Sollte dieß

2) nicht möglich seyn, so wird das Beweis = Verfahren auf die in den §§. 103 ff. und §. 171. angegebene Weise eingeleitet.

In sehr schwierigen und erheblichen Fällen kann den Parteyen in Absicht auf einzelne Gegenstände gleichzeitig die Einreichung einer schriftlichen Rechts-Ausführung gestattet werden.

3) In jedem Falle wird sogleich an dem Schlusse der Liquidations-Verhandlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

4) Bey einfachen Gannt-Sachen wird auch sogleich das Prioritäts-Erkenntniß vom Oberamts-Richter, unter collegialischer Berathung mit dem Gerichts-Notar und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Rathes, abgefaßt und ausgesprochen, und zugleich den Gläubigern ein Verweisungs-Projekt vorgelegt.

IV. Ist dieß nicht zuläßig; so wird in der Folge das Prioritäts-Erkenntniß vor dem nach der Vorschrift des §. 171. besetzten Oberamts-Gerichte zur Berathung gebracht, und es wird dasselbe nach der Anordnung des §. 172. in der Regel gleichzeitig mit der Gannt-Rechnung und der Gannt-Verweisung den Gläubigern vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet.

V. Die Gannt-Rechnung besorgt der Gemeinde-Rath, nöthigenfalls unter Beyziehung des Gerichts-Notars des Bezirks; die Gannt-Verweisung selbst aber wird von demjenigen Gerichts-Notar, welcher der Liquidation anwohnte, ausgefertigt.

Dieser prüft und recalculirt die Gannt-Rechnung; beyde Aktenstücke müßen dann noch vor der Eröffnung von dem Oberamts-Gerichte geprüft und genehmigt, und in jedem Falle muß die Gannt-Verweisung ebenso, wie die Gannt-Rechnung, durch zwey verschiedene Personen berechnet werden.

§. 180.

4) Noch einige allgemeine Bestimmungen.

a) Präjudiz für die Gläubiger.

Unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der Masse werden die Gläubiger nur zur Liquidations-Ver-

handlung vorgeladen; auch kann ihnen für Beyschaffung von Beweis-Mitteln ein peremtorischer Termin gegeben werden.

Erscheinen sie aber bey der Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses oder der Gannt-Verweisung nicht; so schadet ihnen solches an sich nichts, und im letztern Falle läuft ihnen die Nothfrist zu Anzeige und Verfolgung der Appellation erst von Insinuirung des Verweis-Zettels an (§. 155.).

§. 181.

b) Recusationen.

Recusationen des Oberamts-Richters, des Aktuars, des Gerichts-Notars oder eines andern Gerichts-Mitgliedes werden nach allgemeinen Grundsätzen behandelt; und nöthigenfalls die Stellen der Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohn-Orte des Schuldners durch die ordentlichen Gerichts-Beysitzer ersetzt.

§. 182.

c) Beschleunigung u. s. w.

Die Oberamts-Richter haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß Gannt-Sachen so schnell als thunlich, und mit der möglichsten Kosten-Ersparniß behandelt werden.

Wird gegen mehrere Mitglieder derselben Gemeinde der Gannt gleichzeitig erkannt; so werden, in so fern es ohne Nachtheil geschehen kann, mehrere Liquidations-Verhandlungen mit einander vereinigt.

§. 183.

d) Sorge für die Masse.

Den Gemeinde-Räthen und den Oberamts-Gerichten wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Masse mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

Sind Gelder vorräthig; so ist, wenn der Aussprechung des Prioritäts-Erkenntnisses erhebliche Anstände im Wege stehen, dafür zu sorgen, daß dieselben sicher gegen Verzinsung angelegt werden; oder es ist vom Oberamts-Gerichte die Verfügung zu treffen, daß dieselben sogleich solchen Gläubigern, welche voraussichtlich unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf die Masse zu machen haben, in der Regel gegen Sicherheits-Leistung wegen des Ersatzes zugetheilt werden.

§. 184.

e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung.

Schließlich behalten **Wir Uns** vor, sowohl den Oberamts-Richtern, als den Gerichts-Notarien und Gemeinde-Räthen in Absicht auf die Vermögens-Untersuchung, die Gannt-Abrechnung, die Gannt- und andere Schulden-Verweisungen in der Notariats-Ordnung nähere Anweisung zu geben.

§. 185.

β. Verfahren in Wechsel-Sachen.

In **Wechsel-Sachen** haben die Oberamts-Gerichte diejenige Gerichtsbarkeit, welche nach der Wechsel-Ordnung vom 24. März 1759. bisher den Ober-Beamten übertragen war. Sie können also nur in klaren Fällen, wenn z. B. der Wechsel in contumaciam für anerkannt anzunehmen ist, oder wenn Einwendungen gemacht werden, welche offenbar unerheblich sind, nach Wechsel-Recht erkennen.

Uebrigens behalten **Wir Uns** vor, in den bedeutenderen Handels-Städten **Unsers** Königreichs mit den Oberamts-Gerichten eigene Wechsel-Gerichte zu vereinigen.

II. Von den Executiv-Verfügungen.

§. 186.

1) Contumacial-Verfahren bey klar erwiesenen Forderungen.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen liquider, d. h. solcher Forderungen, die auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, durch die Verordnung vom 16. März 1808. (St. u. R. Bl. S. 145.) [41] ein aussergerichtliches Contumacial-Verfahren eingeführt wurde, hat der Gläubiger künftig an das Oberamts-Gericht sich zu wenden. Die Form des Verfahrens bleibt aber im Wesentlichen unverändert.

Jedoch sollen

1) die Termine, welche das Oberamts-Gericht dem Imploraten zu seiner Erklärung zu bestimmen hat, statt der in dieser Verordnung vorgeschriebenen acht und zwanzig Tage, auf fünfzehen Tage herabgesetzt;
2) schon die zweyte Frist soll, als eine peremtorische, unter der Bedrohung gegeben werden, daß, wenn der Implorat auch jetzt sich nicht erklären würde, die Forderung für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Exekution vorgefahren werde.
3) In geringfügigen Sachen findet dieses Verfahren, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses (§. 15.), auch vor den Gemeinden-Räthen Statt (§. 36.).
4) Mit diesen Modifikationen bleibt die Verordnung vom 16. März 1808. vollkommen gültig. Besonders behalten die Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte wegen solcher liquider Forderungen, die den oberamtlichen Erkenntnissen (nach §. 15. derselben) beygelegten Wirkungen. Nur werden die im §. 16. jener Verordnung für die Provokation bestimmten Fristen von vierzehen und acht und zwanzig Tagen im Hinblick auf die übrigen in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen auf fünfzehen und dreyßig Tage gesetzt.

§. 187.

2) Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse.

Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse von den Oberamts-Gerichten oder einer höhern Stelle wird auf Anrufen der siegenden Partey von dem Oberamts-Richter der Orts-Obrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen, so weit nicht hierzu Requisitionen anderer Behörden erforderlich sind (§. 35.).

§. 188.

3) Andere unstreitige Schuld-Klagen.

Wegen anderer unstreitiger Schuld-Klagen haben sich die Gläubiger zunächst an die Orts-Obrigkeit (§. 35.), und dann erst an den Oberamts-Richter zu wenden, wenn jene ihnen einen Grund zur Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe giebt.

Eben so steht dem Schuldner der Rekurs an das Oberamts-Gericht gegen die Verfügungen offen, welche die Orts-Obrigkeit wegen liquider Schuld-Klagen gegen ihn getroffen hat.

§. 189.

4) Verwendung für Gerichts-Angehörige.

Wird einem Gerichts-Angehörigen von einer andern einheimischen Behörde die Rechts-Hülfe verweigert oder erschwert; so hat sich für ihn der Oberamts-Richter durch Vorschreiben an andere auf gleicher Stufe stehende einheimische Stellen zu verwenden.

Ist die Verwendung bey einem andern Oberamts-Gerichte fruchtlos; so verweist der Oberamts-Richter seine Gerichts-Angehörigen an den competenten Kreis-Gerichtshof.

Soll die Verwendung wegen der Rechts-Hülfe bey einer auswärtigen Behörde eingelegt werden, oder werden die Gerichts-Angehörigen, als Fremde, durch aus-

ländische Gesetze, Gewohnheits-Rechte oder Gerichts-Verfassungen in ihren Rechts-Verhältnissen vernachtheilt; so hat der Oberamts-Richter durch Bericht an die ihm vorgesetzte Stelle eine Verwendung oder retorsive Maaßregeln zu veranlassen.

III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 190.

Im Allgemeinen.

Dem Oberamts-Richter steht die Aufsicht über die Rechts-Fürsorge, oder die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen zu, welche durch die Gemeinde-Räthe allein oder unter Mitwirkung der Gerichts-Notarien ausgeübt wird.

Es haben daher die Oberamts-Angehörigen wegen der Anstände bey Inventarien und Theilungen; so wie bey allen Kontrakten, worüber gerichtliches Erkenntniß erfordert wird, wegen der Beglaubigung von Verschreibungen und Vollmachten; wegen Eröffnung der Testamente, und wegen aller das Vormundschafts-Wesen betreffenden Angelegenheiten, so wie wegen der Befugniß zur Vermögens-Verwaltung, an den Oberamts-Richter in der Art sich zu wenden, wie sie sich bisher in allen diesen Beziehungen an das Oberamt zu wenden hatten.

§. 191.

Fortsetzung.

In Absicht auf diesen Theil seines Berufes verweisen Wir den Oberamts-Richter auf die schon im §. 39. angeführten Gesetze, und wollen hier nur noch folgendes bestimmen:

1) Die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen liegt den Oberamts-Richtern ob; für die Revision dieser Rechnungen haben sie vor der Hand auf eine schickliche Weise ebenfalls Sorge zu tragen.

Denjenigen, welchen sie diese Revision übertragen, wird vorerst die bisher gesetzlich bestimmte Gebühr zu Theil.

2) Durch die Gemeinde-Räthe kann kein Staats-Bürger, ohne die Genehmigung des Oberamts-Gerichts, der Vermögens-Verwaltung entsetzt, oder als Verschwender gerichtlich erklärt und bevogtet werden.

Als Folge dieses Grundsatzes sehen Wir Uns veranlaßt, die beyden Bestimmungen des Land-Rechts Thl. II. Tit. 30. §. Wann auch 2c. (S. 319.) hiemit aufzuheben und zu verordnen, daß aus dem Grunde eines Hanges zur Verschwendung oder auch der deßhalb ergangenen vorläufigen Verwarnung, Verträge einer noch nicht gerichtlich als Verschwender erklärten Person nicht mehr sollen als nichtig angefochten werden können, und daß eben so wenig dagegen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zu verstatten sey.

3) Diejenigen Handlungen der Rechts-Fürsorge, welche die Verordnung vom 19. Jun. 1808. (St. u. Reg. Bl. S. 327. §. 20.) den Oberamts- oder Stadt-Gerichten vorbehalten hat, sind auch künftig unmittelbar von den Oberamts-Gerichten vorzunehmen.

Sie werden dabey, und in dem oben erwähnten Falle (pt. 2.) ebenso, wie bey der Berathung über die Entscheidung einer streitigen Rechts-Sache besetzt.

4) Für Obsignationen von der Verlassenschaft der auch sonst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyten Personen, deren Veranstaltung durch die Commun-Ordnung Kap. 2. Abschn. 19. §. 1. und durch ein Dekret vom 24. Febr. 1807. den Oberbeamten übertragen ist, haben künftig mit der, in der Commun-Ordnung angegebenen Unterscheidung die Oberamts-Richter zu sorgen.

Ebenso steht denselben

5) die Verfertigung der Beybringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen sol-

cher Personen zu, welche unmittelbar ihrem Gerichts-Zwang unterworfen sind; in so ferne nicht die Interessenten diese Geschäfte unter den in der Notariats-Ordnung näher zu bestimmenden Voraussetzungen selbst behandeln, oder deren Erledigung durch das gewöhnliche Waisen-Gericht vorziehen.

Die Obsignation von der Verlassenschaft solcher Personen wird durch die Orts-Obrigkeit vorgenommen.

§. 192.

IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt.

So wie dem Oberamts-Richter die Aufsicht über die Gemeinde-Räthe seines Bezirks in Hinsicht auf alle den Letztern nach gegenwärtigem Edikt obliegenden Geschäfts-Gegenstände zusteht; so haben diese

I. in zweifelhaften Fällen die Belehrung und Weisung des Oberamts-Richters einzuholen.

II. Jeder Oberamts-Richter hat seinen ganzen Amts-Sprengel in einem Zeit-Raume von 2 — 3 Jahren zu bereisen; dabey zwar vorzüglich die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen, nach den näheren Vorschriften, welche in der Notariats-Ordnung werden ertheilt werden, vorzunehmen; aber zugleich auch nach allem, was sich auf die den Gemeinde-Räthen anvertraute Rechts-Pflege bezieht, sich zu erkundigen; von den Gerichts-Büchern, namentlich den Gerichts-Protokollen, den Kauf- und Unterpfands-Büchern und den Güter-Büchern Einsicht zu nehmen, und die Orts-Obrigkeit über die Mängel, die sich hier zeigen, zurecht zu weisen.

Auch haben die Oberamts-Richter

III. jede andere Gelegenheit, besonders wenn sie wegen Schulden-Liquidationen in einen Amts-Ort kommen, zu benutzen, um sich von der Art, wie die Orts-Obrigkeiten ihr Amt in Hinsicht auf die Rechts-

Pflege ausüben, genaue Kenntniß zu verschaffen; die mangelhaften Begriffe der obrigkeitlichen Personen zu berichtigen; bey denselben Eifer für diesen wichtigen Theil ihres Berufes zu erwecken, und Gesetzwidrigkeiten möglichst zu begegnen.

Besonders

IV. liegt es den Oberamts-Richtern ob, von denjenigen Rechts-Geschäften, welche unter der Auktorität und Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten durch die Gerichts-Notarien zu bearbeiten sind, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen; und überhaupt über die Amtsführung der letztern genaue Aufsicht zu tragen.

Drittes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte [42]).

I. Competenz.

§. 193.

In zweyter Instanz als Rekurs-Stelle.

Gegen die von der Orts-Obrigkeit erkannten Strafen geht in den in den §§. 40. 41. bemerkten Fällen der Rekurs an das Oberamts-Gericht; und dieses hat sodann das dort angegebene Verfahren zu beobachten.

§. 194.

In erster Instanz.

In erster Instanz ist die Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte für alle nicht den Orts-Obrigkeiten oder den administrativen Stellen überlassenen Straf-Fälle gegen nicht befreyte Personen wenigstens insoweit begründet, daß dieselben die Untersuchung dieser Straf-Fälle vorzunehmen haben.

Wir wollen aber auch dem Oberamts-Richter sowohl für sich, als dem Oberamts-Gerichte eine Straf-Gewalt in der Art einräumen, daß

e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereyen, deren Gegenstand den Werth von zehen Gulden nicht übersteigt;

alles jedoch nur insoferne, als die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren.

Unter Beziehung auf das mehrmals angeführte Edikt wollen Wir nun über die Competenz, so wie überhaupt über die Rechte und Pflichten der Oberamts-Gerichte in Straf-Sachen folgende nähere Vorschrift ertheilen.

§. 196.

Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straf-Fälle.

A. Dienst-Verfehlungen des zum Oberamts-Gericht gehörigen, oder dem Oberamts-Richter untergeordneten Personals — Verfehlungen der Vormünder — der Parteyen ꝛc.

In Gemäßheit der angegebenen Bestimmungen erkennt nach Beschaffenheit der Fälle entweder der Oberamts-Richter allein, oder das Oberamts-Gericht Ordnungs-Strafen gegen das dem Oberamts-Richter untergeordnete Gerichts-Personal (§. 44.), mit Einschluß der Gerichts-Diener; dann gegen die Gesundheits-Beamten; die Gerichts-Notarien; die Gemeinde-Vorsteher; die Gemeinde-Räthe; die Raths-Schreiber; die Vormünder und andere Curatoren; und die Parteyen, insoferne nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung auf die Rechts-Pflege zu Schuld kommen lassen. Jedoch darf der Oberamts-Richter sowohl, als das Oberamts-Gericht gegen die Staats-Diener, die Gerichts-Beysitzer, und gegen alle Mitglieder der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß der Raths-Schreiber, nur auf Geld-Strafen erkennen.

So wie dem Oberamts-Richter die Pflicht der Aufsicht über die Geschäfts-Führung der angeführten Personen in Beziehung auf die Rechts-Pflege obliegt; so hat

er ihre Dienst-Verfehlungen, auch ohne eine Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

Uebersteigt das Vergehen die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters oder auch des Oberamts-Gerichts; so wird von jenem nach vollendeter Untersuchung Bericht an den Kreis-Gerichtshof erstattet.

§. 197.

B. Dienst-Verfehlungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen.

Haben sich die für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen nicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, sondern bey solchen Funktionen vergangen, in Absicht auf welche sie dem Oberamtmann untergeordnet sind; so wird die Untersuchung des Vergehens durch diesen eingeleitet.

Jedoch hat er die Sache

1) nach Beendigung der Untersuchung in administrativer oder materieller Hinsicht, zu Vollendung derselben in der formellen Beziehung, dem Oberamts-Richter in dem Falle zu übergeben, wenn das Vergehen sowohl die Straf-Befugniß des Oberamtmanns als die der Kreis-Regierung übersteigt. (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 33.)

2) Kommt überhaupt, auch ohne diese leztere Voraussetzung, gegen dieselbe Person mit der Verletzung einer administrativen Dienst-Pflicht gleichzeitig entweder die Verletzung einer Dienst-Pflicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, oder ein die oberamtliche Straf-Befugniß übersteigendes gemeines Verbrechen zur Sprache; so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet; der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehen des Angeschuldigten auf die im §. 33. des Edikts über die Oberamts-Ver-

fassung näher angegebene Weise zu unterstützen (§. 34. dieses Edikts).

Wird durch die von dem einen oder dem andern dieser Beamten vorgenommene Untersuchung die Suspension oder Verhaftung eines Angestellten, welcher beyden untergeordnet ist, herbeygeführt; so muß je der eine Beamte dem andern Nachricht davon geben.

§. 198.

C. Dienst-Vergehen anderer Beamten und Diener.

Auch die Untersuchung der Dienst-Vergehen solcher Beamten und Diener, welche wenigstens in Absicht auf die in Frage stehende Handlung weder dem Oberamtmann noch dem Oberamts-Richter untergeordnet sind, liegt zunächst dem Oberamtmann allein ob; und nur unter den im vorhergehenden §. bemerkten Voraussetzungen ist er berechtigt, die Sache an den Oberamts-Richter zu übergeben (§. 35. des Edikts über die Oberamts-Verfassung).

Namentlich muß aber nach den vorgeschriebenen Vorbereitungen in diesem und dem Falle des vorhergehenden §. die Sache dem Oberamts-Richter übergeben werden, wenn dem Angeschuldigten ein Kassen-Eingriff zum Vorwurf gemacht wird.

§. 199.

D. Vergehungen gegen Regiminal-, Polizey-, und Finanz-Gesetze.

Die Untersuchung von Vergehungen gegen Regiminal-, Polizey-, und Finanz-Gesetze geht beziehungsweise bloß die Orts-Obrigkeit und den Oberamtmann an, insoferne nicht deßhalb dem Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Aufträge gemacht werden.

Unter die Kategorie der Polizey-Vergehen gehören im Allgemeinen auch die Verletzungen der Spiel- und der Wucher-Gesetze.

§. 200.

Fortsetzung.

Jedoch werden, auch ohne höhere Weisung, Uebertretungen von Regiminal-, Polizey-, und Finanz-Gesetzen in dem Falle von dem Oberamts-Richter untersucht, wenn sie bey ihm mit andern zu seiner Competenz gehörigen Anschuldigungen, oder auch bey Civil-Verhandlungen vorkommen; insoferne nämlich jene mit den beyden letztern im Zusammenhange stehen, oder insoferne doch, auch ohne einen solchen Zusammenhang, eine Verbindung der Strafen von den verschiedenen Vergehen sich erwarten läßt.

§. 201.

E. Geringere gemeine Vergehen.

Diejenigen **geringern gemeinen Vergehen** hingegen, deren Untersuchung und Bestrafung ordentlicher Weise dem Oberamtmann oder beziehungsweise den Gemeinde-Obrigkeiten zusteht (§§. 40. u. 195.), hat der Oberamts-Richter in jedem Falle zu behandeln, wenn solche aus Veranlassung einer Civil- oder einer sonst zu seiner Competenz gehörigen Straf-Sache zu seiner Kenntniß gelangen.

In Hinsicht auf diese Vergehen ist auch der Oberamtmann überhaupt berechtigt, die Sache, wenn sie ihm ausserhalb seiner Straf-Befugniß zu liegen scheint, von Anfang an dem Oberamts-Richter zu übergeben.

Innerhalb dieser Straf-Befugniß nehmen übrigens diese Vergehen, kraft gegenwärtiger Verordnung, auch insoferne den Charakter von Polizey-Vergehen an, daß der Rekurs von den Straf-Erkenntnissen des **Oberamts** an die Kreis-Regierung geht.

§. 202.

F. Andere gemeine Vergehen und Verbrechen.

Die Untersuchung **aller anderer gemeinen Vergehen und Verbrechen** hingegen liegt,

ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe, welche im einzelnen Falle eintreten dürfte, dem Oberamts-Richter ausschließlich ob.

Hierher sind namentlich zu rechnen:

Alle Staats- und Majestäts-Verbrechen nach dem Edikte vom 5. März 1810. (St. u. Reg.Bl. S. 73.); Tödtungen überhaupt, mit Ausnahme der Selbst-Entleibung; Vergiftungen; Körper-Verletzungen; Abtreibung oder gefährliche Behandlung der Leibes-Frucht; Kinder-Aussetzung; alle gröbern wörtlichen und thätlichen Injurien, welche nicht nur die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit, sondern auch die des Oberamts übersteigen; sodann Menschen-Raub; Entführung; Nothzucht; Raub; Brandstiftung, und andere ähnliche vorsätzliche Eigenthums-Beschädigungen; — Münz-Fälschung; Meineid; Concussion; Fälschungen überhaupt; — Wild-Diebstähle, mit Ausnahme der dem Oberamtmann überlassenen Jagd-Excesse, und alle andern Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereyen, welche entweder mehr betragen als zehen Gulden, oder nicht in jeder Beziehung einfach sind; ferner Blasphemie; endlich Sodomie; Incest; Ehebruch; Bigamie; Concubinat; Scortationen und Kuppeley.

§. 203.

Vereinigung der General- und Special-Untersuchung.

In Hinsicht auf die im vorhergehenden §. angezeigten Vergehen findet keine Absonderung der General- und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen Statt; vielmehr muß sich der Oberamts-Richter von Anfang an der ganzen Untersuchung unterziehen, sobald nur Anzeigen eines bestimmten Verbrechens sich ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Anzeigen zugleich ein Verdacht gegen ein Individuum begründet werde oder nicht.

Der Oberamts-Richter hat daher auch zugleich alle Anstalten, welche den Zweck der Untersuchung sichern, zu treffen; namentlich in den geeigneten Fällen die An-

ordnung von Legal Inspektionen und von Haussuchungen; die Verhaftung des Angeschuldigten; die Verfolgung desselben durch Steckbriefe, welche übrigens nicht an die Oberamts=Gerichte, sondern an die Oberämter gerichtet werden.

§. 204.

Polizeyliche Obliegenheiten.

Jedoch gehört es nicht zu den Pflichten des Oberamts=Richters, den Verbrechen der angeführten Art von Amtswegen nachzuspüren, oder solche auszukundschaften; vielmehr tritt er nur in Thätigkeit, wenn ihm ein Verbrechen durch dessen Notorietät oder durch eigene Wahrnehmung bekannt, oder wenn ihm von dem wahrscheinlichen Daseyn desselben von irgend einer Seite eine solche Anzeige gemacht worden ist, welche nach den bestehenden Grundsätzen geeignet erscheint, die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf ein bestimmtes Individuum, zu begründen.

Daher ist es z. B. Sache des Oberamtmanns, die Leichen=Schau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten; Vaganten=Sachen so lange zu behandeln, als gegen Vaganten keine Anzeigen eines bestimmten, zur richterlichen Untersuchung geeigneten Verbrechens vorliegen; auch die Untersuchung der Entstehung eines Brandes so lange fortzuführen, als kein Verdacht einer Brandstiftung begründet ist.

Eben so steht es dem Oberamtmann zu, den verbotenen Verkauf von Lebensmitteln und Arzneyen zu untersuchen, und gegen After=Aerzte zu verfahren, so lange das Vergehen nur als ein Polizey=Vergehen, und nicht als eine die Straf=Befugniß des Oberamtmanns überschreitende Rechts=Verletzung erscheint, mithin unter die zur ausschließlichen Competenz des Oberamts=Richters geeigneten gemeinen Vergehen und Verbrechen

(§. 202.), z. B. Vergiftung; Körper-Verletzung; gröbere Betrügereyen — gehört.

§. 205.

II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen den Oberamtmann und andere Staats-Diener.

Alle Staats-Diener, besonders aber die Oberamtleute, sind verpflichtet, den Oberamts-Richter bey seinem Beruf überhaupt und vorzüglich in Hinsicht auf die Straf-Rechts-Pflege, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu unterstützen.

Namentlich sind die Oberamtleute, sowie die Finanz-Beamten, verbunden, auf Ersuchen dem Oberamts-Richter über die bey diesem etwa zur Untersuchung kommenden Verletzungen von Administrations-Gesetzen (im weitesten Sinne des Worts) jede Erläuterung zu geben, und über die materielle Seite der That Untersuchungen anzustellen.

§. 206.

Fortsetzung.

Der Oberamts-Richter kann zwar einen ihm von dem Oberamtmann übergebenen Straf-Fall an diesen in dem Falle selbst zurückweisen, wenn die Uebergabe nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes unstatthaft ist. Aber bey einem in irgend einer Beziehung zweifelhaften Falle kann er, im Widerspruche mit dem Oberamtmann, die Sache nicht selbst von sich ablehnen, und er bleibt für die Folgen seiner Verzögerung verantwortlich.

Eben so wenig steht es dem Oberamts-Richter für sich zu, im Widerspruche mit dem Oberamtmann in eine bey diesem anhängige Sache einzugreifen, oder nach deren Erledigung durch das Oberamt solche noch vor seinen Gerichts-Stand zu ziehen.

Können sich die beyden Beamten in dem einen oder dem andern Falle nicht verständigen; so hat der Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Bescheid einzuholen; und dieser, als die höhere Justiz-Stelle, hat allein über die hier entscheidende Frage: was ist Justiz-Sache? — und über die in jener zweyfachen Beziehung zwischen beyden Beamten entstehenden Collisions-Fälle zu erkennen.

Bey dieser Entscheidung muß es sein Bewenden haben.

§. 207.

III. Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände.

Was die Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände selbst betrifft, so wird

I. in der Regel die Untersuchung von demjenigen Oberamts-Richter vorgenommen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde.

II. Ward das Verbrechen im Auslande begangen; so steht die Untersuchung dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes zu, in welchem der Angeschuldigte entweder seinen festen Wohnsitz, oder in Ermanglung desselben einen temporären Aufenthalt hat.

Wer aus diesem Grunde eine Untersuchung angefangen hat, richtet sie auch gegen alle anderwärts sich aufhaltenden Theilnehmer des Verbrechens.

Werden von Anfang an gleichzeitig mehrere, im Lande sich aufhaltende Theilnehmer wegen desselben Verbrechens angeschuldigt; so wird in Ermanglung höherer gerichtlicher Weisung, die Untersuchung von dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes vorgenommen, in welchem der als Urheber bezeichnete Verdächtige sich aufhält; ausserdem haben alle Oberamts-Richter, in deren Bezirke der Theilnahme Verdächtige sich aufhalten, das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung. Unter ihnen selbst aber entscheidet Prävention.

III. Zeigen sich nach angefangener Untersuchung mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken begangenen Verbrechen desselben Individuum; so dehnt der erste Inquirent die Untersuchung auf alle bekannt gewordenen Verbrechen des Angeschuldigten aus; wenn nicht der ihm vorgesetzte Kreis-Gerichtshof die Auslieferung desselben an eine andere ausländische oder einheimische Stelle anordnet.

Werden

IV. im Laufe der Untersuchung Verbrechen anderer Individuen entdeckt, welche mit dem in Untersuchung gebrachten nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehen; so sind die Oberamts-Richter, in deren Bezirken die Verbrechen geschahen, oder die Verbrecher sich aufhalten, schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 208.

IV. Recusation des Oberamts-Richters, des Aktuars und der Gerichts-Beysitzer.

Der Angeschuldigte kann ohne Anführung eines Grundes zwey Gerichts-Beysitzer für alle Verhandlungen verwerfen.

Will er den Oberamts-Richter, oder den Aktuar, oder das ganze Gericht, oder doch mehrere Gerichts-Beysitzer verwerfen; so finden die Bestimmungen des §. 62. auch hier ihre Anwendung.

§. 209.

Untersuchung durch Commissarien.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann in Fällen, in welchen solche nach dem Gesetze dem Oberamts-Richter zusteht, nur aus wichtigen Gründen und zwar durch einen Gerichtshof erkannt werden.

§. 210.

V. Grenzen der Straf-Befugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen.

1) Die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters allein, ohne Mitwirkung des Gerichts, beschränkt sich auf Ordnungs-Strafen, und nur als Ausnahme von dieser Regel werden von ihm die Untersuchungen in Scortations-Sachen allein geführt, und vorerst, bis zu Abänderung der bestehenden Gesetze wegen dieses Punkts, auch über das ihm hier im Allgemeinen eingeräumte Straf-Maaß, die für den ersten und zweyten Scortations-Fall bestimmten gesetzlichen Geld-Strafen angesetzt.

Beym Abläugnen des angegebenen Correus ist in Scortations-Fällen nicht mehr, wie bisher, Bericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten, sondern die Sache wird an das versammelte Oberamts-Gericht gebracht, wenn bey demselben auch keine Civil-Klage angestellt wird.

Zwangs-Grade zu Bewirkung eines Bekenntnisses finden in solchen Fällen nicht mehr Statt.

Ueber jeden streitigen Fall der Art hat das Oberamts-Gericht nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 211.

Fortsetzung.

2) Das Oberamts-Gericht ist ermächtigt, nicht nur höhere Ordnungs-Strafen zu erkennen; sondern auch andere, die Straf-Befugniß des Oberamtmanns überschreitende gemeine Vergehen, z. B. Diebstähle, Betrügereyen, schwerere wörtliche oder thätliche Injurien; so wie die übrigen nach §§. 197. — 200. zur oberamtsrichterlichen Untersuchung kommenden Gesetz-Uebertretungen, innerhalb der Grenzen seines Straf-Rechts, zu ahnden.

Namentlich hat es innerhalb dieser Grenzen die Strafen gegen muthwillige Ganntleute selbst zu erkennen.

§. 212.

Fortsetzung.

5) In allen ausser der Straf-Befugniß der Oberamts-Gerichte liegenden Fällen, deren Untersuchung jedoch den Oberamts Richtern obliegt, steht, ohne Rücksicht auf die objektive Eigenschaft der gesetzwidrigen Handlung (§§. 196—202.), die Fällung des Straf-Erkenntnisses dem Kreis-Gerichtshofe zu; wiewohl derselbe in den geeigneten Fällen mit den Administrativ-Stellen in Communication treten wird.

Was aber das Verhältniß des Kreis-Gerichtshofes gegen die Oberamts-Gerichte betrifft; so behalten Wir Uns vor, in dem Straf-Gesetzbuche die zur oberamtsgerichtlichen Bestrafung geeigneten Vergehen näher zu bezeichnen; und wollen hier nur verordnen, daß die Untersuchungen über Straf-Fälle dem Kreis-Gerichtshofe zu Fällung des Erkenntnisses vorgelegt werden müssen, nicht nur wenn

a) dem Oberamts-Gerichte selbst die Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung nach den concreten Umständen seine Straf-Befugniß zu übersteigen scheint; sondern auch

b) dann, wenn, so gering auch die Verschuldung im vorliegenden Falle seyn mag, die in Frage stehende Handlung doch unter die Kategorie derjenigen gehört, welche unter der Voraussetzung: daß alle Bedingungen der Straf-Sanktion zusammentreffen, im Allgemeinen und nach der Regel des Gesetzes mit Criminal-Strafen bedroht sind, deren Erkennung dem Oberamts-Gerichte nicht zusteht.

VI. Form des Verfahrens.

§. 213.

1) Im Allgemeinen.

Die Herstellung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens bey Criminal=Prozessen bleibt künftiger Entschließung vorbehalten.

Wir machen es inzwischen bey dem jetzt bestehenden Verfahren den Oberamts=Gerichten zur Pflicht, alle nach den Gesetzen zum Schutze des Angeschuldigten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

§. 214.

Fortsetzung. — Beschleunigung.

Besonders darf Niemand länger als dreymal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seines Arrestes in Ungewißheit bleiben; das Verhör des Verhafteten selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts=Gerichte die Beschleunigung aller Straf=Sachen angelegen seyn zu lassen; und wenigstens dann, wenn die Angeschuldigten verhaftet sind, müssen die Criminal=Sachen in der Regel vor den Civil=Sachen behandelt werden.

§. 215.

2) Im Besondern.

a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen.

Bey den durch den Oberamts=Richter allein abzuwandelnden Straf=Fällen ist auch für die Untersuchung nicht die Beyziehung von Scabinen, wohl aber die Führung eines ordentlichen Protokolls, nothwendig.

Bey allen Straf=Erkenntnissen des Oberamts=Gerichts hingegen wird, ausser diesem letztern Requisite, vorausgesetzt, daß

1) die Untersuchung vom Oberamts-Richter oder vom Aktuar unter Beyziehung von zwey Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen, geführt, oder vor denselben wenigstens reassumirt; daß

2) nach geschehener Untersuchung der Gegenstand vor dem versammelten Gerichte (§. 194.) erörtert; und

3) auf gleiche Weise, wie oben §. 144. in Absicht auf Civil-Rechts-Streitigkeiten bestimmt wurde, durch das Gericht mit Stimmen-Mehrheit ein Beschluß gefaßt worden sey.

4) Dieser Beschluß ist mit den Entscheidungs-Gründen dem Verurtheilten zu eröffnen.

Von dem Straf-Erkenntnisse und den Entscheidungs-Gründen sowohl, als den Untersuchungs-Akten sind den Betheiligten auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 216.

Rekurs.

Nach Aussprechung eines Straf-Erkenntnisses des Oberamts-Richters oder des Oberamts-Gerichts steht dem Gestraften, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des abgerügten Vergehens, der Rekurs an den Kreis-Gerichtshof vier Wochen lang zu.

Vor dem Verfluß dieser Zeit werden zwar, auch ohne eine Erklärung des Verurtheilten (ausser gegen Fremde, welche keine Sicherheit leisten), die Geld-Strafen nicht vollzogen; dagegen wird zu Vollziehung der Gefängniß-Strafen in der Regel sogleich geschritten, wenn nicht der Verurtheilte erklärt, daß er sich an den Kreis-Gerichtshof wenden wolle.

Durch diese Erklärung wird auch die schon angefangene Vollziehung gehemmt; jedoch mit der Beschränkung, daß in einzelnen Fällen, wo es sich um die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, eine Einthürmung bis auf dreymal vier und zwanzig Stunden ausgeführt werden kann.

Weist sich aber der Verurtheilte nach Abgebung dieser Erklärung nicht innerhalb jener vier Wochen bey dem Oberamts-Gerichte darüber aus, daß er seine Beschwerde dem Kreis-Gerichtshofe vorgelegt habe; so schreitet der Oberamts-Richter mit Vollziehung der Geld-Strafen sowohl, als der Gefängniß-Strafen vor.

§. 217.

b) Verfahren in wichtigern Straf-Fällen.

In denjenigen Fällen, über deren Bestrafung in erster Instanz durch die Kreis-Gerichtshöfe erkannt wird, müssen bey der Untersuchung in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Nov. 1811. (St. u. Reg.Bl. S. 630.) §. 35. stets zwey Scabinen beygezogen werden. Es wird denselben hier vorzüglich zur Pflicht gemacht, nach der Vorschrift dieser Verordnung bey allen Anständen, welche bey ihnen durch das Verfahren des Inquirenten oder durch die Führung des Protokolls entstehen, jenem, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, bescheidene Vorstellungen zu machen; solche, wenn der Aktuar die Untersuchung führt, und ihre Vorstellungen unbeachtet läßt, bey dem Oberamts-Richter zu wiederholen, und wenn sie sich auch dann noch nicht beruhigt finden, ihre Anstände zur Kenntniß des Kreis-Gerichtshofes zu bringen.

In Absicht auf die ausser dem Sitze des Oberamts-Gerichts vorgehenden Verhandlungen hat es bey der Bestimmung des §. 32. der angeführten Verordnung wegen Beyziehung der Scabinen sein Bewenden.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts-Richter bis zu Erscheinung der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung vorzüglich nach jener Verordnung (vom 18. Nov. 1811.) genau zu achten.

Dabey versteht es sich von selbst, daß dieselben in Absicht auf diejenigen Verbrechen, deren Untersuchung ihnen nun ganz anheimfällt, die hierin sowohl dem Oberamtmann für die General-, als dem Criminal-Beam-

ten für die Special-Untersuchung gegebenen Vorschriften auf sich anzuwenden haben.

§. 218.

Fortsetzung.

Zunächst wird sich der Oberamts-Richter die Ausmittlung des Thatbestandes des Verbrechens angelegen seyn lassen; er hat nicht nur überhaupt alle vorhandenen Beweis-Mittel hierüber sorgfältig zu benutzen, sondern auch insbesondere da, wo das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat, dieselben auf das Vollständigste zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß sie in den Untersuchungs-Akten möglichst genau und anschaulich dargestellt werden.

§. 219.

Fortsetzung.

Dann wird der Oberamts-Richter diejenigen Spuren verfolgen, welche auf die Person des Thäters führen, und er wird die deßhalb vorhandenen Anzeigen und die Beweise, welche für die Schuld oder Unschuld sprechen, aufnehmen; endlich wird er alles, was zur formellen Seite der That gehört, zu erheben suchen.

Es muß ihm dabey überall nur um reine Wahrheit zu thun seyn, und er hat alles, was zu Entfernung oder Verminderung der Schuld dient, ebenso gewissenhaft aufzusuchen, als das, wodurch der Angeschuldigte beschwert werden kann.

§. 220.

Fortsetzung. — Verhaftung.

Er hat ferner nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens; nach der Stärke des Verdachts; nach dem wahrscheinlichen Grade der Imputabilität; nach den persönlichen Eigenschaften und andern Verhältnissen des Angeschuldigten sorgfältig zu erwägen, inwiefern zu besorgen sey, daß ohne die Festhaltung desselben der Zweck der Untersuchung vereitelt werden möchte; und, wenn

er diese Wahrscheinlichkeit überwiegend findet, die Verhaftung des Angeschuldigten zu erkennen.

§. 221.

Aufhebung der Verhaftung.

So wie es dem gewissenhaften Ermessen des Oberamts=Richters überlassen werden muß, ob Arrest zu erkennen sey; so ist er auch befugt, eine einmal verfügte Verhaftung dann wieder aufzuheben, wenn durch den Fortgang der Untersuchung die Gründe des Verdachts ganz als nichtig sich darstellen; oder wenn doch die Besorgnisse, daß der Angeschuldigte entfliehen, oder auf eine für den Gang der Untersuchung nachtheilige Weise mit Andern colludiren möchte, entfernt werden.

Im Zweifels=Falle holt der Oberamts=Richter die Weisung des Kreis=Gerichtshofes ein.

§. 222.

Aufhebung der ganzen Untersuchung.

Das Oberamts=Gericht darf bey Verbrechen, welche an sich seine Straf=Befugniß übersteigen (§. 212.), nach vollendeter Untersuchung keinen Angeschuldigten von der Instanz entbinden.

Auch steht es nur dem höhern Gerichtshofe zu, über die in Beziehung auf solche Verbrechen vorkommenden Einwendungen der Nothwehr, der Abolition und Verjährung, so wie überhaupt über die gänzliche Freysprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

In Absicht auf die Abbrechung einer Untersuchung hat es aber vor der Hand bey der Verordnung vom 18. Nov. 1811. §§. 42. u. 49. sein Bewenden; unter der Modifikation jedoch, daß die Abbrechung in solchen Fällen, in welchen sie in Gemäßheit dieser Verordnung, nach dem übereinstimmenden Urtheil des Ober= und Criminal=Beamten, ohne Anzeige bey einer höhern Stelle geschehen konnte, nun von dem Oberamts=Gerichte selbst nach collegialischer Berathung beschlossen werde.

§. 223.

Relation.

Von allen, im Oberamts-Gerichts-Bezirke vorfallenden schweren Verbrechen, und der hierüber eröffneten Untersuchung, so wie von jeder durch den Oberamts-Richter verfügten oder beharrten Verhaftung hat der Oberamts-Richter den in der Verordnung vom 18. Nov. 1811. §. 42. angeordneten Vorbericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

Ist aber die Untersuchung geschlossen; so werden diesem Gerichtshofe die sämmtlichen Akten im Original übersendet, und dieselben bis auf weitere Verordnung mit einem Haupt-Berichte begleitet, welcher, ohne Rechts-Ausführung, eine gedrängte Uebersicht über den Gang und die Resultate der Untersuchung zu gewähren hat.

§. 224.

Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

Nach Einlangung des Erkenntnisses hat solches der Oberamts-Richter oder der Aktuar dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu eröffnen, und sofort die Vollziehung des Erkenntnisses, insoferne der Verurtheilte nicht Rekurs ergreift, oder andere wichtige Hindernisse im Wege stehen, zu veranstalten.

Er bewerkstelligt solche nach Beschaffenheit der Umstände selbst, oder durch die Orts-Vorstände, oder unter Mitwirkung des Oberamtmanns.

Wegen Vollziehung der Todes-Urtheile sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. May 1816. (St. u. Reg.Bl. S. 117.) unter der Modifikation zu beobachten, daß nun der Oberamts-Richter selbst das Todes-Urtheil vor Gericht feyerlich ausspricht, und überhaupt die Exekution leitet; wiewohl der Oberamtmann den Oberamts-Richter in allen Anstalten hierzu zu unterstützen, und besonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen polizeylichen Vorkehrungen zu treffen hat.

Auch bey Freyheits-Strafen wird die Abführung der Verurtheilten an den Straf-Ort durch den Oberamtmann besorgt.

§. 225.

VII. Verrechnung der Geld-Strafen — der Kosten.

Die vom Oberamts-Richter oder als Folge der oberamtsrichterlichen Untersuchungen erkannten Geld-Strafen fallen in die Staats-Kasse.

Dagegen liegt derselben, mit Vorbehalt des Regresses an den Verurtheilten, auch die Bezahlung der hierdurch entstandenen Verpflegungs-, Arrest-, und Inquisitions-Kosten ob.

Die Ausrüstung und Erhaltung der Criminal-Gefängnisse geschieht gleichfalls auf Kosten der Staats-Kasse.

Die Bestreitung und Berechnung des auf Kosten des Staats zu deckenden Aufwands in Criminal-Sachen durch Vorschüsse aus den Königlichen Kameral-Kassen, gehört zu dem Amte des Oberamts-Richters nach Maaßgabe einer ihm hiernächst dafür zu ertheilenden Vorschrift.

§. 226.

VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen.

Ueber die Criminal-Gefängnisse, so wie über die darin Verhafteten, steht dem Oberamts-Richter allein die Aufsicht zu.

In Absicht auf die Einrichtung, Unterhaltung und Ausrüstung der Gefängnisse sind die Vorschriften der Verordnung vom 6. Sept. 1808. genau zu beobachten.

Ueberhaupt dürfen den Verhafteten nicht mehr Uebel zugefügt werden, als der Zweck der Verhaftung nothwendig erfordert. Besonders hat der Oberamts-Richter bey Behandlung derselben strenge auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen; auch hat er für angemessene Beschäftigung der Verhafteten zu sorgen, in so fern es ohne Nachtheil, namentlich ohne die Gefahr, daß die Flucht

oder auch bey sehr beschwerten Inquisiten die Selbstentleibung erleichtert werden möchte, geschehen kann.

Der Oberamts-Richter hat deßhalb die Gefängnisse, wenn Verhaftete in denselben aufbewahrt sind, fleißig und wenigstens alle vierzehn Tage unvermuthet mit einem Gerichts-Mitgliede zu besuchen, auch die Inquisiten am Schlusse jedes Verhörs darüber zu befragen, ob dieselben über die Behandlung nicht Beschwerde zu führen haben.

§. 227.

IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten.

Den Gesundheits-Beamten des Oberamts-Bezirks kann der Oberamts-Richter nicht nur in Absicht auf alles, was zu Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen ertheilen, sondern wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder eines Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen. Ist jedoch in dergleichen Fällen zu erwarten, daß die Kur-Kosten auf eine unter der Aufsicht des Oberamtmanns stehende öffentliche Kasse fallen möchten, so ist mit diesem hierüber Rücksprache zu nehmen.

Uebrigens hat, auch ohne besondern Auftrag des Oberamts-Gerichts, der Oberamts-Arzt wenigstens zweymal im Jahre die Gefängnisse zu untersuchen, und dessen Erinnerungen darüber sind von dem Oberamts-Richter, oder, wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzte selbst an den Kreis-Gerichtshof zu berichten.

Durch die Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes soll zunächst den auffallendsten Gebrechen der Rechts-Verwaltung in den untern Instanzen abgeholfen, und somit einem täglich gefühlten dringenden Bedürfnisse entsprochen, — dann aber auch die umfassende Verbesserung der Rechts = Pflege, zu deren Behuf die Ausarbeitung vollständiger Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren, über das Criminal = Verfahren und über das Notariats-Wesen bereits vorläufig angeordnet ist, eingeleitet und vorbereitet werden. Da die Erreichung dieser Zwecke von gewissenhafter und verständiger Befolgung der gegebenen Vorschriften abhängt, so wollen Wir Uns vorzüglich zu Unseren Oberamts = Richtern versehen, daß sie mit dem Geiste derselben sich vertraut machen, und, in ächter Würdigung ihres eben so wichtigen als ehrenvollen Berufes, nicht durch Erweiterung, sondern durch Ausfüllung ihres sorgfältig begrenzten Wirkungs = Kreises, das allgemeine Wohl zu befördern trachten werden. Die Verdienste, welche sie sowohl als ihre Amts = Gehülfen und die Gerichts = Notare in der vorgezeichneten neuen Laufbahn sich erwerben werden, wird das Justiz-Ministerium zu Unserer Kenntniß bringen, welchem

die sich auszeichnenden Individuen durch die Kreis = Gerichtshöfe zu benennen sind, deren einsichtsvolle pflichtmäßige Mitwirkung zu Erreichung der vorliegenden landesväterlichen Absichten Wir überhaupt in jeder Beziehung vertrauensvoll erwarten.

Gegeben, Stuttgart den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats = Sekretär,

(Unterz.) Vellnagel.

II.

Bemerkungen

zu dem

Edikte

über die

Rechts-Pflege

in den

untern Instanzen.

Vorwort.

Diese Bemerkungen enthalten die Grundsätze, von welchen die Referenten des Edikts über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen, bey der Organisations-Commission ausgegangen sind.

Die Bekanntmachung derselben schien für die Erklärung und leichtere Anwendung des Gesetzes selbst nicht ohne Interesse zu seyn.

Sie erfolgt zwar nicht ohne Vorwissen der Staats-Behörde. Aber darin liegt weder eine Billigung der einzelnen Ideen dieses Aufsatzes, insoferne solche nicht im Edikte selbst ausgedrückt

sind; noch ist diese Erscheinung als ein Act der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten.

Es sind vielmehr diese Bemerkungen nur als etwas der Doctrin Angehöriges vom Publikum aufzunehmen.

Bemerkungen.

1) Zum §. 15.

Rechts-Mittel gegen die Entscheidung der Gemeinde-Räthe in geringfügigen Sachen.

Hier forderte zwar die Idee, daß die Klage wegen wahrer Nichtigkeiten, welche es auch bey einer veränderten Gesetzgebung bleiben werden, von dem Recurs wegen materieller Rechts-Verletzung abgesondert werde. Aber der Einfachheit wegen wurde doch für beydes die gleiche Zeit-Frist vorgeschrieben.

Der Recurs wegen der materiellen Rechts-Verletzung unterscheidet sich wesentlich von der Appellation dadurch, daß bey jenem der höhere Richter nur dann einschreiten darf, wenn aus den ihm vorgelegten Akten es sich ergibt, daß von dem Gemeinde-Rathe gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen worden sey. Sobald man weiter geht, so würde jedes unterscheidende Merkmal von der Appellatiou wegfallen. Unappellabel sollen aber diese Erkenntnisse seyn.

Dennoch, so sehr auch nach den vorgelegten Akten die Entscheidung mit den unzweifelhaftesten Rechts-Grundsätzen oder mit der klarsten Lage der Sache im Widerspruch stehen mag; so würde doch der Oberamts-Richter unrecht thun, wenn er, ohne den Gegentheil gehört zu haben, die Entscheidung abändern wollte; denn durch die Erklärung des Gegners kann sich ja die Gestalt der Sache gänzlich verändern, und eine auf die unrichtigsten Prämissen gebaute Entscheidung doch ein der Materie nach ganz richtiges Resultat gewähren.

statt der im Bogen : der „Bemerkungen" befindlichen einzubin

2) Zum §. 36.

Verfahren der Gemeinde-Räthe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

Die hieher gehörige Stelle der Verordnung vom 14. April 1781. ist in der Beylage Nro. I. abgedruckt. Nur ist dabey zu bemerken, daß alles, was dort zunächst den Ober-Beamten und den Stadt-Magistraten vorgeschrieben wurde, nun von allen Gemeinde-Räthen überhaupt, welche künftig, wiewohl unter der Aufsicht des Oberamts-Richters, Executionen wegen liquider Forderungen selbst zu verfügen haben, auf gleiche Weise in Anwendung zu bringen ist.

3) Allgemeine Bemerkung zum §. 65. ff.

F) Ordentliches Verfahren der Oberamts-Gerichte.

Obschon bereits die Entwerfung einer neuen Gerichts-Ordnung angeordnet ist; so glaubte man doch, diesen Abschnitt des Ediktes mit einiger Ausführlichkeit behandeln zu müssen. Dieß schien nothwendig, damit die Vereinigung der alten und neuen Formen, welche vor der Hand zugleich beobachtet werden sollen, nicht nur in der Anwendung keine Mißgriffe veranlassen, sondern auch möglichst gleichförmig ausgeführt werden möge; es schien nothwendig, damit die Parteyen auch in der Zwischen-Zeit bis zu Einführung der neuen Gerichts-Ordnung nicht der Willkühr der niedern oder höhern Gerichte hingegeben werden; damit die Absicht des Gesetzgebers, durch eine Beschleunigung des Verfahrens das Recht der Parteyen nur um so sicherer und kräftiger zu schützen, nicht aber den Schutz des Rechtes jener aufzuopfern, nie verkannt, besonders aber, damit der höchst wichtige Zweck, eine Rechts-Sache nur einmal durch Appellation an denselben höhern Richter bringen zu lassen, ohne Verletzung eines Rechts erreicht werden möge.

Durch nichts kann ohne Zweifel der bisherigen, beynahe endlosen Verschleppung der Prozesse kräftiger entgegengewirkt

werden, als durch die Ausführung des Grundsatzes, daß Zwischen-Erkenntnisse, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß der Parteyen wenigstens bedingt zu bestimmen, kein eigentliches Rechts-Mittel zulassen.

Die Referenten konnten sich nicht davon überzeugen, daß diese Folge wesentlich von einer veränderten Maxime des Verfahrens abhänge; denn es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß in einem Verfahren nach der sogenannten Untersuchungs-Maxime durch Zwischen-Verfügungen das Recht einer Partey ebensowohl verletzt werden könne, als in einem Verfahren nach der Verhandlungs-Maxime. Vielmehr schien es den Referenten, daß jener Zweck, verbunden mit der Schonung jedes Rechts, nur dadurch sich erreichen lasse, wenn die Parteyen während des Verfahrens, wenigstens aussergerichtlich, Beschwerden an den höhern Richter bringen können; besonders aber durch den höchstwichtigen, im §. 157. ausgesprochenen Grundsatz, daß durch eine gültige Appellation in Absicht auf diejenigen Theile des Erkenntnisses, worüber sie ergriffen wurde, die ganze Sache an den höhern Richter gebracht werde, und daß dieser ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Decrete und Bescheide die Gesetzmäßigkeit des Rechts-Ganges in erster Instanz ebensowohl, als die Consequenz und Richtigkeit des Haupt-Urtheils zu prüfen habe. Dem höhern Richter, an welchen die Sache nach der End-Entscheidung gebracht wird, muß es also möglich seyn, jedes einer Partey durch den Gang des Verfahrens selbst zugefügte Unrecht wieder aufzuheben.

Dieser Möglichkeit steht nun freylich die Heiligkeit und Unverletzlichkeit eines einmal abgelegten Eides im Wege. Eide sollen auch nach den Grundsätzen des Ediktes nicht leichter angefochten werden können, als bisher. Sollten nun aber doch auch Erkenntnisse, welche Streitigkeiten über Eides-Anträge entscheiden, oder einer Partey einen nothwendigen Eid

auferlegen, der allgemeinen Regel unterworfen seyn, daß nur solche Erkenntnisse, welche das materielle Rechts-Verhältniß zwischen den Parteyen wenigstens bedingt bestimmen, ein eigentliches Rechts-Mittel zulassen; so mußte man in dieser Beziehung mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen. Ja, es war unvermeidlich, in dieser Beziehung selbst eine scheinbare Verwickelung in das Verfahren zu bringen, in die sich jedoch nach den ausführlichen und bestimmten Vorschriften des Edikts, etwa mit Benutzung der beygefügten Formularien, Gerichte und Parteyen leicht zu finden wissen werden.

Auch das war nicht zu vermeiden, daß wegen jenes Grundsatzes die Sache in einigen Fällen länger in den Händen des ersten Richters zurückbehalten werden muß. Aber dieser Nachtheil ist in der That nur scheinbar; denn wäre die Sache nach den bisherigen Grundsätzen auch früher an den höhern Richter gekommen; so würde sie doch meistens nach einem kostbaren und sehr verzögerlichen Umweg an den vorigen Richter zurückgebracht worden seyn. Nur in einem einzigen Falle, nehmlich dem des §. 93. ist eine, wiewohl nie bedeutende, wahre Verzögerung als Folge des angenommenen Grundsatzes denkbar. Aber diese Möglichkeit konnte so wenig als die erste Rücksicht gegen die nicht zu berechnenden Vortheile, welche die Ausschließung der Appellation von Zwischen-Erkenntnissen im Allgemeinen hat, in die Wagschale gelegt werden.

Dieser Grundsatz ist auch ohne allen Zweifel die wichtigste Abweichung von den Normen des bisherigen Verfahrens, welche die Vorschrift dieses Ediktes enthält.

Die andern Abweichungen, besonders daß das Verfahren vorzüglich mündlich seyn, daß der Richter thätiger als bisher eingreifen soll, u. s. w. haben, so wichtig sie auch sind, doch nur ein untergeordnetes Interesse.

Hievon wird aber noch weiter im Einzelnen gesprochen, und dort wird auch gezeigt werden, daß das jetzt eingeführte

Verfahren alle die Oeffentlichkeit habe, welche das Interesse der Parteyen nur irgend erfordere, ja welche mit dem Rechte derselben nur irgend vereinigt werden könne.

4) Besondere Bemerkung zum §. 66.

Gleichzeitige Verhandlung verschiedener Streitpunkte.

So wichtig es ist, daß in der Regel durch Ein Erkenntniß das ganze Rechts-Verhältniß zwischen den Parteyen, insofern es den zum Streit gebrachten Gegenstand betrifft, festgesetzt werde; so erfordert doch selbst der Zweck der Beschleunigung des Verfahrens, vorzüglich in Hinsicht auf die allgemeinen Klagen eine Ausnahme anzuerkennen; denn gewöhnlich ist die Entscheidung der Frage: Ist Jemand Erbe? ist er Gesellschafter? ist er Vormund? u. s. w. viel einfacher, als die Erörterung der Ansprüche, welche aus eben diesen Verhältnissen entspringen. So lange also jene Frage nicht rechtskräftig entschieden ist; so würde es nicht zweckmäßig seyn, in Hinsicht auf diese Ansprüche ein Verfahren zu Liquidation der Größe der Forderungen einzuleiten. Durch die rechtskräftige Entscheidung der präjudiciellen Frage muß auch erst es sich ergeben, welchen Anspruch eine Partey auf Herausgabe der **Urkunden** habe, ohne welche in diesen Fällen eine Erörterung der Größe der Forderung meistens gar nicht statt finden kann. Denn ist es entschieden, daß Jemand Erbe, daß er Gesellschafter, daß er Pflegling sey; so wird ebendadurch auch sein Eigenthums-Recht von den Erbschafts-, Gesellschafts-, Vormundschafts-Papieren ausser Zweifel gesetzt.

Ganz anders aber ist es in andern Fällen, wo nicht die präjudicielle Frage über das Daseyn eines Contracts oder andern Rechts-Verhältnisses, sondern wo nur die Folgen desselben streitig sind; oder wo wenigstens die Größe der Forderung nicht vorzüglich auf solchen Urkunden beruht, deren Herausgabe eine Partey von der andern erst dann fordern kann, wenn ihr

Rechts-Verhältniß gegen diese durch eine präjudicielle Entscheidung festgesetzt ist.

Die Vorschrift, sogleich über die Größe der Forderungen handeln zu lassen, bezieht sich zwar zunächst auf solche Fälle, wo nach der Ansicht des Richters erster Instanz der Anspruch des Klägers, wenigstens im Allgemeinen, für gegründet zu halten ist. Indessen, da mit Ausnahme der angeführten Fälle bey dem jetzt angeordneten Verfahren eine Liquidation der Forderung meistens keine große Schwierigkeit haben wird; so werden die Oberamts-Gerichte sehr wohl daran thun, auch dann, wenn nach ihrer Ansicht ein Anspruch überhaupt für unstatthaft zu erklären, wenn aber nach der Entscheidung die Zulässigkeit eines Rechts-Mittels denkbar ist, die Verhandlung auf die Größe der Forderung zu leiten.

Ist die Anwendung eines Rechts-Mittels nicht denkbar; z. B. wenn der Kläger über den Grund der Klage dem Beklagten einen Eid angetragen, und dieser solchen unbedingt angenommen hat; so würde allerdings eine Verhandlung über die Größe der Forderung sehr zwecklos seyn.

Ob übrigens der höhere Richter, wenn er ein lossprechendes Erkenntniß abändert, und wenn die Entscheidung über die Größe der Forderung in der ersten Instanz noch nicht gehörig vorbereitet war, die Sache in dieser Beziehung an den Richter voriger Instanz zurückzugeben habe: darüber schien eine besondere Bestimmung der Gerichts-Ordnung vorbehalten werden zu müssen.

Ebenso kam zwar die Frage, ob nicht stets die Verhandlung über den ordentlichen Besitz- und den Rechts-Stand mit einander vereinigt werden soll? jetzt schon in Anregung; aber es boten sich hier verschiedene Rücksichten dar, weßwegen diese Frage zur weiteren Erörterung bey der Gerichts-Ordnung selbst ausgesetzt wurde. Desto weniger konnte man aber Bedenken tragen, die in den §§. 66. und 146. enthaltenen Bestimmun-

gen wegen der Streitigkeiten über den jüngsten Besitz aufzunehmen, da schon bisher den Rechts-Mitteln gegen die Erkenntnisse über diese Streitigkeiten wenigstens keine Suspensiv-Kraft gegeben wurde.

6) Zum §. 67.

Fristen. — Ladungen.

Man ist neuerlich ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß dilatorische Fristen zweckwidrig seyen. Indessen bey dem Termin für die erste Handlung des Beklagten glaubte man doch auf eine Ausnahme von dieser Regel antragen zu müssen; denn was man auch für ein Präjudiz auf die Versäumniß dieser Termine setzen möchte, so ist der Nachtheil für den Beklagten immer sehr bedeutend. Schon aus diesem Grunde mußte man ihn hier mit Nachsicht behandeln. Aber auch in andern Beziehungen kann keine Partey in irgend einem Theile des Verfahrens so viel Nachsicht verdienen, als der Beklagte hier, der vielleicht von der Klage überrascht, der noch nie vor Gericht aufgetreten ist, und den der Richter über die Obliegenheiten, welche er während des Verfahrens zu beobachten hat, und über die Nachtheile, welche mit Verletzung dieser Obliegenheiten verbunden sind, noch nicht selbst belehren konnte.

Sobald der erste Termin nur dilatorisch bestimmt wird; so kann solcher auch ohne Ungerechtigkeit im Allgemeinen um so kürzer gemacht werden, und dieß trägt zu Beschleunigung der Prozesse im Ganzen doch sehr viel bey; denn die Nichtbefolgung einer richterlichen Auflage, besonders wenn sie das Erscheinen einer Partey vor Gericht an einer bestimmten Tagfahrt zum Zwecke hat, wird wenigstens nicht zur Regel gehören.

Auch fällt eben damit der Grund zu der besondern, unmotivirten oder doch wenig begründeten Restitution weg, welche die Gesetzgebungen anderer Länder nur dem Beklagten, nicht aber dem Kläger, welcher doch in Hinsicht

auf die Replicken in gleicher Lage mit dem Beklagten seyn kann; gegen das erste Contumacial-Erkenntniß gestatten.

Für den Schutz der Rechte der Parteyen ist ohne Zweifel die Vorschrift dieses §. und des §. 137. sehr wichtig, daß keine Partey irgend ein besonderer Rechts-Nachtheil treffen könne, wenn ihr nicht solcher vorher bestimmt, und auf eine allgemein-verständliche Weise angedroht worden sey. Schon durch die ausführlichen Vorschriften, welche die §§. 127 — 142. über das Contumacial-Verfahren enthalten, muß den Oberamts-Richtern die Befolgung dieser Vorschrift sehr erleichtert werden. Indessen werden doch einige Formen von Ladungen hier beygefügt Nro. II. Lit. A. B. C.

6) Zu den §§. 70. 71.

Vereinigung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens.

Bey einfachen und unbedeutenden Rechts-Sachen ist das Verfahren (etwa mit Ausnahme einer schriftlichen Geschichts-Erzählung, welche der Kläger übergeben kann) rein-mündlich; jedoch nicht im neuern, sondern im ältern Sinne des Worts, indem alles gerichtliche Vorbringen, was auf die factischen Verhältnisse sich bezieht, in das Protokoll aufgenommen, mithin ebendadurch eine wiederholte Prüfung des erstrichterlichen Erkenntnisses durch den höhern Richter begründet werden muß.

In wichtigern und schwierigern Fällen kann das mündliche und schriftliche Verfahren mit einander vereinigt werden; denn nicht nur steht es den Parteyen frey, schriftliche Geschichts-Erzählungen zu übergeben, und in gewissen Fällen kann der Richter sogar solche fordern, sondern am Schluß des Verfahrens muß ihnen auch noch gleichzeitig die Ueberreichung einer schriftlichen Rechts-Ausführung gestattet werden.

Durch diese Vereinigung muß das Recht der Parteyen auf das Vollkommenste gesichert, aber eben so gewiß müssen dabey alle die Nachtheile verhütet werden, welche das schriftliche Verfahren bisher hatte; denn

1) ist der Richter verpflichtet, die Parteyen auch über die schriftliche Geschichts-Erzählung mündlich zu hören. Was also auch durch die Kunst des Verfassers verschleyert, in ein Helldunkel gesetzt, oder umgangen und unbestimmt geblieben seyn mag: das muß nun, wenn der Richter nicht gar zu ungeschickt ist, durch die mündlichen Erklärungen der Parteyen in's Klare gebracht werden. Auf der andern Seite kann auch ein mangelhafter oder künstlich verfaßter Aufsatz dem Richter einiges Licht in der Sache geben. Es wird ihm um so leichter seyn, den mündlichen Vortrag der Parteyen zu verstehen; und diese werden weniger in die Gefahr kommen, das Wichtigste, was zur Sache gehört, unbemerkt zu lassen!

So ist dann auch

2) die sehr wichtige Frage leicht zu beantworten: Ob das, was in der Erklärung einer Partey umgangen oder unbestimmt geblieben ist, als zugestanden anzunehmen sey? Ist die Erklärung eine *schriftliche*; so kann die Frage nicht ohne große Härte bejaht werden. Aber wenn eine Partey sich *durchaus weigert*, auf eine ihr *bestimmt vorgelegte Frage mündlich bestimmt* zu antworten; wenn sie diese Weigerung auch dann noch fortsetzt, nachdem ihr das Präjudiz, daß die Unbestimmtheit ihrer Antwort in dem — dem Gegentheile günstigsten Sinne werde aufgenommen werden, angekündigt wurde: wie sollte sie sich darüber beschweren können, wenn dieser Rechts-Nachtheil nun in der That gegen sie in Vollziehung kommt!

Sehr Unrecht würde man auch gewiß

3) haben, wenn man in dieser Vereinigung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens von neuem den Keim der Unsterblichkeit der Prozesse befürchten würde; denn durch die schriftliche Geschichts-Erzählung des Klägers, welche er bey der Anmeldung seiner Klage übergibt, kann der Prozeß gar nicht aufgehalten werden; weil solche ja eigentlich dem Anfange des Prozesses vorangeht. Auch der Beklagte, welcher auf die schriftliche Beantwortung der Klage einen Werth legt, wird solche in der Regel an der ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt vorlegen; und muß es wenigstens, wenn er jedem Rechts-Nachtheile entgehen will, an der zweyten Tagfahrt thun. In Hinsicht auf die Rechts-Ausführung findet aber kein Schriften-Wechsel Statt; dadurch kann also, wenn der Richter seine Schuldigkeit thut, die Sache wenigstens in der Regel nicht über 4 Wochen aufgehalten werden.

Wie ganz anders war dieß bisher! Wurde Beweis geführt, so gehörte es zur Regel, daß jede Partey 5 Schriftsätze hatte. Nimmt man nun, daß gewöhnlich nur der 3te Termin peremtorisch war; daß sehr häufig der Gegentheil von den Frist-Verlängerungen, welche die andere Partey erhielt, nicht einmal Kenntniß bekam, und daß der Richter nach der bisherigen Maxime sogar Bedenken trug, ohne eine Ungehorsams-Beschuldigung den ungehorsamen Theil an seine Pflicht zu erinnern — oder wohl gar einen Rechts-Nachtheil gegen denselben auszusprechen; so ist es einleuchtend, wie viel schon durch die Vereinigung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens, auch abgesehen von allen andern Anordnungen dieses Ediktes, für die Beschleunigung des Verfahrens gewonnen werden müsse.

Aber in der That nicht nur in dieser Beziehung muß für die Beschleunigung der Gewinn sehr bedeutend seyn; sondern wenn jetzt auch bey diesem Verfahren die Streitfrage nicht

ganz rein festgesetzt wird; so kann die Schuld davon einzig dem Oberamts-Gerichte beygemessen werden. Und ebenso gewiß muß die mündliche Vernehmung der Parteyen und die Gegenüberstellung derselben dazu dienen, in vielen Fällen den Widerspruch über Thatsachen zu heben, welcher bey einem fortgesetzten schriftlichen Verfahren stets schneidender dargestellt worden seyn würde.

Das Recessiren, wie es bisher oft bey mündlichen Verhandlungen mit Advokaten Statt hatte, muß aber nothwendig verbannt werden; weil dieses nur eine schlechtere Art des schriftlichen Verfahrens ist. Dennoch sollte kein zum Zwecke der vollständigen Rechts-Vertheidigung gehöriges Mittel auch denjenigen Parteyen entzogen werden, welche bloß mündlich handeln wollen. Sie sind also nicht gehindert, in mündlichen Vorträgen ihr Recht auszuführen; nur können diese Vorträge nicht ausführlich in die Protokolle aufgenommen werden.

7) Zum §. 72 — 74.

Persönliche Gegenwart der Parteyen.

Um über die faktischen Verhältnisse bald und sicher ins Klare zu kommen, ist es von großer Wichtigkeit, daß die Parteyen selbst vor Gericht erscheinen. Jedoch hätte eine unbedingte Vorschrift in der Anwendung oft sehr drückend und lästig werden müssen. Die namentlich angeführten Entschuldigungs-Gründe sind auch nur als Beyspiele zu betrachten; und andere Gründe der Entschuldigung sollten dadurch nicht ausgeschlossen werden.

8) Zu den §§. 77. und 78.

Verhandlungs-Untersuchungs-Maxime.

Es gibt keine Prozeß-Ordnung, welche rein auf der Verhandlungs-, keine, welche rein auf der Untersuchungs-Maxime beruhte. Wenn also nach der Maxime einer Prozeß-Ordnung gefragt wird; so kann nut davon die Rede seyn, welche

Maxime die vorherrschende sey. Künftig soll in Würtemberg die Untersuchungs-Maxime bey dem Verfahren vor den untern Gerichten vorherrschen; d. h. der Richter, wenn einmal seine Thätigkeit durch das Anbringen der Klage aufgerufen ist, soll

1) von Amtswegen die Parteyen zu bestimmten Erklärungen über ihre gegenseitigen Ansprüche und die That-Umstände, worauf sie solche gründen, auffordern;

2) die Leitung des Prozesses, welche dem Richter schon nach den Grundsätzen des gemeinen Prozesses gebührt, soll ihm das Recht und die Pflicht geben, die gesetzmäßig angedrohten Folgen des Ungehorsams einer Partey, auch ohne besondere Ungehorsams-Beschuldigungen, von Amtswegen auszusprechen;

3) soll der Richter überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partey auch von Amtswegen thätig seyn.

In so fern nähert sich also das jetzt vorgeschriebene Verfahren dem Preußischen; aber es finden dagegen doch sehr bedeutende Abweichungen Statt.

Namentlich:

1) wenn schon der Richter für den unzweifelhaften Zweck jeder Partey von Amtswegen thätig seyn soll; so darf er doch zu Erreichung dieses Zweckes kein Mittel anwenden, dessen Anwendung nicht die Partey schon bisher im Verhandlungs-Wege zu verlangen berechtigt gewesen wäre.

Besonders kann der Richter zwar auch ohne besonderes Begehren einer Partey, aber nur nach ihrer vermutheten Absicht, nur unter denselben Voraussetzungen, welche schon bisher die Editions-Verbindlichkeit begründeten, und nur mit denselben Mitteln, den Besitzer einer Urkunde, sey er der Gegner oder ein Dritter, zur Herausgabe einer solchen anhalten.

Das Edikt macht also den Grundsatz des Thl. I. Tit. 10. §. 94. der Preußischen Gerichts-Ordnung —

„daß jede Partey, welcher der Richter ein zur Aufklä-„rung streitiger Thatsachen beytragendes Doku-„ment, es sey auf Anregung des Gegentheils oder von „Amtswegen, abfordere, schuldig sey, selbiges herauszu-„geben"

nicht zu dem seinigen.

2) Erwartet man von dem Richter nicht, daß er, wie die Preußische Gerichts-Ordnung es vorschreibt, gleich Anfangs mit jeder Partey das ganze Drama des Prozesses durchspiele, und dabey die Rolle des Gegners übernehme. Man erwartet daher auch nicht von ihm, daß er bey Anbringung der Klage seinen Scharfsinn anstrenge, um dem Kläger alle Einwendungen entgegen zu halten, welche von dem Beklagten denkbarer Weise künftig vorgebracht werden könnten.

3) Selbst in der Form des Verfahrens wollte man sich von dem bisherigen Gange so wenig als möglich entfernen.

4) Setzt es die Preußische Gerichts-Ordnung als Regel voraus, daß die Parteyen von rechtsgelehrten Beyständen berathen werden. Die Beyziehung derselben soll aber nach dem Edikte zwar den Parteyen nicht verboten seyn; aber doch sollen diese in keinem Falle hierzu vom Gericht angewiesen werden *).

*) Die Parteyen werden auch in den meisten Fällen der Beyhülfe von rechtsgelehrten Advokaten entbehren können, da sie nicht nur im Allgemeinen um Zuerkennung dessen, was ihnen rechtlich gebührt, bitten dürfen; sondern da auch dem Richter die Befugniß eingeräumt ist, Einreden des Beklagten, welche aus den in den Akten liegenden Thatsachen sich ergeben, von Amtswegen zu ergänzen: was jedoch, wenigstens mit gewissen Beschränkungen, auch schon die Preußische Gerichts-Ordnung gestattet; und was nothwendig aus dem Grundsatze, daß der Richter für den unzweifelhaften Zweck einer Partey von Amtswegen thätig seyn müsse, fließt. Denn wenn z. B. der Beklagte den Anspruch des Klägers bestreitet; wenn er alle auf sein Rechts-Verhältniß gegen den Kläger sich beziehenden Thatsachen, ohne die rechtlich

5) Besonders zeichnen sich die Vorschriften des Ediktes von dem Preußischen Verfahren dadurch sehr wesentlich aus, daß die Gerichts-Akten für die Parteyen durchaus kein Geheimniß enthalten dürfen.

Oeffentlichkeit.

Man spricht in neuern Zeiten so viel vom öffentlichen Verfahren der Gerichte; aber man giebt sich schwerlich immer Rechenschaft davon, was man sich dabey denkt. Das peinliche Recht macht einen Theil des öffentlichen Rechts aus. Durch jedes Verbrechen wird die Sicherheit, welche der Staat der Gesellschaft gewähren soll, verletzt. Der Angeschuldigte soll also dem Staat Rechenschaft geben; aber indem der Staat eben dadurch, daß er diese Rechenschaft fordert, die Rechte der Gesellschaft zu schützen sucht, haben alle Staatsbürger ein nicht kleineres Interesse dabey, daß der Staat bey Ausübung dieses Schutzes seine Rechte auf keine Weise mißbrauche. Diese Besorgniß findet vorzüglich bey solchen Verbrechen Statt, welche unmittelbar gegen den Staat oder die Regierung gerichtet sind.

Bedeutung davon genau zu kennen, anführt: wie läßt es sich bezweifeln, daß es seiner Absicht gemäß sey, wenn der Richter aus diesem Vortrage alle die rechtlich-zulässigen Folgerungen zieht, welche dem klar ausgedrückten Zwecke des Beklagten, von den Ansprüchen des Klägers befreyt zu werden, am gewissesten entsprechen? Diese Folgerung ist wohl in der That nichts anderes als ein Akt der richterlichen Reflexion, ohne daß sich behaupten ließe, daß dadurch der Indifferenz-Punkt, auf welchem der Richter zwischen beyden Parteyen stehen soll, verrückt werde; — daß der Richter die Rolle des Fürsprechers einer Partey sich zueigne!

Uebrigens muß der Richter, welcher den Vortrag des Beklagten dadurch ergänzt, daß er dessen unbestimmtes faktisches Vorbringen zu Einreden bildet, nach dem Grundsatze der vollständigen wechselseitigen Rechts-Vertheidigung, so wie nach der bestimmten Vorschrift des §. 78. Nro. 7. dem Kläger Gelegenheit geben, daß er sein Recht auch in dieser Beziehung vertheidige.

Ueberdieß ist der Angeschuldigte wenigstens bey allen schweren Criminal-Untersuchungen verhaftet. Wird ihm auch ein Vertheidiger gestattet; so kann man doch nicht behaupten, daß er ebenso wenig gehindert sey, zu den höhern Stellen und zu dem Publikum frey zu sprechen, als jede Civil-Partey.

Und wie verschieden sind Civil- nnd Criminal-Erkenntnisse in ihren Folgen! Wenn dort Vergütung des etwa einer Partey zugefügten Unrechts so leicht ist: wie wenig läßt sich hier wahre Vergütung in den meisten Fällen denken!

So groß nun die Vorsicht ist, mit welcher in Würtemberg alle Criminal-Sachen behandelt werden; so unabhängig gegenwärtig die Gerichte sind; und so gewiß nach diesen Anstalten eine durch unglückliche Umstände verdächtig gewordene Unschuld über ihr Schicksal viel ruhiger seyn darf, als wenigstens da, wo mit dem öffentlichen Verfahren Geschwornen-Gerichte vereinigt sind *): so beruht doch ohne Zweifel das Verlangen nach Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen auf wichtigeren Gründen als bey dem Civil-Verfahren, und diese Oeffentlichkeit, zweckmäßig angeordnet, kann immerhin als eine der Garantien der bürgerlichen Freyheit angesehen werden.

Aber ganz anders ist es bey dem Verfahren über bürgerliche Rechts-Streitigkeiten. Hier hat es der Einzelne nur mit dem Einzelnen zu thun. Nur wenige bürgerliche Rechts-Streitigkeiten können auch ein allgemeines Interesse erregen. Selbst wenn sich der Richter hier ein gesetzwidriges Verfahren erlaubte; so sind die Rechte der Gesellschaft durchaus nicht auf die gleiche

*) Ein höchst merkwürdiges Beyspiel liefert die Prozeß-Geschichte von Fualdez. Selbst nach allen den beschwerenden Umständen, welche gegen Bastide, Jaussion ꝛc. durch das zweyte Verfahren erhoben wurden, würden unsere Gerichte gewiß großes Bedenken getragen haben, dieselben zu verurtheilen. Aber wie entfernt, wie wenig begründet waren die Verdachts-Gründe, auf welchen das „Schuldig" des ersten Gerichts beruhte!

Weise bedroht, wie bey einem willkührlichen und gesetzwidrigen Verfahren in einer peinlichen Sache. Die Verhandlung einer bloßen Privat-Sache im Angesichte des ganzen Publikums kann sogar oft als die Verletzung des Rechts einer Partey erscheinen. Unstreitig fordert auch ein geordnetes Verfahren in bürgerlichen Rechts-Sachen einen ruhigen und bedächtlichen Gang, und es ist für das Recht der Parteyen selbst von großer Wichtigkeit, daß der Richter dabey durch alles Lärmende, was doch wohl bey einer Verhandlung vor dem Publikum nicht wohl zu vermeiden seyn wird, so wenig als möglich gestört werde.

Die wahre Oeffentlichkeit beym bürgerlichen Verfahren besteht ohne Zweifel darin, daß der Richter

1) keinen Schritt unbewacht thun kann; daß
2) die Akten für die Parteyen kein Geheimniß enthalten können; und daß
3) der Richter von seinem Verfahren und den Gründen seiner Entscheidung den Parteyen Rechenschaft zu geben hat.

Alles dieß soll künftig in dem vollesten Maaße Statt finden; denn

1) selbst da, wo eine Partey einzeln gehört werden muß, geschieht dieß in Gegenwart der Gerichts-Beysitzer; und diejenige Partey, welche gehört wird, kann ihren Rechts-Beystand beyziehen. Das Recht dieser Partey ist also gewiß hinreichend geschützt; das Recht der andern kann aber dadurch, wenn sie nicht selbst an dem Verhör ihres Gegners Theil nimmt, so wenig verletzt werden, als wenn eine Partey ohne Theilnahme ihres Gegners eine Prozeß-Schrift verfassen läßt; — dagegen gehört es gewiß wesentlich zur Vollständigkeit der Rechts-Vertheidigung, daß jeder Partey Gelegenheit gegeben werde, über die Umstände des Streits sich frey, und ohne eine Unterbrechung durch den andern Theil zu befürchten, zu erklären. Zu Abhörung der Zeugen dürfen die Parteyen ihre Fürsprecher oder Assistenten abordnen, und sie

selbst können in der Folge noch verlangen, daß ihnen die Zeugen unter das Angesicht gestellt werden.

2) Jede Entscheidung kann nur auf aktenmäßige Umstände, worüber die Parteyen gehört worden sind, gebaut werden; und den Parteyen und ihren Fürsprechern steht nicht nur zu allen Zeiten Einsicht der Akten zu; sondern sie können auch Abschriften davon verlangen.

3) Der Richter muß nicht nur eine Uebersicht über die Streit-Verhältnisse den Parteyen zur Anerkennung vorlegen, sondern er hat ihnen auch mit der Entscheidung die Gründe derselben zu eröffnen.

Wem nun alles dieses, und wem der Weg zu den höhern Gerichten nicht genügt; dem ist ja noch durch die Freyheit der Presse das Mittel gegeben, seinen Streit vor das urtheilsfähige Publikum zu bringen; — ein Mittel, welches bey weitem mehr werth seyn muß, als die Verhandlung der Sache in dem Angesichte desjenigen Publikums selbst, wie man sich solches in Fällen, die in der Regel so wenig allgemeines Interesse haben, meistens, vor den Oberamts-Gerichten versammelt, würde denken müssen.

Selbst der Vortheil, den man bey dem öffentlichen Verfahren sonst hoch anschlägt, geht bey dem jetzt angeordneten Verfahren für die Parteyen nicht verloren: — Kein fremdes Mittel-Organ drängt sich zwischen Richter und Partey; der instruirende Richter, zu welchem die Parteyen unmittelbar gesprochen haben, hat auch zu entscheiden; und an der Entscheidung sollen auch diejenigen Gerichts-Mitglieder Theil nehmen, vor welchen die Instruktion vorgegangen ist (§. 46.).

9) Zum §. 80.

Zurückweisung auf frühere Gesetze u. s. w.

Vorzüglich in Beziehung auf folgende Materien ist durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert: die Begründung und die

Collision der Gerichtsstände; die Fähigkeit der Parteyen, vor Gericht zu handeln; die Eigenschaft der Prokuratoren; die Legitimation zur Sache; die Häufung der Klagen; die Veränderung der Klage; die Zuläßigkeit und die Wirkung der Wiederklage; die Intervention; Litis-Denunciation; Adcitation; nominatio auctoris; die Reassumtion des Prozesses; die Verbindlichkeit zu beweisen, in so fern nämlich durch die Erörterung dieser Frage die End-Entscheidung bedingt ist; die Würdigung der Beweise; die Frage: wer die Kosten zu tragen hat? die Gemeinschaft der Appellation; die Wirkung der Appellation überhaupt, in so fern sie nicht in den §§. 158. u. 159. erweitert wurde; die Execution ꝛc.

Auch wurde an der besondern Form der bestimmten summarischen Prozesse (mit Ausnahme des Gannt-Prozesses) nichts verändert.

10) Zum §. 86.

Prüfung der Klage.

Obschon der Richter nicht verbunden ist, beym Anbringen der Klage sich in die Rolle des Beklagten hineinzustudiren; so muß er doch von Amtswegen jetzt schon untersuchen, ob kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, ohne dessen Entfernung der Prozeß überhaupt nicht in Gang gebracht werden kann.

Wie nachtheilig mußte es seyn, wenn bisher häufig erst auf ein langes Verfahren der Bescheid erfolgte, daß die Klage, so wie sie angebracht worden ist, nicht Statt finde; während dem der Richter, wenn er seine Schuldigkeit gethan hätte, in den meisten Fällen die Sache vom Anfang an leicht in den rechten Gang hätte bringen können. Ein solcher Fall soll künftig nicht mehr vorkommen; aber ebendeßwegen mußte dem Richter besonders die Befugniß eingeräumt werden, den Kläger, welcher einen unpassenden Antrag machte, zu einer, seinem Vorbringen angemessenen Abänderung desselben zu veranlassen.

11) Zum §. 87.

Gänzliche Abweisung des Klägers.

Die Gerechtigkeit gebietet zwar überall den Grundsatz: „Niemand darf ungehört verurtheilt werden." Daraus folgt aber schlechterdings nicht, daß nicht zu Gunsten des andern Theils, noch ehe er gehört worden ist, entschieden werden könnte. Der Zweck jeder Rechts-Vertheidigung vor Gericht ist doch gewiß kein anderer, als daß von dem Gerichte das Recht der Partey, welche es vertheidigen will, anerkannt werde. Erfolgt nun aber die Anerkennung noch vor der Vertheidigung des Rechts selbst; wozu sollte es dieser Vertheidigung noch bedürfen? Günstiger kann die Lage einer Partey unmöglich seyn, als wenn für sie entschieden wird, noch ehe sie nur gehört wurde. Zwar läßt es sich allerdings denken, daß sie vielleicht ihr Recht noch in ein helleres Licht hätte setzen können, als es vom Richter geschehen ist. Aber wenn nun auch der Gegner ein Rechts-Mittel gegen eine solche Entscheidung ergreift, und wenn dann der höhere Richter eine Verhandlung in der Sache zuläßt: was sollte für den Beklagten verloren seyn! Jetzt steht ihm ja frey, zu Aufklärung seiner Ansprüche alles das noch auszuführen, dessen Erörterung dem Richter erster Instanz völlig überflüssig schien. Und wie sollte der, zu dessen Gunsten in der ersten Instanz entschieden ist, über den Verlust einer Instanz sich beschweren können? So gewiß es Pflicht des Richters ist, jeder Partey so weit Gehör zu schenken, als die Vertheidigung ihres Rechts es erfordert; so wenig kann die Abschneidung dieses Mittels als eine Rechts-Verletzung von der Partey betrachtet werden, deren Recht dem Richter vor aller Vertheidigung klar in die Augen leuchtet, und durch einen richterlichen Ausspruch feyerlich anerkannt wurde.

Also eine Verletzung des Rechts des Beklagten ist hier nicht denkbar; aber eben so wenig kann sich der Kläger über eine solche Verletzung beschweren, wenn er, nachdem er voll-

ständig gehört worden ist, unter den im §. 87. ausgedrückten Voraussetzungen mit seiner Klage abgewiesen wird.

Man hielt es jedoch für zweckmäßig, zu bestimmen, daß

1) der Beklagte schon vorher entweder vor dem Friedens- oder vor dem Oberamts-Gerichte wenigstens darüber, daß er dem Anspruch des Klägers nicht freywillig Statt geben wolle, sich erklärt haben müsse;

2) daß dieses, so wie jedes andere entscheidende Erkenntniß vor dem Oberamts-Gerichte zur Berathung gebracht und den Parteyen eröffnet werde.

Dadurch werden nun alle Zweifel darüber entfernt, welche Rechts-Mittel gegen dieses Erkenntniß zuläßig seyen? ob hierdurch ohne Ergreifung eines Rechtsmittels oder nach Verwerfung desselben für den Beklagten die Einwendung einer rechtskräftig entschiedenen Sache begründet werde? von welcher Zeit an, wenn das Erkenntniß in der höhern Instanz abgeändert würde, die Sache als litigios zu betrachten sey? wann die Verjährung unterbrochen werde? u. s. w.

So wie übrigens der Zweck der ersten Vernehmung des Klägers überhaupt nicht auf dessen gänzliche Abweisung gerichtet seyn kann, in so fern dieses Resultat nicht aus seinem Vortrage selbst sich aufdringt: so mußte dem Richter hier die Weisung gegeben werden, daß wegen wahrscheinlicher Einreden des noch nicht gehörten Beklagten die Abweisung des Klägers jetzt schon in keinem Falle Statt finden könne.

Der Richter, obschon er den Vortrag des Beklagten in so weit ergänzen darf, daß er aus den in den Akten liegenden faktischen Umständen die dem Zwecke des Beklagten entsprechenden Einreden bildet, soll solche doch nicht anticipiren; und noch weniger soll er gegen den Kläger auf den Grund solcher Einreden erkennen, ohne diesen selbst darüber gehört zu haben.

Ganz das gleiche Verfahren ward auch für den Fall vorgeschrieben, wenn eine untergängliche Appellations-Sache

wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen werden soll.

Auch hier muß der Appellant nothwendig von dem Oberamts-Gerichte gehört werden. Aber vermag jener nicht den Richter von dem Grunde seiner Beschwerden zu überzeugen: wozu dann noch eine weitere Verhandlung mit dem Appellaten? Jedoch schien es auch hier zweckmäßig, daß das, die Appellation verwerfende Erkenntniß, wie jedes andere entscheidende, den Parteyen von dem Gerichte eröffnet werde; und zwar schon deswegen, damit man der gehörigen Art der Eröffnung gewiß seyn könne, und damit die Parteyen über die Rechtsmittel, welche sie dagegen zu ergreifen haben, belehrt werden mögen.

12) Zum §. 88.

Mittheilung der Klage.

Die unbedingte Vorschrift, daß die Klage immer, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn, dem Beklagten mit der Ladung mitgetheilt werde, schien zum Schutze des Rechtes des Beklagten nothwendig.

13) Zum §. 90.

Verzögerliche Einreden.

Nach den deutschen Reichs-Gesetzen befreyen nur die den Gerichtsstand ablehnenden dilatorischen Einreden von der Einlassung auf die Klage; das Landrecht Thl. I. Tit. 23. legt aber die gleiche Wirkung auch der Einrede, daß der Kläger nicht vor Gericht handeln könne, und der exceptio libelli inepti bey; und in der Verordnung vom 19. Okt. 1811. §. 16. (Staats- und Regierungs-Bl. S. 576.) werden unter den Punkten, welche „vor der Kriegsbefestigung oder wenigstens vor weiterer Handlung ins Reine gebracht werden müssen, Beyspielsweise genannt: der Cautions-Punkt, dilatorische Einreden, Interventionen.“ Was die deutschen

Reichs-Gesetze auf die den Gerichtsstand ablehnenden Einreden beschränkten, wurde im Edikte, gewiß mit gleich starkem Grunde, auf diejenigen Einreden überhaupt ausgedehnt, von deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des ganzen Verfahrens abhängt; denn wozu z. B. die Führung eines Prozesses mit einer Partey, die am Ende vom Richter selbst deswegen, weil sie nicht der wahre Gegner sey, vom Prozesse entfernt wird?

Andern Einreden, namentlich der der Sicherheits-Leistung, wurde aber nun die Wirkung, welche sie durch die Verordnung vom 19. Okt. 1811. erhielten, entzogen. Was für einer Gefahr sollte auch bey dem einfachen Verfahren, das jetzt vorgeschrieben ist, eine Partey ausgesetzt werden, wenn sie genöthigt wird, fortzuhandeln, noch ehe ihre Einrede der Sicherheits-Leistung beseitigt ist!

Im ersten Falle ist es denkbar, daß der Richter, wenn er mit Beseitigung der dilatorischen Einreden forthandelt, vergeblich handle; im zweyten Falle kann diese Folge nie eintreten.

Uebrigens sollen die verzögerlichen Einreden künftig in der Regel, wie bisher, vor oder mit der Einlassung auf die Klage, und nicht erst nachher, vorgebracht werden. Eine Ausnahme muß jedoch eintreten;

1) in Absicht auf die nachher bekannt gewordenen Einreden;
2) nach der Regel des §. 126, nach welcher die Parteyen das Recht haben, während der Instruktion das, was zu ihrer Rechts-Vertheidigung bey frühern Verhandlungen gehört, was ihnen aber dort aus Versehen entgangen ist, noch nachzutragen.

Manche dilatorische Einreden, z. B. die des unschicklichen Libells, können, wenn der Richter seine Schuldigkeit thut, künftig nicht mehr vorkommen.

14) Zu den §§. 91. und 92.

Dilation für peremtorische Einreden.

Die Vertheidigung des Beklagten gegen den Angriff des Klägers besteht in zwey Dingen:

1) In der Bestreitung der Ansprüche des Klägers und der That-Umstände, worauf solche beruhen.

2) In neuem Vorbringen, wodurch jene Ansprüche, auch wenn sie im Allgemeinen als gegründet erschienen, wieder aufgehoben werden sollen.

Nach dem gemeinen deutschen Prozesse soll nun zwar diese doppelte Vertheidigung mit einander vereinigt werden: aber die Natur der Sache gebietet dieses offenbar nicht nothwendig.

Bey der Erklärung über die That-Umstände der Klage fordert man vom Beklagten nichts, als daß er von denselben das anerkenne, was er nach der Kenntniß, die er gegenwärtig davon hat, mit voller Ueberzeugung anerkennen kann. Einer Erklärung hierüber wird er sich also, besonders weil die vorläufige Mittheilung der Klage allgemein vorgeschrieben ist, in den meisten Fällen ohne den Vorwurf einer Chikane nicht entziehen können. Dennoch soll dem Beklagten auf Verlangen da, wo nicht diese offenbar hervorleuchtet, auch hierzu noch eine weitere kurze Bedenkzeit gestattet werden.

Aber eine so kurze Bedenkzeit würde in manchen Fällen nicht hinreichen, wenn nachher auch alle Einreden ausgeschlossen werden sollten.

Nicht nur bey der Wiederklage, sondern auch, in so fern er Einreden vorbringt, erscheint der Beklagte eigentlich selbst als Kläger. Er konnte sich aber auf diesen Angriff nicht vorbereiten; konnte nicht die gelegenste Zeit dazu erwarten, wie der wahre Kläger; mithin erfordert es gewiß die Gerechtigkeit, daß dem Beklagten auf Verlangen verstattet werde, zunächst nur über die That-Umstände der

Klage und über die Ansprüche des Klägers sich zu erklären; seine Einreden aber besonders nach einer weit genug bestimmten Tagfahrt vorzubringen.

Wenn der jüngste Reichs-Abschied den Grundsatz aufstellt: daß der Beklagte Alles, was zu seiner Rechts-Vertheidigung gehört, (eventuell) auf einmal vortragen soll; so war der Zweck davon offenbar gar kein anderer, als damit das Verfahren im Ganzen um so mehr beschleunigt werde: — ein Zweck, der nun aber bey einem Verfahren, das in der Regel mündlich ist, gerade durch die Zulässigkeit einer Trennung der Vertheidigungs-Mittel häufig viel sicherer wird erreicht werden. Bey diesem Verfahren, bey welchem die Termine kurz sind, und bey welchem der Richter stets thätig seyn muß, kann kein großer Nachtheil daraus entstehen, wenn in derselben Instanz der Fall, für welchen eine weitere Rechts-Vertheidigung der Parteyen nothwendig ist, ohne daß ihnen die gleichzeitige Benutzung aller Vertheidigungs-Mittel beym Anfange des Rechts-Streits zur unbedingten Pflicht gemacht wird, erwartet; wenn wenigstens vom Beklagten derjenige Theil seiner Vertheidigung, auf welchen er gefaßt ist, sogleich getrennt von dem andern angenommen wird.

So sehr es nach dem ganzen Geiste des Edikts darum zu thun ist, daß, wenn auch eine Sache in die höhere Instanz kommt, dem höhern Richter schon durch die Akten der ersten Instanz die faktischen Verhältnisse möglichst vollständig vorgelegt werden; so wenig konnte man einen Werth darauf legen, daß in derselben Instanz alles auf einmal vorgebracht werde.

Dennoch ist der Richter angewiesen, den Beklagten bey der ersten Vernehmung zu Vorbringung der Einreden eben sowohl, als zur Erklärung über die Klage aufzufordern; und da, wo der Beklagte zu dieser doppelten Vertheidigung vorbereitet ist, wird auch künftig gleichzeitig darüber gehandelt werden.

Aber nach der Natur der Sache hat die Trennung der beyden Vertheidigungs-Mittel nichts Widersprechendes. Die Zulässigkeit derselben ist auch nicht nur in neuern Prozeß-Ordnungen, sondern auch in den römischen Gesetzen anerkannt; denn nach diesen können zerstörende Einreden auch noch nach der Einlassung auf die Klage nachgebracht werden, wenn es nur vor Aussprechung der End-Entscheidung geschieht (L. 4. L. 8. C. de except. L. 2. C. Sent. resc. non posse). — Ja das Würtembergische Landrecht selbst fordert zwar Thl. I. Tit. 23. daß alle peremtorischen Einreden gleichzeitig vorgebracht werden; aber dasselbe überläßt es der Willkühr des Beklagten, ob er dieß mit oder nach der Kriegs-Befestigung thun will.

15) Zum §. 93.

Einreden des geendigten Rechts-Streits.

Dieser §. veranlaßt hauptsächlich 4 Bemerkungen:

1) Nach den deutschen Reichs-Gesetzen, namentlich dem Reichs-Abschiede von 1594. §. 59. und 63. sollte den prozeß-hindernden Einreden ebenso, wie den dilatorischen, die Litis-Contestation eventuell beygefügt, und es sollten dann nur die weitern Verhandlungen bis zu Erledigung dieser Einreden eingestellt werden.

Dadurch verlieren sie nun großen Theils wieder ihre Eigenschaft als prozeß-hindernd. Die Gründe jener Verordnung fallen auch bey dem jetzt eingeführten Verfahren weg; da dasselbe mündlich ist, die Termine kurz, durchaus (mit einer einzigen hier nicht eintretenden Ausnahme, vergl. die §§. 67. u. 128. am Ende) peremtorisch sind, und gegen ein Erkenntniß, wodurch die Einreden überhaupt oder doch als prozeß-hindernd verworfen werden, keine Appellation Statt findet.

Werden daher die Einwendungen nicht als zulässig erkannt; so ist dabey, daß die Einlassung auf die Klage nicht sogleich eventuell beygefügt wurde, wenig verloren. Im entgegengesetzten

Falle wird aber der Hauptzweck, die Beendigung des ganzen Rechts-Streits, nur um so schneller erreicht!

2) Nur solchen Einreden, welche sich auf Handlungen beziehen, die in der Absicht, einen bereits erhobenen Streit beyzulegen, unternommen wurden, ist im Edikte das Vorrecht, daß sie sogar von der Einlassung auf die Klage befreyen können, ertheilt: einmal, weil es in der That lästig ist, einen vielleicht mit großen Opfern beschwichtigten Streit wieder erneuern lassen zu müssen; und dann, weil eben darin, wenn der Beklagte auf eine solche Einrede sich beruft, die unzweydeutigste Erklärung liegt, daß er die Ansprüche des Klägers nie anerkannt habe. In den meisten Fällen würde also, wenn diese Einrede beseitigt würde, ein schwieriges und verwickeltes Verfahren eintreten.

Dieß wird dadurch entfernt, wenn zunächst nur diese Einreden zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden; denn bey dieser Erörterung bleibt der Anspruch des Klägers an sich unberührt, und die Frage ist nur: Ist

a) überhaupt eine Handlung, wodurch ein Streit zwischen den Parteyen beygelegt wurde, vorgegangen? Ist

b) der jetzt erhobene Streit mit dem früher beygelegten identisch? Und steht

c) der Gültigkeit dieser Handlung nichts im Wege?

Werden diese Fragen für den Beklagten befriedigend beantwortet: so kann es dann einer Untersuchung über den ursprünglichen Zustand des Anspruchs des Klägers nicht mehr bedürfen.

Zwar läßt es sich allerdings denken, daß andere Einreden, z. B. die Einrede der Bezahlung, noch schneller ins Klare gebracht werden können. Aber gerade bey solchen Einreden wird auch die Einlassung in der Regel sehr einfach seyn; denn die Bezahlung selbst ist in der Regel die sprechendste Anerkennung einer Schuld. Wer bestimmt behauptet, eine bestimmte Schuld bezahlt zu haben, der gesteht in der Regel wenigstens das zu, daß er

diese Schuld zu irgend einer Zeit anerkannt habe. Die Handlung der Bezahlung geschieht gewiß auch viel seltener in der Absicht, einem Rechts-Streit zuvorzukommen; als vielmehr in derjenigen, einen anerkannten Rechts-Anspruch zu tilgen.

Ueberdieß bleibt es, wie noch in der Folge gezeigt werden wird, in dem Falle, wenn eine solche Einrede entgegengesetzt wird, immer dem Ermessen des Richters überlassen, nach der Einlassung auf die Klage, zunächst die Einrede zu einem Gegenstande des Beweis-Verfahrens zu machen.

Da übrigens das Moment der prozeß-hindernden Einreden nicht auf die Schleunigkeit des Beweises gelegt wird; so leuchtet es für sich ein, daß es Zwangs-Pflicht für den Kläger ist, über solche sich zu erklären, und daß die Verletzung dieser Zwangs-Pflicht die im §. 129. bestimmten Strafen des Ungehorsams zur Folge hat.

3) Unter den ausgezeichnet privilegirten peremtorischen Einreden wird gewöhnlich auch die des freywilligen Eides und die der Verjährung aufgeführt; aber die erstere wird wohl nie anders als identisch mit der Einrede des Vergleichs oder des rechtskräftigen Erkenntnisses vorkommen; die Verjährung hingegen kann nicht nur nicht als eine Handlung betrachtet werden, welche in der Absicht, um einen bereits erhobenen Rechts-Streit beyzulegen, unternommen worden wäre; sondern diese Einrede kann auch bey den verschiedenen Bestimmungen über die Verjährung, in der Regel ohne eine vorgängige Beurtheilung des Anspruchs des Klägers selbst, gar nicht gewürdigt werden.

Die

4te Bemerkung betrifft die in diesem §. angenommene Verschiedenheit in dem Verhältniß des Klägers und des Beklagten in Hinsicht auf die Anwendung eines Rechtsmittels gegen Erkenntnisse über solche Einreden.

Wird nämlich der Beklagte wegen der Einreden des geendigten Rechts-Streits von der Einlassung auf die Klage entbunden; so hat damit das ganze Verfahren in der ersten Instanz ein Ende; und hier muß sogar die Entbindung von der Einlassung auf die Klage als eine Entbindung von der Klage selbst ausgesprochen werden. Gegen ein solches Erkenntniß müssen also nothwendig dem Kläger die eigentlichen Rechtsmittel eingeräumt werden; denn eine weitere Entscheidung in der ersten Instanz hat er ja gar nicht zu erwarten. Ganz anders aber ist es, wenn mit Beseitigung dieser Einreden der Beklagte zur Einlassung auf die Klage angehalten wird. Hier kann ihm zwar die Befolgung der richterlichen Auflage sehr lästig seyn; aber jedes Unrecht, welches ihm etwa dadurch zugefügt wird, kann nicht nur noch durch die Rechtsmittel gegen die End-Entscheidung, sondern denkbarer Weise durch diese End-Entscheidung des Oberamts-Gerichts selbst aufgehoben werden; denn vielleicht wird dann doch in der Hauptsache zu Gunsten des Beklagten endlich entschieden. Wollte man aber demselben gegen jenes Decret selbst ein eigentliches Rechtsmittel gestatten: wie oft würde es mißbraucht werden, um durch frivole Vorschützung solcher Einreden den Prozeß muthwillig zu verzögern! Die Fortsetzung der Handlung in der ersten Instanz ist also offenbar ein kleineres Uebel; und bey der Wirkung, welche der Appellation gegen die End-Entscheidung beygelegt wurde, kann der Beklagte nicht Ursache haben, über die Verletzung seines Rechts sich zu beschweren. (Formular eines Erkenntnisses über solche Einreden Nro. II. Lit. E.)

16) Zum §. 94.

Einrede des Spolium.

Obschon nach dem §. 66. über Streitigkeiten wegen des jüngsten Besitzes nur durch vorläufige nicht in Rechtskraft übergehende Verfügungen erkannt werden soll; so glaubte man doch

die, wiewohl dilatorische Einrede des Spolium ebenso, wie die Einreden des geendigten Rechts-Streits, behandeln zu müssen; d. h. der Beklagte muß nach Verwerfung der Einrede forthandeln; der Kläger hingegen, welcher, ehe irgend ein weiteres Verfahren Statt habe, zu Erstattung des Spolium verurtheilt wird, kann gegen dieses Erkenntniß ein eigentliches Rechtsmittel benutzen.

Zwar fehlt es nicht an Rechts-Gelehrten, welche behaupten, daß es in Hinsicht auf das Verfahren über den jüngsten Besitz, oder das sogenannte possessorium summariissimum gleichgültig sey, ob nur gegen Störungen (retinendae) oder auch gegen Entsetzungen (recuperandae) geklagt werde; indem beyde im entscheidenden Punkte, nämlich der Beunruhigung des Besitzes durch unerlaubte Selbsthülfe, zusammentreffen, und nur dem Grade oder dem Erfolge nach verschieden seyen (vergl. Gönner's Handbuch 2te Aufl. Bd. IV. Abhandl. 81. §. 10.); und von dieser Ansicht gieng auch die Preußische Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 31. aus. Allein abgesehen davon, daß nach den herrschenden Grundsätzen des bisherigen Prozesses die Eintheilung des possessorium in ordinarium und summarium nur als eine Eintheilung der Rechtsmittel für Erhaltung des Besitzes betrachtet wurde; so schien die ganz besondere Wirkung der Einrede des Spolium eine eigenthümliche Bestimmung zu fordern; denn bekanntlich kann nach den Grundsätzen der Praxis diese Einrede jeder Forderung, mag der Gegenstand derselben mit dem Spolium in irgend einer Verbindung stehen oder nicht, entgegengesetzt werden. Sie findet Statt nach jeder Störung eines faktischen Zustandes, mag dieser Besitz oder Quasi-Besitz im allgemeinsten Sinne vermöge eines dinglichen oder persönlichen Rechts ausgeübt, entrissen, oder auf Drohungen aufgegeben, und das Object beweglich oder unbeweglich seyn. Das Rechtsmittel geht nicht nur gegen jeden Besitzer im bösen Glauben, sondern auch unbedingt gegen den Spolianten, wenn derselbe

auch nicht mehr Besitzer ist; und zwar wird durch dieses Rechtsmittel nicht bloß Wieder-Einsetzung in den verlorenen Besitz, sondern auch die Vergütung aller Nutzungen und aller Kosten und Schäden bezweckt. Besonders bedient man sich desselben dann, wenn der Spoliant eine Sache zerstört hat, die nur schwer, vielleicht gar nicht mehr herzustellen ist.

Sollte nun ein Kläger seine auf einen ganz andern Gegenstand gerichtete Klage nicht früher fortsetzen können, als bis er einer solchen richterlichen Auflage vollkommenes Genüge geleistet hätte; so würde dieß in vielen Fällen nicht viel weniger seyn, als wenn er mit der Klage gänzlich abgewiesen wäre; denn häufig wird ihm die Erfüllung der Bedingung, von welcher die Verfolgung seiner Klage abhängen soll, sehr schwierig, mit großen Kosten verbunden, vielleicht rein unmöglich seyn.

Aus diesen Gründen glaubte man dem Kläger die eigentlichen Rechtsmittel gegen ein solches vorläufiges Erkenntniß nicht entziehen zu können.

In der That wird auch dadurch, wenn dem Kläger vorläufig die Erstattung des Spolium mit allen Accessorien auferlegt, und wenn von Befolgung dieser Auflage das weitere Verfahren auf die von ihm angestellte Klage abhängig gemacht wird, über das materielle Rechts-Verhältniß der Parteyen eine sehr wichtige Bestimmung ausgesprochen.

17) Zum §. 97.

Replik — Duplik.

So wie der Kläger schon vor einer Verhandlung mit dem Beklagten unter den im §. 87. angegebenen Voraussetzungen mit seiner Klage gänzlich abgewiesen werden kann; so fällt gewiß auch jeder Grund zu einer Replik und Duplik in dem Falle hinweg, wenn schon aus der Einlassung des Beklagten auf die Klage dessen Verurtheilung unzweifelhaft sich ergiebt. Der Beklagte kann sich hier unmöglich beklagen; denn die Duplik findet nur

Statt, damit er sein Recht gegen die Angriffe in der Replik vertheidige. Kommt es nicht zur Replik, wie kann er sich über die Abschneidung der Duplik beschweren?

18) Zum §. 100.

Vergleichs-Versuch.

Wenn bisher die Vergleichs-Versuche so selten gelungen sind; so ist der vorzüglichste Grund davon gewiß der, daß solche meistens zu einer Zeit gemacht wurden, wo das Gericht von dem Streit-Gegenstande noch viel zu wenig unterrichtet war, und wo es die beyderseitigen Ansprüche gar nicht zu würdigen wußte.

In diese Lage muß aber ein einsichtsvoller Richter durch die bisherigen Verhandlungen versetzt werden. Eben deswegen hielt man es auch für zweckmäßig, daß die Parteyen über ihre Beweismittel schon bey den bisherigen Verhandlungen wenigstens vorläufig befragt werden.

Daß man vom Oberamts-Richter noch viel mehr als von den Orts-Vorstehern die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit bey Niederschreibung der unter oberamts-gerichtlicher Vermittlung bewirkten Vergleiche erwarte (vergl. §. 23.), schien keiner besondern Bemerkung zu bedürfen.

19) Zum §. 101.

Uebersicht über die Streit-Verhältnisse.

So wichtig diese Uebersicht für Beurtheilung des ganzen Streits ist; so glaubte man doch dieselbe erst auf den Vergleichs-Versuch nachfolgen lassen zu dürfen, weil ein nicht gar zu ungeschickter Richter nach allen bisherigen Verhandlungen dieses Aufsatzes gewiß nichts zu seiner eigenen Belehrung bedarf, um den Vergleichs-Versuch mit Erfolg anstellen zu können. Gelingt nun dieser Versuch; so wird ja diese Arbeit, vielleicht eine der mühevollesten, welche der Richter bey dem ganzen Prozesse zu übernehmen hat, entbehrlich. Gelingt der Versuch nicht, so schließt

sich an die Vorlegung jener Uebersicht am schicklichsten die Einleitung des Beweis-Verfahrens an.

Wenn die Oberamts-Richter die genaue und sorgfältige Entwerfung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse sich zu einer rechten Angelegenheit machen: wie Vieles muß nicht nur für das Verfahren in der ersten Instanz, sondern auch für das in den folgenden Instanzen gewonnen werden!

Die Vorladung der Parteyen zu Anerkennung dieser Uebersicht kann nur monitorisch seyn.

20) Zum §. 102.

Beweis-Verfahren.

In einfachen Fällen wird zwar gar oft die Verhandlung der Parteyen über die Beweismittel (selbst die Aufnahme derselben) mit der Verhandlung über die Streitfrage vereinigt werden können. Aber großes Bedenken mußte man tragen, jenes in Uebereinstimmung mit der Preußischen Gerichts-Ordnung, zur allgemeinen Regel zu machen; denn

1) wird durch die Trennung der Verhandlung über die Streitfrage und über die Beweismittel die erstere viel einfacher, und sehr oft wird sie auch ein viel reineres Resultat liefern.

2) Durch die Vermischung von beyden muß viel Streit über die Beweismittel selbst herbeygeführt werden, welcher am Ende als ganz überflüssig erscheint, wenn die Parteyen die Behauptungen des Gegners in der Hauptsache selbst zugestehen.

3) Diese Bekenntnisse werden auch um so häufiger erfolgen, wenn der eine Theil nicht voraus die Beweismittel des andern Theils durchschauen kann. Dieses Vortheils begiebt man sich auch dadurch nicht, wenn die Parteyen etwa vorläufig über ihre Beweismittel befragt werden, weil durch

diese vorläufige Erklärung die Benutzung anderer und noch wichtigerer Beweismittel auf keine Weise ausgeschlossen wird.

Besonders

4) wird die abgesonderte Verhandlung über die Beweismittel durch das Recht des Beklagten geboten, welcher bey einem unvermutheten Angriffe häufig genöthigt seyn wird, nach Beweismitteln erst sich umzusehen.

Ueberdieß

5) sollen ja erst durch den status controversiae die erheblichen Umstände von den unerheblichen abgesondert werden; mithin müßte auch in dieser Hinsicht eine Menge von unnützen Discussionen entstehen, wenn schon vorher nach einer allgemeinen Regel über die Beweismittel gehandelt werden sollte.

Auch läßt

6) die Vorschrift des Ediktes bey dem Beweis-Verfahren, obschon alle Nachtheile des bisherigen Verfahrens entfernt sind, in der Form größere Aehnlichkeit mit dem letztern übrig. Mithin ist zu erwarten, daß die Gerichte weniger dabey irre gehen werden. Eben dadurch erlangt man zugleich

7) den höchst wichtigen Vortheil, daß es um so weniger Schwierigkeit haben kann, die bereits anhängigen Prozesse nach der neuen Vorschrift fortzuführen; und nach derselben selbst das Verfahren in den höhern Instanzen, obschon es schriftlich ist, zu bilden.

Mag übrigens die Gleichzeitigkeit der Verhandlung über die Streitfrage und über die Beweismittel der Maxime des Untersuchungs-Verfahrens mehr angemessen seyn: darauf kommt es hier überall nicht an, weil das ganze Edikt auf der Voraussetzung beruht, daß durch eine zweckmäßige Vereinigung beyder Maximen für einen guten Prozeß-Gang am meisten gewonnen werden müsse. Aber es ist in der That gar nicht abzusehen,

welchen Einfluß auf die Beantwortung dieser Frage die Maxime des Verfahrens selbst haben sollte.

Besonders ist es anerkannt, daß schon bey dem bisherigen Verfahren die positive Thätigkeit des Richters in keinem Theile des Prozesses sich stärker äußerte, als bey der Beweis-Führung; denn er hob von Amtswegen den Akten-Schluß auf; er legte Beweis auf; er setzte das Beweis-Thema fest; er bestimmte die Beweis-Termine, und selbst bey der Aufnahme der von den Parteyen angegebenen Beweismittel sollte er vorzüglich thätig seyn.

21) Zu den §§. 103. und 104.

Aufforderung zum Beweise.

Durch nichts kann bey der veränderten Einrichtung für die Parteyen in Absicht auf Zeit, Kosten, und gewiß auch in Absicht auf materielle Wahrheit, mithin die Realisirung des objectiven Rechts, mehr gewonnen werden, als durch diese Vorschriften, wenn die Ausführung nicht in gar zu ungeschickte Hände kommt.

Gewiß trägt oft der Richter großes Bedenken, auf Beweis zu erkennen, weil er fürchtet, einer Partey dadurch eine zu große für die End-Entscheidung sehr gefährliche Beschwerde zuzufügen. Er entscheidet also endlich, ohne in der Sache noch klar zu sehen. Aber eben so oft geschieht es auch, daß der Richter, nachdem Beweis geführt ist, durch das frühere Beweis-Erkenntniß in große Verlegenheit gesetzt wird; denn nun sieht er vielleicht erst ein, daß die Entscheidung von ganz andern That-Umständen hätte abhängig gemacht werden sollen. In der That werden Ausführungen von End-Entscheidungen nicht selten seyn, denen die Spuren der Pein recht deutlich aufgedrückt sind, mit welcher sich ihr Verfasser drehte und wendete, um seine bessere Ueberzeugung von objectiver Wahrheit und objektivem Rechte der Form des frühern Verfahrens nicht aufopfern zu dürfen *);

*) Einige Beyspiele finden sich bey *Puffendorf* Obs. I, 54. und II, 296; aber aus ungedruckten Akten könnten noch viel merkwürdigere beygefügt werden.

und welche Streitigkeiten entstehen erst über die Frage, wer beweisen soll?

Diesen Verlegenheiten suchte man ehemals durch die allgemeine Formel zu begegnen, „daß, was beyde Theile zu Erklerung der Wahrheit und Vorstand ihres Rechts darzuthun gemeint seyen, ein solches auf Artikel und Fragstücke gehört werden soll." Aber auch diese Formel hatte ihre eigenen großen Unbequemlichkeiten. Zunächst mußte sich jeder Theil fragen: worüber erwartet dann eigentlich der Richter Beweis? So füllten dann nicht selten unbedeutende, zur Sache nicht gehörige Umstände den größern Theil der Prozeß-Akten aus; und aus lauter Eifer, unbedeutende Dinge recht ins Klare zu setzen, ward die Hauptsache ganz vernachlässigt. Und dann entstand die neue Frage: „Von wem erwartet der Richter zunächst Beweis?" — „Soll ich" — diese Bedenklichkeit mußte bey jedem Theile aufsteigen — „soll ich zuwarten, bis mein Gegner Beweis antritt, „mit der Gefahr, solchen desert werden zu lassen? oder soll ich „den Beweis des Gegners nicht erst erwarten, mit der Gefahr, „dafür angesehen zu werden, daß ich den Beweis anticipirt, mithin" (wenigstens nach der Meinung verschiedener Rechts-Gelehrten) „die Beweis-Last freywillig übernommen habe; folglich, wenn „ich den Beweis nicht befriedigend führe, sachfällig werde?" — In jedem Falle liegt in diesem Erkenntniß der Ausspruch, daß auf den Grund der bisherigen Verhandlung noch nicht entscheidend erkannt werden könne.

Die neuern bestimmtern Beweis-Formeln haben nicht nur dieß letztere mit den allgemeinen Formeln gemein; sondern, so sehr sie sich auch, ganz zweckmäßig abgefaßt, in manchen Beziehungen empfehlen, so haben sie auch ihre eigenthümlichen sehr großen Bedenklichkeiten. Einmal, weil die Frage in concreten Fällen oft so schwierig ist: Wer hat zu beweisen? und dann, weil es noch schwerer ist, den Beweis-Satz selbst jetzt schon ganz zweckmäßig zu bestimmen.

Wenn der Richter auch die in der That entscheidenden That-Sachen im Allgemeinen richtig genug auffaßt; so wird es doch nicht selten der Beweis-Formel an der nöthigen Präcision fehlen. Besonders zeigt es sich gar oft, daß der Richter nur an einzelne Erscheinungen einer That-Sache sich hält, und der Formel eine Beschränkung giebt, die eigentlich gar nicht in seiner Absicht liegt. Am häufigsten kommt dieser Fall bey dem künstlichen Beweise vor. Statt den That-Umstand, von welchem der Rechts-Anspruch direct abhängt, im Beweis-Erkenntniß auszudrücken, werden häufig nur solche einzelne Umstände, aus welchen der wahre und eigentliche Beweis-Satz erst gefolgert werden soll, zum Gegenstande der Beweis-Auflage gemacht.

Ueberhaupt, wie es in allen Dingen geht, daß man hintennach viel besser sieht als vorher, so ist es auch hier; und mit Schrecken muß wohl mancher Richter oft nachher die Entdeckung gemacht haben, daß die eigentlich entscheidenden That-Sachen von ihm gar nicht zum Beweis hingestellt wurden.

Eben so wenig wird der Fall selten seyn, daß schon in den frühern Akten ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des einen oder des andern Theils liegt; und wüßte der Richter voraus, daß kein weiterer Beweis möglich sey; so würde er wohl jetzt schon entweder unbedingt oder unter der Bedingung eines Eides entscheiden. Er erkennt nun aber auf Beweis; drückt sich vielleicht über den Werth der früher beygebrachten Beweismittel nicht vorsichtig genug aus, und weil die Partey, welcher Beweis auferlegt wurde, keinen weitern Beweis führen kann, sieht er sich vielleicht jetzt erst genöthigt, gegen den Theil, auf dessen Seite nach seiner eigenen Ueberzeugung das objective Recht ist, zu erkennen.

Offenbar ist es auch dem Geiste deß jetzt einzuführenden Verfahrens viel gemäßer, daß kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgesprochen werde; und eben dadurch, wenn die Parteyen nun vom Richter von Amtswegen aufgefordert

werden, über die ihm erheblich-scheinenden Umstände ihre Beweismittel ihm anzugeben, so wie durch die übrigen Bestimmungen des Edikts, werden alle bisherigen Nachtheile gehoben.

Die Parteyen können nicht in dem Blauen herumschweifen; — denn der Richter bezeichnet ihnen ja die Umstände, worüber er Beweis erwartet; aber er bezeichnet solche auf eine Weise, welche die bessere Belehrung über das, was eigentlich entscheidend ist, die er von den Parteyen oder durch den Verfolg der Sache erhält, nicht ausschließt oder unnütz macht; — die Parteyen sind nicht in Gefahr, sich mit einer ihnen eigentlich nicht obliegenden Beweis-Last zu beschweren; denn die Aufforderung ergeht an beyde Theile auf gleiche Weise; es bleibt völlig unentschieden, wer Beweis — wer Gegenbeweis zu führen habe? — Jede Gefahr, durch Anticipation sich etwas zu vergeben, ist verbannt. Auch ein anderer Nachtheil des anticipirten Beweises, daß, wenn solcher nicht befriedigend geführt werde, nun erst von neuem auf Beweis zu erkennen sey, findet hier nicht Statt. Gleichwohl bietet dieses Verfahren alle die Vortheile dar, welche man nur immer von der Anticipation des Beweises sich versprechen konnte.

Der Richter, welcher zunächst darüber einen Versuch macht, sich über alle That-Sachen des Streits die möglichste Aufklärung zu verschaffen, setzt sich auch mit sich selbst in keinen Widerspruch, wenn er nun, nachdem dieser Versuch mißlungen ist, doch auf den Grund der frühern Verhandlungen, etwa unter der Bedingung eines Eides, entscheidend erkennt; und eben deswegen, weil selbst das Oberamts-Gericht durch diese Aufforderung bey seiner End-Entscheidung in seinem Urtheile darüber, von welchen That-Sachen diese abhängen soll, nicht gebunden ist, braucht der Richter bey Bezeichnung der Umstände, worüber er Beweis erwartet, auch nicht so ängstlich zu seyn, wie es bey Bestimmung des Beweis-Satzes in einem eigentlichen Beweis-Erkenntnisse der Fall seyn muß.

In diesem werden bestimmt die That-Sachen, welche zum Gegenstande der Beweis-Führung gemacht werden, und einzig nur diese als entscheidend für den ganzen Rechts-Streit erklärt; denn die Natur des Beweis-Erkenntnisses bedroht nicht nur die Partey, welcher der Beweis auferlegt war, mit dem Verluste ihres Anspruchs, sobald sie den ihr auferlegten Beweis nicht befriedigend führe; sondern dieselbe erhält auch eben dadurch ein wohlerworbenes Recht darauf, daß im entgegengesetzten Falle zu ihren Gunsten entschieden werde.

Daher war es sehr natürlich, daß gegen so viele Beweis-Erkenntnisse Rechtsmittel ergriffen wurden. Diesem Uebel ist nun ohne alle denkbare Verletzung des Rechts einer Partey vorgebeugt.

Allerdings kann die Frage: wer beweisen soll? auch bey der jetzigen Anordnung nicht ganz umgangen werden. Aber sie wird doch nur dann von Interesse, wenn nach vollendetem Beweis-Verfahren es sich zeigt, daß die entscheidenden That-Sachen nicht zur Genüge erwiesen sind; und gar oft ist es leichter, den Beweis selbst zu führen, als die Frage, wer beweisen soll? zu entscheiden. Nur die Mißlichkeit des Erfolgs selbst dann, wenn eine Partey im Besitze bedeutender Beweis-Mittel ist, war aber oft der Grund, warum jene Streitfrage den Gerichten so vieles zu schaffen machte.

Die Vortheile dieser Bestimmung beschränken sich jedoch nicht auf das Verfahren in erster Instanz; denn nur bey dieser Anordnung ist es ohne Verletzung des Rechts einer Partey denkbar, daß der Richter ein möglichst-vollständiges Faktum erhebt. Erfüllt nun der Oberamts-Richter seine Schuldigkeit, so werden künftig Beweis-Erkenntnisse in der höhern Instanz zu den seltenen Ausnahmen gehören.

Wird es aber auch auf der andern Seite nicht ganz selten vorkommen, daß ein Beweis, welcher am Ende als ganz über-

flüssig erscheint, geführt wird; so ist dieß bey der Einfachheit des Verfahrens, das jetzt eingeführt wird, kein großes Unglück.

Indessen wird auch in dieser Hinsicht ein Oberamts-Richter von Einsichten seiner Thätigkeit zweckmäßige Grenzen setzen. Wenn daher zwar verschiedene Umstände als erheblich erscheinen, wenn aber die Erheblichkeit der einen durch den Beweis der andern bedingt ist; so wird er, wenn er auch die Parteyen gleichzeitig zu Angabe der Beweis-Mittel über alle diese Umstände auffordert, solche doch nicht immer zugleich aufnehmen, und die Parteyen darüber handeln lassen.

Zunächst wird er in der Regel darauf sehen, wie die Klage zu erweisen sey. Fehlt es nun an allen Beweisen der Klage, und der Kläger bedient sich auch nicht des Eides-Antrags; so brauchen die Beweise der Einreden gar nicht aufgenommen zu werden. Ist hingegen die Klage nicht ganz unzweifelhaft als unstatthaft zu verwerfen; so darf die Aufnahme des Beweises der Einreden nicht umgangen werden. Auch läßt es sich denken, daß der Beweis der Klage sehr schwierig, der Beweis der Einreden hingegen leicht zu führen ist. In diesem Falle sind dem Richter gar nicht die Hände gebunden, die Aufforderung wegen des Beweises und die Aufnahme der Beweis-Mittel zunächst auf die Einreden zu richten. Auch in dieser Hinsicht zeigt sich der große Vortheil davon, daß der Richter den Parteyen verschiedene Umstände zu verschiedenen Zeiten zum Beweise hinstellen darf.

Endlich bestimmt schon der §. 66. daß Präjudicial-Punkte, von deren Entscheidung jede Verhandlung über die andern Streitigkeiten abhängt, zuerst verhandelt und entschieden werden sollen.

22) Zum §. 105.

Nach allen diesen Voraussetzungen bedarf die Bestimmung dieses §. keiner Rechtfertigung, daß nämlich vom Richter zwar das Haupt-Faktum, worauf die Parteyen ihren Anspruch gründen, in dem Beweis-Dekret ausgedrückt; daß aber doch die ein-

zelnen Behauptungen der Parteyen, wodurch der Richter von dem Daseyn des Haupt-Faktums überzeugt werden soll, als untergeordnete Glieder des Haupt-Beweis-Satzes beygefügt werden sollen. Dieß letztere ist ganz unbedenklich, weil das Beweis-Dekret nicht in dem Sinne, wie die bisherigen Beweis-Erkenntnisse, für die End-Entscheidung präjudiciell ist; es gewährt aber den großen Nutzen, daß den Parteyen ein Beweis-Dekret, das sie auf Einzelnheiten aufmerksam macht, um so verständlicher seyn, und daß ihnen desto weniger etwas von Bedeutung entgehen wird. (Formular eines Beweis-Dekrets Nro. II. Lit. E.)

23) Zu den §§. 106. und 107.

Beweis-Verfahren selbst.

Wenn durch den amtlichen Aufruf zum Beweise, welcher, mit Ausnahme des im §. 124. erwähnten Falles, die Stelle des Beweis-Erkenntnisses vertritt, so vieles gewonnen wird; so muß der Gewinn von diesen Vorschriften für das Verfahren selbst nicht weniger groß seyn; denn längst ist es anerkannt, daß nichts zweckwidriger seyn konnte, als die Abhörung der Zeugen auf die von den Parteyen übergebenen Artikel und Fragstücke, welche ja alle suggestiv waren. Noch auffallender mußte es seyn, wenn die Form der Artikel auch bey der Benutzung anderer Beweis-Mittel, z. B. des Beweises durch Urkunden, angewendet wurde; und wenn, was gar nicht selten geschah, die Gerichte gedankenlos genug waren, auch in diesem Falle dem Produkten die Artikel zu Einreichung seiner Fragstücke mitzutheilen.

Wie viel Zeit raubten schon die Mittheilungen, welche diese Formen erforderten! wie viele Streitigkeiten entstanden über die Fassung der Artikel, und über die Zulassung der Zeugen! Dennoch ist das Recht der Parteyen durch die Vorschriften des Edikts wenigstens so sicher gewahrt, als es bisher nur immer der Fall seyn konnte; denn es müssen ihnen die Zeugen vorgestellt; ihre

Einwendungen gegen dieselben müssen aufgenommen, und wenn dadurch auch die Entfernung der Zeugen nicht begründet werden kann, wenigstens bey Würdigung der Aussagen der letztern beachtet werden. Die Parteyen dürfen die Punkte, worüber die Zeugen gehört werden sollen, wenigstens im Allgemeinen bezeichnen. Zum Verhör selbst dürfen sie ihre Fürsprecher oder Assistenten abordnen; diese können den Richter ersuchen, daß er den Zeugen gewisse Fragen oder Erinnerungen vorhalte; und es sind ihnen über das Verhör sowohl, als über das Protokoll, die geeigneten Bemerkungen gestattet. Der Beweis, wenn er eingezogen ist, muß den Parteyen noch eröffnet, und wenn sie es verlangen, müssen ihnen die abgehörten Zeugen noch unter das Angesicht gestellt werden.

Eine sehr bedeutende Erleichterung für die Parteyen liegt auch darin, daß der Richter von Amtswegen berechtigt und verpflichtet ist, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und die dazu führenden Vorkehrungen unmittelbar oder durch Requisition anderer obrigkeitlicher Behörden zu treffen. Denn gar oft muß es dem Richter viel leichter seyn, den Beweis einer streitigen That-Sache herzustellen, als der Partey selbst. Wozu man sonst Jahre verschwendete, dazu müssen, und zwar mit viel sichererem Erfolge, nun oft Tage hinreichen. Dieß wird besonders dann der Fall seyn, wenn die Aufklärung und Entscheidung des Streits auf andern Akten des Gerichts selbst, oder einer andern Stelle beruht.

24) Zu den §. 108 — 110.

Einziehung des Beweises durch Zeugen.

In Absicht auf die Form der Produktion der Zeugen glaubte man nichts verändern zu dürfen. Auch wurden die Gründe für überwiegend gehalten, daß die Zeugen, so wie bisher, vor der Abhörung, und zwar in Gegenwart der Parteyen, wenn diese auf die monitorische Ladung erscheinen, vereidet werden.

Dagegen entstand die Frage: ob nicht auch das Verhör selbst in Gegenwart der Parteyen vorgenommen werden soll?

Allein, wenn schon dieser Grundsatz in einigen neuen Gesetzgebungen in Schutz genommen wurde; so fand man doch dabey überwiegende Bedenklichkeiten. Besonders ist dabey zu befürchten, daß die Parteyen bey dem Verhör oft gar nicht zum Schweigen würden zu bringen seyn; daß sie die Zeugen irre machen; daß schüchterne Zeugen ihre Freymüthigkeit verlieren würden; — eine Besorgniß, welche nach Abhörung der Zeugen bey einer Confrontation derselben mit den Parteyen nicht auf gleiche Weise eintritt u. s. w.

Weniger Bedeutung konnte die andere Besorgniß haben, daß durch die Gegenwart der Parteyen ein metus subornationis, besonders in Hinsicht auf die andern Zeugen, entstehen möchte; denn da nun wenigstens die Fürsprecher oder Assistenten der Parteyen der Abhörung der Zeugen anwohnen dürfen; so wird diese Besorgniß auch jetzt nicht entfernt, obschon jenen die Verpflichtung auferlegt wurde, die Zeugen-Aussagen bis zu deren gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten.

Indessen überzeugte man sich, daß das Recht der Parteyen, besonders bey der veränderten Form des Verfahrens, gar zu sehr in die Hände des Richters gegeben wäre, wenn dieser bey Abhörung der Zeugen nicht bewacht würde. Daher wurde nicht nur die Anordnung getroffen, daß das Verhör in Gegenwart der Gerichts-Beysitzer oder anderer Scabinen (§. 58. u. 59.) vorgenommen werden soll; sondern es wurde auch den Parteyen gestattet, ihre Fürsprecher oder Assistenten dazu abzuordnen, und die Stellung der Zeugen vor ihr eigenes Angesicht zu verlangen.

Daß das Verhör der Zeugen, wie es jetzt vorgeschrieben wurde, bey weitem mehr dazu geeignet ist, das, was die Zeugen über die Umstände des Verhörs auszusagen wissen, rein zu liefern, als die bisherigen Verhöre, dieß bedarf keines Beweises.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Oberamts-Richter die allgemeinen Pflichten bey jedem Verhör auch hier zu erfüllen haben; namentlich, daß die Fragen, die sie machen, kurz, deutlich, bestimmt, nur einen Umstand umfassend, und bloß auf That-Sachen gerichtet seyn sollen.

Endlich hat man gegen die Vorschriften anderer Gesetzgebungen die bisherige Vorschrift beybehalten, daß die Erklärungen der Zeugen so viel möglich mit ihren eigenen Worten zu Protokoll genommen werden sollen. Die entgegengesetzte Bestimmung, daß der Richter die Aussagen in seinen Geist aufzunehmen, und dann erst durch seinen Geist bearbeitet in das Protokoll überzutragen habe, würde selbst bey der Gegenwart der Parteyen nicht unbedenklich seyn; denn oft läßt es sich denken, daß die Parteyen ein solches Protokoll gar nicht verstehen. Auch wird eben dadurch, wenn einem Richter (mag ihm nun neben der Instruction zugleich das Recht der Entscheidung zustehen oder nicht) gestattet ist, statt der Prämissen eigentliche Resultate in sein Protokoll aufzunehmen, wenigstens dem Urtheile des höhern Richters vorgegriffen. Bey weitem besser ist es also, wenn man aus dem Protokoll selbst sieht, wie der Richter zu diesen Resultaten gekommen ist.

Uebrigens wurden dadurch, daß die Protokolle gewöhnlich in der dritten Person geführt wurden, manche Mißdeutungen veranlaßt, welchen man nun durch die Vorschrift, daß jenes in der ersten Person geschehen soll, vorzubeugen suchte.

25) Zu den §§. 111 — 113.

Beweis durch Urkunden.

In diesen §§. werden die bisherigen Grundsätze im Wesentlichen beybehalten. Nur mußte die Form des Verfahrens wegen des Grundsatzes verändert werden, daß Erkenntnisse, welche den Prozeß-Gang betreffen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß der Parteyen selbst zu bestimmen, keine Appellation zulassen.

Aus diesem Grunde sollte der Editions- und Diffessions-Eid erst nach bedingter Aussprechung der End-Entscheidung abgenommen werden.

Auf gleiche Weise ist es nach dem §. 147. mit dem Schätzungs- und Erfüllungs-Eide zu halten, welcher nach verweigerter Herausgabe einer Urkunde eintreten kann.

Gegen einen Vorbescheid über einen Streit wegen Herausgabe einer Urkunde, wurden beyden Theilen die eigentlichen Rechtsmittel entzogen. Dadurch kann jedoch keinem Theile ein Unrecht zugefügt werden: — nicht dem, welcher die Herausgabe verlangt, weil ja, wenn dem Gegner auch solche nicht anferlegt wird, dann doch vielleicht in der Haupt-Sache zu seinen Gunsten entschieden wird; und weil wenigstens in jedem Falle nach einer Appellation in der Haupt-Sache auch dieser Punkt bey dem höhern Richter wieder zur Erörterung gebracht werden kann. Aber auch von dem, welcher zu Herausgabe der Urkunde verurtheilt wird, muß jeder Rechts-Nachtheil durch die Bestimmung des §. 158. entfernt werden; denn nach dieser Bestimmung kann sich der Appellant von den Folgen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde noch dadurch befreyen, wenn er zwar auch in der höhern Instanz seine Verbindlichkeit zu dieser Herausgabe noch bestreitet, eventuell aber doch für den Fall, wenn auch der höhere Richter ihn hierzu verpflichtet erklären sollte, neben Vergütung aller durch die Verzögerung dem Gegner zugegangenen Kosten und Schäden, zu Vorlegung der Urkunde sich erbietet.

Ohne diese Bestimmung wäre durch die Verweigerung eines Rechtsmittels gegen ein, die Herausgabe einer Urkunde erkennendes Dekret das Recht des Inhabers in Gefahr gesetzt worden; denn wenn sich derselbe auf der einen Seite die Folgen von der Nicht-Befolgung einer solchen Auflage vergegenwärtigen mußte; so konnte doch auch der Nachtheil, welchen die Herausgabe einer Urkunde vielleicht in ganz andern Beziehungen für ihn

hatte, für ihn ein sehr wichtiger Grund zu Zurückbehaltung derselben seyn, und er kann Entschuldigung verdienen, wenn er die Urkunde wenigstens so lange, bis seine Verbindlichkeit auch von dem höhern Richter ausgesprochen sey, zurückzuhalten sucht.

Kann er sich nun aber auch noch in der höhern Instanz von den Nachtheilen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde befreyen; so erfordert doch die Gerechtigkeit, daß er nach Bestätigung des frühern Erkenntnisses über die Verbindlichkeit zur Herausgabe, die dem Gegner durch die Verzögerung zugefügten Kosten und Schäden vergüte.

So wurde auch hier mit dem Haupt-Grundsatze des Edikts die gleiche Schonung des Rechts beyder Theile vereinigt. (Formular von 2 Decreten Nro. II. Lit. G. H.)

26) Zu den §§. 114. und 115.

Eides-Zuschiebung.

Bey diesen beyden §§. ist Mehreres zu bemerken.

Wenn

I. die Zulässigkeit der eventuellen Vereinigung des Eides-Antrags mit andern Beweismitteln über denselben That-Umstand bisher häufig bezweifelt wurde; so mußte dieß um so befremdender seyn, da es doch allgemein anerkannt war, daß auch nach dem vergeblichen Versuche anderer Beweismittel, in so fern nur nicht das Gegentheil schon dargethan sey, ein Eid angetragen werden könne; und da viele Rechts-Gelehrten auch die Anwendung dieses Mittels an den Beweis-Termin binden wollten. Unter diesen Umständen mußte in den meisten Fällen der Eides-Antrag nach dem Versuch anderer Beweismittel ausgeschlossen werden.

Wichtiger mag Folgendes seyn:

II. Wenn ein Eid angetragen wird, so kommt es

1) auf die Zulässigkeit des Antrags; und

2) darauf an, welche von den verschiedenen Erklärungen, die nach den Gesetzen zulässig sind, der Delat machen will.

Wenn die Zulässigkeit des Eides-Antrags bestritten wurde; so fand man hierin nicht selten eine Verweigerung des Eides selbst, die vielleicht durchaus nicht in der Absicht des Delaten lag. Dieser Mißdeutung muß durch das doppelte Präjudiz begegnet werden, unter welchem der Richter künftig dem Delaten eine Erklärung abzufordern hat.

Das

1ste Präjudiz bestehet darin, daß der Delat, wenn er sich nicht erkläre, seiner Einwendungen gegen den Eides-Antrag verlustig gemacht werde.

Bestreitet nun der Delat die Zulässigkeit des Eides-Antrags, und hat er nicht zugleich ganz bestimmt und unbedingt den Eid verweigert; so muß er, wenn der Richter den Eid für zulässig erkennt, jetzt erst

2) von neuem zu einer Erklärung unter dem Präjudiz aufgefordert werden, daß außerdem der Eid für verweigert angenommen werde.

III. Bey der Form des Verfahrens giengen die Referenten von den beyden Grundsätzen aus:

1) Ein einmal abgelegter Eid kann, wie bisher, nach der Unterscheidung, ob solcher ein nothwendiger oder ein freywilliger war, nur dann angefochten werden, wenn im ersten Falle die materielle Unrichtigkeit dessen, was beschworen wurde, im andern aber der vorsätzliche Meineid zu erweisen ist. Damit aber nicht

2) ohne die allerdringendsten Gründe eine Sache mehrmals an denselben höhern Richter gebracht werde; so kann gegen einen Bescheid über einen Streit wegen eines Eides-Antrags die Appellation nicht ergriffen werden, so lange die

End-Entscheidung nicht wenigstens bedingt ausgesprochen wurde.

Diese auch nur eventuelle Vereinigung der End-Entscheidung mit jenem Bescheid ist nun nicht möglich, nicht nur, wenn dem Delaten die Alternative der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung; sondern auch dann, wenn dem Deferenten selbst, sey es nach der Verwerfung des Eides-Antrags, oder sogar nach Abschwörung des Eides (in dem im §. 115. V. 2. angeführten Falle), noch die Möglichkeit anderer Beweismittel übrig bleibt; besonders aber auch in dem sehr oft vorkommenden Falle, welcher gleichwohl von den Prozeß-Rechts-Lehrern meistens übergangen ist, wenn es erst dann, nachdem der Inhalt des Eides-Antrags nach der Intention des Deferenten als erwiesen anzunehmen ist, auf den Beweis anderer That-Sachen (z. B. der Einreden, oder der Repliken) ankommt, wodurch die Wirkung jenes Beweises wieder aufgehoben werden soll.

Wer wollte es aber bezweifeln, daß, wenn z. B. der Beklagte einen ihm über die Klage angetragenen Eid verweigert, vor der End-Entscheidung der Beweis seiner Einreden aufgenommen werden muß? — Ferner, wenn der Delat, ehe er sich über die Annahme des Eides bestimmt erklärt, sein Gewissen mit Beweis vertreten, d. h. wenn er den direkten Beweis dessen, was er beschwören soll, versuchen kann: wie viel weniger läßt es sich bezweifeln, daß er vorläufig, ehe er eine bestimmte Erklärung über den Eides-Antrag wegen der Klage abgiebt, auf den Beweis seiner Einreden anzutragen berechtigt ist! Eben so unstreitig steht dem Beklagten das Recht zu, mit dem Vorbehalte des Beweises seiner Einreden, den ihm über die Klage angetragenen Eid auf den Kläger zurückzuschieben.

In allen diesen Fällen kann nun der vorläufigen Entscheidung über den Streit wegen eines Eides-Antrags die End-Entscheidung nicht einmal bedingt beygefügt werden. Aber auch dann kann es nicht geschehen, wenn nach der Regel des §. 66.

der End-Entscheidung noch eine Liquidation über die Größe der Forderung vorangehen muß.

Nach allen diesen Voraussetzungen war

IV. eine gewisse Verwickelung in den Vorschriften für die Form des Verfahrens bey dieser Materie nicht zu vermeiden. Indeß muß es den Oberamts-Richtern bey der gehörigen Aufmerksamkeit nicht schwer werden, die ihnen vorgeschriebenen Regeln ohne Mißgriff in Anwendung zu bringen.

Entweder war nämlich

A. wegen des Eides-Antrags von Anfang an unter den Parteyen nichts streitig; und es gehörte auch

1) außer dem Eide sonst nichts zur End-Entscheidung. In diesem Falle kann zwar

a. der Richter sogleich unter der Bedingung des Eides entscheidend erkennen. Aber er wird

b. besser daran thun, wenn er den Eid, über dessen Abnahme kein Streit obwaltet, zuerst abnimmt, und dann die End-Entscheidung rein und unbedingt ausspricht.

In Hinsicht auf den Eid selbst ist hier die Anwendung eines Rechtsmittels undenkbar. In Absicht auf die durch die End-Entscheidung ausgesprochenen, nicht aus dem Wesen des Eides entspringenden Folgen kann aber solches, wie in der Folge gezeigt werden wird, doch noch zulässig seyn.

Diese zweyte Form des Verfahrens verdient deßwegen den Vorzug, weil es ja denkbar ist, daß ein auch angenommener Eid noch am Schwörungs-Termine verweigert, und weil vielleicht dann erst ein neues Verfahren nothwendig gemacht wird.

Wird z. B. über die Klage dem Beklagten der Eid angetragen, und von diesem angenommen; so wird jedes Verfahren über die Einreden überflüssig, wenn der Eid wirklich geleistet wird.

Aber ganz anders wäre es, wenn der Eid noch am Schwörungs-Termine verweigert würde. Um nun nicht nach der Annahme des Eides noch ein Verfahren einzuleiten, das in den meisten Fällen überflüssig seyn wird, aber in einem einzelnen Falle dann doch nothwendig werden kann, und ohne welches dann in diesem Falle nicht einmal eine bedingte End-Entscheidung denkbar ist; so thut der Richter am Besten, wenn er sogleich nach der Annahme des Eides einen Termin zur Abschwörung festsetzt; worauf er dann, wenn diese erfolgt, in dem gegebenen Falle allerdings die End-Entscheidung sogleich rein aussprechen kann. Wird hingegen nun am Schwörungs-Termine vom Beklagten ein vorher angenommener Eid noch verweigert; so ist es nun erst von Wichtigkeit, den Beweis der Einreden herzustellen.

Gehören aber

2) in einem Falle, in welchem über den Eides-Antrag nichts streitig ist, außer dem Eide noch andere Bedingungen zur End-Entscheidung; so wird der Richter auch in diesem Falle in der Regel

a. den Eid sogleich abnehmen; sodann

b. das Weitere, durch dessen Erledigung die End-Entscheidung bedingt ist, vorbereiten; und dann

c. rein erkennen: — außer, wenn etwa ein zurückgeschobener Eid die Klage angieng, und dabey der Beweis der Einreden vorbehalten wurde. In diesem Falle wird es zweckmäßig seyn, vor der Annahme des Eides den Beweis der Einreden aufzunehmen, weil hierdurch der Eid über die Klage ganz überflüssig gemacht werden kann.

Eben so kann vom Beklagten, welcher nur unter der Voraussetzung, in so fern der Beweis seiner Einreden nicht als genügend erscheinen würde, den Eid über die Klage angenommen hat, die Ablegung desselben vor der Aufnahme dieses Beweises nicht gefordert werden; und es fällt in der Folge nicht nur

der Eid über die Klage ganz weg, wenn der Beweis solcher Einreden, welche die Klage gänzlich aufheben, vollständig geführt ist; sondern wenn dieser Beweis wenigstens einen Ergänzungs-Eid über die Einreden begründen würde, so müßte dem Beklagten die Wahl zwischen dem freywilligen Eid über die Klage, oder dem nothwendigen Eid über die Einreden gelassen, und dann erst, wenn er beyde Eide verweigerte, könnte er sachfällig erklärt werden.

Alles dieß findet

B. auf gleiche Weise Statt, wenn zwar über den Eides-Antrag Streit war, wenn aber die Parteyen bey der vorläufigen Entscheidung hierüber sich gänzlich beruhigen. Jedoch ist im Falle eines Streits dem Erkenntniß hierüber die End-Entscheidung, wenn es ohne einigen Nachtheil geschehen kann, sogleich eventuell beyzufügen.

Ist dieß

C. nicht zulässig; so beschränkt sich

1) der Richter zunächst auf einen vorläufigen Bescheid über den Streit wegen des Eides-Antrags. Gefällt nun dieser auch

2) den Parteyen nicht; so thut der Richter doch noch Alles, was außer der Ablegung oder Verweigerung des Eides zur End-Entscheidung gehört; und dann wird

3) diese unter der Bedingung des Eides ausgesprochen, und gegen diesen Ausspruch allein finden nun die eigentlichen Rechtsmittel Statt.

V. Diese Rechtsmittel können zwar in jedem Falle erst nach Aussprechung der reinen oder bedingten End-Entscheidung; aber sie können theils vor, theils nach der Abnahme des Eides angewendet werden.

1. Vor der Abnahme des Eides müssen sie benutzt werden, wenn in Hinsicht auf den Eides-Antrag selbst unter den Parteyen etwas streitig war; und wenn sie sich bey

der richterlichen Entscheidung hierüber nicht beruhigen. Die Verfolgung des Rechtsmittels in diesem Falle soll jedoch an sich nicht als eine Verweigerung des Eides betrachtet; sondern wenn auch der höhere Richter die Einwendungen des Appellanten gegen den Eides-Antrag verwirft; so kann derselbe, wenn er nur nicht schon den Eid vorher ausdrücklich und bestimmt verweigert hatte, oder wenn nicht schon eine fingirte Eides-Verweigerung gesetzmäßig gegen ihn ausgesprochen war, doch noch zu Ablegung des Eides zugelassen werden (§. 158.): Anders, als nach der L. 12. pr. und §. 2. C. de rebus cred., nach welchem Gesetze zwar gegen eine Eides-Auflage Appellation Statt findet; aber der Richter 1ster Instanz dann sogleich verbunden ist, den Eid für verweigert zu erklären; mithin die Folgen dieser Erklärung nur dadurch noch von einer Partey abgewendet werden können, wenn das Erkenntniß wegen der Eides-Auflage selbst in der höhern Instanz verändert wird.

Offenbar sind es aber dann doch sehr verschiedene Fragen: bestreitet eine Partey die Verbindlichkeit zur Eides-Ablegung? oder verweigert sie den Eid selbst, wenn ihr solcher auch durch ein rechtskräftiges Erkenntniß auferlegt wird?

Gerade die gewissenhaftesten Personen werden sich für die Annahme eines Eides nur dann erklären, wenn ihre Verbindlichkeit dazu außer Zweifel gesetzt ist. Daraus also, wenn sie diese Streitfrage selbst in die höhere Instanz bringen, kann die Verweigerung eines ihnen auch rechtskräftig auferlegten Eides schlechterdings nicht gefolgert werden.

Uebrigens kann auch der Deferent die Appellation gegen ein Erkenntniß über einen Eides-Antrag ergreifen, nicht nur, wenn solcher durch das richterliche Erkenntniß verworfen wird; sondern auch in so fern er selbst den Eides-Antrag in irgend einer Beziehung, z. B. wegen der vom Richter vorgeschriebenen

Form des Eides, wegen der Widerrufung oder Zurückschiebung, streitig gemacht hat.

2. Nach Ablegung des Eides sowohl als vor derselben können beyde Theile wegen der Folgen, welche der richterliche Ausspruch damit verbindet, noch des Rechtsmittels der Appellation sich bedienen; in so fern nur nicht die Ablegung des Eides selbst unter Umständen geschah, welche eine Anerkennung der End-Entscheidung selbst in sich schließen (§. 153.).

Jene Wahrheit wurde bisher meistens verkannt, und namentlich sollte nach einem Würtembergischen Rescripte vom 21sten July 1703. (bey Häberlen, Hofgerichts-Urtheile, Zugabe Nro. VI.);

„weder derjenige, welcher einen solchen Eid seinem adversario „deferirt, noch der Gegentheil, so ihn referirt, von solch seiner „eigenen Delation oder Relation, und noch viel weniger, „wenn der Eid wirklich geschworen, erst nach desselben „Prästation von der hernachfolgenden Definitiv-Urthel zu appelliren berechtigt seyn, es wäre dann Sach, daß von demjenigen, dem solcher deferirt oder referirt worden, justae re„cusationis causae zu allegiren stünden."

Eben so kann nach dem Hessen-Darmstädtischen Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechts-Sachen, Artikel 45. gegen das auf Ablegung eines angetragenen Eides erfolgende End-Urtheil kein Rechtsmittel angewendet werden; indem die Folgen eines abgeschworenen Eides nie zweifelhaft seyn können.

Allerdings müssen nun zwar die That-Sachen, worüber der Eid abgelegt wurde, als unzweifelhaft angenommen werden; aber sehr verschieden ist dann doch die Frage: Sind durch diese That-Sachen alle die Folgen begründet, welche der richterliche Ausspruch damit verbindet? oder umgekehrt: hätte nicht auf eine viel höhere Summe erkannt werden sollen? Diese Fragen sind wohl von der ersten gar sehr verschieden, und es ist

einleuchtend, daß der Richter durch eine End-Entscheidung, welche auf ein ganz unzweifelhaftes Faktum gebaut ist, den Parteyen noch sehr großes Unrecht zufügen kann. Z. B. In einer Schwängerungs-Sache schwört ein Mädchen einen ihm über die Paternität des Angeschuldigten, zurückgeschobenen Eid ab. Nun kann zwar der Beklagte die Ehre der Paternität nicht mehr von sich ablehnen; aber wenn ihn der Richter zu einer Genugthuung von 1,000 fl. unter Umständen verurtheilt, wo es nach seiner Meinung an 200 fl. zuviel gewesen wäre: wie sollte man hier die Zulässigkeit eines Rechtsmittels auch nach Ablegung des Eides bezweifeln können?

Ein solcher Fall wird zwar seltener nach Ablegung eines dem Beklagten über die Klage angetragenen und von ihm angenommenen Eides; aber desto häufiger dann eintreten, wenn der Beklagte den Eid über die Klage auf den Kläger zurückgeschoben, oder, wenn er nach erwiesener Klage den Eid über die Einreden angetragen hat.

Doch ist ein durch die End-Entscheidung zugefügtes Unrecht auch nach einem' vom Beklagten über die Klage abgelegten Eide besonders dann sehr denkbar, wenn die Klage von verschiedenen faktischen Momenten abhängt, oder, wenn künstlicher Beweis geführt, und wenn nur über einzelne Umstände ein Eid angetragen wird.

Endlich

VI. wurde die Hebung verschiedener Controversien in dieser Materie künftiger Gesetzgebung vorbehalten. Z. B. In wie fern die Widerrufung eines Eides-Antrags zulässig sey? — Ob derjenige, welcher die Gewissens-Vertretung durch Beweis vergeblich versucht hat, die nochmalige Wahl zwischen Annahme und Zurückschiebung, welche ihm die Praxis gestattet, behalten soll? — Ob die Unvollständigkeit dieses Beweises einen nothwendigen Eid begründe? — Ob Gegenbeweis gegen die Gewissens-Vertretung durch Beweis Statt finde? — Ob es nicht

wohl gar zweckmäßig wäre, diese Gewissens-Vertretung überhaupt — (womit jedoch der Beweis anderer That-Umstände, die erst nach Anerkennung des Inhalts des Eides-Antrags entscheidend werden, z. B. der Beweis der Einreden und Repliken, nicht verwechselt werden darf) — abzuschneiden sey?

Formeln von verschiedenen Decreten und Erkenntnissen in Beziehung auf diese Materie finden sich in den Beylagen Nro. II. Lit. H — R.

27) Zum §. 116.

Eide für Gefährde.

Die Eide für Gefährde wurden aufgehoben, nicht nur wegen des Grundsatzes, daß gegen Dekrete, welche sich auf den Prozeß-Gang beziehen, keine Appellation Statt finden, daß aber ein einmal abgelegter Eid in der höhern Instanz nicht mehr angefochten werden könne; sondern auch deswegen, weil die Eide nur durch ihre Seltenheit und durch eine gewisse Feyerlichkeit, welche mit ihrer Ablegung verbunden wird, die alte Heiligkeit und Unverletzlichkeit wieder erhalten können.

28) Zu den §§. 121 — 124.

Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung.

So sehr es um Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses zu thun ist; so glaubte man den Parteyen doch diese Rechts-Vertheidigung nicht entziehen zu können. In einfachen und minder wichtigen Fällen können sie am Schlusse der Instruktion noch alles das vortragen, was ihnen zu Vertheidigung ihres Rechts zu gehören scheint. Hier findet ein Wechsel der Rede Statt; aber die Verhandlung soll doch den Charakter einer wahren mündlichen behalten; sie soll nicht in ein Dictiren von gelehrten Ausführungen in das Gerichts-Protokoll ausarten; sondern in das Protokoll dürfen nur die Haupt-Momente der Vorträge aufgenommen werden.

In allen wichtigern und schwierigern Fällen hingegen steht es den Parteyen zu, schriftliche Rechts-Ausführungen, jedoch ohne Schriften-Wechsel, noch zu den Akten zu geben. Eines Schriften-Wechsels kann es auch, da diese Ausführung auf alle bisherigen Verhandlungen sich gründet, und da jede Partey mit den Ansprüchen ihres Gegners, und wenigstens mit den faktischen Gründen dieser Ansprüche hinreichend bekannt werden konnte, zu vollständiger Rechts-Vertheidigung nicht bedürfen.

Die Gestattung dieser Rechts-Ausführungen wird für die Parteyen vorzüglich in folgenden Fällen von Wichtigkeit seyn: wenn

1) das Faktum verwickelt ist; wenn es
2) auf die Erklärung von Urkunden ankommt; wenn
3) nach dem Urtheil des Richters selbst die entscheidenden Thatsachen nicht zur Genüge erwiesen sind, und die Frage: wer eigentlich hätte beweisen sollen? eine tiefere Untersuchung erfordert; wenn
4) die Rechts-Thesis bestritten ist; oder
5) die Subsumtion des Faktums unter das Gesetz besondere Schwierigkeiten hat.

Uebrigens darf der Richter diese schriftliche Rechts-Ausführung den Parteyen überhaupt nicht entziehen, wenn nicht etwa die Erlaubniß dazu in einer ganz einfachen und unbedeutenden Sache aus offenbarer Chikane gefordert wird.

Die Gestattung dieser Rechts-Vertheidigung gehört nicht nur zur Vollständigkeit der Rechts-Vertheidigung in dieser Instanz, und wird zu Verminderung der Mißgriffe bey den Entscheidungen der Oberamts-Gerichte sehr wesentlich beytragen; sondern auch auf das Verfahren in den höhern Instanzen muß sie bedeutenden Einfluß haben. Denn einmal kann eine Partey, welcher vollständige Rechts-Vertheidigung in erster Instanz vergönnt war, welche mithin auch wohl in der höhern Instanz

nichts neues von Bedeutung mehr vorzubringen haben wird, mit viel wenigerem Grunde die Abänderung des Erkenntnisses in der höhern Instanz erwarten; — sie wird mithin auch mit viel weniger Muth appelliren, als diejenige, welcher diese Vertheidigung entzogen war. Die Appellationen werden also eben deswegen seltener werden.

Und dann, wenn nun doch appellirt wird, so ist der Gewinn abermals bedeutend für das Verfahren in der höhern Instanz; denn nun muß dem höhern Richter sogleich mit der Beschwerde-Schrift ein viel umfassenderes Urtheil über die ganze Rechts-Sache möglich seyn. Auch wird man jetzt, nachdem für die Rechts-Vertheidigung in der ersten Instanz so vollständig gesorgt ist, die Parteyen in der Regel in der höhern Instanz auf einen einzigen Schriftsatz beschränken können. Die Räthe bey den Gerichten in der höhern Instanz werden also durch diese Vergünstigung gar nicht von neuem der Geist tödtenden und Zeit raubenden Akten-Ausdreschung unterworfen seyn. Vielmehr muß ihnen ihr Geschäft durch das ganze jetzt eingeführte Verfahren, besonders aber dadurch, wenn die Oberamts-Gerichte zweckmäßige Uebersichten über die Streit-Verhältnisse liefern, sehr bedeutend erleichtert werden.

Daß bey dieser schriftlichen Rechts-Ausführung keiner der Nachtheile zu befürchten sey, welche das schriftliche Verfahren bisher hatte, wurde schon oben in den Bemerkungen zu den §§. 70. u. 71. gezeigt. Aber davon, daß nur einmal die Einreichung einer gelehrten Streit-Schrift zulässig ist, kann man sich noch einen andern sehr bedeutenden Vortheil versprechen; denn für die bessern Advokaten selbst mußte das ewige Wiederkäuen derselben Ideen, welches man in den bisherigen Prozeß-Akten findet, eckelhaft werden. Aber eine einzige Schrift in einer nicht gar zu uninteressanten Sache wird ein tüchtiger und gewissenhafter Advokat mit Liebe und mit um so größerer Sorgfalt verfassen, wenn er voraussieht, daß er das, was etwa jetzt

vernachlässigt wurde, nicht in folgenden Aufsätzen noch verbessern könne.

Durch diese am Schlusse der Verhandlungen gestattete Rechts-Ausführung kann übrigens ein Fall herbeygeführt werden, wo eine Rechts-Sache ohne Verletzung eines Rechts nur dadurch schnell zur Entscheidung reif gemacht werden kann, wenn ein eigentliches Beweis-Erkenntniß in einer resolutiven Form der End-Entscheidung beygefügt wird (§. 124.).

Eine Formel eines solchen Erkenntnisses findet sich Nro. II. Lit. S.

29) Zu den §§. 125. und 126.

Verbesserung — Veränderung des frühern Vorbringens.

Bisher war in Würtemberg zwar auch der Beweis durch Urkunden nicht an den Beweis-Termin gebunden; aber gewiß ohne Grund. Ganz anders verhält es sich mit den andern Beweismitteln, außer dem Beweise durch Zeugen und Urkunden.

Die Nachsicht, daß das, was zur Rechts-Vertheidigung einer Partey bey einer frühern Handlung gehört, was aber dort aus Versehen übergangen wurde, in der Folge noch nachgetragen werde, mußte bey einem Verfahren gestattet werden, welches nicht auf stete Theilnahme rechtsgelehrter Beystände berechnet ist. Jedoch muß jede Partey, welche etwas versäumt, wenn sie das Versäumte nachholen will, die dem Gegner dadurch zugehenden Kosten u. s. w. vergüten. Schon hierin liegt für jede Partey ein Grund zur Aufmerksamkeit; und es ist daher kein Mißbrauch jener Vergünstigung zu befürchten. Auf der andern Seite wird durch diese Bestimmung nicht nur viel Streit über Wiedereinsetzung u. s. w. abgeschnitten; sondern solche war auch wesentlich für den Zweck, daß durch das Verfahren in der ersten Instanz wenigstens die faktischen Verhältnisse des Rechtsstreits möglichst vollständig erhoben werden sollen.

Alle Strenge, die man bisher in der ersten Instanz zeigte, war, mit Ausnahme des Falls, wo einem Ungehorsamen die Appellation ganz entzogen wurde, ohne allen Nutzen, bey dem unbedingten Rechte, alles, was in der ersten Instanz versäumt wurde, in der folgenden noch nachzuholen; sie war sogar ganz zweckwidrig, denn es entstand keine andere Folge daraus, als daß die Akten um so häufiger von dem höhern Richter an den niedern, und dann wieder von diesem an jenen zurückgiengen. Das Edikt behandelt Versäumnisse aus Versehen mit Nachsicht; die aus Ungehorsam aber mit Strenge, deren Folgen nun auf die folgende Instanz sich erstrecken.

Zu den §§. 127 — 142.

Verfahren im Fall des Ungehorsams einer Partey.

30) Zum §. 127.

In wie fern dadurch, daß der Kläger bey der ersten Verhandlung nicht erscheint, die sonst durch die Insinuation der Ladung begründeten Rechts-Wirkungen, z. B. die Unterbrechung der Verjährung, die Litis-Pendenz u. s. w. wieder hinwegfallen, darüber ist eine nähere Bestimmung der künftigen Gesetzgebung vorbehalten worden.

31) Zum §. 128.

Ungehorsam des Beklagten.

Statt des gemeinrechtlichen Satzes, welcher bisher auch in Würtemberg galt,

> daß, wenn der Beklagte auf die Klage sich nicht einlasse, die Klage für abgeläugnet (Lis pro negative contestata) zu halten, Beklagter aber aller seiner Einreden für verlustig zu erklären sey,

wurde der in dem Sächsischen Rechte begründete, und in neuern Zeiten in die Gesetzgebung so mancher Staaten übergegangene Satz aufgenommen:

daß in dem vorausgesetzten Falle die Klage für eingestanden (Lis pro affirmative contestata) anzunehmen sey.

Jedoch soll sodann nach der Vorschrift des Edikts dem Beklagten zu Vorbringung seiner Einreden noch ein neuer Termin gegeben, und dann erst, wenn er auch diesen versäumt, sollen ihm solche abgeschnitten werden.

Zwar muß man es dahingestellt seyn lassen, ob man nach strenger Consequenz und von dem rein-wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht eher zu dem Satze des jüngsten Reichs-Abschieds, als zu dem jetzt-angenommenen geführt wird. Allein dieser letztere verdient wenigstens dann den Vorzug, wenn man die Sache vom Standpunkte des praktischen Lebens aus betrachtet; denn statt den Ungehorsam des Beklagten zu strafen, fiel die Strafe häufig auf den Kläger, welcher nun den Beweis von That-Umständen übernehmen mußte, die vielleicht der Beklagte nicht die Stirne gehabt hätte, abzuläugnen. Wie die Menschen großen Theils halb gut, halb schlecht sind; so war der Beklagte gewiß häufig nur deswegen ungehorsam, weil er nicht schamlos genug war, wider besseres Wissen und Gewissen dem Kläger ins Angesicht die Wahrheit seines Vorbringens zu widersprechen; während dem ihm sein erschlafftes Pflicht-Gefühl nicht verbot, von der Verlegenheit des Klägers, welcher vielleicht die That-Umstände der gerechtesten Klage nicht beweisen konnte, Nutzen zu ziehen, und sich der Abweisung desselben wegen Mangels an Beweisen ungerechter Weise zu erfreuen.

Dem Beklagten kann aber durch die Folge, welche jetzt mit seinem Schweigen verbunden wird, durchaus nicht Unrecht geschehen; denn jene Folge kann nicht anders eintreten, als nachdem er vom Richter unter bestimmter Androhung dieser Folgen zum Sprechen aufgefordert wurde. Wenn in irgend einem Falle das Schweigen für ein Geständniß zu erklären ist; so muß es hier geschehen, wo nicht nur der Beklagte unstreitig die Verbindlichkeit hatte zu sprechen,

sondern wo ihm voraus vom Richter angekündigt wird, daß sein Schweigen als ein Geständniß werde aufgenommen werden! Ohne die Anerkennung dieser Folge, nach einer so bestimmten Drohung, könnte nicht nur das richterliche Ansehen nicht bestehen; sondern jede Partey würde es auch in ihrer Gewalt haben, den Zweck des ganzen jetzt eingeführten Verfahrens, besonders den Zweck, wegen dessen in der Regel die Parteyen persönlich erscheinen sollen, zu vereiteln.

Was auch hier nun in Beziehung auf die Erklärung über die Klage vorgeschrieben wurde, das fand in Beziehung auf verschiedene Theile des Prozesses schon lange Statt; denn bey den Positional-Artikeln, bey einem Eides-Antrag, bey der Vorlegung von Urkunden wurde schon bisher das Schweigen für ein Zugeständniß erklärt: Warum sollte nun dieß nicht auch hier der Fall seyn?

Zwar wendet man vielleicht ein, daß dieses Schweigen dem Kläger keinen Nachtheil zufüge, welchen er nicht doch noch von sich abwenden könne; denn fehle es ihm auch an allen andern Beweismitteln, so könne er ja dem Beklagten noch den Eid antragen; und dann, wenn der Beklagte auch hierauf sich nicht erkläre, müssen die That-Umstände der Klage, worüber der Eid angetragen wurde, freylich als zugestanden angenommen werden.

Aber einmal, warum sollte der hartnäckige Ungehorsam des Beklagten bey der ersten Haupt-Handlung nicht eben so zu bestrafen seyn, als späterhin ein gleicher Ungehorsam, hinsichtlich seiner Erklärung über die Eides-Delation, schon bisher nach den Gesetzen bestraft wurde? Warum sollte nicht in dem ersten Falle so gut als in dem zweyten ein erdichtetes Bekenntniß angenommen werden dürfen? In beyden Fällen kann ja wohl denkbarer Weise der Ungehorsam auf völlig gleichen Gründen, z. B. auf bloßer angewohnter Trägheit, Fahrlässigkeit, oder Unentschlossenheit beruhen. Der Grad der Schuldhaftigkeit oder Strafbarkeit wird also häufig in

beyden Fällen identisch seyn. Ja es läßt sich recht gut denken, daß ängstliche, religiöse Gemüther großes Bedenken tragen, einen Eid, den sie mit dem besten Gewissen abschwören können, anzunehmen — (und nur aus diesem Grunde läßt sich vielleicht die Gewissens-Vertretung durch Beweis rechtfertigen) — während dem gewiß Niemand Bedenken tragen wird, über eine Klage der Wahrheit gemäß eine einfache verneinende Erklärung zu geben. Bey der Verweigerung dieser Erklärung kann also die Verschuldung viel größer seyn, als bey der Verweigerung der erstern über den Eides-Antrag.

Ueberdieß wird Niemand behaupten, daß nach Ablegung des dem Beklagten angetragenen Eides die Lage des Klägers nicht bey weitem schlimmer sey, als wenn der Beklagte die Klage einfach abgeläugnet hat. Dieser Eid kann nicht anders angefochten werden, als wenn der Meineid erwiesen werden kann. Aber ist die Klage auch abgeläugnet; so kann der Kläger doch vielleicht jetzt oder in der Zukunft noch Beweise sammeln, welche wenigstens einen nothwendigen Eid begründen könnten. Die Sammlung dieser Beweise kann aber vielleicht große Mühe und großen Aufwand kosten. Es läßt sich also durchaus nicht behaupten, daß es der Kläger selbst in seiner Gewalt habe, das Unrecht, welches ihm etwa durch den Ungehorsam des Beklagten bey der ersten Handlung zugefügt wurde, noch durch den Eides-Antrag aufzuheben. —

Hat sich der Beklagte über die Klage bestimmt erklärt; so weiß der Kläger, wessen er von demselben gewärtig seyn darf. Hat sich aber derselbe nicht erklärt; so betrachtet dieß der Kläger vielleicht als die Folge von der Rührung eines Gewissens, welche dem Beklagten nicht erlaube, der Wahrheit offenen Hohn zu sprechen. Der Kläger trägt daher vielleicht um so weniger Bedenken, dem Beklagten den Eid anzutragen, und findet sich, wenn dieser solchen dann annimmt, in seiner Erwartung sehr getäuscht; kann aber jetzt, nach dem in der Praxis mit guten

Gründen eingeführten Grundsatze, das Geschehene nicht mehr ungeschehen machen.

Aber noch in einer andern Beziehung ist kein Grund zu einer Beschwerde für den Beklagten da; indem es viele Fälle geben wird, wo die jetzt angenommenen Folgen des Ungehorsams für den Beklagten viel weniger nachtheilig sind als das bisherige Präjudiz. Denn, so wie in dem Edikte überhaupt zwischen den beyden Vertheidigungs-Mitteln, welche dem Beklagten gegen die Angriffe des Klägers zustehen, unterschieden wurde; so glaubte man auch jetzt, nachdem die Klage als zugestanden angenommen ist, dem Beklagten das Vorbringen seiner Einreden vorbehalten zu müssen. Der Verlust dieser Einreden mußte aber demselben in vielen Fällen höchst nachtheilig seyn. Eben damit, daß der Beklagte zu Vorbringung seiner Einreden sich eine besondere Frist ausbitten darf, fällt auch jeder Entschuldigungs-Grund für ihn weg, wenn er bey der ersten Erklärung über die Klage ungehorsam ist; denn nun kann dieser Ungehorsam nur die Folge eines bösen Gewissens oder einer strafbaren Indolenz seyn.

Schon durch diese Gründe wird gewiß die Veränderung der Gesetzgebung hinreichend gerechtfertigt seyn. Aber hiezu kommt noch ein ganz entscheidender:

Wenn gleich der Richter nicht bey der ersten Verhandlung seinen Scharfsinn anzustrengen verbunden ist, um alle die Einwendungen, welche denkbarer Weise gegen die Klage Statt finden können, auszusinnen, und dem Kläger einstweilen als Hypothesen entgegen zu halten; so hat er doch die Pflicht, bey der Entscheidung zu Gunsten des Beklagten diejenigen Einreden, welche aus den in den Akten liegenden That-Sachen sich ergeben, von Amtswegen zu ergänzen.

So könnte es sich nun leicht treffen, daß mit den Akten, wodurch der Kläger seine Klage zu erweisen hätte, auch die Einreden des Beklagten an die Hand gegeben würden.

Einleuchtend ist es also, daß das Präjudiz, welches der jüngste Reichs-Abschied mit dem Ungehorsam des Beklagten verband, nicht mehr beybehalten werden konnte.

In so fern mußte allerdings die jetzt vorherrschende Maxime des Verfahrens auf die Grundsätze in dieser Materie bedeutenden Einfluß haben. Dagegen zeigen die Beyspiele vieler Gesetzgebungen, daß die jetzt angenommenen Grundsätze über die Folgen des Ungehorsams auch mit einem, vorzüglich auf der Verhandlungs-Maxime beruhenden Verfahren eben sowohl ohne alle Inconsequenz sich vereinigen lassen; denn die Unzertrennlichkeit der Einreden und der Erklärung über die Klage selbst beruht nur auf der Bestimmung der deutschen Reichs-Gesetze; die Natur der Sache hingegen läßt ohne allen Widerspruch eine Trennung beyder Vertheidigungs-Mittel zu; und diese ist, wie schon in den Bemerkungen zu den §§. 91. u. 92. gezeigt wurde, nicht nur in andern neuen Prozeß-Ordnungen, sondern auch in den Römischen Gesetzen und in unserm Landrechte selbst gebilligt.

32) Zu den §§. 130. und 132.

So wichtig gewiß diese Gründe für die Annahme der bejahenden Einlassung auf die Klage bey dem ersten Ungehorsam des Beklagten sind; so wenig glaubte man, außer dem Falle eines Eides-Antrags, einem Ungehorsam beyder Parteyen bey nachfolgenden Verhandlungen die gleiche Folge auch in Beziehung auf solche That-Umstände zuschreiben zu dürfen, die sie schon bestimmt abgeläugnet hatten. Dagegen fordert es die Consequenz, daß aus dem Ungehorsam des Klägers in der Replik eine Anerkennung der Einreden, aus dem des Beklagten in der Duplik aber eine Anerkennung der Repliken im eigentlichen Sinne gefolgert werde.

33) Zum §. 138.

Nur dadurch konnte alle Willkühr des Richters ausgeschlossen werden, daß mit dem Verfluß des Termins der angedrohte Rechts-Nachtheil eintritt, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von der andern Seite bedarf; und ohne daß, außer dem Falle der Wieder-Einsetzung, der Ungehorsam noch in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumacial-Erkenntnisses, durch die Befolgung der richterlichen Auflage gereinigt werden könnte.

34) Zu den §§. 142 — 149.

Entscheidung.

Bedarf theils keiner Erklärung, theils liegt solche schon in der bisherigen Ausführung.

35) Zu den §§. 150 — 159.

Rechtsmittel.

Auch bey dieser Materie sind nur wenige Bemerkungen noch nachzutragen.

36) Zum §. 153.

Nur auf den Antrag derjenigen Partey, welcher der Eid aufgetragen wurde, kann in diesem Falle der Eid noch in der ersten Instanz von ihr abgenommen werden; nicht, gegen ihren Willen, auf den Antrag ihres Gegners; denn je nachdem die Entscheidung in der höhern Instanz ausfällt, findet es vielleicht derjenige, welcher schwören soll, gar nimmer der Mühe werth, zu schwören.

37) Zum §. 155.

a) Daß von der Ergreifung eines Rechtsmittels sowohl der bisherige als der höhere Richter in Kenntniß gesetzt werde, das erfordert offenbar die Natur der Sache. Die sogenannten Privat-Appellationen konnte man also nicht passend finden. Aber

indem diese, welche ohnedieß meistens für die Parteyen so gefährlich waren, aufgehoben wurden, hielt man es für nothwendig, die Noth-Frist für die Anzeige der Appellation bey dem bisherigen Richter zu erweitern.

b) Obschon die Förmlichkeiten der Appellation nach diesem Edikte ganz einfach sind; so wurde doch den Vorschriften hierüber im §. 155., im Hinblick auf die bisherige Gesetzgebung, eine gewisse Ausführlichkeit gegeben; damit die Parteyen um so weniger Gefahr laufen, daß auch künftig noch ihr materielles Recht einer Förmlichkeit, welche der Gesetzgeber jetzt verbannt wissen will, aufgeopfert werden möchte.

Besonders wurde auch eine Appellation durch die Kriegs-Vögte allein deswegen für gültig erklärt, weil sie ja durch die Appellation keine Verbindlichkeit für ihre Curanden übernehmen.

c) In wie fern ein Dritter um seines Interesse willen appelliren könne, darüber wurde in der gegenwärtigen Verordnung nichts verändert.

d) In dem Abdruck dieses §. wurden zwey nicht ganz correkte Ausdrücke des Originals in der Hoffnung verbessert, daß es möglich seyn werde, die Verbesserung noch im Originale nachzutragen; wozu es aber zu spät war. Es wurde nämlich statt der Worte des Originals Seite 72. Linie 15. von oben

„über die Abschriften der Akten"

gesetzt (hier S. 100. L. 10. v. o.):

über jene Aufforderung

und S. 72. L. 5. von unten statt

„Mittheilung"

gesetzt (hier S. 100. L. 2. v. u.):

des Begehrens

Die Redaktion wünscht, daß diese Veränderungen, welche denselben Sinn richtiger und unzweydeutiger bezeichnen, auch im Originale bemerkt werden.

38) Zum §. 158.

Bisher galt in Würtemberg der Grundsatz: „contumax non appellat;“ aber gewiß mit Unrecht.

Wird einem Ungehorsamen das unbedingte Recht eingeräumt, Alles, was in der ersten Instanz versäumt wurde, in der Appellations-Instanz nachzuholen; so hat freylich das Contumacial-Erkenntniß gar kein Interesse. Aber so wenig eine solche Nachsicht zu billigen wäre; so hart würde es seyn, wenn man dem Ungehorsamen unbedingt jedes Rechtsmittel entziehen wollte, denn das Contumacial-Erkenntniß konnte ihm in einer doppelten Beziehung eine gegründete Beschwerde darbieten; einmal, indem er die gesetzmäßigen Bedingungen des Contumacial-Erkenntnisses überhaupt, und dann, indem er die Gesetzmäßigkeit und Consequenz der vom Richter ausgesprochenen Folgen desselben, bestreitet.

Dadurch nun, daß auch dem Ungehorsamen Appellation verstattet wird, daß aber nach einem gesetzmäßigen Verfahren auch die in der ersten Instanz ausgesprochenen Folgen des Ungehorsams in der höhern Instanz aufrecht erhalten werden, wird den Grundsätzen der Gerechtigkeit in jeder Beziehung Genüge geleistet.

39) Zum §. 159.

In Ansehung der Nichtigkeits-Klage und des Rechtsmittels der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel wurde vorerst nichts verändert.

Zu einer Veränderung der Bestimmungen des erstern Rechtsmittels war auch, so sehr die Gesetzgebung über diese Materie einer Revision bedarf, gegenwärtig um so weniger ein Grund vorhanden, da die Nichtigkeits-Klage immer bey dem höhern Richter angebracht wird.

Bey der neuen Gerichts-Ordnung wird aber besonders die Frage erörtert werden müssen: ob ein Erkenntniß dadurch, daß es mit unstreitigen Rechts-Grundsätzen im Widerspruch steht, nichtig gemacht werde?

In Absicht auf die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel, muß noch eine andere Bemerkung beygefügt werden. In dem ganzen Edikte wurde die Zulassung neuen, vorher aus Versehen übergangenen Vorbringens wenigstens bis zum Verfluß der Beweis-Frist aus zwey Gründen sehr begünstigt: Einmal, damit das formelle Recht mit dem materiellen Rechte in die möglichste Uebereinstimmung gebracht; und dann, damit, wenn auch eine Rechts-Sache an den höhern Richter kommt, ihm schon durch die Akten der ersten Instanz alle faktischen Verhältnisse möglichst vollständig vorgelegt werden.

Ganz zweckwidrig würde es aber seyn, wenn man, nachdem das Erkenntniß des ersten Richters rechtskräftig geworden ist, nachdem also formelles Recht besteht, die Anfechtung desselben durch neues Vorbringen eben so sehr erleichtern wollte.

Hier muß von dem Imploranten erwiesen werden, daß die jetzt vorgelegten Beweismittel ihm in der That vorher unbekannt gewesen seyen. Sind nun auch nach dem §. 116. alle Eide für Gefährde bey dem ganzen Verfahren der Oberamts-Gerichte aufgehoben; so kann doch vom Imploranten, welcher Wieder-Einsetzung gegen das rechtskräftige Erkenntniß verlangt, in Hinsicht auf den Umstand, daß seine Beweismittel neu seyen, wie bisher ein Eid, zwar nicht sowohl als ein Eid für Gefährde, als vielmehr als ein Erfüllungs-Eid gefordert werden.

Resultate

von den §§. 64 — 159.

Nimmt man nun alle Veränderungen, welche dieses Edikt für das ordentliche Verfahren vorschreibt, zusammen; so bestehen solche ungefähr in Folgendem:

I. Der Gang des Verfahrens soll überhaupt viel schneller seyn, und der Richter soll dabey thätiger eingreifen, als es nicht nur bisher geschehen ist, sondern auch nach der Maxime des bisherigen Verfahrens geschehen konnte.

II. Durch die Vereinigung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens werden den Parteyen alle die Vortheile, welche das schriftliche Verfahren für die Rechts-Vertheidigung hat, gesichert; aber alles Nachtheilige davon wird entfernt.

Besonders

III. muß es dem Richter leicht seyn, ein reines Faktum zu erheben.

Dabey können

IV. die Parteyen, welche rein-mündlich handeln wollen, durch die Bequemlichkeit des Richters nie genöthigt werden, mit größern Kosten schriftlich zu verhandeln; denn der Richter kann nur schriftliche Geschichts-Erzählungen, und zwar nur in dem Falle fordern, wenn die mündlichen Erklärungen der Parteyen ihm nicht genügen.

V. Vergleichs-Versuche, welche nach der Vorschrift des Edikts vorgenommen werden, müssen viel häufiger zum Zwecke führen.

VI. Die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, welche von den Oberamts-Richtern erwartet wird, muß nicht nur für das Verfahren in dieser, sondern auch in den folgenden Instanzen von großem Werthe seyn.

VII. Das Beweis-Verfahren ist vereinfacht und zweckmäßiger eingerichtet; und besonders auch in dieser Hinsicht ist die Lage der Parteyen durch die größere amtliche Thätigkeit, welche den Gerichten zur Pflicht gemacht ist, sehr bedeutend erleichtert.

VIII. Das Contumacial-Verfahren ist zum Theil verändert und durchaus genau bestimmt.

IX. Wenn die Gerichte ihre Schuldigkeit thun; so wird der Fall, daß der Kläger erst nach einem langen Verfahren von der Instanz abgewiesen wird, unter die großen Seltenheiten gehören.

X. Das Verfahren hat an Oeffentlichkeit noch gewonnen; und besonders ist bey dem Beweis-Verfahren das Recht der Parteyen mehr gesichert, als es bisher geschah.

XI. Instruction und Entscheidung des Rechts-Streits ist mit einander vereinigt.

Dagegen

XII. können die frühern amtlichen Bescheide der Ober-Beamten zu Entscheidung streitiger Rechts-Sachen, welche nicht in Rechtskraft übergiengen, mithin höchstens nur als ein Versuch zu Ausgleichung des Streits betrachtet werden konnten, künftig um so weniger mehr Statt finden, da der Oberamts-Richter selbst auf die gerichtliche Entscheidung den wichtigsten Einfluß hat; und ein, wiewohl nicht in Rechtskraft übergehender amtlicher Vorbescheid des Oberamts-Richters mit seiner Theilnahme an der gerichtlichen Entscheidung schlechterdings unvereinbar wäre.

XIII. Eine Rechts-Sache kann, mit wenigen Ausnahmen, nur einmal durch Appellation an denselben höhern Richter gebracht werden.

XIV. Bey der Appellation haben die Parteyen statt der bisherigen, für ihr Recht so gefährlichen Förmlichkeiten nur ganz einfache Noth-Fristen zu beobachten.

40) Zum §. 172.

Ganntverfahren.

Daß in der Regel die Gannt-Verweisung gleichzeitig mit dem Prioritäts-Erkenntniß eröffnet werde: dieß fließt nicht nur aus dem Grundsatze, daß eine Rechtssache wo möglich nur einmal durch Appellation an den höhern Richter gebracht werden soll; sondern diese Anordnung beruht auch noch ausserdem auf sehr wichtigen Gründen; denn

1) sind den Gläubigern die Prioritäts-Erkenntnisse meistens unverständlich. Ob ihre Forderung zuerst oder zuletzt oder in der Mitte genannt wird, davon ahnen sie gar oft die Bedeutung nicht; aber das verstehen sie, wenn man ihnen sagt, ob sie etwas erhalten oder nicht.

2) Selbst die, welche die Sache verstehen, beruhigen sich oft bey einer unrichtigen Stellung in der falschen Hoffnung, daß sie auch in dieser Stellung werden befriedigt werden.

Umgekehrt

3) wurden bisher als Folge der Trennung viele ganz überflüssige Prozesse in die höhere Instanz gebracht; indem es sich oft hinten nach zeigte, daß entweder

a) die Gläubiger auch in der ihnen angewiesenen Stelle doch noch befriedigt worden wären; oder

b) daß sie, wenn sie auch ihre Intention erreichten, am Ende doch leer ausgiengen.

4) Wird auch ein Rechts-Mittel gegen ein Prioritäts-Erkenntniß ergriffen; was ist dann, wenn die Verweisung gefertigt war, dabey verloren? Die Ergreifung des Rechts-Mittels bezieht sich ja doch in der Regel nur auf einen einzelnen Gegenstand; und dadurch soll die Vollziehung des Erkenntnisses in seinen übrigen Theilen nicht aufgehalten werden. Leider! wurde freylich die Sache bisher häufig zum größten Schaden der Gläubiger anders behandelt.

5) Diese Vereinigung des Prioritäts-Erkenntnisses und der Gannt-Verweisung wird auch dadurch sehr erleichtert, daß nun der Richter noch viel mehr als vorher für Ergänzung aller Anstände von Amtswegen zu sorgen hat; und hiebey wird ihm die Einrichtung, daß die Liquidation in der Regel an dem Wohnorte des Gemein-Schuldners vorgehen soll, sehr bedeutenden Vorschub thun.

6) Für die Parteyen ist es sehr lästig und kostbar, wenn sie in einer Sache so oft zusammen berufen werden. Die meisten erscheinen auch am Ende gar nicht mehr; und so wird eben dadurch der Zweck des Gesetzes vereitelt.

Auch das ist für die Gläubiger sehr wichtig, daß, was bisher ganz unterblieb, ihnen mit der Gannt-Verweisung die Gannt-Rechnung öffentlich bekannt gemacht werde.

41) Zum §. 186.

Die Verordnung vom 16ten März 1808. ist mit den jetzt vorgeschriebenen Veränderungen in der Beylage „Nro. III." abgedruckt.

42) Zum Kapitel III.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

Auch hier beschränkt man sich auf wenige Bemerkungen:

1) Wenn es auch nicht ganz consequent war, dem Ober-Amtmann (§. 195.) die Untersuchung und Bestrafung einiger geringen gemeinen Vergehen zuzuweisen; so gebot dieß doch die höhere Rücksicht, damit nicht der Oberamts-Richter durch unbedeutendere Untersuchungen zu sehr zerstreut; damit nicht die bürgerliche Rechtspflege durch die peinliche erdrückt, und so der wahre Zweck der neuen Anstalt, wenigstens Theilweise, wieder vereitelt werden möchte.

Solche geringere gemeine Vergehen werden auch in andern Gesetz-Büchern häufig unter den „Polizey-Vergehen" aufge-

führt. Zwar hat diese Anordnung allerdings das Inconveniente, daß oft erst im Fortgange der Untersuchung die Unzuständigkeit der Stelle, welche sie angefangen hat, sich ergeben kann. Allein schon bisher konnte man nicht behaupten, daß in Absicht auf die Straf-Rechtspflege zwischen Justiz- und administrativen Stellen nur die Eigenschaft des Vergehens — zwischen den höhern und niedern Stellen derselben Kategorie aber das Straf-Maas entscheide; denn auch alle und jede Administrativ-Vergehen mußten, wenn sie ein gewißes Straf-Maas überstiegen, an die Gerichts-Höfe gebracht werden.

2) Bey allen Collisions-Fällen zwischen dem Oberamts-Richter und dem Oberamtmann (§. 206.) kommt es zwar allerdings nur auf die Entscheidung der Frage an: was ist Justiz-Sache? Aber dennoch hielt man die Bestimmungen des §. 206. für nothwendig, um unangenehme Reibungen zwischen beyden Beamten zu verhüten.

Beylagen

zu den

Bemerkungen.

Nro. I.

Auszug aus dem General-Rescripte vom 14. April 1781.

Was die Executionen betrifft, so geben Wir Euch

11) auf Euer Gewissen und zur schweren Verantwortung, daß solche nicht nur unparteyisch, ohne allzugroße Strenge aber auch ohne allzuviele Nachsicht, sondern auch zu einer schicklich gewählten Zeit mit aller Vorsicht und Erwägung der Umstände verhänget werden.

Wir lassen es zugleich bey demjenigen gnädigst bewenden, was in den Euch ohnehin bekannten Gesetzen und Verordnungen wegen der Steuer-Rückstände, wegen Anschwellung der herrschaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, auch wegen deren unverweilten Einziehung befohlen ist; wie Wir dann die Art, solche nöthigen Falls durch Einlegung der Presser einzutreiben, zwar gnädigst bestätigen, jedoch solle dieß nur auf vorgedachte Gattung der Schuldigkeiten ordentlicher Weise eingeschränkt bleiben, und aller Mißbrauch dabey sorgfältig vermieden werden.

In Ansehung der Schuldforderungen der Privat-Glaubiger und der deßwegen zu veranstaltenden Executionen habt Ihr Euch

a) nicht nur bloß zu begnügen, den Schuldnern eine Zahlungs-Frist anzusetzen, sondern es ist Eure Obliegenheit, Euch auch um den Vollzug zu bekümmern, und besonders den sowohl ausländischen als inländischen Glaubigern von Eurer getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

Neben diesem hat es

b) zwar dabey sein Verbleiben, daß bey eingeklagten ganz liquiden Forderungen dem Schuldner zur selbst berichtigenden

Bezahlung eine Frist von vier Wochen vergönnt, und nach deren Verfluß unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Ordnung die landrechtliche Execution veranstaltet werden solle, welche bey vermöglichen Personen, die bezahlen können, und oft nur nicht gern bezahlen mögen, ohne Nachsicht schleunig zu verhängen ist.

Es ist aber auch Eurem Amt und Ansehen gemäß, in denjenigen Fällen, wo der Schuldner nur leicht zu hebende Ausflüchte vorbringt, sogleich einen amtlichen Bescheid zu geben, die Execution anzudrohen, und wann sich binnen der bestimmten Frist der Beklagte nicht wirklich an das Gericht wendet, den Ausspruch zu vollstrecken. Die Gerichte aber weisen Wir hiermit nachdrücklichst an, wann dergleichen Schuld-Sache an sie gebracht wird, so viel möglich ohne Weitläufigkeit zu verfahren, und wohl darauf zu sehen, daß wenigstens das Liquide von dem Illiquiden abgesondert, jenes abgeurthelt und die Urthel vollzogen, dieses hingegen allein zur weitern gerichtlichen Verhandlung verwiesen werde.

c) Unter vorausgesetzter Bestätigung der vierwöchentlichen Zahlungs-Frist, können jedoch Umstände vorwalten, wo sich zum voraus abnehmen läßt, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten vier Wochen eben so wenig, als an dem ersten Tag der Klage, zu zahlen vermögend ist, daß er aber etwa in acht oder zehn Wochen, oder nach der Ernte, oder im Herbst ganz sicher in dem Stand seyn werde, seine Schuldigkeit abzutragen. In einem solchen oder ähnlichen Fall sind dem Glaubiger dergleichen Umstände vorzustellen, und wo möglich eine solche Frist mit dessen Bewilligung festzusetzen, nach deren Verfluß aber die Execution desto gewisser vorzunehmen, jemehr zu erwarten stehet, daß bey solcher pünktlicher Erfüllung der Zusagen der Glaubiger die Zeiterstreckung und wohl gar Abschlags-Zahlungen sich gefallen lassen werde.

d) Gleichergestalten lassen Wir die vorgeschriebene Executions-Ordnung unverändert, daß gewöhnlicher Weise und in Personal-Klagen zuerst die fahrende Habe, sodann die Liegenschaft, und endlich der in Activ-Posten bestehende Vermögens-Theil angegriffen werden solle. Es werden sich aber in der Ausübung mancherley Fälle ereignen können, wo es für den Glaubiger und den Schuldner nicht nur gleichgültig, sondern wohl gar vorträglicher ist, einen Gegenstand vor dem andern zu erwählen und zum Verkauf auszusetzen, es solle aber diese Verwechslung nur unter der beederseitigen Genehmigung der Parthien Statt finden. Wann hingegen, wie gemeiniglich, dem Glaubiger gleich viel ist, ob er durch dieses oder ein anderes Vermögens-Stück befriediget wird, der Schuldner aber jegliches Stück des Vermögens seiner Meynung nach für unentbehrlich halten will; so habt Ihr mit den Gerichten ohne Weitläufigkeit in Ueberlegung zu ziehen, was für Vermögens-Stücke der Schuldner am schicklichsten vermissen könne, um die eingeklagte Forderung heimzuzahlen, und nichtsdestoweniger seine Handthierung oder den Feldbau fortzutreiben, oder seiner unversorgten Familie ein Wohnhaus zu erhalten, obgleich in der Folge sein Handwerk oder Feldbau mit mehrerer Einschränkung getrieben werden müßte.

In dem Fall, wann

e) von mehreren Glaubigern zerschiedene Forderungen nach und nach, oder zugleich, eingeklagt werden, der Schuldner aber hinlängliches Vermögen besitzet, und nur zur Zeit der Klage nichts Baares hat, auch ohne den äussersten Schaden nichts verkaufen kann, nach Einheimsung seiner Feldfrüchten oder des Herbst-Segens hingegen im Ganzen oder zu beträchtlichen Theilen zu zahlen vermag; so habt Ihr unter Vernehmung der Gerichte in den Städten oder der Vorsteher in den Flecken einen Ueberschlag zu entwerfen, wie viel der Ertrag oder sonstige Erlös etwa abwerfen dürfte, was zu Entrichtung der

öffentlichen Abgaben erforderlich seye, wie viel dem Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt gelassen werden müsse, und wie viel den Gläubigern nach der Verschiedenheit ihrer Forderungen zugetheilt werden könne; so fort nach dieser vorläufigen unpartheyischen Erwägung und Eintheilung die Glaubiger davon zu benachrichtigen, und zur bestimmten Zeit ihnen Zahlung leisten zu lassen, ohne den äussersten Nothfall aber von dem Ansatz nicht abzugehen.

Würdet Ihr hingegen in Gemeinschaft der Gerichte finden, daß

f) die Schuldglaubiger dergleichen Abschlags-Zahlungen durchaus nicht annehmen wollten, und daß diese Art, die Schulden zu berichtigen, sich auf eine allzulange Zeit verzögern würde; so bleibt, wie bey den Real-Klagen, nichts übrig, als die Vermögens-Stücke, so weit solche durch Befriedigung sammtlicher Glaubiger hinreichen, zu verkaufen, oder auch bey einem noch mehr mit Schulden verwickelten Vermögen eine Schuld-Verweisung gerichtlich vorzunehmen, ehe noch der Mann ganz ganntmäßig ist.

Sollte aber der Vermögens-Zustand eines oder des andern Eurer Amts-Untergebenen bereits so weit herunter gesunken seyn, oder in Zukunft so tief in Verfall gerathen, daß

12) wegen der Menge der eingeklagten Forderungen keinerley Executionen mehr anschlagen, ohne den einen, der ein größeres Vorrecht haben möchte, zu vernachtheiligen; oder daß der Schuldner selbst seine Unvermögenheit, allen ein Genügen und hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bekennen würde; oder daß Ihr und die Gerichte aus dringend wahrscheinlichen Umständen wüßtet, daß die Schulden das wirkliche Vermögen übersteigen; so ist in allweg die gesetzmäßige Untersuchung und Inventur desto ungesäumter zu veranstalten, als meistens das gemeinschaftlich-besessene Vermögen geringer erscheint, wann das Vermögen des Weibs oder die hinterfällige Güter in Abzug

gebracht werden; Wir versehen Uns aber hierbey zu Euch, daß Ihr nach Euren Pflichten dießfalls sorgfältig darauf sehen werdet, damit die Inventur nicht nur in gebührender Ordnung, sondern auch mit möglichster Einschränkung der Zeit und der Unkosten geschehe, den Gerichten der Erfund sogleich vorgelegt, und der Bericht mit einem kurzgefaßten Auszug des Inventarii zu Unserer Herzogl. Regierung unverweilt eingeschickt werde.

Nro. II.

Formularien.

Lit. A.

Formular

einer Ladung an beyde Parteyen zur ersten Verhandlung auf die Klage.

Königreich Württemberg. — Oberamts-Gericht Nürtingen.

N. N. von N. N. hat gegen N. N. daselbst die anliegende Klage bey Oberamts-Gericht angebracht. Zur ersten Verhandlung hierüber ist nun die Tagfahrt auf Montag d. u. s. w. bestimmt, wobey beyde Theile, Vormittags um 8 Uhr, und zwar, wenn ihnen nicht wichtige Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, in Person vor dem Oberamts-Gerichte zu erscheinen haben. Jedoch kann jede Partey einen Fürsprecher aus der Zahl der zur Praxis legitimirten Advokaten oder aus der Mitte sämtlicher Gemeinde-Räthe des Oberamts mitbringen.

Auch können sich beyde Parteyen aus der Mitte der Gemeinde-Räthe oder der Gerichts-Notarien des Oberamtes über einen gemeinschaftlichen Gerichts-Beysitzer vereinigen.

Der Zweck dieser Tagfahrt geht vorzüglich dahin, daß der Beklagte über die Ansprüche des Klägers, und über die That-Umstände, worauf solche gegründet werden, bestimmt sich erkläre; auch seine etwaigen Einreden und Gegenforderungen vorbringe.

Es hängt jedoch vom Beklagten ab, an jener Tagfahrt eine schriftliche Beantwortung der Klage, wiewohl ohne Rechts-Ausführung, vorzulegen, wodurch aber seine Verbindlichkeit, an dem bestimmten Termine selbst zu erscheinen, nicht aufgehoben wird.

Es wird nun der Orts-Vorsteher zu N. N. beauftragt,

1) dem Beklagten die anliegende Klage einzuhändigen;
2) beyden Parteyen diese Ladung zu eröffnen und gehörig zu erläutern;
3) solche, von beyden Theilen unterschrieben, sobald als möglich dem Oberamts-Gericht zurückzuschicken.

Nürtingen, den .

(Unterschrift des Oberamts-Richters.)

Lit. B.

Zweyte Ladung des Beklagten, welcher auf die erste Ladung ungehorsam war.

Königreich Württemberg. | Oberamts-Gericht Nürtingen.

Ungeachtet N. N. die Insinuirung der Ladung, welche auf die von N. N. gegen ihn eingereichte Klage erkannt wurde, durch seine Unterschrift anerkannt hat; so ist er doch an der — auf den (Tag) vorzüglich zu Beantwortung der Klage bestimmten Tagfahrt nicht erschienen. Es wird daher auf den u. s. w. eine neue Tagfahrt bestimmt, zu welcher hiermit beyde Theile

abermals, und zwar auf Vormittags um 8 Uhr vorgeladen werden.

Würde Beklagter auch dieser zweyten Ladung nicht Folge leisten; so wird angenommen, daß er alle That-Umstände, worauf die ihm zugestellte Klage beruht, zugestanden habe.

Auch diese Ladung ist den Parteyen gehörig zu eröffnen, und dann, von ihnen unterschrieben, an das Oberamts-Gericht zurückzuschicken.

Nürtingen, den

(Unterschrift.)

Lit. C.

Formular eines Bescheids, wenn Beklagter auch auf diese zweyte Citation ungehorsam ist.

Königreich Württemberg. — Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten, eine Schuld-Forderung betreffend, wird hiermit auf die wiederholte vergebliche Ladung des Beklagten erkannt, daß

1) in Gemäßheit des mit der zweyten Ladung verbundenen Präjudizes die factischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen werden. Jedoch wird

2) noch eine Tagfahrt auf den (Tag) bestimmt, damit Beklagter noch durch neues Vorbringen die Klage aufzuheben versuchen möge; weshalb also beyde Parteyen, Morgens 8 Uhr, vor Gericht zu erscheinen haben.

Würde Beklagter auch dieser Ladung nicht Folge leisten; so wird ihm auch das Vorbringen seiner Einreden abgeschnitten; und es wird nun in der Hauptsache gesetzmäßig entschieden werden.

Auch diese Ladung ist u. s. w.

Lit. D.

Erkenntniß auf Einreden des geendigten Rechts-Streits.

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten, eine Erbschafts-Theilung und ein Anlehen betreffend, wird auf das über die Einreden des geendigten Rechts-Streits eingeleitete Verfahren hiermit erkannt: daß, so viel den

I. Punkt wegen der Erbschafts-Theilung betrifft, Beklagter nicht nur von der Einlassung auf die Klage, sondern von der Klage selbst gänzlich zu entbinden sey; auch Kläger dem Beklagten in dieser Beziehung die Kosten des bisherigen Verfahrens zu erstatten habe.

In Ansehung des

II. Punkts wegen des Anlehens aber wird, mit gänzlicher Verwerfung der vorgebrachten Einreden, erkannt, daß Beklagter über die Klage sich zu erklären, auch die ihm etwa sonst zustehenden Einreden dagegen vorzubringen habe.

Sollte er hierzu nicht sogleich bey Aussprechung dieses Erkenntnisses gefaßt seyn; so wird dazu Tagfahrt auf den   bestimmt; wobey beyde Theile, Vormittags 8 Uhr, vor Gericht zu erscheinen haben.

Leistet Beklagter dieser Auflage keine Folge; so werden die That-Umstände der Klage als zugestanden angenommen, und es werden ihm alle Einreden abgeschnitten.

(Wäre es die Absicht des Gerichts: die Einrede des geendigten Rechts-Streits nicht gänzlich, sondern nur als prozeßhindernd zu verwerfen; so bleiben die Worte: „mit gänzlicher „Verwerfung der vorgebrachten Einrede“ weg; und es heißt

dagegen: „wird erkannt, daß Beklagter ungeachtet der vorge„brachten Einrede des geendigten Rechts-Streits u. s. w." am Ende wird noch beygefügt: „Uebrigens bleibt es dem Beklag„ten unbenommen, von der bereits vorgebrachten Einrede, als „einer gemeinen verzögerlichen, auch bey dem künftigen Ver„fahren noch Gebrauch zu machen.")

Lit. E.

Beweis-Decret.

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten, betreffend eine Erbschafts-Theilung, sind die Partheyen über folgende erheblich erscheinende Umstände im Widerspruch geblieben; und zwar:

(Hier werden die Umstände bezeichnet.)

Beyde Theile werden daher aufgefordert, ihre Beweismittel für ihre Behauptungen innerhalb fünfzehen Tage dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, und so weit es von ihnen abhängt, in dessen Hände zu bringen.

Leisten sie dieser Auflage keine Folge; so wird jeder an seinem Theile der dem Gerichte nicht amtlich bekannten Beweismittel (in Beziehung auf obige Punkte) in dieser Instanz verlustig. *)

*) Wird in diesem oder in einem andern Falle, eine Frist, innerhalb welcher eine Handlung vorzunehmen ist, verlängert; so versteht es sich zwar von selbst, daß die verlängerte Frist erst vom Ablauf der vorher bestimmten zu laufen anfängt. Jedoch hat das Gericht dieß jedesmal auszudrücken, und den Tag, mit welchem die Verlängerung sich endigt, bestimmt zu bezeichnen.

Lit. F.

Decret, wodurch einer Partey die Herausgabe einer Urkunde auferlegt wird.

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten wird Kläger hiermit für verbunden erklärt, die Urkunde

(welche bestimmt zu bezeichnen ist)

dem Beklagten herauszugeben; daher zu Production derselben hiermit Tagfahrt auf den bestimmt wird; wobey beyde Theile, Morgens um 9 Uhr, vor dem Oberamts-Gerichte zu erscheinen haben.

Würde Kläger dieser Auflage keine Folge leisten; so wird das Original als herausgegeben, und die bey den Akten liegende Abschrift, als anerkannt und mit dem Original übereinstimmend, angenommen;

(oder nach Beschaffenheit der Umstände)

so wird Beklagter wegen seiner Einrede der Bezahlung zum Erfüllungs-Eide;

(oder, wenn etwa der Beklagte eine Urkunde herausgeben soll, deren Inhalt nicht ganz bestimmt angegeben werden kann:)

so wird Kläger zum Schätzungs-Eide seiner Forderung zugelassen werden.

Lit. G.

Decret, wodurch Jemanden der Editions-Eid auferlegt wird.

Königreich Württemberg. | Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten ist Kläger verbunden, zu beschwören, daß er die Urkunde

(welche bestimmt zu bezeichnen ist)

nicht besitze, und auch nicht auf eine bösliche Weise den Besitz derselben aufgegeben habe.

Darüber, ob er diesen Eid abschwören könne und wolle, hat er sich zwar unter dem Rechts-Nachtheil, daß sonst der Eid als verweigert angenommen werde, schon an der nächsten in dieser Rechts-Sache anzuberaumenden Tagfahrt zu erklären.

Jedoch bleibt die Abnahme des Eides selbst auf die End-Entscheidung ausgesetzt.

Lit. H.

Formular eines Erkenntnisses, wodurch die Form eines angetragenen Eides bestimmt, und die bedingte End-Entscheidung ausgesprochen wird.

Königreich Württemberg. | Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger und N. N. Beklagten, ein Anlehen betreffend, wird hiermit erkannt, daß

1) Beklagter den ihm vom Kläger angetragenen Eid in folgender Form abzuschwören habe, u. s. w.

Der Schwörungs-Termin wird, nachdem dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, besonders bestimmt werden.

Ist nun

2) dieser Eid abgeschworen; so wird Beklagter von der gegen ihn angestellten Klage entbunden; übrigens hat dann jeder Theil die von ihm aufgewendeten Prozeß-Kosten ohne Ersatz zu tragen.

Verweigert

3) Beklagter den Eid; so hat er dem Kläger innerhalb vier Wochen, nachdem dieses Erkenntniß in Rechts-Kraft übergegangen ist, die eingeklagte Summe von Fünf Hundert Gulden nebst Verzugs-Zinsen seit dem 1. August 1810 zu bezahlen; auch alle Prozeß-Kosten zu erstatten.

Lit. I.

Erkenntniß, wodurch die Einwendungen gegen einen Eides-Antrag verworfen werden; ebenfalls unter eventueller Beyfügung der End-Entscheidung.

Königreich Württemberg.	Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. betreffend u. s. w. wird hiermit erkannt, daß

1) die Einwendungen des Beklagten gegen den Eides-Antrag des Klägers zu verwerfen seyen; mithin Beklagter diesen Eid in folgender Form abzuschwören habe:

(Bestimmung der Form).

Ist nun

2) u. s. w.

(wie oben Lit. H.)

Lit. K.

Decret über einen Eides-Antrag in einem Falle, in welchem zwar nur die Form des Eides-Antrags über die Klage streitig war; dem Beklagten aber Einwendungen gegen die Klage zustehen.

Königreich Württemberg. — Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen N. N. Kläger, und N. N. Beklagten wird die Form des vom Kläger angetragenen, und vom Beklagten im Allgemeinen, wiewohl in einer andern Form, angenommenen Eides gerichtlich dahin bestimmt, daß u. s. w.

Beklagter hat daher in der, auf den — — — bestimmten Gerichts-Sitzung sich darüber zu erklären, ob er den Eid

1) jetzt schon in dieser Form abschwören; oder ob er
2) zwar eventuell zu Abschwörung desselben sich erbieten? jedoch vor allen Dingen seine Beweis-Mittel für seine Einreden aufnehmen lassen wolle?

Giebt er keine Erklärung, so wird der Eid als verweigert; mithin werden die That-Umstände der Klage als zugestanden angenommen. Jedoch wird dann zuvörderst zu Aufnahme der Beweis-Mittel über die Einreden des Beklagten geschritten.

Lit. L.

End-Entscheidung, wenn auf den Vorbescheid Lit. K. Beklagter zwar eventuell für die Abschwörung des angetragenen Eides sich erklärt hat; wenn aber der Beweis der Einreden bis zu Begründung des Erfüllungs-Eides hergestellt wäre.

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. wird hiermit erkannt, daß es

1) nunmehr in die Willkühr des Beklagten zu stellen sey, ob er entweder den ihm über die That-Umstände der Klage angetragenen Eid in der, im Decrete vom — — bestimmten Form abschwören? oder ob er den Inhalt seiner Einreden dahin eidlich erhärten wolle, daß

u. s. w.

Legt er nun

2) einen dieser beyden Eide ab;

u. s. w.

Verweigert er aber

3) beyde Eide u. s. w.

(In beyden Fällen sind die Folge-Sätze, wie Lit. H. pct. 2. und 3.)

Lit. M.

Bescheid über einen Streit wegen eines Eides-Antrags in einem Falle, in welchem der Delat über Annahme u. s. w. noch gar keine Erklärung gegeben hat.

Königreich Württemberg. — Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. ergeht hiermit der Vorbescheid, daß der vom Kläger dem Beklagten angetragene Eid in der Form zuläßig sey:

(Bestimmung der Form)

Daher hat sich Beklagter in der auf den — — — bestimmten Tagfahrt darüber zu erklären: ob er den Eid annehmen? oder auf den Kläger zurückschieben? oder sein Gewissen mit Beweis vertreten? oder vorerst mit eventuellem Vorbehalt der Annahme des Eides, die Beweis-Mittel seiner Einreden aufnehmen lassen wolle?

Würde er gar keine Erklärung geben, u. s. w.

(wie Lit. K.)

Lit. N.

Erkenntniß, wodurch die Zurückschiebung eines Eides verworfen, und zugleich die End-Entscheidung bedingt ausgesprochen wird.

Königreich Württemberg. — Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. wird hiermit erkannt, daß

1) die Zurückschiebung des vom Kläger dem Beklagten angetragenen Eides auf den Kläger nicht Statt finde; viel-

mehr Beklagter denselben in folgender Form abzuschwören habe;

Wird nun

2) Beklagter diesen Eid schwören, u. s. w. (wie Lit. H.)

Lit. O.

Erkenntniß, wodurch die Zurücknahme eines angetragenen Eides verworfen wird.

Königreich Württemberg. | Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. wird hiermit erkannt, daß die Zurücknahme des angetragenen — (des zurückgeschobenen) Eides nicht Statt finde, vielmehr Kläger (Beklagter) nunmehr zu Abschwörung desselben zuzulassen sey.

Wird nun u. s. w.

Lit. P.

Bescheid über die Zulässigkeit der Zurückschiebung eines Eides auf den Kläger, jedoch mit Vorbehalt des Beweises der Einreden.

Königreich Württemberg. | Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. ergeht hiermit der Bescheid, daß zwar

1) die Zurückschiebung des Eides, welchen Kläger dem Beklagten über die Klage angetragen hat, auf den Kläger selbst in folgender Form Statt habe:

(Bestimmung der Form).

Jedoch aber

2) vor der Abschwörung dieses Eides die vom Beklagten vorbehaltenen Beweis-Mittel seiner Einreden noch aufgenommen werden sollen.

Lit. Q.

Eventuelle End-Entscheidung in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß der Beweis der Einreden einen Ergänzungs-Eid begründe.

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache u. s. w. wird hiemit erkannt: daß zwar

1) die Klage als erwiesen anzunehmen sey, wenn Kläger den ihm zurückgeschobenen Eid in folgender Form abschwören würde;

(Bestimmung der Form)

daß jedoch

2) auch Beklagter wegen seiner Einreden zum Erfüllungs-Eide in folgender Form zuzulassen sey u. s. w.

Würde sich nun

3) Beklagter sogleich zu Abschwörung dieses Erfüllungs-Eides erbieten; so unterbleibt die Abschwörung des zurückgeschobenen Eides in der Klage selbst. Jedoch hängt es von ihm ab, zuerst die Abschwörung des letztern vom Kläger zu fordern.

Würde auf dieses Begehren

4) Kläger den Eid pct. 1. verweigern; so wird Beklagter, ohne daß er noch den Erfüllungs-Eid pct. 2. abzuschwören hätte, von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, und Kläger in alle Kosten verurtheilt.

5) Wird sowohl vom Kläger der zurückgeschobene, als vom Beklagten der Erfüllungs-Eid abgeschworen, oder geschieht letzteres, nachdem dem Kläger vom Beklagten der Eid über die Klage erlassen ist; so wird Beklagter zwar ebenfalls von der Klage entbunden; jedoch hat jeder Theil die von ihm aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu tragen.

Würde endlich

6) zwar Kläger den zurückgeschobenen Eid abschwören, aber Beklagter den Erfüllungs-Eid verweigern; so hat er dem Kläger innerhalb 4 Wochen u. s. w. (wie Lit. H. pct. 3.)

Lit. R.

Würden auf den Vorbescheid Lit. P. die Einreden vollständig erwiesen; so würde es in der End-Entscheidung heißen:

Daß es der Abschwörung des in dem Vorbescheide als zulässig erkannten Eides, welchen Beklagter dem Kläger zugeschoben hat, nunmehr, nach vollständig geführtem Beweise der Einreden, nicht mehr bedürfe; vielmehr Beklagter von der gegen ihn angestellten Klage nun unbedingt zu entbinden sey, u. s. w.

(wie Lit. H. pct. 3.)

Lit. S.

Formular einer End-Entscheidung mit Nachlassung von Beweis. (§. 124.)

Königreich Württemberg. Oberamts-Gericht Nürtingen.

In der Rechts-Sache zwischen der Stadt H. Kläger, und dem vormaligen Beständer der Stadt-Mühle, N. N.

Bürger zu N. N. Beklagten, Forderungen aus diesem Contrakte betreffend, wird hiemit erkannt, daß Beklagter dem Kläger die in der Abrechnung Nro. liquidirte Summe von nebst Zinsen seit Lichtmeß 1810. innerhalb 4 Wochen, von Zeit der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, zu bezahlen; auch demselben alle Prozeß-Kosten zu erstatten habe: es könnte und wollte dann Beklagter innerhalb der peremtorischen Frist von dreyßig Tagen von Eröffnung dieses Erkenntnisses an, erweisen, daß er über die Verletzung des ihm vertragsmäßig zugesicherten Bann-Rechts bey dem Stadt-Magistrat zu H. Beschwerde geführt, von demselben keine Abhülfe seiner Beschwerde erlangt, und welchen Schaden er durch dieses vertragswidrige Benehmen des Stadt-Magistrats selbst erlitten habe.

Würde Beklagter diesen ihm nachgelassenen Beweis, wobey dem Kläger die Antretung des Gegen-Beweises in der gleichen peremtorischen Frist vorbehalten wird, noch führen; so soll weiter ergehen, was Rechtens ist.

Läßt aber Beklagter die ihm für den nachgelassenen Beweis anberaumte Frist von vier Wochen unbenützt vorüber gehen, so wird auf Anrufen des Klägers auf die eben bestimmte Weise zu Vollziehung dieses Erkenntnisses geschritten.

Nro. III.

Königliche Verordnung,

das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren bey liquiden Forderungen betreffend, d. d. 16. März 1808.

Friederich

von Gottes Gnaden, König von Würtemberg u. s. w.

Da wir Uns zu Beförderung der Rechtspflege, um den Zögerungen moroser Schuldner Grenzen zu setzen, gnädigst bewogen finden, in liquiden Forderungs-Sachen ein aussergerichtliches Contumacial-Verfahren in Unserem Königreiche einzuführen: so verordnen Wir, wie folgt:

1.

Unserem Königl. Ober-Appellations-Tribunale, Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweyten Senats, Unseren Königl. Justiz-Beamten, und den Patrimonial-Justiz-Kanzleyen und Beamten, ertheilen Wir hiemit die Befugniß, gegen die ihrem Gerichts-Zwange und Amte unterworfenen Personen, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, ein aussergerichtliches Contumacial-Verfahren bey liquiden Forderungen einzuleiten. Hingegen steht diese Befugniß den Unteramtleuten, Untervögten und Dorfs-Schultheißen nicht zu.

2.

Das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren findet nur gegen solche Personen Statt, auf welche die Strafe des Ein-

geständnisses im aussergerichtlichen Wege anwendbar ist. Es sind daher davon ausgenommen:

1) Minderjährige, und die mit denselben gleiche Rechte genießende Korporationen.

2) Alle sonst unter obrigkeitlich angeordneter Curatel stehende Personen, als Wahnsinnige, Verschwender, u. s. w.

3) Abwesende, wenn ihre Abwesenheit nach den Rechten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet;

4) Personen des weiblichen Geschlechts sind nur, wenn sie bey Ausstellung der verbindenden Urkunde gehörig bevogtet waren, oder dazu nach den Gesetzen eines Kriegsvogts nicht bedurften, dem aufferordentlichen Contumacial-Verfahren unterworfen.

3.

Dasselbe kann bey allen Forderungen, die auf unverwerflichen Urkunden nach Maasgabe der §. 4. seqq. beruhen, Statt finden. Jede andere Beweis-Art ist hiebey ausgeschlossen, und bleibt der gerichtlichen Erörterung vorbehalten.

4.

Die Urkunden, auf welche das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren gegründet werden kann, dürfen in der äussern Form, wegen Unächtheit oder Ungültigkeit, nicht verdächtig, und noch weniger zerrissen oder durchschnitten seyn.

Das Ausstreichen eines unbedeutenden Worts, oder das Ueberschreiben, oder Bemerkungen am Rande machen sie zwar nicht durchaus verwerflich; doch hat die Justiz-Behörde auf solche Umstände ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und dieselben bey Beurtheilung der Glaubwürdigkeit in Erwägung zu ziehen.

5.

Oeffentliche Urkunden müssen in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form abgefaßt, Privat-Documente aber entweder von dem Schuldner selbst geschrieben, er wenigstens unterschrieben,

und wenn er des Schreibens unkundig wäre, unter Bezeugung dieses Umstands von einem Notar und zwey Zeugen, oder von einem Stadt- und Gerichtsschreiber unter gleichmäßiger Zuziehung von 2 Urkunds-Personen, ausgestellt seyn.

6.

Die Urkunden, welche das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren begründen, müssen ferner

1) eine bestimmte deutliche Benennung des Gläubigers und Schuldners;
2) Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung;
3) eine gehörige Angabe der Verbindlichkeit selbst, mithin bey Geld-Anlehen die Summe derselben;
4) den Rechtsgrund der Forderung, causa debendi;
5) die Zeit der Zahlung oder Leistung; und
6) einen vollständigen Sinn enthalten, ohne daß sie sich in wesentlichen Umständen auf andere nicht zugleich vorgelegte Urkunden beziehen.

7.

Bedingte Verschreibungen und solche, die eine wechselseitige Leistung von Verbindlichkeiten festsetzen, dienen nur in dem Falle zur Begründung des Contumacial-Verfahrens, wenn durch ebenso klare Urkunden die Erfüllung der Bedingung oder der dem Kläger obliegenden Verbindlichkeit dargethan werden kann.

8.

Bey Anstellung der in Frage stehenden aussergerichtlichen Klagen sind, wenn sie mündlich geschehen, die Urkunden dem Beamten vorzulegen, und bey schriftlichen Implorationen im Original oder in einer von einer öffentlichen Person beglaubigten Abschrift beyzuschließen. Im letztern Falle muß aber die Justiz-Behörde nothwendig, ehe sie das unten bemerkte Präjudiz verfügt und Execution verhängt, das Original selbst ngesehen haben.

9.

Hält die Justiz-Behörde die Klage zum aussergerichtlichen Verfahren geeignet; so theilt sie solche dem Imploraten unter Beyfügung einer beglaubten Abschrift der Urkunde zur Erklärung binnen 4 Wochen oder 28 Tagen mit *).

10.

Die Insinuationen dieser Bescheide, sie mögen nun unmittelbar, oder durch Requisition geschehen, sind jedesmal von dem Imploraten eigenhändig zu bescheinigen, und, wenn er sie aus Ungehorsam verweigert, von Amtswegen durch Personen, die öffentlichen Glauben haben, zu beglaubigen **).

11.

Wenn der Implorat in der vorgeschriebenen Frist seine Erklärung einreicht, so wird, nach Beschaffenheit der Sache, entweder das amtliche Verfahren bis zur Execution fortgesetzt, oder die Sache als illiquid auf den gewöhnlichen gerichtlichen Weg verwiesen.

12.

Erklärt er sich aber nicht, so ist ihm, wenn sich die Justiz-Behörde von der geschehenen Insinuation überzeugt hat, auf Anrufen des Imploranten, eine zweyte Frist von vier Wochen anzuberaumen, und treten hierbey die obigen Bestimmungen Nro. 10. und 11. ein.

13.

Bey fernerem Ungehorsam des Imploraten ist ihm, auf weiteres Anrufen des Imploranten, nach hinlänglich bescheinigter Insinuation, die dritte und letzte Frist von 14 Tagen unter der Bedrohung zu geben, daß, wenn er auch dießmal sich

*) Nach dem Edikte §. 196. ist dieser Termin nunmehr auf fünfzehen Tage bestimmt.

**) Dieß ist auch in andern Fällen zu beobachten, in welchen eine Partey aus Ungehorsam die Bescheinigung der Insinuation verweigert, oder der leztern sich entzieht.

nicht erklären würde, alsdann nach Ablauf dieser letzten Frist die Schuld in contumaciam für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Execution vorgefahren werden werde *).

14.

Kommt die Erklärung des Imploraten im Termin ein, so wird die Sache auf die oben Nro. 11. bemerkte Weise eingeleitet.

Läßt der Implorat aber auch die dritte Frist ohne Befolgung des ihm aufgegebenen verstreichen, so wird, wenn sich die Justiz-Behörde von der richtigen Insinuation ihrer Decrete überzeugt hat, durch ein Decret oder amtlichen Bescheid die Drohung vollzogen, die Schuld pro recognita angenommen, der Implorat der Provocation auf den gerichtlichen Weg, wenigstens vor vollzogener Execution, für verlustig erklärt, und die Execution in der Maaße erkannt, daß sie nach 14 Tagen **), vom Tage der Insinuation dieser Verfügung an gerechnet, unter Beobachtung der in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften vorzunehmen ist.

15.

Gegen ein solchergestalt ausgesprochenes Erkenntniß findet weder Appellation, noch sonst ein Rechts-Mittel Statt, es sey denn, daß der Implorat sich innerhalb der nachbestimmten Zeit an die nächst-höhere gerichtliche Behörde, mittelst einer Nichtigkeits-Klage, wende, bey deren Ausführung aber derselbe sich lediglich an die Form des Verfahrens, nicht aber an die Materialia der Sache selbst zu halten, und darzuthun hat, daß die von Uns ertheilten Vorschriften wegen Einleitung des auf-

*) Nach dem Edikte §. 186. ist schon der zweyte Termin unter Bestimmung dieses Präjudizes peremtorisch zu geben, und auch dieser Termin auf fünfzehen Tage zu beschränken.

**) Nach dem Edikte besteht auch dieser Termin nun in fünfzehen Tagen.

sergerichtlichen Contumacial-Verfahrens nicht beobachtet worden seyen.

16.

Zu Verfolgung dieser Provocation hat der Implorat innerhalb 14 Tage *), von dem Tage der Wissenschaft des ihm nachtheiligen Erkenntnisses an, derjenigen Justiz-Behörde, von welcher das Erkenntniß ausgieng, sein Vorhaben, an die höhere Behörde zu provociren, anzuzeigen; sie stellt ihm über diese Anzeige ein Document aus, und hat der Execution Anstand zu geben.

Innerhalb vier Wochen oder 28 Tage **) von dem Tage der Wissenschaft des nachtheiligen Erkenntnisses an muß sofort der Provocant seine Beschwerde-Schrift, mit allen Belegen versehen, bey der höheren Behörde einreichen, und innerhalb 14 Tage, nach der der Unter-Behörde von dem Provocanten geschehenen Anzeige, hat diese sämmtliche Akten im Original zur höheren Behörde unter Beyfügung der Entscheidungs-Gründe einzusenden.

Sind die beyden Fristen von resp. 14 und 28 Tage ***) von dem Provocanten nicht gewahrt; so wird die Provocation von der höheren Behörde ohne weiteres verworfen.

17.

Sind aber die Fristen gewahrt, so ist die Beschwerde des Provocanten dem Provocaten zur Vernehmlassung innerhalb 14 Tage †) mitzutheilen, sodann aber kein weiterer Schrift-Wechsel zu gestatten, sondern über die Provocation zu entscheiden; so daß das Erkenntniß der Unter-Behörde entweder aufgehoben, oder die Provocation zurückgewiesen wird. Im erstern Falle kehrt die Sache in den Stand zurück, in dem sie sich

*) Nunmehr innerhalb fünfzehn Tage.

**) Nunmehr innerhalb dreyßig Tage.

***) Nunmehr Fristen von fünfzehen und dreyßig Tagen.

†) Nunmehr innerhalb fünfzehen Tage.

vor dem Contumacial-Erkenntnisse befand, im letztern Falle hingegen wird die Sache von der höheren Behörde an die Unterbehörde zurückgesendet, um nunmehr der Execution ohne Verzug Statt zu geben; der Provocant selbst aber in alle Kosten verurtheilt, und nach Befund der Umstände wegen muthwilligen Umtriebs mit Strafe belegt.

18.

Nach geendigtem aussergerichtlichen Verfahren steht es dem Imploraten frey, seine Einreden, in so fern sie nicht die Aechtheit der Urkunde, auf welche dasselbe gegründet worden, selbst betreffen, in dem ordentlichen Wege Rechtens auszuführen. Jedoch muß dieß, wenn die Stelle, die das Executiv-Erkenntniß gefällt hat, ein Gericht war, vor dem nämlichen Gerichte; war die Stelle aber bloß eine amtliche Behörde, vor dem Stadt- oder Amts-Gerichte des nämlichen Ober- und Patrimonial-Amts *) geschehen. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch weder die Execution aufgehalten, noch der Gegentheil mit einer Cautions-Leistung beschwert werden darf. Daran u. s. w.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 16. März 1808.

*) So lange die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht hergestellt ist, fällt diese Bestimmung weg. Dagegen findet in geringfügigen Sachen das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren auch vor den Orts-Obrigkeiten Statt.

Nro. IV.

Transitorische Verordnung

wegen Anwendung des Edicts Nro. IV.
vom 31. Dec. 1818.
über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen
auf die
bey den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen

P r o z e s s e.

V o r b e m e r k u n g.

Die gegenwärtige Verordnung erhielt erst während des Abdrucks der Bemerkungen die höchste Sanction.

Wegen ihrer Wichtigkeit wird sie aber doch noch hier beygefügt.

Die Referenten — durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das im Edicte vorgeschriebene Verfahren manche sehr wesentliche Vortheile gewähre, und daß das Nebeneinander-

stehen verschiedener Formen häufig bey den Gerichten selbst Verwirrungen veranlassen würde — giengen von dem Grundsatze aus: daß das Edict auch in Beziehung auf die früher angebrachten Rechts-Streitigkeiten mit dem entscheidenden Termin, nehmlich dem ersten Junius, in volle Wirksamkeit gesetzt werden müsse, in so ferne nur kein Recht dadurch verletzt, und keine Störung in den Rechts-Gang gebracht werde.

Jedoch hielt man es für zweckmäßig, für jede Lage des Rechts-Streits, welche am 1sten Junius Statt haben mag, besondere genaue Vorschriften zu geben.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg u. s. w.

Wir haben in Unserem Edicte Nro. IV. vom 31. Dec. 1818. „Ueber die Rechts-Pflege in den untern Instanzen" Uns vorbehalten, wegen der ferneren Behandlung der bey den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine transitorische Verordnung zu geben, und setzen demnach in Beziehung auf diejenigen Rechts-Streitigkeiten, welche bey den bisherigen Oberamts-Gerichten und vor Einweisung der Oberamts-Richter und Gerichte in ihre neuen Functionen angebracht sind, Folgendes fest:

I.

Entscheidender Termin.

Für die Auflösung der bisherigen, und den Eintritt der neuen Oberamts-Gerichte in ihre Wirksamkeit bestimmen Wir als allgemeinen, für das ganze Königreich entscheidenden Termin — den ersten Junius des laufenden Jahres.

II.

Bestimmung des Verfahrens.

A) In Ansehung derjenigen Rechts-Sachen, in welchen bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht förmlich auf Beweis erkannt gewesen, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Wenn bloß die Klage, sey es mündlich oder schriftlich, angebracht worden; so finden die Vorschriften des Edicts unbedingt Anwendung.

2) Ist bereits die Antwort erfolgt; so werden, wenn Klage und Antwort schriftlich waren, oder wenn es auch nach früherer mündlicher Verhandlung zur reinen Herstellung der Streit-Frage in irgend einer andern Beziehung von Interesse ist, beyde Theile zuerst noch abgesondert mündlich gehört, sodann wird hinsichtlich ihrer Gegenüberstellung, des Entwurfs der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse u. s. w. in Gemäßheit des Edictes fortgefahren.

3) Eben dieß findet Statt, wenn mündlich replicirt worden. War die Replik schriftlich; so ist nun auch dem Beklagten eine schriftliche Duplik zu gestatten, und sofort wegen Zusammenstellung der Parteyen, der Vorlegung einer Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, auch Einleitung der etwa

gen Beweis-Aufnahme, wiederum nach dem Edicte zu verfahren.

Eine schriftliche Rechts-Ausführung am Schlusse der Verhandlungen kann jedoch nur dann gestattet werden, wenn das bisherige Verfahren mündlich gewesen, oder wenn es in der Folge zur Beweis-Aufnahme gekommen seyn würde.

Besondere Schluß-Schriften bey einem bis zu dieser Stufe gediehenen schriftlichen Prozesse sind nicht zuzulassen, wenn nicht etwa der Fall einer eigentlichen Triplik und Quadruplik eintritt.

4) Hatte ein Theil bereits zum Urtheile schriftlich hintersetzt; so wird auch dem andern Theile noch eine Submissions-Schrift gestattet, wenn der Schlußsatz des Gegners irgend etwas Erhebliches enthielt.

Hierauf ist von dem Oberamts-Gericht in der Haupt-Sache, nach Maaßgabe des Edictes bedingt oder unbedingt, zu erkennen, wenn es nicht etwa sich bey näherer Prüfung des Resultats der gepflogenen Verhandlungen überzeugt, daß entweder durch das bisherige Verfahren der Streitpunkt nicht gehörig festgesetzt sey, oder daß die entscheidenden Thatsachen erst noch erwiesen werden müssen.

Im ersteren Falle hat das Oberamts-Gericht das Nöthige zu ergänzen, im zweyten das Beweis-Verfahren ohne Beweis-Erkenntniß in Gemäßheit der Vorschriften des Edicts §. 102. ff. einzuleiten.

5) War von einer Partey vor jenem Zeitpunkte der Beweis von freyen Stücken angetreten worden, derselbe ist aber noch nicht eingezogen; so ergeht nunmehr die Aufforderung wegen Anzeige der Beweis-Mittel über die vom Richter für erheblich erkannten streitigen That-Umstände annoch an beyde Theile, und es wird überhaupt in Gemäßheit des Edicts verfahren. Eben dieses geschieht auch dann, wenn das

Resultat eines bereits aufgenommenen anticipirten Beweises nach den bisherigen Grundsäzen ein Erkenntniß auf bessern Beweis begründet haben würde.

B) In Absicht auf diejenigen Prozeß=Sachen, worin an dem erwähnten Zeitpunkte bereits förmlich auf Beweis erkannt worden war, wird dieses Erkenntniß nach Maaßgabe der ältern gesetzlichen Vorschriften zum Vollzug gebracht. Jedoch ist jeder Partey nur eine einzige Beweis=Ausführungs=Schrift zu gestatten, wenn nicht schon eine Auflage zur Einreichung des zweyten Schrift=Satzes ergangen war.

C) In Fällen des Ungehorsams der Parteyen ist zu unterscheiden:

1) Bey Nicht=Befolgung gerichtlicher Auflagen, welche vor dem ersten Junius unter Bestimmung eines peremtorischen Termins ertheilt wurden, wird, wenn letzterer erst nach dem 31sten May ablauft, oder nach früherem Ablauf darüber noch nichts gerichtlich beschlossen worden ist, zwar in Hinsicht auf den Rechts=Nachtheil selbst nach den ältern Gesetzen verfahren; in Ansehung des Eintritts desselben aber der §. 138. des Edicts, in ersterm Falle mit dem Verfluß des Termins, in dem letztern dagegen mit dem ersten Junius selbst, in Anwendung gebracht; so daß nach dem Verfluß dieser Termine zu Aussprechung der vorher angedrohten Rechts=Nachtheile weder eine Ungehorsams=Anklage von der andern Seite nothwendig ist, noch der Ungehorsam durch Befolgung der richterlichen Auflage in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumacial=Erkenntnisses noch gereinigt werden kann.

2) Bey allen künftigen Auflagen werden die Termine, mit der im §. 67. des Edicts angegebenen Ausnahme, perem=

torisch bestimmt, und, wenn in dem gegebenen Falle das Edict überhaupt in Anwendung kommt, so werden die in den §§. 127 — 141. aufgeführten Rechts=Nachtheile angedroht und vollzogen.

3) Ist ein vor jenem Zeitpunkte anberaumter dilatorischer Termin versäumt; so wird nun, auch ohne gegnerische Ungehorsams=Beschuldigung, ein angemessener peremtorischer Termin, und zwar — unter der vorigen Voraussetzung — mit Androhung des in dem Edikte bestimmten Präjudizes festgesetzt.

4) Unter dieser Beschränkung bleiben auch die frühern, mit dilatorischen Terminen ertheilten Dekrete dergestalt in Wirksamkeit, daß, wenn dieselben nicht schon nach den bisherigen Gesetzen zweckwidrig waren, der Partey das dadurch begründete Recht auf eine zur Rechts=Vertheidigung gehörige Handlung nicht entzogen werden kann.

III.

Bestimmung der erkennenden Behörde.

So wie mit dem ersten Junius das vierte Edict in Absicht auf die bürgerlichen, vor den Oberamts=Gerichten anhängigen Rechts=Streitigkeiten überhaupt in Vollzug zu setzen ist; so erlöschen

A) mit diesem Zeitpunkte die frühern (uneigentlichen) Kompromisse auf die nun aufgelösten Oberamts=Gerichte von selbst; sie mögen mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, unter der Bedingung der Versendung der Akten an die Juristen=Facultät, oder ohne solche, geschehen seyn.

Vielmehr

B) haben von jenem Zeitpunkte an die neuen Oberamts=Gerichte als ordentliche Richter alle vor den Oberamts=

Gerichten auch bisher verhandelten Rechts-Streitigkeiten in der Regel selbst zu entscheiden. Damit jedoch

C) die neuen Oberamts-Gerichte nicht gleich Anfangs mit Arbeiten zu sehr beladen werden, und nicht durch die Bearbeitung rückständiger Geschäfte der Gang der Rechts-Pflege abermals gelähmt werde; so bleiben der Justiz-Retardaten-Commission zu Rothenburg zur Entscheidung vorbehalten:

1) Alle diejenigen Sachen, in welchen in Gemäßheit der bisherigen Gesetze dieser Commission selbst, oder den vormaligen Justiz-Collegien die Akten zu Fällung eines Erkenntnisses bereits zugesendet worden sind.

Betrifft jedoch der Streit, worüber von jener Stelle in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Oct. 1811. zunächst entschieden werden sollte, nur einen Zwischen-Punkt; so sind die Akten dem zuständigen Oberamts-Gerichte zurückzusenden, welches dann in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften selbst in der Sache weiter zu verhandeln, und seiner Zeit endlich zu entscheiden hat.

Außerdem

2) haben die Oberamts-Gerichte die Akten zu Fällung des Erkenntnisses der Justiz-Retardaten-Commission noch in folgenden Rechts-Sachen zu übersenden:

a) In denjenigen, welche mit dem ersten Junius d. J. in der Hauptsache Spruchreif sind, unter den beyden Voraussetzungen: daß auf der einen Seite

α) schon vor dem Amts-Antritte der Oberamts-Richter die Sache nicht nur in Verhandlung gesetzt, sondern daß auch schon vorher wenigstens die Einlassung auf die Klage erfolgt sey;

und daß nicht auf der andern Seite

β) von den gegenwärtigen Oberamts-Gerichten zu Eröffnung eines von ihnen selbst vorbereiteten oder gefällten Erkenntnisses, die Parteyen schon vor dem ersten Junius auf einen auch spätern Termin wenigstens vorgeladen worden seyen.

b) In denjenigen Sachen, in welchen schon vor dem ersten Junius von den Justiz-Collegien oder der Juristen-Facultät, oder den vormaligen Oberamts-Gerichten selbst, ohne Theilnahme der Oberamts-Richter, als solcher, auf Beweis erkannt worden ist, und welche nun zwar erst nach dem ersten Junius, aber doch während des Bestehens der Justiz-Retardaten-Commission zur endlichen Entscheidung geeignet werden.

Es ist in beyden Beziehungen gleichgültig, ob die Sache nach den frühern Gesetzen zur Competenz der Justiz-Collegien oder der Oberamts-Gerichte gehört hatte, in so fern sie nur nicht so geringfügig ist, daß sie künftig, in Gemäßheit der Grundsätze des Edictes, nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden, dem Gemeinde-Rathe vom Wohnorte des Beklagten zur Entscheidung zufallen würde.

Es hört auch mit dem ersten Junius die den Oberamts-Gerichten durch die Verordnung vom 26. März d. J. (Staats- u. Reg.Bl. von 1819. S. 122. ff.) für den Uebergang von dem alten Zustande in den neuen ertheilte Berechtigung auf: solche Rechts-Sachen selbst zu entscheiden, welche nunmehr, nach den so eben angeführten Bedingungen, zur Competenz der Justiz-Retardaten-Commission bestimmt sind.

Endlich

c) hat es bey der Verordnung vom 26. März Lit. d. α) in Ansehung derjenigen von der ältern Zeit herrührenden Rechts-Sachen, in welchen die Oberamts-Richter aus eige-

nem Interesse oder als Rechts-Beystände einer Partey gearbeitet hatten, in der Art sein Bewenden: daß, wenn die Parteyen auch für die etwa weiter nöthigen Verhandlungen die Oberamts-Gerichte nicht recusiren, doch die Entscheidung der auch nach dem ersten Junius Spruchreif werdenden Sachen der Justiz-Retardaten-Commission überlassen werden muß.

3) Die von dieser Commission in Gemäßheit der bisherigen Prozeß-Grundsätze bereits gefällten Erkenntnisse werden, wenn solche auch erst nach dem ersten Junius eröffnet werden, dennoch vollzogen.

Findet aber dieselbe künftig eine ihr als Spruchreif übergebene Sache noch nicht zur bedingten oder unbedingten Entscheidung geeignet; so hat sie die Akten mit dieser Bemerkung dem Oberamts-Gerichte zurückzugeben, welches dann nach seinem eigenen Ermessen in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung fortzuhandeln, und so wie es selbst die Sache für Spruchreif hält, auch selbst zu entscheiden hat.

Sollte jedoch der Oberamts-Richter bey der Sache auf die so eben Lit. c. erwähnte Weise selbst interessirt seyn; so hat die Justiz-Retardaten-Commission dem zuständigen Kreis-Gerichtshofe hievon eine Anzeige zu machen, welcher dann die weitere Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache einem andern Oberamts-Gerichte übertragen wird.

D) Von dem ersten Junius an findet keine Akten-Versendung von den Oberamts-Gerichten an die Juristen-Facultät mehr Statt. Nur wo an dieselbe bereits die Akten abgegangen waren, ist deren Zurücksendung mit dem Urtheile zu gewärtigen, und letzteres mit der früher bestimmten Wirkung zu eröffnen.

Findet auch die Juristen-Facultät eine ihr übergebene Sache noch nicht zur Entscheidung reif; so ist auch in dieser Beziehung die für den gleichen Fall wegen der Justiz-Retardaten-Commission Lit. C. Nro. 3. gemachte Bestimmung in Anwendung zu bringen.

IV.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Eröffnung der Erkenntnisse und die Appellation.

Die Bestimmungen des Edicts in Hinsicht der Eröffnung der Erkenntnisse, der appellabeln Summe, und der Förmlichkeiten und Noth-Fristen der Appellation kommen bey allen nach dem 31sten May 1819. eröffneten Erkenntnissen in Anwendung; es mögen solche von der Justiz-Retardaten-Commission oder von der Juristen-Facultät, oder von einem Oberamts-Gerichte gefällt worden seyn.

Dagegen müssen bey allen vor dem ersten Junius eröffneten Erkenntnissen noch die bisherigen Appellations-Förmlichkeiten beobachtet werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die vor dem ersten Junius d. J. ausgesprochenen Zwischen-Erkenntnisse, welche in Gemäßheit der älteren Gesetze rechtskräftig geworden sind, durch eine erst gegen die endliche Entscheidung ergriffene Berufung nicht mehr angefochten werden können.

V.

In Gannt-Sachen

wird ohne Unterschied vom ersten Junius an das Verfahren in Gemäßheit des Edicts eingeleitet und fortgeführt.

Die vor dem ersten Junius Spruchreif werdenden Gannt-Akten können die Oberamts-Gerichte zur eigenen Entscheidung

sich vorbehalten. Sind jedoch dergleichen Akten bis zu diesem Zeitpunkte der Justiz-Retardaten-Commission zu Ertheilung des Erkenntnisses zugesendet; so ist solches auch, insofern nur die Sache zur bedingten oder unbedingten Entscheidung reif ist, durch diese Behörde zu fällen.

Nach dem ersten Junius findet eine Akten-Versendung, auch in Ansehung der damals zur Entscheidung bereits reifen Gannt-Sachen, nicht weiter Statt.

VI.

Sporteln.

Die durch das fünfte Edict eingeführten Sporteln werden nach den in diesem Edicte enthaltenen Bestimmungen

1) ganz eingezogen in allen Fällen, in welchen die Erklärung des Beklagten über die Klage erst nach dem ersten Junius erfolgt.

2) Von denjenigen Rechts-Sachen, in welchen die Erklärung des Beklagten schon vor dem ersten Junius erfolgt war, wird, insofern die Entscheidung vom Oberamts-Gerichte selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission angegeben wird, in dem Falle, wenn jetzt erst nach dem vierten Edicte §. 103. ff. ein besonderes Beweis-Verfahren Statt hat, die Hälfte, außerdem aber ein Drittheil jener Sporteln eingezogen.

Wurde die Entscheidung von der Juristen-Facultät eingeholt; so fällt der Sportel-Ansatz weg.

3) In allen Gannt-Sachen, in welchen vor dem ersten Junius zwar die Liquidation vorgegangen, aber das Prioritäts-Erkenntniß noch nicht eröffnet ist, wird ebenfalls ein Drittheil der durch das Gesetz bestimmten Sporteln eingezogen.

War das Prioritäts-Erkenntniß schon vorher eröffnet; so unterbleibt der Einzug der Sporteln ganz.

Von allen Gannt-Sachen hingegen, in welchen vor dem ersten Junius noch nicht liquidirt war, werden die Sporteln vollständig berechnet.

4) Von allen noch vor dem ersten Junius ausgesprochenen Urtheilen findet der Einzug der durch das fünfte Edict vorgeschriebenen Sporteln nicht Statt.

Gegeben Stuttgart den 26. April 1819.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Öffentliche - II. p. 18.

27. 32. 72

Organisations-Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Kö
nigreich Würtemberg mit Bemerkungen der Referenten bey der Organisations-
Commission

Stuttgart 1819

J.pract. 209 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554507-1